Falkmann

Beiträge

zur

Geschichte

des

Fürstenthums Lippe

aus archivalischen Quellen

von

A. Falkmann.

Zweites Heft.

Lemgo & Detmold,

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

1856.

Inhaltsverzeichniß.

Vorbemerkungen.

Nach langer Unterbrechung bin ich endlich im Stande, dem bereits im Jahre 1847 erschienenen ersten Hefte dieser Beiträge ein zweites folgen zu lassen.

Ebenso wie die frühere hat auch die gegenwärtige geschichtliche Bilderreihe eine durchaus locale Färbung, nur im Bereiche des kleinen Lippischen Landes werden diese Blätter ihre Leser suchen müssen, nur hier sollen sie der vaterländischen Geschichte Freunde erwecken und den Trieb nach geschichtlicher Kenntniß befriedigen. Dieser locale Standpunkt wird mich aber auch, wie ich hoffe, vollständig sichern gegen den sonst vielleicht begründeten Vorwurf einer zu großen Ausführlichkeit.

Meiner Ueberzeugung nach hat die Local- und Provincial-Geschichte nur dann und nur dadurch Werth, daß sie in das kleinste Detail eingeht, sofern es überhaupt zur schärferen Characterisirung der Zeit und der in ihr handelnden Menschen beiträgt. Mag die Weltgeschichte in großen Zügen zeichnen, und unbeschwert vom kleinen Stoff, unbekümmert um die sich durchkreuzenden und verwirrenden Fäden der Specialgeschichte, den rastlosen Fortschritt der Ideen durch die

Jahrhunderte in ihren hervorragendsten Trägern, nicht in äußerlichem Aneinanderreihen der Thatsachen, sondern in innerer organischer Durchdringung des Materials, zur Anschauung bringen, so muß doch die Localgeschichte, welche eigentlich nur den Commentar zu jener zu liefern hat, auf dem blassern Hintergrunde der allgemeinen Geschichte mit gespitztem Griffel ihre Figuren einzeichnen und die idealern Contouren mit vollem realistischen Leben ausfüllen. Dies allein, die treueste, gewissenhafteste Naturwahrheit, die ungefälschte Farbe des Lebens, verleiht der Localgeschichte ihren Reiz, ihren wissentschaftlichen Werth. Dieser Aufgabe aber vermag sie nur nachzukommen wenn sie sich mit Ausdauer und Vorliebe auch den kleinern Dingen und Gestalten zuwendet, jene bis in ihre zartesten Fäden verfolgt, diese in ihrem Thun und Treiben belauscht, ja, sie redend und handelnd einführt, und so gewissermaßen mosaikartig ihre Bilder zusammenstellt. Sie vermag es ferner nur, wenn vor der objectiven Darstellung die subjective Reflexion, soweit sie nicht zur Orintirung des Lesers erforderlich, möglichst zurückweicht, denn im entgegensetzten Falle muß die aus den unmittelbaren Quellen geschöpfte Localgeschichte ihr Bestes, die Unmittelbarkeit der Anschauung, mehr oder weniger einbüßen.

Man wird vielleicht einwerfen, unter solchen Bedingungen könne der Schreiber der Localgeschichte der bösen Klippe der Trockenheit und Langweiligkeit unmöglich ausweichen. Ich bin der entgegengesetzten Ansicht. Langweilig droht die Specialgeschichte zu werden, wenn sie nur in großen Zügen, nur in Umrissen skizziren will, denn etwas wahrhaft Großes und Bedeutendes, was schon durch seine Existenz mächtig anregt, vermag sie doch nur in den allerseltensten Fällen dem Leser zu bieten. Sie muß also um das Interesse des Lesers zu fesseln, ihm die Miniaturbilder kleiner Ereignisse und minder bedeutender Persönlichkeiten möglichst naherücken, ihn selbst in den Kreis der Darstellung hineinziehn und ihn in der entlegenen Zeit heimisch zu machen suchen. Nur so vermag

die Phantasie des Lesers Anhaltspunkte zu finden, um sich ein volles Bild der Zeit zu entwerfen und Das zu ergänzen, was auch die speciellste Geschichtsquelle ihm nicht darbieten kann.

Ob dieser Standpunkt ein richtiger ist, darüber mögen Sachkundige urtheilen.

Man hat mich gefragt, warum ich nicht statt zerstreuter Bilder lieber gleich eine Lippische Geschichte schreibe. Ich halte dies zur Zeit für eine völlig unlösbare Aufgabe. Der Grund dafür liegt zunächst in der Beschaffenheit des Materials. Die Quellen, welche ich benutze, bestehn nämlich nur in einem ungeheuren Haufen erträglich geordneter Acten und Urkunden, dem Inhalte des Fürstlichen Haus- und Landesarchivs, also in solchen Aufzeichnungen, welche einen rein practischen Geschäftszweck haben, und in denen der Natur der Sache nach das für die Geschichtschreibung brauchbare Material durch den unbrauchbaren Ballast mehr als tausendfach überwogen und völlig unterdrückt wird, aus denen eine Darstellung geschichtlicher Ereignisse und Persönlichkeiten in der Regel nur durch mühsame Combination und durch sandkornartiges Zusammentragen zerstreuter, schwer in harmonischen Fluß zu bringender Notizen möglich ist. — An Geschichtsquellen von rein historischer Tendenz aber, Chroniken, Memoiren und sonstigen zeitgenössischen Aufzeichnungen fehlt es, wie schon in der Einleitung zu dem ersten Hefte ausgeführt ist, unsrer Landesgeschichte leider ganz, denn die Piderit'sche Chronik ist, wie ich mich im Verlaufe der Zeit immer mehr überzeugt habe, für Nichts anzuschlagen. — Endlich fehlt es uns auch an genügenden mittelbaren Quellen, an Vorarbeiten, durch welche wenigstens die leitenden Fäden, die Anhaltspunkte um welche sich das Detail gruppiren muß, gegeben wären, durch welche so zu sagen die Cadres formirt wären. Der Bearbeiter tappt also noch überall im Dunkeln und hat Nichts weiter als ein rohes unverarbeitetes Material vor sich. Aus solchen Quellen läßt sich eine zusammenhängende und zugleich dem

jetzigen Standpunkte der Wissenschaft entsprechende Landesgeschichte nicht schreiben.

Wer es versucht hat, aus Acten Geschichte zu schreiben, mag hierüber urtheilen.

Um dem eben erwähnten Mangel abzuhelfen, um die leitenden Ideen und Anhaltspunkte für eine fortlaufende Geschichte zu finden und festzustellen, habe ich in dem gegenwärtigen Hefte begonnen, an der Geschichte der einzelnen Burgen die Landesgeschichte zu verfolgen, und werde Dies im nächsten Hefte fortsetzen. Diese zunächst freilich nur zerstreuten Darstellungen werden die beste Grundlage für eine Landesgeschichte liefern.

Der zweite Aufsatz wird durch die Mängel seiner Form die Schwierigkeit, aus den unmittelbaren Quellen zu schöpfen (zumal aus einem Zeitalter wo, wie jeder Sachkenner weiß, die in einem Uebergangsstadium begriffne Acten-Handschrift meistentheils das Lesen schwieriger macht als irgend eine andre Periode) wie ich fürchte am besten ins Licht stellen.

Der dritte Aufsatz ist bereits in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen Jahrg. 1850 S. 130 ff. abgedruckt worden, hier aber aus demselben Grunde wieder aufgenommen, aus welchem dies auch mit einem schon gedruckten Aufsatze des ersten Heftes geschehn ist S. die Einleit. zu letzterem S. XV.

Die letzte Rubrik: Städtebilder, welche ich auch für das nächste Heft beizubehalten denke, ist vorzüglich dazu bestimmt, historische Miscellen, Anekdoten und sonstige für das vormalige Städteleben bezeichnende Vorgänge oder auch einzelne Urkunden und Actenstücke aufzunehmen.

Aus den mir zu Gesicht gekommenen öffentlichen Beurtheilungen des ersten Heftes habe ich nur eine Bemerkung hervorzuheben. In der Zeitschrift für allgemeine Geschichte von W. A. Schmidt Jahrg. 1847, Heft 7 wird bemerkt: „im Allgeneinen vermissen wir eine genauere Angabe der jedesmaligen Quellen". Einen so seltsamen Vorwurf hätte ich nach der Erklärung (S. XV der Vorbemerkungen) daß der

Stoff der einzelnen Aufsätze, mit Ausnahme des ersten, ungedruckten Quellen entnommen sei, nämlich den Acten und Urkunden des hiesigen Archivs, nicht erwartet, und nach Dem, was oben über meine Quellen gesagt worden, bedarf derselbe auch wohl keiner weitern Beantwortung. Wie im ersten so ist auch in dem gegenwärtigen Hefte wohl hin und wieder auf eine Druckschrift Bezug genommen worden, allein auch in diesem Falle sind die Citate in der Regel nur dazu bestimmt, den Leser, zumal den, welcher das Buch für eigne Studien und Forschungen benutzt, auf Schriften zu verweisen, worin der hier nur kurz berührte Punkt ausführlicher erwähnt wird, sie sollen also mehr zur Ausfüllung von Lücken wie als Quellenangaben dienen. In den wenigen Fällen aber, wo irgend eine nicht schon sonst allgemein bekannte Notiz einem gedruckten Buche entnommen worden, da wird man auch niemals die Angabe desselben vermissen.

Es bleibt mir endlich noch übrig, für die Besitzer des ersten Heftes noch einige kleine Berichtigungen und Zusätze zu machen, insbesondre zu der ersten Abhandlung über die ältste Genealogie der E. H. zur Lippe.

Es ist dort S. 27 ein **Adolphus de Lippia** genannt worden. Ich habe mich inzwischen noch mehr davon überzeugt, daß dieser Adolf ganz aus der Lippischen Genealogie zu streichen, und vermuthlich nur eine Erfindung der **Annales Corbejenses** ist. Seltsamer Weise haben diese Annalen, deren Verf. es vielleicht für verdienstlich hielt, die lange Reihe der Benefactoren seines Klosters möglichst zu verlängern, **ad ann.** 1199 auch einen **Adolphus de Sterrenberg** eingeschwärzt, welcher in der Genealogie der Sternbergschen Grafen keinen Platz findet. cf. die Ztschr. für die Gesch. Westphalens Bd. **VII** S. 69.

Zu S. 8 An eine Abstammung der E. H. zur Lippe von den Sternberger und Schwalenberger Grafen ist nicht zu denken, aber eine Verwandtschaft derselben durch mehrfache Vermählungen ist unzweifelhaft. S. z. B. die Aufsätze

von Ledebur und Mooyer in der cit. Zeitschrift Bd. VII, S. 68 und IX, S. 45.

Seite 29—32 ist untersucht worden, von welchem der beiden Brüder Hermann und Bernhard zur Lippe der durch seine Kriege und seine Heidenbekehrung in Livland berühmt gewordene Bernhard II abstamme, mit dem Bemerken, diese Frage lasse sich zur Zeit durch einen urkundlichen Beweis nicht entscheiden. Ich habe indeß eine Urkunde in Kindlingers Münsterschen Beiträgen Bd. II, S. 268 übersehn, auf welche ich durch Herrn Dr. von Aspern in Hamburg aufmerksam gemacht worden bin. In dieser Urkunde vom Jahre 1223, welche Bernhard selbst in seinem Todesjahre bei seinem letzten Aufenthalte in Deutschland, vielleicht zu Marienfeld, ausgestellt hat, sagt er: quod nos domum in Ripen, quam Herimannus pater noster accepit in restaurum dampni —. Damit ist die Frage entschieden, und Schaten, welcher Bernhards Vater Bernhard I nennt (I, S. 328) hat Unrecht.

Da Bernhard II eine so hochwichtige Persönlichkeit für unsre Geschichte ist, so sei es mir erlaubt, hier noch folgende (mir ebenfalls durch die Güte des Herrn von Aspern mitgetheilte) Notizen anzureihen.

Selbst der Todestag Bernhards ist uns aus dem Hamburger Necrologium (bei Langebeck S. R. Dan. V, p. 397) bekannt, indem dasselbe ad II. kal. Maji Quintini M., also den 30. April (1223) Bernardi Seloniensis episcopi gedenkt. Zwar setzt Arendt in seiner Livländischen Chronik I, p. 187 als Erinnerungstag Bernhards den 23. Januar an, indeß ohne Angabe seiner Quelle. Da Bernhard durch sein häufiges Hin- und Herreisen von und nach Livland sowie als Vater des Bremisch-Hamburgischen Erzbischofs Gerhard II der Hamburger Geistlichkeit sehr wohl bekannt war, so ist es nicht auffallend, daß er einen Platz in dem Hamburger Todtenbuche fand.

In dem nämlichen Necrologium findet sich auch der Todestag seines Nachfolgers Hermanns II angegeben, näm-

lich VIII. kal. Januarii nativitatis dom., oder den 25. December. Er fiel in einer großen Schlacht in dem bekannten Ketzer-Kriege gegen die Stedinger, aber nicht wie ich bisher nach Clostermeier annahm 1230, sondern 1229. Wenn nämlich Albert von Stade jene Schlacht in die natali Domini des Jahrs 1230 setzt, so rührt dies daher, daß er nach der Berechnungsweise seiner Zeit das Jahr stets mit dem Weihnachtstage beginnt. Auch Wiarda in der Ostfries. Gesch. setzt den Beginn des Stedingerkrieges in das Jahr 1229 und das Chron. Luneburg (bei Errard I p. 1404) jene Schlacht auf den Weihnachtstag 1229. Hermann wird in keiner bis jetzt bekannten Urkunde von 1230 mehr gefunden, wohl aber kommt sein Sohn Bernhard III in 2 Urkunden von 1230 vor. (Schaten Bd. II ad h. ann.).

Das Hamburger Todtenbuch ergibt endlich auch den Todestag noch eines andern Sohnes Bernhards II, nämlich des Bremer Erzbischofs Gerhard II, welcher am 27. Juli 1258 starb.

In einem spätern Hefte gedenke ich die ältere Genealogie der E. H. zur Lippe weiter zu verfolgen.

S. 212 ist der Aufenthalt Kaiser Karls IV zu Minden auf seiner Durchreise nach Frankreich erwähnt worden, mit dem Bemerken, daß auch der damals erst vor kurzem aus der Tecklenburger Gefangenschaft erlöste Simon III zur Lippe sich am kaiserlichen Hoflager eingefunden habe. Für diese Anwesenheit Simons findet sich ein urkundlicher Beleg bei Lüninig: Reichsarchiv, Anhg. S. 120, nämlich eine von Minden 1377 datirte Urkunde Kaiser Karls, worin „Simon de Lippen“ als Zeuge erscheint.

S. 223 ist der Anfall der Grafschaft Sternberg an die E. H. zur Lippe beiläufig erwähnt, und dabei bemerkt worden, daß der letzte Besitzer derselben Heinrich (V) um 1399 gestorben sei. Heinrich starb indeß schon vor 1391 und hinterließ einen Sohn Namens Johann, welcher urkundlich noch 1402 am Leben, wenn auch nicht mehr im Besitze der Grafschaft war. Die Erbverbrüderung mit den Sternberger Gra-

sen, auf welcher dieser Anfall wahrscheinlich beruht, rührt aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts her, denn damals nahm sowohl Heinrich III von Sternberg die Lippischen Rosen in sein Wappen auf (schon nach dem Siegel einer Urkunde von 1306), wie dies gleichzeitig auch von den Söhnen Simons I zur Lippe in Bezug auf das Sternberger Wappen geschah (z. B. auf dem Siegel an Urkunden von 1323, 1334). Ueber den Anfall der Erbschaft soll zwischen Lippe und Schaumburg eine Fehde ausgebrochen, aber durch eine Vermählung zwischen Bernhard VI zur Lippe und Anna von Schaumburg bei gelegt worden sein (Jmhof not. Proc. p. 104. Piderit Chron. S. 581). Indeß ist diese letztere Nachricht höchst unwahrscheinlich.

S. 80 ist ein Lippischer Landdrost Johann von der Borch erwähnt. Vielleicht interessirt es den einen oder andern Leser, daß dieser einem alten Lippischen Adelsgeschlechte, dessen Stammsitz der Borghof zu Detmold war, angehörige Mann, nachdem er anfangs Oberhofmeister zu Cassel gewesen, dann vom Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg nach Berlin berufen und der Erzieher des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm wurde (Vehse: Gesch. der Höfe Bd. I, S. 98). Schon während dieser Zeit erschien er mitunter auf den hiesigen Landtagen (z. B. 1617, 1620), später kehrte er ganz in sein Vaterland zurück, wurde Drost des Amts Varenholz, dann Landdrost zu Detmold und starb 75 Jahr alt 1642 zu Detmold.

Die Geschichte der Gräfin Catharina in Nr. 3 und 4 des ersten Heftes hat Bülau in seinem bekannten Buche „dunkle Geschichten und räthselhafte Menschen" Bd. 2 zu einer anmuthigen Erzählung umgeformt, welche Allen, bei denen die Geschichte dieser Frau Interesse erweckt hat, empfohlen sein möge.

Meine Bitte an die Leser in der Einleitung des ersten Heftes um Mittheilung von Urtheilen, Rathschlägen, Berichtigungen ist nicht erfolglos geblieben, es sind mir dankenswerthe briefliche und öffentliche Beurtheilungen zugegangen,

welche wesentlich dazu beigetragen haben, mich zur Fortführung dieser Arbeit zu ermuntern. Um so mehr wiederhole ich jene Bitte auch hier.

Detmold den 18. October 1855.

Der Verf.

Die lippischen Burgen.

Nichts verleiht einer bergigen Gegend schönern Schmuck als die Ruinen alter Ritterburgen, welche von den Gipfeln der hervorragenden Höhen, von einer kahlen Felswand herab oder über die höchsten Wipfel des Eichenwaldes, herüberblicken in die bebauten Thäler oder in den Spiegel stiller Ströme. Wie mahnt uns der zinnengekrönte Thurm, die zerbröckelnde Wand mit der epheuumrankten Fensternische, diese Mauertrümmer, um deren Ursprung die Sage ihre romantische Dämmrung webt, an ein kräftiges, stolzes, thatendurstiges Geschlecht, das einst diese Fluren beherrscht, freilich auch oft sie unter den Hufen seiner Rosse zertreten und mit Blut gedüngt hat. Diese unmittelbaren, greifbaren Zeugen einer großen, weit hinter uns liegenden Vergangenheit bringen uns die ungeheure Kluft zwischen jenen Geschichtsepochen und unsrer modernen Cultur auf das lebendigste zur Anschauung. Eine Burgruine auf unwirthbarer Felsenspitze — und darunter eine klappernde Fabrik, eine Eisenbahn, ein modernes Hotel, oder eine Kaserne, welch ein Contrast! Wie mächtig erfaßt uns da der Geist der Weltgeschichte, welcher Jene geschaffen hat, wie Diese, und der in langsamen, kaum merkbaren Gange durch alle Phasen der Zeit und alle Stufen der Civilisation hindurch von Jenen zu Diesen gelangt ist. Auch ohne das eitle, wahrhaft lächerliche Gelüste moderner Pygmäen,

diesen gewaltigen Strom der Geschichte rückwärts zu wenden, auch ohne jene krankhafte Sehnsucht nach dem erstorbenen Feudalismus und Mysticismus des Mittelalters werden wir überall gern unsre Blicke den romantischen Burgruinen zuwenden, welche die deutschen Berge krönen. Sie bringen den Reiz des geschichtlichen Contrastes, den Reiz der Poesie in die moderne civilisirte Landschaft. Wer den Rhein, die Nahe, die Mosel befährt, wer die Thäler Frankens, Thüringens, des Harzes, Tyrols, der Schweiz durchwandert, dessen Auge wird gewiß mit Entzücken an den schönen Burgen hangen, die dort von allen Höhen niederschauen, der wird sich ernst und freudig angeweht fühlen von dem Hauche der Geschichte und der Poesie, welcher von ihren Zinnen auf den Wandrer herabströmt, der wird auch gern nach den sinnigen Sagen und der Geschichte fragen, welche sich an diese Mauerreste knüpfen.

In unsrem Lippischen Lande suchen wir leider ganz vergeblich nach solchen Zeugen einer ritterlichen Vergangenheit. Auch keine einzige ritterliche Burgruine ist uns geblieben, denn die dürftigen Grundmauerreste der Falkenburg verdienen diesen Namen nicht. Fast könnte man vermuthen, unser Land habe niemals Burgen besessen, deren Mauern von dem Waffengeräusch eines ritterlichen Geschlechts wiederklangen. Dies würde aber dennoch irrig sein, auch wir haben solche Burgen gehabt. Allein statt der Trümmer auf den Bergen, haben wir nur noch die pergamentnen Wahrzeichen jener Zeit unter staubigen Akten liegen, und leider sind auch die Urkunden, welche uns das Dasein solcher Burgen bezeugen, fast eben so spärlich, als die erhaltenen Mauersteine auf den Bergen. Auch sie sind ebenso wie die Mauern dem Kriege, dem Brande, dem Zahne der Zeit zum Opfer gefallen. Wir wollen aber dennoch dies Wenige sorgfältig sammeln und durchmustern, und die uns aufbewahrten Facta, Namen und Zahlen aufführen, an welche dann die Phantasie des Lesers anknüpfen und sie zum lebendigen Bilde der Zeit gestalten mag.

Erst von der Zeit an, wo das Mittelalter endet, wo also die Ritterburgen ihren eigentlichen Character verlieren, beginnen

unsre Quellen reichlicher zu fließen. Wir wollen deshalb die Geschichte der Burgen über das Mittelalter hinaus auch in die neuere Zeit verfolgen, um an diese einzelnen Fäden die hauptsächlichsten Geschicke des Landes anzureihen.

I. Antiquitäten.

Billig sollte die alte Teutoburg von welcher in weit entlegner Zeit die Befreiung Germaniens von der Römerherrschaft ausgegangen ist, den Reigen der Burgen eröffnen, denn daß eine solche existirt hat, dafür gibt schon der ächt deutsche Name saltus Teutoburgiensis, mit welchem Tacitus den Schauplatz der Varianischen Niederlage bezeichnet, ein unwidersprechliches Zeugniß*). Allein mehr als diese Existenz wissen wir nicht von ihr. Wir wissen nicht einmal mit Gewißheit, ob sie einem germanischen Häuptlinge, etwa dem Arminius, zum Aufenthalte gedient hat. Wir wissen auch nicht, ob sie überhaupt aus einem Gebäude, oder nur aus rohen Befestigungen bestanden hat. Wir haben nur noch die Hünenringe, colossale Steinwälle am Abhange des Teut (der Grotenburg), von welchen Clostermeier**) vermuthet, daß sie zu den Befestigungswerken der alten Teutoburg gehört haben. Diese jedenfalls höchst merkwürdigen Wälle, sowie der Name der beiden Meyerhöfe, welche ohne Zweifel von dem Teut oder der Teutoburg ihre Namen erhalten haben, sind gegenwärtig das einzige sichtbare Wahrzeichen, welches uns an die geschichtliche Merkwürdigkeit dieser Gegend erinnert.

Hieran knüpft sich unmittelbar der Name der Spreckenburg, von welcher wir nun vollends Nichts weiter als den Namen wissen. Clostermeier (a. a. O. S. 129 f.) nimmt an, daß dieselbe eine Vorburg der Teutoburg gewesen sei, und dazu gedient habe, eine zur letztern heraufführende Schlucht zu überwachen

*) Giefers in Rosenkranz Ztschr. für vaterl. Gesch. Bd. V. S. 362.
**) Wo Herman den Varus schlug S. 118 bis 129. Dort kann man auch die nähere Beschreibung der Hünenringe und die weiteren Vermuthungen Clostermeier's nachlesen.

und gegen Ueberfälle zu verschließen. Es bleibt indeß sehr zweifelhaft, ob diese Burg in so hohes Alterthum hineinreiche, und nicht vielmehr erst aus dem Mittelalter herrühre. Dieselbe muß auf dem s. g. Sprengers Berge (Sprengers Helberg), einem von der Grotenburg auslaufenden nach der Schlucht „vor dem Schlinge" sich herabsenkenden Arme des Gebirges gelegen haben. Man kennt indeß die Spreckenburg nur als eine in alten Acten öfters vorkommende Localität. So kommt z. B. in Landtagsverhandlungen von 1540—50 ein Anneke „auf der Spreckenburg" vor, wonach man annehmen könnte, daß dieselbe damals noch bewohnt gewesen, oder der Name auf einen Bauernhof übertragen worden sei. Jede andre Erinnrung an diese Reliquie ist spurlos untergegangen.

Noch eine dritte Burg, welche man, jedoch mit Unrecht, mit Arminius und seinen Thaten in Verbindung gebracht hat, mag sich hier gleich anschließen, nämlich die s. g. Arminius- oder richtiger Hermannsburg zwischen Schieder und Pyrmont. Der schön geformte, mit prächtigen Buchen bewaldete Bergkegel, welcher sich grade da, wo die Grenze unsres Landes mit der Grfsch. Pyrmont und dem preußischen Bezirk Lüde zusammenstößt, erhebt, hat zwar mit Arminius Nichts zu thun, wohl aber hat er einst eine (wenn auch nicht ganz vollendete) Ritterburg getragen, welche jetzt leider bis auf die letzten Spuren verschwunden ist. Wir wissen nur aus einer alten Corveyischen Chronik*), daß Graf Hermann von Schwalenberg nach Zerstörung der alten Skidroburg im Jahre 1187 dort eine Burg erbaut, welche er Hermannsburg genannt hat. Der Abt von Corvey, fügt der Chronist hinzu, habe sich dem Grafen tapfer widersetzt und endlich obgesiegt. Ob dies ein Streit war über die Erbauung der Burg, welche der geistliche Fürst mit eifersüchtigem Blick ansah, oder ob eine spätere

---

*) Chron. Corbej. bei Wedekind: Noten zu einigen Geschichtschr. Bd. I, S. 399. Ao. 1187 diruto veteri Schiderburg Herimannus comes novum construxit, eidemque nomen imposuit Hermannsburg. Abba autem ei se fortiter opposuit et tandem vicit. Grupen: Orig. Germ. III. S. 110.

Fehde über den Besitz derselben, ist eben so wenig bekannt als wir sonstige Nachrichten über die Schicksale und die Zerstörung der Burg haben. Sie ist noch spurloser und vielleicht noch eher vom Erdboden verschwunden, als das einst so ausgebreitete und reich begüterte Geschlecht ihrer Erbauer, dessen Hauptstamm schon im Jahre 1356, und dessen letzter männlicher Sproß in dem Grafen Moritz von Pyrmont im Jahre 1494 ausstarb.

Wir haben eben die alte Skidroburg erwähnt, eine merkwürdige Antiquität aus der frühesten Zeit des Mittelalters, welche fast wie eine Mythe klingt, wenn sie nicht auf den glaubwürdigsten Nachrichten alter Schriftsteller beruhte.*) Wir wissen nämlich aus Einhards Annalen, daß, nachdem Karls des Großen Sohn Karl im Jahre 784 den Sachsen im Gau Dreini (in der Umgegend von Lippstadt) eine siegreiche Schlacht geliefert hatte und dann nach Worms in das Lager des Vaters zurückgekehrt war, dieser Letztere selbst noch im Spätherbst nach der Weser zog, zu Lüde an der Emmer in der Nähe der Sächsischen Feste Skidroburg das Weihnachtsfest feierte, und dann verheerend durch das jetzige Lippische Land bis nach Rehme an der Weser zog. Dieses Sächsische Castell lag ohne Zweifel nicht im Thale der Emmer, wo das jetzige Dorf Schieder liegt, sondern auf der nämlichen Höhe, auf welcher später die Hermannsburg erbaut wurde, und bestand wahrscheinlich nur aus rohen Verschanzungen und einfachen Gebäuden. Merkwürdig bleibt uns diese Burg schon als ein uralter Localname, welcher auf die umliegenden Meyerhöfe, aus denen das jetzige Dorf Schieder entstand, übergegangen ist. Die ältesten Höfe des Dorfs mit den dazu gehörigen Ländereien und Walde gehörten dem Erzstifte Magdeburg durch eine Schenkung Kaiser Ottos III. von 997. Die Bischöfe von Magdeburg belehnten die Grafen von Schwalenberg damit, und Heinrich von Schwalenberg verkaufte seine Magdeburgischen Lehen, und darunter das Dorf Schieder mit dem Hochwalde, im Jahre 1350 an Otto Edlen Herrn zur Lippe.

---

*) Das Nähere über diese Skidroburg nebst Angabe der erheblichsten Quellen enthält der erste Jahrg. d. Lipp. Mag. Nr. 15. 16.

Noch merkwürdiger würde uns der Name der Skidroburg sein, wenn die Erzählung eines alten Geschichtschreibers richtig wäre, daß Karl der Große an deren Fuße in der villa Schidere ein Bisthum gegründet habe, welches später nach Magdeburg transferirt worden sei, und so den Keim des berühmten Erzstifts gebildet habe. Allein wenn uns auch diese Sage von einer langen Reihe alter Schriftsteller übereinstimmend berichtet wird, so sind doch genügende Gründe vorhanden, dieser Erzählung zu mißtrauen, und sie in das Reich der Sagen zu verweisen. Wahrscheinlich ist es, daß sie nur durch ein Mißverständniß aus der Zugehörung der Schiederschen Besitzungen zu Magdeburg entstanden ist (cf. das Lipp. Mag. a. a. O.)

II. Die Burg zur Lippe.

Wir verlassen nunmehr die der allgemeinen deutschen Geschichte angehörigen, mehr oder weniger von undurchdringlichem Dunkel umhüllten Oertlichkeiten und betreten den Boden unserer Landesgeschichte und damit zugleich den der Ritterzeit, welche die eigentlichen Burgen geschaffen hat. Wir fragen natürlich zunächst nach dem Stammsitze unsres Regentenhauses, denn jedes mittelalterliche Dynasten- und Grafengeschlecht hatte irgend eine Burg, welche mit seinem Ursprung innig verknüpft ist, und von der es auch in der Regel seinen Geschlechtsnamen angenommen hat.

Es ist bekannt, daß die ursprünglichen Wohnsitze der Edlen Herrn zur Lippe nicht auf der nördlichen Seite des Waldgebirges, sondern daß sie an beiden Seiten der an der Südseite des Osning entspringenden, dem Rheine zuströmenden Lippe, namentlich an dem südlichen Ufer desselben gelegen haben, und daß dieser Fluß und eine an demselben gelegene Burg ihnen den Namen gegeben hat. Fast alle ihre Beziehungen und Verkehrsverhältnisse aus der ältesten Zeit weisen uns an die Ufer der Lippe, führen uns nach Westen nach dem Rheine zu, oft weit darüber hinaus, nach Cöln, Cleve, Geldern, Bisthum Utrecht 2c. Wenn es nun richtig ist, daß dieses Herrengeschlecht von demjenigen Sächsischen Edeln Haolt ab-

stammt, welcher schon im Jahre 948 das Kloster zu Geseke gründete*), so werden wir auch wohl in Geseke selbst oder dessen Umgebung den ursprünglichen Stammsitz desselben suchen müssen**). Nach der Annahme des Burgemeisters Möller haben die E. H. zur Lippe, nachdem sie ihre alten Besitzungen zu Geseke kirchlichen Zwecken gewidmet, ihren Wohnsitz in die Nähe des jetzigen Dorfs Lipperode verlegt, und dort auf einer Insel der Lippe ihr Stammschloß erbaut, ein Ort, der sich allerdings in Ermangelung aller und jeder Berge zu einem befestigten Platze gut eignen mochte. Die Schutz- und Vogteirechte über das Kloster zu Geseke, welche der Stifter sich und seinem Geschlechte für immer vorbehalten hatte, gingen auf die E. H. zur Lippe über, und wurden später als eine Zubehör des Schlosses Lipperode betrachtet. Wiewohl nun der Geschlechtsname **de Lippia** fast unwidersprechlich für das Vorhandensein einer Stammburg am Ufer der Lippe spricht, so läßt sich doch mit Gewißheit sowenig die Existenz einer solchen Burg im 12. und 13. Jhdt., als die Zeit ihrer Erbauung nachweisen. Will man über letztere eine Vermuthung wagen, so läßt sie sich vielleicht an die Thatsache, daß wir die E. H. zur Lippe unter diesem Namen zuerst im Anfange des 12. Jhdts. (1123) finden, anknüpfen.

Wahrscheinlich aber besaßen sie damals schon andre Burgen. Es wird uns berichtet***), daß schon Bernhard I. vom Kaiser Lothar, in dessen Kriegsdiensten er sich ausgezeichnet haben soll, das Schloß und Amt Sassenberg geschenkt erhalten habe, welches dessen berühmter Enkel Bernhard II. in einer Fehde mit seinen Nachbaren im Jahre 1181 an den Bischof von Münster wieder verloren haben soll.

Kurz vor dieser Zeit, 1180, fand ein großer Reichstag zu Magdeburg statt, auf welchem Kaiser Friedrich Barbarossa seine Streitigkeiten mit Heinrich dem Löwen ausmachen wollte. Auch der treue Freund und Bundesgenosse des Letztern, Bernhard II.

---

*) cf. Heft 1 dieser Beitr. S. 10 ff.

**) Möller: Alte Nachr. v. Lippst. S. 71.

***) Möller S. 35. 125.

E. H. zur Lippe, erschien, wie uns das Lippiflorium erzählt, auf diesem Reichstage mit großem Pomp, erwarb sich die Gunst des Kaisers und erhielt von diesem die Erlaubniß, eine Stadt zu erbauen. Er erbaute die Stadt zur Lippe, das heutige Lippstadt, und verlieh ihr um das Jahr 1196 das erste Stadtprivileg, welches wir noch jetzt im Original besitzen. Dieses Privileg wurde im Januar des Jahrs 1244 von Bernhards Enkel, Bernhard III., bestätigt und darin den Bürgern unter andern die Zusicherung ertheilt, daß ohne deren Einwilligung kein Castell oder sonstiges Gebäude, wodurch die Stadt beeinträchtigt werden könne, innerhalb derselben erbaut werden solle.*) Daraus ergibt sich, daß bis dahin noch keine feste Burg in der Stadt selbst angelegt war, wärend die meisten andern Städte grade umgekehrt erst durch Ansiedlung um eine sie schützende Herrenburg entstanden sind. Die mannhaften Bürger der Stadt Lippe glaubten eines solchen Schutzes nicht zu bedürfen, vielmehr fürchteten sie, und wohl nicht mit Unrecht, daß eine solche Zwingburg leicht das Grab ihrer Rechte und Freiheiten werden könne.

Demungeachtet aber finden wir später eine solche Burg im Bereiche der Stadt Lippe, welche allem Anschein nach an der nordwestlichen Seite der Ringmauer gelegen hat gleich hinter dem ehemaligen (schon um 1200 gegründeten) Augustiner Nonnenkloster der heil. Jungfrau Maria und der herrlichen Klosterkirche, welche jetzt auch nur noch eine schöne Ruine, und bald vielleicht gar nicht mehr ist. Der Graben in der Nähe dieses Platzes heißt noch jetzt der „Burggraben", und die daneben gelegene uralte Mühle die „Burgmühle". Grade hinter der Burg führte damals eine Brücke über den Hauptarm der Lippe, welche später den Namen der „Jammerthalsbrücke" erhalten hat, weil dort (nach Möllers Nachrichten) eine Klosterjungfrau ertrunken sein soll. Die Brücke ist aber später während des 7jährigen Krieges abgebrochen worden, weil das Ufer zu Festungswerken benutzt werden sollte.

---

*) **Art. 17: Ut a me vel posteris meis nulla munitio vel aedificium, unde civitas gravari possit, infra civitatem construatur, nisi hoc fiat de communi civium consensu.**

Die erste urkundliche Nachricht, welche wir von dieser Burg haben, fällt erst in das Jahr 1355. Damals war nämlich Bernhard V., welcher durch die Landestheilung von 1344 die Herrschaft jenseits des Waldes und mit ihr die Stadt Lippe erhalten hatte, mit der Stadt in eine lebhafte Fehde gerathen. Der Streit betraf hauptsächlich den Herrenhof in der Stadt, welcher bis dahin wahrscheinlich nur ein einfaches steinernes Gebäude gewesen war, welchen aber Bernhard durch Befestigungen in eine eigentliche Burg zu verwandeln, und durch ein Palisadenwerk um die Burgmühle herum zu erweitern suchte. Dem widersetzten sich die argwöhnischen Bürger auf ihr altes Privilegium trotzend, und hatten es sogar gewagt, die Bauten an der Burg zu hindern oder zu zerstören. Sie wollten ferner Herrn Bernhard das Recht der Fischerei in ihren Stadtgräben nicht gestatten. Dieses wichtige Recht gab keine Stadt gern aus den Händen, denn wer die Fischerei hatte, konnte jederzeit die Stadtgräben trocken legen, die Stadt ihres wichtigsten Schutzes berauben, oder selbst durch einen kühnen Handstreich sie überrumpeln. Sie wollten endlich auch ihrem Herrn das zunächst der Burg gelegne Thor, die Cappeler Pforte, welches als Zugang zur Burg und für den Verkehr mit Cappel und Lipperode unentbehrlich war, nicht einräumen.

Diese Streitpunkte, sowie die vermeintlichen Uebergriffe des herrschaftlichen Richters, veranlaßten, wie gesagt, eine erbitterte „Fehde und Orloghe", welche aber zum Nachtheile der Bürger ausfiel, und Herrn Bernhard als Sieger in ihre Thore führte. Da traten drei angesehene Herren der Nachbarschaft hinzu, Bischof Balduin von Paderborn, Graf Engelbert von der Mark und Hermann von Plettenbracht, Marschalk von Westphalen, und versöhnten die streitenden Theile. Die Bürger mußten geloben, ihren Herrn an den Bauten und Befestigungen der Burg und der Mühle nicht zu hindern, sie mußten ihm die Fischerei um die ganze Stadt herum einräumen, wogegen aber der herrschaftliche Fischer Bürger werden und vor dem Rathe schwören sollte, daß er nichts Arges gegen die Stadt im Schilde führe. Auch die Cappeler Pforte mußte Herrn Bernhard eingeräumt werden, welcher die Schlüssel einem Rathsmanne der Stadt, welcher ihm gehuldigt

und geschworen hätte, in Verwahrung geben wollte. Dies geschah acht Tage nach Bartholomäus 1355. Von dieser Zeit an dürfen wir das Herrenhaus zwar als eine befestigte Burg betrachten, demungeachtet aber sind ihre Befestigungen niemals auch nur zu einer irgend erheblichen Bedeutung gelangt.

Jene erzwungenen Concessionen waren nicht von langer Dauer. Die Stadt wußte einen günstigen Moment zu benutzen, um wieder in den Besitz ihrer Rechte zu gelangen und sogar noch neue dazu zu gewinnen. Als nämlich 11 Jahre nach dieser Zeit Bernhards Nachfolger, der tapfere und kluge Simon III., beide Lippische Herrschaften wieder in einer Hand vereinigt hatte*), und ihm ein gefährlicher Krieg mit dem Grafen Otto von Tecklenburg drohte, wozu er des Beistandes seiner Bürger bedurfte, mußte er der Stadt an einem Tage (Sonnabend vor Mattheus 1366) 6 verschiedene Privilegien besiegeln. In einem derselben gibt er auch die Fischerei in den Stadtgräben und die Cappeler Pforte der Stadt wieder zurück und verspricht die herrschaftliche Burg nicht weiter zu befestigen, sondern sie in dem damaligen Stande zu erhalten und nöthigenfalls auszubessern**).

Durch solche Concessionen gelang es Simon, die Treue seiner Stadt, welche durch ihre Macht jedenfalls ein bedeutendes Gewicht in der noch schwankenden Wagschaale der beginnenden Fehde bildete, wieder zu gewinnen. Die Burg in der Stadt aber gewann er nicht wieder. Seine Tante, Frau Richardis, welche es noch im Jahre vorher 1365 mit ihrem Schwiegersohne Grafen Otto von Tecklenburg gehalten und von diesem die Burg Horn oder nach ihrer Wahl die Burg Lippe zum Witwensitz erhalten, bedang sich, auch als sie sich auf Simons Seite schlug, die letztere Burg nebst allen Einkünften aus der Stadt und der Umgegend zur Leibzucht aus. Wahrscheinlich hat sie dort mit ihrer Tochter Jungfrau Heilwig, während der Tecklenburger Fehde

*) Das Nähere hierüber in Heft I. dieser Beiträge S. 181 ff.

**) Möller a. a. O. S. 73 setzt diese Urkunde irrthümlich in das Jahr 1396, und hat seltsamer Weise herausgelesen, Simon solle das Herrenhaus „nit verdeströweren“, statt „nit vorder vestenen“.

und bis zu ihrem Tode gewohnt. Als die Stadt Lippe im Jahre 1376 an die Grafen von der Mark für 8000 Mark Silber verpfändet ward, wurde die Burg und die der Frau Richardis zur Leibzucht überwiesenen Einkünfte bis zu deren Tode ausdrücklich von der Pfandschaft ausgenommen.

Nach dieser Zeit werden ohne Zweifel die Grafen von der Mark, und nach deren Aussterben die Grafen und Herzöge von Cleve, einen Castellan oder Vogt zur Bewachung der Burg in dieselbe gesetzt haben. Als aber im Jahre 1445 die Stadt Lippe zwischen dem Herzog Adolf IV. von Cleve und Bernhard VII. getheilt wurde, wurde bestimmt, daß auch das „Haus auf der Mauer, das da geheißen ist das Herrenhaus" gemeinschaftlich sein, daß keiner der Herren ohne Consens des Andern dasselbe allein benutzen, auch keiner von Beiden ohne den Andern eine neue Festung in der Stadt erbauen sollte. Zu einem solchen Bau ist es denn auch niemals gekommen. Der Stolz und die unausgesetzte Wachsamkeit der Bürger ließ es nicht zu, daß man ihnen eine irgend gefährliche Festung auf die Nase setzte. Ihre Stadt war selbst die vortrefflichste Festung, umgeben von unüberwindlichen Wällen und Gräben und geschützt von Muth und Tapferkeit der kriegerischen Bürger. Von beiden legte die Stadt öfter, und besonders während der berühmten Soester Fehde eine glorreiche Probe ab, indem sie den ungeheuren Schwarm blutdürstiger und raubsüchtiger Böhmen, deren Angriffen keine Burg und Stadt des Lippischen Landes (die Falkenburg ausgenommen) Stand gehalten hatte, im Jahre 1447 nach einer 12tägigen Belagerung siegreich zurückschlug. Lippstadt war unter einer langen Reihe belagerter Städte die erste, an deren Mauern sich das Kriegsglück dieser furchtbaren Horden brach.*)

Fast 100 Jahre nach dieser Zeit finden wir das Lippische Herrenhaus oder die Burg noch einmal wieder erwähnt, nämlich in der Reformationszeit. Die Stadt Lippe war die erste im Lande, und fast die erste in ganz Westphalen, welche sich mit

*) Die Geschichte dieser Fehde bei Möller a. a. O. S. 180 — 195. Lipp. Mag. Jahrg. 8 Nr. 11 ff.

Begeisterung der neuen Lehre zuwandte. Allein sie mußte schwer dafür büßen. Die beiden Landesherrn, Herzog Johann von Cleve und Graf Simon V., beide eifrig dem katholischen Glauben zugethan und allen Neuerungen abhold, suchten die Stadt durch eine langwierige Blockade auszuhungern, bis sich dieselbe endlich auf Gnade und Ungnade ergeben mußte. Nun ritten die beiden Landesherrn im August 1535 in Begleitung vieler Fürsten und Herrn und starker Militärmacht in die Stadt und schrieben ihr die Bedingungen ihrer Aussöhnung in einem weitläuftigen Recesse vom 24. August vor, dessen Hauptinhalt die Religionsangelegenheiten der Stadt betraf.

Am Schlusse dieses Recesses heißt es: „Und da wir in un„srer Stadt Lippe ein Haus liegen haben, das abbauig ist, so „sollen und mögen wir dasselbe jederzeit, wann es uns be„liebt, nach unserm Gefallen befestigen und daran Aus„gang und Brücken machen, auch das Wachthaus und den Win„kel dabei bis an die Mühlen in die Bestung ziehen, alles „ohne Widerspruch der unsern von der Lippe. Es soll auch sol„ches unser Haus oder Bestung accisefrei sein, und wir austund „eine Pforte (wahrscheinlich das Cappeler Thor) zu unserm „Gefallen einnehmen, halten und verwalten lassen.“ Uebrigens wird auch die Fischerei in dem Burggraben den beiden Landesherrn allein, und die Mitfischerei in der Lippe ihnen oder ihren Amtleuten mit zugeeignet. Man sieht aus diesen Bestimmungen, daß es sich noch immer um die schon 200 Jahr alten Streitpunkte handelte. Endlich enthält der Receß noch die Bestimmung, daß an der Stadt ohne Vorwissen, Rath und Zulassen der Landesherrn keine Festung erbaut werden sollte, womit wahrscheinlich die etwaige Erbauung einer städtischen Gegenburg verhütet werden sollte.

Durch dieses Ereigniß war zum ersten Male der mittelalterliche Stolz der Stadt tief gedemüthigt worden, und was noch irgend von innerer Selbstständigkeit und freiem Bürgersinn während des 16. Jhdts. darin lebte, das vernichteten endlich die für alle Städte so verhängnißvollen Drangsale des 30jährigen Krieges, während dessen sie (1623) eine furchtbare Belagerung durch

die kaiserlichen und spanischen Truppen unter dem Grafen von Ostfriesland und Rietberg, und bald darauf eine schreckliche Hungersnoth zu erdulden hatte. Während dieser Zeit ließ man das Herrenhaus in der Stadt gänzlich zerfallen, und schon gegen Ende des 17. Jhdts. waren nur noch die letzten Trümmer davon vorhanden. Ob dasselbe durch eine der beiden großen Feuersbrünste, durch welche die Stadt im 17. Jhdt. heimgesucht wurde, zerstört, oder sonst abgetragen worden ist, ist ungewiß. Jedenfalls hat man die letzten Mauerreste der Gebäude, Wälle und Gräben (wie aus einem Berichte des Lippischen Drosten Beckmann vom Jahre 1717 hervorgeht) zu den Preußischer Seits angeordneten Befestigungsarbeiten der Stadt verwandt. Ein Theil des verfallenen Burggrabens wurde noch längere Zeit von dem Lippischen Drosten, welcher auch mit der Burgmühle belehnt war, als Garten benutzt.

Der Umstand, daß das alte Lippische Herrenhaus in der Stadt schon so früh eingegangen und nicht wieder hergestellt worden ist, beweist, daß die Stadt schon seit dem 17. Jhdte. dem Herrscherhause, welchem sie ihren Ursprung verdankt, fast ganz entfremdet war, und keinem Mitgliede desselben mehr zum Aufenthalte gedient hat. Diese zunehmende Entfremdung hat endlich vor wenigen Jahren zur völligen Losreißung derselben vom hiesigen Lande geführt.

III. Burg Lipperode.

1.

Wir wenden uns nunmehr zu einer Burg, deren Erbauung wahrscheinlich in die allerälteste Zeit fällt, eine Zeit, wo der Name Lipperode noch lange nicht existirte. Der Name Lipperode, soviel als Ansiedlung an der Lippe, kann erst dann entstanden sein, als diese Gegend von Ansiedlern urbar gemacht und ein Dorf dort angelegt wurde, dessen Bezeichnung dann auf die dort schon vorhandene Burg überging.

Wenn man gegenwärtig die weite hügellose Ebene überblickt, welche sich nördlich in die sandige Senne verliert, und an beiden

Ufern der Lippe herum nur eine, häufigen Ueberschwemmungen ausgesetzte, noch jetzt zum großen Theil aus grasreichen Weiden bestehende sumpfige Niederung bildet, so wird man sich gewiß bei dem Gedanken, daß dort einst im Mittelalter eine stattliche Ritterburg mit Graben und Wall, mit Thürmen und Zinnen, mit Mauern und Schießscharten, mit Gitterthor und Zugbrücke gestanden, daß Roß und Reisige dort aus- und eingegangen, Schild- und Schwerterklang, Sieg- und Klaggeschrei dort erschallt, und viel gelitten und gestritten ist — so wird man sich bei diesem Gedanken wundersam überrascht fühlen. Und doch ist es so. Man darf sich freilich kein Felsennest darunter denken, wie die Rheinischen Burgen. Allein was dort die jähen Bergabhänge sind, war hier die umfließende Lippe, welche einen natürlichen Burggraben bildete, und durch ihre weiten Ueberschwemmungen die Festigkeit des Platzes sehr erhöhte. Auch mochte in der Nähe desselben ein alter Uebergangspunkt über die Lippe, vielleicht eine alte Heer- oder Handelsstraße, welche möglicherweise einst das Römische Aliso mit der Weser verbunden haben kann, sich befinden und den Punkt zur Anlage einer Burg sehr geeignet gemacht haben. Noch wichtiger wurde der Platz durch die Erbauung der Stadt Lippe im Jahre 1196, indem die nahe Burg zu Lipperode den Mangel einer festen Burg innerhalb der Stadt ersetzte, sowie durch die Gründung des Klosters zu Cappel, dessen Jungfrauen außer ihrer unbestreitbaren Heiligkeit doch gewiß auch einer weltlichen Macht zum Schutze bedurften. Während des 12. oder doch jedenfalls während des 13. Jhdts., wo die Beziehungen der E. H. zur Lippe nach Westphalen und dem Niederrhein und mit den dortigen Fürsten und Edeln noch vorherrschend waren, diente Lipperode wahrscheinlich als der wichtigste Ausgangspunkt aller Heerzüge und Fehden, und zum Sammelplatze der treuen Vasallen.

So alt auch diese Burg ist, so beginnen dennoch unsre urkundlichen Nachrichten von derselben später als von den meisten andern Burgen des Landes. Erst im Anfange des 14. Jhdts. finden wir den Namen Lipperode, und zwar in einer für unsre Landesgeschichte sehr wichtigen Vertragsurkunde vom Kilianstage 1305, in welcher der Ritter Leiffhard von Lipperode, einer der

dortigen Burgmannen, als Zeuge vorkommt. Auch vom Jahre 1304 findet sich eine schön geschriebene und sehr gut erhaltene Urkunde, welche zu Lipperode selbst abgefaßt sein soll, und ganz deutlich das Datum „anno domini mill. trecentesimo quarto“ trägt. Dennoch aber muß mindestens das Datum falsch sein, da sie von Herrn Bernhard zur Lippe und seiner Gemahlinn Richarde ausgestellt worden ist, während doch Jener 1304 kaum geboren sein kann, und jedenfalls erst 40 Jahre später zur Regierung kam.*) Es kommt indeß wenig darauf an, da das damalige Vorhandensein der Burg ohnehin unzweifelhaft ist.

Bei der großen Landestheilung zwischen den Brüdern Otto und Bernhard V., E. H. zur Lippe, worüber die Urkunden am Gallustage (16. Octb.) 1344 besiegelt wurden, fiel die Burg Lipperode, welche damals ohne Zweifel eine der wichtigsten des Landes war, nebst den Burgen Rheda, Holzminden, Horn und der Stadt Lippe in das Gebiet Bernhards V., welcher gleich darauf in seinem Gebiete die Huldigung vornahm, und namentlich auch von den Burgmannen zu Lipperode sich huldigen ließ.

---

*) Sie enthält die Schenkung einer halben Hove zu Delbrück, die Bossen-Hove genannt, an Conrad und Nicolas von Tule um ihrer treuen Dienste und Wohlthat willen. Am Schluße heißt es: „diese Gabe oder Giffte ward gedegedinget zu Lipperode, da war über und an gewesen (als Zeugen) Wilhelm von Vernede, Wichard von Bredenol, Bertram von Hondorp, Wilhelm von Wewer, Hermann von der Beke, Cord de Schildere und andre gute Leute genug“. Vielleicht aber ist die ganze Urkunde falsch, denn das daranhangende große Siegel weicht von dem gewöhnlichen Siegel Bernhards sehr ab, und scheint eher das seines Vaters Simon I. zu sein. An eine absichtliche Fälschung ist indeß schwer zu glauben, da sie gar zu ungeschickt wäre, und da eine andre unzweifelhaft ächte Urkunde von dem nämlichen Bernhard vom Vitustage 1349 vorhanden ist, worin derselbe die Hove zu Delbrück dem dortigen Kirchherrn Conrad von Tule und dessen Bruder Gotschalk, welcher dieselbe früher „an rechter Mannstatt“ (zu Lehn) besessen habe, schenkt, um sie „zu Gottes Dienst zu keren, in Kirchen oder in Klöster, wie sie wollen“. Dabei waren Bischof Balduin von Paderborn, Ritter Conrad von Bega, Hermann der Kirchherr von Rheda (oder Heiden?), welcher damals Bernhards Schreiber war.

Diese Burgmannen waren Personen des spätern s. g. niedern Adels, welche als Vasallen oder Ministerialen die Schlösser der Fürsten, Grafen und Dynasten bewachten, und dem Herrn, welchem sie gehuldigt und Treue geschworen, in Friede und Fehde mit Rath und That zur Seite standen, bis sie von ihm des Eides entbunden waren. Die Burgmannschaften wurden seit alter Zeit in Form eines Lehns verliehen und bestanden nicht bloß aus der Wohnung in der Burg, sondern in der Regel auch aus dazu gehörigen Renten, Zehnten und Grundbesitzungen, welche von Bauern und Leibeignen cultivirt die nöthigen Victualien für die Burgmannen lieferten. Die Belehnung mit denselben wurde natürlich beim Tode jedes Landesherrn erneuert und ging in der Regel auch auf die Söhne und nahen Verwandten der Burgmannen über, sodaß die Burgmannschaft in ein und derselben Burg sich häufig auf mehrere Generationen hinaus in ein und derselben Familie fortpflanzte. Aus einer Urkunde von 1363 sehen wir, daß damals folgende Ritter als Burgmannen zu Lipperode wohnten: Dietrich von Erwethe (Erwitte), Heinrich von Bredenol, Aloys von Meneborn, Heling von Erwethe und Godard Boleke. Der Erstere lieh damals Herrn Bernhard zur Lippe 49 Mark Pfennige, wofür die übrigen Burgmannen sich als Bürgen verschrieben. Zu den sonstigen Burgmannsgeschlechtern zu Lipperode, welche indeß zum Theil erst in späterer Zeit vorkommen, gehören noch: die von Hondorp, von Hörde, von Alten, von Landsberg, von der Borg, von Friesenhausen, von Adelebsen, von Heyden, von Hote, von Donop, von Kleinsorgen, von Rheden, von Schmitz und Beckmann.

Gegen Ende des Jahrs 1364 oder Anfangs 1365 starb Bernhard V., wahrscheinlich zu Lippstadt oder Lipperode, und hinterließ eine Witwe, Richardis, Gräfin von der Mark, und 2 Töchter, von welchen die älteste, Adelheid, an den Grafen Otto VI, von Tecklenburg vermählt, die andre, Heilwig, noch unvermählt war. Ohne Zweifel hätte das Gebiet Bernhards, die Herrschaft jenseit des Waldes wieder an den Mannsstamm, also seinen Neffen Simon III. fallen sollen. Allein Otto von Tecklenburg nahm sofort mit gewaffneter Hand Besitz von der Herrschaft Rheda, der Burg

Lipperode und der Stadt Lippe, wahrscheinlich auch von der Burg Horn und deren Gebiete, und ließ sich von Bürgern und Burgmannen huldigen. Hierdurch entbrannte eine 30jährige Fehde, welche unter dem Namen der Tecklenburger Fehde bekannt und an einem andern Orte*) ausführlicher erzählt worden ist. Hier kann nur soviel daraus erwähnt werden, als die Burg Lipperode betrifft.

Schon ein Jahr nach Bernhards Tode (1366) gelangte Simon III. durch die merkwürdige Sinnesänderung seiner Tante Richardis, welche mit ihrem Schwiegersohne rasch wieder zerfallen war, zum größten Theil wieder in den Besitz des Gebiets seines Oheims. Nur die Burg Lipperode und die Herrschaft Rheda blieben im Besitze der Tecklenburger und bildeten daher gerade den Gegenstand der langwierigen Fehde. Vergeblich hatte Richardis ihrem Neffen versprochen, sie wolle ihre Herrn und Freunde, welche ihr geschworen hätten um Rheda und Lipperode (nämlich die dortigen Burgmannen), bitten, diese Schlösser an Simon herauszugeben; ihre Mahnungen waren fruchtlos, denn die dortigen Ritter hatten auch dem Tecklenburger bereits den Eid der Treue geleistet, und waren nicht wankend zu machen. Daher kommt es, daß bei der gemeinschaftlichen feierlichen Besiegelung des von Simon 1368 ertheilten privilegium unionis, wodurch er die Burgmannen seiner sämtlichen Schlösser und die Rathmannen seiner Städte anwies, künftig nur in eine Hand zu huldigen, und sie zu Wächtern der Untheilbarkeit des Landes setzte, nur die Burgmannen von Lipperode und Rheda fehlten.

Während dieser Zeit war Lipperode im Besitz des Bischofs Heinrich von Paderborn, welchem es der Usurpator, Graf Otto von Tecklenburg, nachdem er kaum in den Besitz des Schlosses gelangt war, für 700 Mark reines Silber auf 4 Jahr verpfändet hatte, unter dem Versprechen, nicht eher mit dem E. H. zur Lippe Frieden zu schließen, bis sein Gläubiger bezahlt sei**).

---

*) Heft I. dieser Beiträge S. 181 ff.

**) Schaten: Annal. Paderb. II., S. 370. „arcem suam Lipperodianam cum advocatiis Gesekensi et Cappelensi.“ Dies ist das erste

Nachdem Simon III. aus seiner Gefangenschaft in Rheda erlöst war, mußte er, um das hohe Lösegeld aufzubringen, die Stadt Lippe für 8000 Mark löthiges Silber (jetzt über 100000 Rthlr.) an die Grafen Engelbert und Dietrich von der Marck verpfänden. Diese beiden Grafen, nahe Verwandte beider streitenden Theile, hatten wahrscheinlich bis zur Gefangennahme Simons wenig oder gar nicht an der Fehde Theil genommen. Jetzt aber schlossen sie sich enger an ihn an und gelobten ihm und seinem Sohne Bernhard vermöge eines besondern Reverses vom Margarethentage (13. Juni) 1376, mit aufgerichteten Fingern und mit gestabten Eiden über den Heiligen (Reliquien) geschworen, daß sie ihm helfen wollten, das Haus Lipperode mit Fug oder Unfuge binnen dem nächsten Jahre, wann sie der dem Grafen Otto geschworenen Eide und Gelübde los sein, wiederzuerlangen. Was sie aber an Zubehörungen des Schlosses (Slote) oder der Stadt Lippe gewännen, sollten sie behalten als Pfand für die 8000 Mark, und wenn sie sonstige Schlösser und Güter gewännen, sollten dieselben zwischen Simon und ihnen getheilt werden. Auch wollten sie, so bald sie jener Gelübde und Eide los sein, binnen dem nächsten ersten halben Jahre Feind werden dem Grafen Otto (d. h. ihm einen Fehdebrief senden), und nicht mit ihm frieden oder sühnen, sie hätten denn erlangt, daß er ihrem Vetter (Neven) Simon von der Lippe die geschworene Urfehde (bei seiner Entlassung) gemindert und gelichtet habe.

Nach kurzem Frieden begann die Fehde aufs neue, die Burg Lipperode wurde endlich, wennn auch vielleicht erst gegen Ende des Jahrhunderts, wirklich zurückerobert, und statt des Banners mit den 3 rothen Herzen (der Tecklenburger) wehte endlich wieder das Lippische Banner von den Zinnen der Burg.

Nachdem Graf Otto von Tecklenburg in den letzten Jahren des Jahrhunderts, sich mit dem eignen Sohne entzweit hatte und, vor der heiligen Vehme angeklagt, zu Münster eines plötzlichen Todes gestorben war, kam endlich mit seinem Sohne und

---

Mal, daß die Vogtei über das Kloster zu Geseke als Zubehör der Burg Lipperode vorkommt.

Nachfolger Nicolaus II. im Jahre 1400 ein Frieden zustande, welcher das Ende der Tecklenburger Fehde bezeichnet.

2.

Das Schloß blieb aber nicht lange in Lippischen Händen, sondern es wurde verpfändet, und zwar an den Sohn Dessen, dem es eben erst mit dem Schwerte in der Hand abgenommen war. Wenige Monate nach Simons III. Tode, am Pantaleonstage (28 Juli) des Jahrs 1410, kam sein Sohn Bernhard VI. und der Graf Nicolaus von Tecklenburg wahrscheinlich zu Godesberg am Rhein, auf dem Schlosse des Erzbischofs von Cöln mit diesem Letztern, dem Bischof Otto von Münster und dem Grafen Friedrich von Moers (wahrscheinlich Bernhards Schwiegervater oder Schwager) zusammen, um den Pfandvertrag zu besiegeln. Bernhard hatte nämlich ein Darlehn von „3500 Rheinischen schweren Gulden, die „gut sind von Golde, und recht in der Wichte" von seinem „Oheme*) Clawes Greven to Tekeneborch" erhalten und ihm dafür „das Schloß Lipperode mit seiner Zubehörung, mit all seiner Herr„lichkeit und seinem Rechte" zur Pfandschaft eingeräumt, mit der Bedingung, daß er dieselbe vor dem Ablauf von 4 Jahren nicht aufkündigen könne. Nach dieser Zeit könne die Kündigung geschehn, jedoch müsse dieselbe 1 Jahr vorher dem Grafen auf seinen Schlössern Tecklenburg oder Rheda oder an die Pförtner derselben durch Briefe oder Boten angesagt und die Pfandsumme auf dem Rathhause zu Münster zurückbezahlt werden. Diesen Vertrag fest und unverbrüchlich zu halten, gelobte Bernhard an jenem Tage zu Godesberg in die Hände der genannten 3 Fürsten. Der Erzbischof von Cöln stellte überdem beiden Theilen „seinen lieben Schwägern" noch eine besondere Urkunde aus, daß er nicht dulden wolle, daß Einer dem Andern während der Zeit der Pfandschaft darin hinderte oder störte, und wenn es geschähe, denselben davon abmahnen wollte.

---

*) Sein „Oheim" war Nicolaus gewiß nicht vielleicht aber sein Neffe. Die Confusion in der Bezeichnung der Verwandtschaftsverhältnisse während des Mittelalters ist bekannt.

In merkwürdigem Contraste mit dieser Urkunde steht eine andre vom Sonntage Quasimodogeniti 1412, worin Bernhard das Schloß Lipperode abermals versetzt, und zwar an Hermann Fresеke*) für eine Schuld von 1233 Rhein. Gulden, welche demselben nächsten Ostern in der Stadt Lippe „uppe de Wessel“ (Wechselhaus) zurück bezahlt werden sollten. Während sonst bei derartigen Pfandschaften niemals Zinsen ausbedungen wurden, weil statt dessen die Nutzung des Pfandes eingeräumt, auch das Leihen auf Zinsen nach den kirchlichen Gesetzen als sündhafter Wucher betrachtet wurde, so versprach doch hier der Schuldner 10 Fl. von 100 als Zinsen zu bezahlen, seinen Gläubiger das Schloß zur freien Benutzung einzuräumen, ihm etwaige Baukosten und Verwendungen zu bezahlen und ihn sogar auf dem Schlosse zu beköstigen. Wenn ihm aber sein Geld nicht zu rechter Zeit wieder bezahlt werde, so könne er dasselbe einem andern seiner Genossen, nicht aber an einen Feind Bernhards, wieder versetzen. Diese schweren Bedingungen erklären sich wohl am einfachsten daraus, daß das Schloß Lipperode von einem Feinde, vermuthlich dem Grafen von Tecklenburg, mit welchem aufs neue wieder Feindschaft ausgebrochen sein muß, bedroht wurde, und Hermann Freseke dasselbe als Burgvogt vertheidigen sollte. Denn es wird ihm und den sonstigen Pfandinhabern ausdrücklich zur Pflicht gemacht, das Schloß treulich zu verwahren und zu beschützen bis ihm Bernhard die Verwahrung abnehme. Wenn aber das Schloß angegriffen und belagert werde, ehe das Geld zurückbezahlt sei, „das sollen wir „kehren und wehren mit all unsrer Macht; würde aber das Schloß „verloren von unser wegen, oder gewonnen vom Grafen von Teck„lenburg oder seinen Freunden, da Gott vor sei, so sollen wir „dasselbe treulich wieder erobern nach unser Macht, und nicht eher „sühnen und frieden, bis es wieder gewonnen sei“, und die Pfandinhaber wieder darin einsetzen. Endlich verpflichtet sich Bernhard, im Fall der Nichterfüllung des Vertrags, wenn er mit Boten

*) Vermuthlich der Vater des Johann Freseke, welcher sich später während der Soester Fehde im Dienste des Erzbischofs von Cöln berühmt gemacht und von den Soestern gefangen wurde.

oder Briefen an ihn oder seine Bürgermeister oder Pförtner zu Detmold gemahnt werde, so wolle er binnen 14 Nächten nach der Mahnung mit 10 Mannen und 10 Pferden in die Stadt zur Lippe einreiten, und sie nicht eher verlassen bis Alles bezahlt sei.*) Auch dieser Vertrag wurde wiederum mit den feierlichsten Eiden beschworen. Wahrscheinlich ist er auf der Burg Lipperode selbst errichtet worden.

In diese Zeit fällt eine große Festlichkeit, deren Schauplatz die Burg Lipperode war, nämlich ein feierlicher Lehntag. Es ist der erste, von welchem wir schriftliche Aufzeichnung in den alten Mannbüchern finden. Wenn ein Landes- und Lehnsherr gestorben war, so setzte sein Nachfolger einen Lehnstag an, welcher ehemals immer auf einem Schlosse, später meistens in einer Stadt (Lippstadt oder Lemgo) gehalten wurde. Die Boten, welche die Vasallen citirten, ritten zunächst nach den Schlössern derselben, und wenn sie sie dort nicht antrafen, an die Thüren der benachbarten Kirchen, wo gewöhnlich, zumal an Festtagen, ein großer Zusammenfluß von Menschen stattfand. Auf dem Lehnstage zu erscheinen und Erneurung der Belehnung nachzusuchen, war die strengste Pflicht der Vasallen und wer ohne dringende Gründe ausblieb, machte sich seines Lehns verlustig. Ein solcher Lehnstag diente zugleich zur Entscheidung von Streitigkeiten unter den Vasallen oder mit dem Lehnsherrn vor dem Mannengerichte, und namentlich als Heerschau über die Kriegsmacht des Lehnsherrn.

Da nun Simon III. im Februar 1410 gestorben war, so berief sein Sohn Bernhard VI. einige Monate nachher einen Lehnstag nach Lipperode, wozu diejenigen Vasallen citirt waren, welche an der südwestlichen Seite des Landes wohnten. Die übrigen Vasallen wurden erst im folgenden Jahre zu Blomberg belehnt.

---

*) Dieses Einreiten, jus obstagii, ist eine bekannte Sitte des Mittelalters. Es war eine Art Gefangenschaft, welcher der Schuldner sich unterwerfen mußte. Im Uebrigen aber war sie so unangenehm nicht, denn man ritt nicht in ein Gefängniß ein, sondern in eine Herberge, kam auch nicht allein, sondern mit andern Bürgen und Genossen, und pflegte auf Kosten des Gläubigers tapfer zu schmausen und zu zechen, daher das Sprichwort: „Geiselmahl köstlich Mahl.“

Die oben erwähnte Aufzeichnung beginnt: „**Anno dom. mill. quadringentesimo decimo** des sondages na Pinxten do sat de Edele „Bernd here tor Lippe ein Leynrecht to Lipperode, und do ent„fengen de hir na gescrevenen er leyngud van eme". Zu diesen Vasallen gehörten: Ritter Heinrich von dem Rodenberge, Johann von der Recke, Johann von dem Oberhaus, genannt Lebbing, daneben eine Dame Agnes, Tochter Heinrichs des Duker (welche aber doch wohl schwerlich in Person erschienen war), ferner Cord Schenkebeer, Johann von Tule, Wernher Crevet, Herman de Stoter, Henneke von Anrochte, Menke von Wewer, Gerhard von Enze, Godart de Dobler, Conrad und Wilhelm von Bernde, Rothger Duker, genannt Nelyng, Gerhard von der Minikenbeke, Heinrich Anrepe, Lurwold, Rembert der Clausner, Henneke Richtering, Godart de Wreyde, Heinrich de Karghe und Johann von der Borg. Diese Vasallen, unter welchen sich übrigens — mit Ausnahme des Letztern, welcher mit einem erblichen Burgsitze nebst dem Walle und niedern Pfortenhause zu Lipperode belehnt wurde — gar keine eigentliche Burgmannen befinden, und welche überhaupt nur einen kleinen Theil der Lippischen Lehnsmannschaft ausmachten, da die bei weitem größere Zahl der Vasallen zu Blomberg belehnt wurde, erhielten sämmtliche Lehngüter, welche in dem Erzstifte Cöln, oder im Paderbornischen und Ravensbergischen, besonders in der Gegend von Geseke und Erwitte und bis an die Ufer der Ruhr hin lagen.

Der Tag der Belehnung, zu welchem alle Vasallen im schönsten Festschmuck, aber unbewaffnet, erschienen, wurde regelmäßig mit einem großen Bankett und sonstigen Festlichkeiten gefeiert. Auf die Art und Weise, wie das Lehngericht gehalten wurde, kommen wir weiter unten zurück.

Wir haben oben gesehn, daß im Jahre 1412 Bernhard VI. die Burg Lipperode verpfändet hatte. Erst seine Söhne Simon IV. und Otto lösten 10 Jahre nachher die Pfandschaft wieder ab, wozu sie von Johann Westphal 100 Gulden auf liehen.

3.

Mit dem Jahre 1438 beginnt die für das Lippische Land so außerordentlich verhängnißvolle Zeit der berühmten Soester Fehde. Damals war der junge Landesherr Bernhard VII., welcher sich später durch kühne Ritterthaten den Beinamen **bellicosus** erwarb, erst 10, und sein Bruder Simon 8 Jahr alt. Ihr Vormund war damals ihr Großoheim, der Erzbischof Dietrich von Cöln, welcher die große und mächtige Handelsstadt Soest durch Druck und Eingriffe in ihre Rechte veranlaßt hatte, sich seiner Herrschaft zu entziehn und die Hülfe des Herzogs Johann von Cleve zu suchen. Es war natürlich, daß die Lippische Ritterschaft, deren Landesherr unter Cölnischer Vormundschaft stand, anfangs gegen die Stadt Soest Partei nahm, ihr Fehdebriefe zusandte und gegen sie zu Felde zog. Daß auch der junge Landesherr in diese Fehde hineingezogen werde, schien unvermeidlich, da man sich überall in der Umgegend rüstete, und beide Theile Verbündete suchten.

Die landesherrlichen Räthe (Ritter und Burgemeister) waren unter diesen Umständen zunächst darauf bedacht, das Schloß Lipperode zu sichern. Die Verwahrung desselben wurde daher im Namen der beiden unmündigen Grafen, im Jahre 1439 dem Grafen Conrad von Retberg anvertraut, welcher in Gemeinschaft mit dem Grafen von der Mark, Gerhard von Cleve, 1000 Rheinische Gulden vorgeschossen hatte, wofür ihnen zugleich die Hälfte des Schlosses mit der Hälfte der Zubehörungen auf 8 Jahr verpfändet worden war. Graf Conrad sollte als „Amptmann" oder oberster Burgvogt das Schloß „treulich hüten und verwahren, „Burgmannen und Bürger beschirmen und vertheidigen", und sie bei ihren alten Rechten und Gewohnheiten lassen. Derselbe sollte zugleich befugt sein, für neue Bauten und Befestigungen an der „rechten Burg" (wohl im Gegensatz gegen die Vorwerke) 300 Gulden zu verwenden. Auch war den beiden Herrn zur Lippe die Oeffnung des Schlosses, wenn sie desselben zu ihrer Vertheidigung bedürften, vorbehalten. Der neue Commandant des Schlosses führte auch die erforderlichen Bauten und Befestigungen

in den nächsten Jahren aus, worüber ihm 1445 noch eine besondere Schadlosverschreibung ertheilt wurde.

Die Burg Lipperode war für den beginnenden Krieg, an welchem sich allmälig alle Westphälischen Fürsten, Herrn und Städte, außer den streitenden Theilen, dem Erzbischof von Cölln und den Herzögen von Cleve, insbesondere die Bischöfe von Münster, Hildesheim und Paderborn, der Herzog von Braunschweig, die Grafen von Moeurs, Tecklenburg, Rietberg, Hoya, Nassau und Sayn, die Herrn von Bilstein und Büren betheiligten, einer der wichtigsten Punkte. Sie war vermöge ihrer Lage vorzüglich zum Ausgangs- und Rückhaltspunkte der streifenden Heerhaufen geeignet. Noch mehr gilt dies freilich von der Stadt Lippe, welche schon eine große Kriegerschaar aufnehmen konnte. Es war daher schon deshalb dem Herzoge Johann von Cleve sehr daran gelegen, die Lippischen Waffen für seine und der Stadt Soest Sache zu gewinnen. Dies gelang ihm als der junge, kaum 17jährige Landesherr, Bernhard, im Jahre 1445 selbst die Zügel der Regierung ergriff, und sich sofort entschieden auf die Seite des Herzogs schlug. Letzterer, welcher damals die Stadt Lippe in Pfandschaft hatte, ließ sich von Bernhard die Hälfte der Stadt eigenthümlich abtreten, wogegen er die andre Hälfte unentgeltlich von der Pfandschaft befreite. Von da an wurde Bernhard der eifrigste Verbündete des Herzogs Johann und betheiligte sich selbst an vielen Heerzügen und Gefechten. Allein dieser Uebergang hatte für das hiesige Land die traurigsten Folgen, denn er zog demselben den vom Erzb. von Cölln herbeigerufenen Schwarm der Böhmen auf den Hals, welche, nachdem sie bereits die Länder der Herzöge von Braunschweig verwüstet, Göttingen belagert, Nörten verbrannt und bei Höxter die Weser überschritten hatten, in das Lippische fielen, eine Stadt und Burg nach der andern eroberten und endlich im Juli 1447 bis Lippstadt vordrangen, welches jedoch, ebenso wie Soest, ihren wüthenden Angriffen widerstand.

Auch Lipperode gehört ohne allen Zweifel zu den von den übermächtigen Feinden eroberten und zerstörten Plätzen. Da uns aber von einer Belagerung desselben gar Nichts gemeldet wird,

und da überhaupt die schwache Besatzung einer so kleinen Burg nicht die geringste Aussicht hatte, einem Heere von 60000 Mann, welches schon die festesten Städte und Burgen überwunden hatte, widerstehen zu können, so ist es sehr wahrscheinlich, daß die Besatzung beim Heranrücken der Böhmen die Burg preisgegeben, und sich in die nahe Stadt Lippe, welche, wie schon gesagt, sich mit dem glücklichsten Erfolge vertheidigte, zurückgezogen haben werde.

Ist das Schloß damals zerstört worden, so ist es doch jedenfalls wieder aufgebaut worden, denn 7 Jahre nachher finden wir es wieder erwähnt, indem es 1454 und 55 abermals verpfändet wurde, und zwar mit allen Zubehörungen, mit Leuten (Leibeignen) und Gütern, mit allen Rechten und Einkünften, mit Gerichten und Ungerichten, so das Alles belegen ist in Holz, in Felde, in Wasser und Weide ꝛc., zur Hälfte an die Grafen Conrad, Otto und Johann von Retberg welche 700 Gfl., und zur Hälfte an Johann den Lichten welcher 400 Gfl. darauf geliehen hatte. Beide Urkunden enthalten zugleich Bestimmungen über etwaige Fehden und gegenseitige Hülfe. Das Schloß soll den beiden E. H. zur Lippe jederzeit offen sein, zu Nutz und Noth, und wenn sie davon „orlogen" (Fehde führen) wollten, so sollten sie es besetzen mit gewapneten Leuten, mit Wächtern und Pförtnern, bis die Orloge gefriedet oder gesühnet sei. Aber auch die Pfandbesitzer sollen sich von der Burg gegen alle Angriffe vertheidigen können, jedoch ohne Verfolgung. Wenn aber das Schloß umringt und belagert werde, so wollen die Herrn zur Lippe das kehren und wehren mit all ihrer Macht, und wenn es gar verloren werde, so sollen beide Theile sich treulich helfen, es wieder zu erobern, und solange sollen die Verpfänder ihres Schlosses und die Pfandbesitzer ihres Geldes verlustig sein, bis es wieder gewonnen werde u. s. w.

Später trat Joh. der Lichte dem Grafen von Retberg seine Forderung ab, und erhielt, da er dem E. H. Bernhard 200 Fl. von der Pfandsumme erlassen, einen neuen Pfandbrief über 200 Gulden datirt vom „Godenstage*) nach den hilligen Paschen".

---

*) Der Ausdruck: Godens-, Gudens- oder Wodenstag kommt offenbar

In dieser Urkunde wird zum ersten Male des „Amts" Lipperode gedacht, ein Beweis, daß die nächsten Umgebungen des Schlosses und alle sonstigen Zubehörungen und Gerechtigkeiten desselben sich breits zu einem Amtsbezirke consolidirt hatten, dessen Inhaber und Verwalter der jedesmalige Burgvogt und Pfandbesitzer des Schlosses war. Auch kommt in dieser Urkunde unter den Zubehörungen die Gerichtsbarkeit vor, „de Gerichte hemelich und oppenbare". Unter dem heimlichen Gerichte ist das Fehmgericht zu verstehn. Denn, wie mehrere andre landesherrliche Schlösser hatte auch Lipperode seinen „Freistuhl", wo der Freigraf mit den Freischöffen nach alter Sitte unter freiem Himmel im Schatten dichter Bäume, über die Angeklagten, gegen welche Rüge erhoben war, Recht sprach. Der Lipperoder Freistuhl lag etwa eine halbe Stunde vom Schlosse entfernt nach Norden zu unmittelbar an der Grenze des Amts nicht weit von der Rietberger Straße, an einem Orte, welcher die „Wendische Specke" genannt wurde. Dort stießen die Grenzen der Stifter Paderborn und Münster, der Grafschaft Rietberg und des Amts Lipperode zusammen. Indeß war dieser Grenzpunkt lange Zeit ein Gegenstand des Streits, und selbst den freien Stuhl nahmen die Münsterschen in Anspruch. Noch während des 16. Jhdts. wurde dort das Freigericht abgehalten, und bis auf den heutigen Tag hat jener Ort seinen alten Namen bewahrt.

Aehnliche Pfandverschreibungen wie die obigen finden wir aus dem 15. und 16. Jhdt. noch eine ganze Reihe, ein Beweis, daß Lipperode den E. H. zur Lippe niemals zur daurenden Residenz gedient hat, sondern immer von Burgvögten und Amtleuten bewohnt und verwaltet worden ist. Wir wollen dieselben hier kurz verzeichnen.

Im Jahre 1466 erhielten die Ritter Arnd von der Borg und Johann Quaditz die Hälfte des Schlosses mit Zubehör für 300 Fl., „oberländsche Gulden-Münze der Kurfürsten bei Rhein", in Versatz und Verwahrung. Im Jahre 1491 versetzte

von Wodanstag (engl. wednesday) her und bedeutet soviel als Mittwoch. Haltaus: Jahrszeitbuch S. 45.

Gr. Johann von Retberg*) seine Hälfte des Schlosses und Amts für 650 Gulden an Lintbert Sinskemann genannt Retberg, welcher sich auf gewöhnliche Weise verpflichtete, das Schloß gut zu vertheidigen, oder nöthigenfalls wieder zu erobern, und die Burgmannen und Untersassen (des Amts) treulich zu beschirmen, sie bei ihren Rechten und guten alten Gewohnheiten zu lassen. ꝛc.

Die andre Hälfte des Schlosses, welche Arnd von der Borg und Quaditz inne gehabt hatten, ging im Jahre 1496 an Lutbert de Wend über, welcher 314 Gfl. darauf vorgeschossen hatte, und außerdem 150 Gfl. für Bauten am Schlosse namentlich an den Vorwerken, verwenden sollte. Zum Behuf dieser Bauten sollten die Arbeiter in Kost und Lohn genommen, und ihnen alle 14 Tage für die Kost 1 Goldgulden gereicht werden. Außer den gewöhnlichen Bestimmungen über die Vertheidigung des Schlosses wird dem Lutbert de Wend besonders zur Pflicht gemacht, daß er die öffentliche Straße und Geleite soviel er irgend vermöge sicher halten und bewahren, und selbst darauf keine Gewalt verüben noch verüben lassen solle. Diese Bestimmung zum Schutze von Kaufleuten und Reisenden, welche die Straße an der Lippe herauf passirten, war um so nothwendiger, da das ritterliche Fehdewesen in der hiesigen Gegend schon damals sehr häufig in gemeine Straßenräuberei ausartete. Derartige gewaltthätige Ueberfälle und Raubzüge wurden übrigens auch von andern als den ehemals fehdeberechtigten, ritterbürtigen Personen getrieben, indem sie sich mit rauf- und beutelustigen Gesindel zusammenrotteten und eine Zeit lang Wege und Straßen unsicher machten, bis eine mächtigere Hand ihrem Treiben ein Ende machte. Dagegen nahmen die größeren Landesherrn, welche für den Schutz der Straßen Zoll- und Geleitsgebühren erhoben, sich der Sicherheit der Heerstraßen in der Regel eifrig an, und verpflichteten dazu auch ihre Burgvögte und Vasallen.

In der Wendschen Familie blieb die eine Hälfte des Schlos-

---

*) Johann der Aeltere, ein Sohn des oben erwähnten Grafen Conrad war Schwiegersohn Bernhards VII. zur Lippe, mit dessen Tochter Margaretha er vermählt war.

ses und Amts Lipperode längere Zeit erblich. Sie mußte die Stelle des Burgvogts und Amtmanns wohl sehr einträglich finden, denn Lutbert de Wend ließ sich (1507) noch kurz vor seinem Tode gegen einen Vorschuß von 100 Gfl. die Versicherung ertheilen, daß die Pfandschaft nicht eher als 2 Jahr nach seinem Ableben abgelöst werden sollte, und sein Sohn Adrian erhielt demnächst gegen einen fernern Vorschuß von 150 Gfl. die Versicherung, daß jenes Amt seinen Kindern noch 4 Jahr nach seinem Tode bleiben solle. Letzterer erwarb 1528 noch ein dortiges Burglehn nebst Zubehör, das s. g. Hundorps Gut von Christian Kleinsorgen für 80 Gfl. hinzu, und erhielt gleichzeitig auch die andre Hälfte des Schlosses und Amts, welche bis dahin (also fast 90 Jahre lang) die Grafen von Retberg in Pfandschaft gebabt hatten, gegen ein Darlehn von 1100 Gfl., sodaß er nunmehr der alleinige Gebieter des Schlosses und Amts Lipperode war.

Aus dem Reverse, welchen Adrian de Wend damals, 1528, ausstellte, sehen wir, daß es zu dieser Zeit trotz des ewigen Landfriedens mit der Burg und Burgvogtei noch ganz auf mittelalterlichem Fuße stand. Noch immer finden wir die nämlichen Bestimmungen über die sorgfältige Verwahrung und tapfere Vertheidigung des Schlosses gegen unvermuthete Ueberfälle und Belagerungen, über dessen Verlust und Wiedereroberung und die sonstigen Wechselfälle kleiner Fehden.

4.

Bevor wir indeß aus dem Mittelalter in die Neuzeit übergehn, müssen wir noch einen Rückblick auf ein ächt mittelalterliches Fest werfen.

Zu der Zeit nämlich, wo Arnd von der Borg Amtmann zu Lipperode war, am Montag nach St. Georg und Montag nach Walpurgis (Ende April und Anfang Mai) des Jahrs 1467, zu einer Zeit, wo die Tapferkeit und das Glück unsres kriegerischen Bernhard VII. den Ruhm seines Namens weithin verbreitete, hielt derselbe abermals zu Lipperode, sowie demnächst zu Brake und Blomberg große Lehnstage, auf welchen sich seine sämmtlichen Vasallen versammelten. Von den damals zu Lipperode Belehnten

werden namentlich die Ritter Bernhard und Dietrich von Hörde und Heinrich von Landsberg, welche erbliche Burgmannlehne zu Lipperode besaßen, Heinrich de Wrede, Wilhelm Crevet, Heinrich von Friesenhausen, Dietrich von der Borg, Heinrich von dem Busche, Reinhart Schele, Bertold der Schwarze, Heidenrich und Bruno von Donop, Temme und Gerhard von Quernheim, Reinhart von Haren, Gotschalk von Haxthausen, Conrad Wendingk, Wieneke Gleynemann, Arnd Beroding, Ludeke Düwel, Arnold Hunger, Johann Duster, Volbert Sinnemann, Johann Quaditz, Johann Ladewygis, Voland Crusting und viele Andre genannt.

Das Lehngericht oder der Lehentag wurde regelmäßig im Freien auf einem geräumigen Platze unter alten Bäumen gehalten. Der Lehnsherr nahm auf einem Thronsessel Platz und die Mannen schaarten sich im Kreise um ihn herum. Er ernannte sodann einen der Vasallen zum Lehnrichter, welchem später auch noch Beisitzer beigeordnet wurden. Nachdem nun vom Lehnrichter das Gericht „gespannet und gebeget" war, richtete derselbe eine Reihe von Fragen an die Vasallen, welche die Schöffen bildeten, und welche von diesen beantwortet wurden. Solche Urtheile oder **Weisthümer**, welche sich über die am meisten vorkommenden Verhältnisse des Lehenrechts erstreckten, bildeten statt eines geschriebnen Gesetzbuchs das im Munde der Vasallenschaft lebende Recht des Lehnshofes, welches sich durch alle Generationen forterbte und in der frischesten Erinnerung blieb.

Auf dem gegenwärtigen Lehntage wurde der damalige Burgvogt von Lipperode, Arnd von der Borg, zum **Lehnrichter** ernannt. Derselbe fragte die Schöffen zuerst: Sintemalen ihn sein gnädiger Junker habe für seinen Lehnrichter bestellt, und da er sein Mann (Vasall) wäre, ob er nach Lehnrechts Rechte das Lehngericht in seiner Gnaden Gegenwart hegen möge? und nachdem die Mannen dies bejaht, ferner: ob es rechter Tag und Zeit sei, nach Lehnrechts Rechte des gnädigen Junkers Lehngericht zu hegen, und was auf diesem Gerichte zu verbieten sei? Verboten war aller gegenseitige Zank, Schmäh- und Scheltworte, bloße Wehr und Waffen, alle falsche Eide und Klagen, und Alles, was dort verhandelt wurde, sollte nur mit Ernst und Ehrerbietung geschehn.

Gefragt wurde ferner: wem das Lehngericht kundig geworden, und wäre ein Mann des gnädigen Junkers, und wäre dennoch nicht erschienen, was Der damit verbrochen hätte u. s. w.

Von den zahlreichen Weisthümern des Lipperoder Lehnstags mögen hier nur noch folgende einen Platz finden. Es ward gewiset von den Mannen, daß ein jeglicher Mann sei schuldig, sein Lehn zu gesinnen und zu empfangen binnen Jahr und Tag nach dem Tode Dessen, von dem ihm das Gut angefallen sei, es sei denn, daß er rechte Noth bescheinigte. Auch sei der Lehnsherr schuldig, wann die Lehnwere an ihn gefallen, und er zu seinen Jahren gekommen sei, daß er dann binnen Jahr und Tag sein Lehnrecht sitze und halte, und thue er es nicht, so sei es den Mannen unschädlich an Gut und Recht. Ferner wurde gewiset: „ein Mann soll kommen zu seinem Herrn und empfahen sein Gut „sonder einigerlei Harnisch oder Waffen, mit gebogenen „Knien, gefalteten Händen und entblößtem Haupte und „gesinnen seines Gutes das er zu Rechte als Lehen eignet". Auf die Frage: was ein belehnter Mann seinem Herrn zu thun pflichtig sei, hieß das Urtheil: „redlichen Dienst, Gelübde, Hulde und „Eide, seinem Herrn treu und hold zu sein, sein Bestes zu thun, „zu wissen und zu wahren, und sein Aergestes zu warnen, zu wen„den und zu kehren, wie er es mit Ehre und Bescheide thun möge". Ferner wurde geurtheilt: daß Diejenigen, so dem Lehnsherrn nicht dienen mögen mit Harnisch und Pferden (vielleicht Unmündige, Kriegsuntüchtige, Bürgerliche) sollten geben, Dem, der das Gut hätte, 5 Mark gewöhnlicher Landeswährung, oder soviel als das Gut eines Jahrs Renten aufbringe. Ein andres Urtheil lautete: daß ein Mann sei pflichtig sein Gut offenbarlich zu benennen, wenn ihn sein Lehnherr damit belehnen will, und daß er mit Gnade des Herrn das benennen möge binnen 14 Tagen, und binnen dieser Zeit Siegel und Briefe darauf nehmen und geben. Und ferner: wer von den Mannen unrechte Berichtung seines Lehnguts dem Herrn in der Belehnung thäte, oder Erbgut (Alod) des Herrn oder seiner Mannen zu Lehn empfinge, der sei darum schuldig Gewettes (Geldstrafe) dem Herrn. Am Ende versicherte der Lehnsherr Junker Bernhard seine Mannen: wer von ihnen

seine Briefe und Gerechtigkeit auf sein Lehngut durch gewaltthätigen Ueberfall oder Brand verloren habe, und also nicht wisse, was sein Lehngut wäre, damit wolle es der Lehnsherr ungefährlich halten und ihm soviel möglich aus seinen Schriften und Registern Das kundig machen.

Nachdem nun jeder Vasall in der herkömmlichen Weise knieend die Belehnung empfangen, Eide und Gelübde gethan und den besiegelten Lehnbrief erhalten hatte, wurde das Lehngericht aufgehoben, und mit einem festlichen Bankette, auch wohl ritterlichen Spielen, Ringelrennen und sonstigen Festlichkeiten beschlossen. Die Schaar der Vasallen ritt wieder heim zu ihren Wohnsitzen, allzeit gewärtig der Mahnungen ihres Lehnsherrn zu Hof- und Kriegsdiensten.

Bis zum Beginn des 16. Jhdts. war die Burg Lipperode, sowie der größere Theil des Lippischen Landes, ein freies Alodium der Edlen Herrn zur Lippe gewesen. Im Jahre 1517 aber trug Simon V., welcher damals keine Kinder hatte, und mit dem der Mannsstamm des Lippischen Hauses verblühen zu wollen schien, die Burg dem Landgrafen von Hessen zu Lehen auf. Auf die Ursachen dieses auffallenden Schrittes werden wir an einem andern Orte ausführlicher zurückkommen.

5.

Das 16. Jhdt. ist so reich an Räubereien und Fehden als irgend eins der frühern, und leider war noch der Geist der Ritterlichkeit, der Großmuth und des Edelsinns, welcher ehemals die eiserne Zeit des Faustrechts gewissermaßen adelte, aus den Epigonen jener kriegerischen Helden gewichen, und in Roheit, Brutalität und Tücke ausgeartet. Wir können diesen Zug der Zeit auch an unserer Burg Lipperode deutlich verfolgen, denn auch dieses Schloß und seine Umgegend ist öfter der Schauplatz, oder seine Bewohner das Opfer solcher Gewaltthaten gewesen. In dieser Beziehung ist das Leben Johanns de Wend von Interesse.

Dieser Mann, ein Sohn des oben erwähnten Adrian de Wend, war seit seines Vaters Tode Burgvogt und Drost oder Amtmann von Lipperode, ohngefähr in den Jahren 1532—58.

Er bewohnte das Schloß mit seiner Gemahlin, Margarethe von Heyden, seinen Kindern, worunter 3 Söhne, Adrian, Johann und Friedrich, und einer damals wahrscheinlich nur schwachen Besatzung von Kriegsknechten, welche unter seinem Commando standen. Er und seine Familie lebten anfangs mit den benachbarten Grafen von Rietberg, Otto und Johann, Söhne desjenigen Grafen Otto, welcher bis 1528 gemeinschaftlich mit Adrian de Wend die Burg Lipperode besessen hatte, auf freundschaftlichem Fuße. Er hatte namentlich dem jüngern Grafen Johann welchen wir weiterhin noch näher kennen lernen werden, manche Gefälligkeiten erwiesen, sie hatten sich auch in ihren Familien zu Lipperode und Rietberg öfter besucht und bewirthet. Dagegen bestand zwischen Johann de Wend und einer andern adligen Familie der Umgegend, von Hörde, nämlich Alhard von Hörde auf dem Hause Stormede, und seinem Bruder Georg, Drost zu Berne, lange Zeit hindurch Haß und Zwietracht, welche durch die an einander gränzenden Jagdbezirke beider Herrn und die Ausübung der Jagd häufig neue Nahrung erhielt.

Als nun eines Tags im April des Jahrs 1538 Johann de Wend in Begleitung zweier Knechte zu Fuß sich auf dem Wege nach Störmede bei Gesecke befand, um die an Brandwunden krank darniederliegende Witwe von Hörde zu besuchen, wurde er in der Nähe der Lippstädter Landwehr plötzlich von Alhard von Hörde nebst 5 berittnen Knechten überfallen. Man beschuldigte ihn, da er „mit Hunden und Winden“ in dem angeblichen Jagdreviere des von Hörde betroffen sei, er habe sich Eingriffe in dessen Jagdrecht erlaubt, und wiewohl er sofort in die Lippstädter Landwehr (die Befestigung der Feldmarksgrenze) floh und sich tapfer zur Wehr setzte, so wurde er doch von seinen Feinden überwältigt, und sammt seinen beiden Knechten gefangen fortgeführt und in einen finstern Kerker des Schlosses Stormede geworfen.

Sobald seine Gemahlinn Magarethe Kunde von dem unglücklichen Schicksale ihres Gemahls erhalten, wandte sie sich sofort an die Grafen Bernhard zur Lippe, auf dessen und des Herzogs von Cleve Gesammtgebiet die Gewaltthat vorgefallen war, und bat flehentlich, die Befreiung ihres Gemahls zu erwirken, und den

treulosen Landfriedensbrecher, welcher ohne vorherigen Fehdebrief, wider die Reichsgesetze, goldne Bulle und kaiserlichen Landfrieden „unverwahrter Ehre“ Gewaltthat begangen, zu bestrafen. Sie wandte sich zugleich an die Lippischen Landstände und mehrere andre vom Adel und bat um ihre Verwendung. Nach der Versicherung Magarethens soll der Ursprung der Streitigkeiten zwischen denen von Hörde und Johann de Wend darin gelegen haben, daß Dieser sich der Gerechtsame des Hauses Lipperode sehr eifrig angenommen und dieselben gegen die Eingriffe der beiden von Hörde vertheidigt habe. Natürlich verwandte sich Graf Bernhard dringend für die Befreiung seines Drosten, sowie auch der Erzbischof von Cöln als Landesherr der von Hörde die Streitigkeit zu vermitteln suchte. Anfangs weigerte sich Alhard von Hörde, und wollte selbst auf das Erbieten der Lippischen Landstände, sich für Johann de Wend zu verbürgen, wenn er in ihre Hand ausgeliefert werde, seinen Gefangenen nicht freigeben. Endlich aber ließ er sich doch bewegen, ihn auf freien Fuß zu setzen, jedoch unter der Bedingung, daß, nachdem Johann de Wend sich nach Lipperode begeben, um dort seine nothwendigen Angelegenheiten zu ordnen, er sich sofort auf geschehene Aufforderung wieder an einen bestimmten Ort in Leistung begebe und daraus nicht ohne Erlaubniß entweiche. Die Aufforderung Alhards von Hörde erfolgte sehr bald, und Johann de Wend wollte sich, treu seinem Gelübde und Handschlage, wieder in Haft begeben, als er auf dem Wege dahin, man weiß nicht aus welchen Gründen, auf Befehl des Herzogs v. Cleve abermals gefangen genommen und heimlich in Haft gehalten wurde. Alhard von Hörde erließ darauf einen zweiten „Fordrungs- und Heischebrief“, welchen er zugleich an mehren Orten der Umgegend anschlagen ließ, und ermahnte ihn „bei seiner „ritterlichen Ehre, adlicher Tugend, treuem Gelübde und Hand„schlag“, sich einzustellen.

Inzwischen hatte sich der Erzbischof von Cöln der Sache ernstlicher angenommen, den Johann de Wend aus der Clevischen Haft befreit, und ihn seines Gelübdes gegen Hörde kraft bischöflicher Macht entbunden, und beide Parteien zur rechtlichen Handlung nach Arnsberg citirt. Hier erschien der Coadjutor des Erzstifts,

Graf Adolf von Holstein-Schaumburg, und brachte am 20. Aug. 1539 einen Vergleich zustande, wodurch der Friede wieder hergestellt wurde, und beide Theile Urphede gelobten. Von einer erfolgten Bestrafung der von Hörde wegen des schnöden Landfriedensbruchs ist Nichts bekannt.

Durch seine wachsame Vertheidigung der Rechte des Hauses Lipperode zog sich Johann de Wend noch viele andere Feinde zu. So führte er namentlich lebhaften Streit mit den Bewohnern des benachbarten Dorfs Esbeck wegen der Hude, mit dem dortigen Geistlichen wegen des Zehntens zu Lipperode, mit dem Bischofe von Paderborn wegen des Hofes zu Anrepe, mit den Lippstädtern wegen des Plaggenhauens und des Zolls u. s. w. Die Lippstädter waren so erbost auf ihn, daß der Magistrat ihm lange Zeit hindurch sogar das Betreten der Stadt untersagte, was dem Johann de Wend um so schmerzlicher war, weil seine alte Mutter dort wohnte, welche er öfter zu besuchen pflegte. Später gerieth er wieder mit einem dortigen Bürger, Conrad Röder, in Streitigkeiten. Wenn es dabei auch nicht grade zu Gewaltthätigkeiten kam, so hatte doch Johann de Wend desto mehr von den unaufhörlichen Verfolgungen des Corrad Röder und seiner Anhänger, welche ihn auf öffentlicher Straße schmähten und schimpften, ihn in der ganzen Stadt Lippe „beschrieen und friedlos legten", ihn „in kaiserlicher und päbstlicher Freiheit binnen der Stadt „Lippe (vielleicht in dem dortigen Nonnenkloster?) bekümmerten", und sein adliges Wappen (wapende Wehr) verunglimpften, zu leiden. Er beklagte sich hierüber im Jahre 1547 bei dem Grafen Bernhard, und suchte um dessen Schutz nach.

Am aller schlimmsten erging es aber dem unglücklichen Johann de Wend und seiner Familie im Jahre 1556 bei einem Ueberfalle des Schlosses Lipperode durch seinen ehemaligen Freund Grafen Johann von Rietberg. Dieser Vorfall greift tiefer in die Geschichte der damaligen Zeit ein, hängt jedoch unmittelbar mit der Geschichte unsres Schlosses zusammen.

6.

Graf Johann von Rietberg*), welcher nach dem Tode seines ältern Bruders Otto (starb 1552 im Feldlager des Kaiser Karl vor Metz) alleiniger Regent der Grafschaft Rietberg war, ist ein in mancher Beziehung merkwürdiger Mann. Während auf der einen Seite seine Unerschrockenheit, seine großen Fähigkeiten, seine Liebe für die damaligen Gelehrten und Geistlichen, selbst seine ungewöhnliche wissenschaftliche Bildung (von welcher er später in langer Kerkerhaft Proben ablegte) gerühmt werden, war er doch von Character grausam, tückisch, brutal und übermüthig, und sein ganzes Leben eine Kette von Fehden und Gewaltthaten. Bei seinen Zeitgenossen hieß er nur „der tolle Johann". Hinter den Mauern und Wällen seines für die damalige Zeit ungewöhnlich stark befestigten und reichlich mit Geschütz versehenen Schlosses Rietberg glaubte er der ganzen Welt Trotz bieten zu können. Allein er irrte sich. Schon im Jahre 1545 war das Schloß, weil sein Bruder Otto sich gegen den Lehnsherrn der beiden Grafen, den Landgrafen Philipp von Hessen, aufgelehnt hatte, von diesem und den Truppen seiner Bundesgenossen, den minderjährigen Grafen zur Lippe, belagert und erobert, demnächst von den Lippischen Truppen unter Christoph von Donop eine Zeit lang besetzt gehalten, endlich aber wieder an den jüngern Grafen Johann, nachdem er sich mit Hessen wieder ausgesöhnt, herausgegeben worden. Wenige Jahre darauf aber, als die Sache der Protestanten bei Mühlberg unterlag, ließ Graf Johann wiederum seinen Lehnsherrn im Stich und wandte sich der Sache des Kaisers zu, von welchem er sein Land zu Lehen nahm. Auch mit dem Grafen von Tecklenburg banden die Grafen Conrad von Rietberg an und verwüsteten sein Land. Nicht minder wurde das Bisthum Paderborn vom Gr. Johann mehrfach angefeindet. Ganz besonders aber scheint derselbe auf seinen Vetter, den Grafen zur Lippe, sei es wegen der Theilnahme an der Einnahme und Besetzung

*) Genaueres über das Leben dieses Mannes s. in Rosenkranz's Geschichte Rietbergs, in dessen Ztschr. f. Gesch. u. Alterth. Neue Folge Bd. IV. S. 156—64.

des Rietbergs, oder aus sonstigen Gründen, grimmigen Haß geworfen zu haben.

Es fand sich bald eine Gelegenheit diesen Haß auszulassen*). Es standen nämlich damals (1554) zwei Brüder, Johann und Otto von Willen, als Rentmeister und Secretär, im Dienste des Gr. Johann, welche von ihm der Veruntreuung einer bedeutenden Geldsumme verdächtigt wurden. Allen Umständen nach schienen die beiden Männer durchaus unschuldig gewesen zu sein. Denn wenn wir auch die Erzählung unsres Chronisten Piderit**), daß ein Rabe die Gelder Stück vor Stück im Schnabel davongetragen, und der gesammelte Haufen leider erst zu spät entdeckt worden sei, nur für eine romantische Volkssage halten wollen, so bezeugen doch auch andre Geschichtschreiber die Unschuld der beiden Brüder. Nach Chyträus (Chron. Saxon. S. 485) sind dieselben natürliche Brüder des Gr. Johann gewesen. Da nun der Letztere seine Gemahlin, Agnes von Bentheim, und ihre beiden Töchter sehr hart und rücksichtslos behandelte, und sehr kärglich hielt, so sah sich Gräfin Agnes öfters genöthigt, von Joh. von Willen ohne Wissen ihres Gemahls Gelder zu leihen, mit dem Versprechen der baldigen Rückzahlung; da sie aber einstmal das Geld nicht wieder anschaffen konnte, und der treue Diener, um seine arme Herrin nicht zu verrathen, schwieg, so wurde er das bewunderns-würdige Opfer seiner Discretion und Treue. In Folge einer Criminaluntersuchung mit allen barbarischen Formen der damaligen Zeit wurde ihm durch die schrecklichen Martern der Tortur das Geständniß der Unterschlagung abgepreßt, und darauf sofort seine Hinrichtung mit dem Strick vollzogen.

Inzwischen hatte sich der andre Bruder, Otto, ein Mann von weniger weicher, aufopfernder Gemütbsart als Johann, durch die Flucht der Verhaftung entzogen, und in Detmold, wo seine Mutter am Gräflichen Hofe diente, für die Befreiung seines

---

*) Bei der nachfolgenden Darstellung ist durchweg der aus Acten geschöpfte Bericht über die Rietberger Fehde in Nr. 47—51 des Lipp. Mag. 8. Jahrg. von O. Preuß zu Grunde gelegt worden, welchem im Wesentlichen auch Rosenkranz a. a. O. gefolgt ist.

**) In seiner Chronik S. 628.

Bruders beim Grafen Bernhard verwandt. Allein alle Intercessionen des Grafen bei seinem Vetter zu Rietberg blieben nicht nur völlig erfolglos, sondern der Briefwechsel nahm sehr bald einen heftigen und feindlichen Ton an. Nach Piderits Berichte soll Otto von Willen sich selbst nach Rietberg begeben, „und auf „die Abnehmung des Leibes und Glieder seines Brudern, der „unschuldig verdammet und aufgehenket war“, mit Fleiß angehalten haben. Als aber alle seine Bemühungen vergeblich gewesen, habe er auf Rache gesonnen. Wahrscheinlich ist es nicht, daß er sich selbst nach Rietberg begeben habe, denn sicher würde man ihn dort behalten, und ebensogut „auf Türkisch mit ihm verfahren“ haben, wie mit seinem Bruder. Aber auf Rache sann er allerdings. Er verband sich mit einem gewissen Traphoner, der ebenfalls ein abgesagter Feind des Grafen von Rietberg war, sammelte im Lippischen einen Haufen raublustigen und verwegenen Gesindels und zog damit im Anfang Oktobers 1556 in die Grafschaft Rietberg. Hier überfielen sie das Haus zu der Holte, zerstörten und beschädigten die Gebäude und Alles was darin war, plünderten und raubten Alles, was sie fortschaffen konnten, und zogen sich dann eiligst mit einer großen Beute wieder über die Grenze zurück, wo sie ihren Raub theilten. Es sollen dabei 150 Rietberger Unterthanen beraubt worden sein.

Sobald der Graf von Rietberg, welcher sich damals auf seinen Herrschaften zu Esens aufhielt, hiervon Kunde erhielt, schrieb er an den Gr. Bernhard, machte ihm darüber bittere Vorwürfe, daß er es geduldet, daß sich so viele Lippische Landsassen an dem Raubzuge betheiligt, daß er dem Treiben der Räuber conniviret, den Otto von Willen in Detmold geduldet, und wollte ihn sogar selbst dafür verantwortlich machen, mit der Aufforderung, ihm Wiedererstattung seiner abgenommenen Güter und des erlittenen Schadens zu thun, auch die muthwilligen Landsassen zu verstricken und ihm über dieselben gebührlich Recht zu gestatten. Ein ähnliches Schreiben erließ auch der Statthalter zum Rietberge Johann Balcke an den Grafen zur Lippe. Dieser wies in seinem Antwortschreiben natürlich die „ungegründeten, spitzigen Anmuthungen“ entschieden zurück, erklärte, daß er von dem räuberischen

Einfalle nicht das Geringste gewußt, und suchte sein ganzes Verfahren ausführlich zu rechtfertigen.

Der Gr. von Rietberg ließ sich indeß keineswegs überzeugen. Bevor er jedoch zur offnen Fehde überging, sandte er seinem Amtmann Joh. Balcke den geheimen Befehl, die Lippischen Schweine, welche aus dem Stift Münster, wohin sie zur Mast geschickt waren, nächstens zurückgeholt werden würden, beim Durchpassiren durch das Rietbergsche aufzufangen, und dieselben sofort zu schlachten und ins Salz zu legen. Dann möge er, wenn Gr. Bernhard noch ferner die Schadenserstattung weigere, ihm einen Fehdebrief senden, und die Thätlichkeiten damit beginnen, daß er die Dalbke in Brand stecke. In Folge hiervon wurden auch wirklich im November 150 Stück Schweine Lippischer Unterthanen auf öffentlicher Straße weggeraubt, und die sofortige Beschwerde des Gr. zur Lippe über diesen Unfug ablehnend beantwortet. Auch ein Schreiben der Lippischen Ritter- und Landschaft an den Gr. von Rietberg, worin sie nachdrücklich versichern, daß Niemand von ihnen an dem Raubzuge des Otto von Willen Theil genommen, und sich erbieten, dem Grafen an jedem Landsassen, welcher sich dabei betheiligt habe, gebührlich Recht zu verstatten, blieb ohne Erfolg.

Graf Johann glaubte vielmehr im Gegentheil sich noch bei weitem nicht genügend gerächt zu haben. Er kam daher selbst von Ostfriesland nach Rietberg herüber, und da man ihm fälschlich berichtet hatte, daß einige Bürger zu Lippstadt an dem Ueberfalle der Holte Theil genommen hätten, so sandte er dem dortigen Magistrate einen Drohbrief zu und verlangte die Auslieferung seiner Feinde. Auch den Drosten Johann de Wend, seinen vieljährigen Freund, hatte er, wie er wenigstens später vorgab, stark in Verdacht, an jener Gewaltthat Theil genommen zu haben. Gegen Lipperode, als den nächstgelegenen Lippischen Platz, wandte er daher zunächst seine Rache.

Am 20. Novbr. 1556, während Johann de Wend grade abwesend war, überfiel eine mehrere hundert Mann starke bewaffnete Rotte zu Roß und zu Fuß, unter Anführung des Gr. von Rietberg, des Joh. Balcke, Rötger von Hörde, von der Horst

und vielleicht noch sonstiger Adliger der Umgegend das Schloß Lipperode. Johann de Wend erzählt selbst den Vorfall folgendermaßen. Nachts zwischen 12 und 1 Uhr sei der Gr. von Rietberg und seine Helfer mit geschwärzten Gesichtern vor dem Hause Lipperode erschienen, „hätte die Pforten und den Vorhof heimlich eingenommen, darnach hätten sie die Thüren und Alles, was am Hause verschlossen gewesen, Kammern, Tresor und Kisten aufgeschlagen, auch die Böden unten aus den Kisten getreten, was darin gewesen umgeworfen, durchsucht und was darin gewesen, klein und groß, sein Geld, sein Silbergeschirr, seine goldnen Ketten, auch sein, seiner Hausfrau und Kinder alle ihre Rüstung, Kleider, sammtene, damastene, seidene und andre Röcke, gefüttert und ungefüttert, besetzt und unbesetzt weggenommen, ja, den kleinen unmündigen Kindern, deren eins noch in der Wiege gelegen, alle ihre Kleiderchen und Windeln auch nicht gelassen; desgleichen die Betten aufgeschnitten, die Federn ausgeschüttet, die Bettziechen, Schürzen, Bett-, Tisch-, und andre Tücher, und was er also auf dem Hause befunden, auf- und zusammengepackt, zudem auch seine reisigen und andern Pferde und Kühe mit abreiten und treiben lassen, die armen Dienstboten, Knechte und Mägde auch nicht verschont, sie ihrer Kleider und Lidlohns auch beraubt, das Haus hin und wieder in allen Winkeln durchsucht, dasselbe seines freveln und muthwilligen Gefallens geplündert, und die Glasfenster zerschossen und zerschlagen. Zudem hätten sie einer andern fremden Jungfrau, Anna von Zerssen, ihre Rüstung und Kleider, Ketten und Anderes von ihrem Halse und aus ihren Armen gerissen. Seiner (de Wends) Tochter, so er zum heil. Ehestande verlobt, ihre Kleider und Heillichssteuer, nämlich drittehalb tausend Goldgulden, und alle ihre Rüstung, Brautbette, auch alle Zubehörung und Leinwand genommen. Seine Tochter Marie habe den Grafen gebeten, er möge dem Säuglinge, auch ihre und ihrer Schwester und andern Jungfern ein Kleid, um das kleine Kind und sich selbst zu bedecken, und der harten Kälte zu erwehren, von dem Ihren wiedergeben, das habe aber nicht statt gehabt, sei auch kein Gnade oder Erbarmen zu erbitten gewesen. Mit was Worten er die Jungfern abgewiesen, sei unzuchthalb nicht zu schrei-

ben. Und sonderlich als er sein Geld, Silbergeschirr, goldne Ketten und Rüstung gefunden, habe er die Trompeten lassen angehn, und triumphiret und jubiliret. Und sei gleichfalls auch ins Dorf eingefallen, und habe Sr. Gnaden arme Leute mit gleich unchristlicher Gewalt besucht, dieselben geplündert, darnach gebrannt, gebrandschatzt und einen armen Mann todtgeschlagen, ihnen ihre Armuth, Geld, Kleider und Kühe und Alles, was sie gehabt, mitgenommen, dieselbigen erbärmlich verderbt, und also mit ihnen Haus gehalten, daß sie es nimmer verwinden würden, den allmächtigen Gott wolle es erbarmen".

Man kann sich die Entrüstung und den Schmerz des tiefgekränkten Hausherrn denken, als er nach seiner Rückkehr den Schauplatz der Verwüstung betrat, als er die Klagen der geängsteten und beschimpften Frauen über die Plünderung und die ihnen widerfahrenen Roheiten, den Jammer der seinem Schutze anvertrauten Bewohner des geplünderten und ausgebrannten Dorfs vernahm, als er seine Habe und Gut, bis auf das Unentbehrlichste herab, geraubt und seine Wohnung verwüstet fand. Ob er sich nicht selbst wegen vernachlässigter Beschützung des Schlosses Vorwürfe zu machen hatte, ist zweifelhaft, jedenfalls muß aber das Schloß schwach besetzt, und Zugbrücke und Burgthor in jener Nacht schlecht genug verwahrt gewesen sein, da sonst eine so rasche Ueberrumpelung auch vom stärksten Heerhaufen unmöglich gewesen wäre.

Zu all diesem Unglück kam noch hinzu, daß Johann de Wend verdächtigt wurde, an dem Willenschen Raubzuge und Ueberfalle der Holte Theil genommen, und sich so die Rache des Rietbergers selbst zugezogen zu haben. Als er jedoch einige Monate nachher vom Grafen Bernhard zur Rechtfertigung aufgefordert wurde, vertheidigte er sich in einem ausführlichen Berichte mit solcher Wärme und Beredsamkeit, und einem so offenbar den Stempel der Wahrheit an sich tragenden Tone, daß wir keinen Augenblick an seiner Unschuld zweifeln können.*) Er legt namentlich darauf Gewicht, daß bisher ein so freundschaftliches Verhält-

*) Rosenkranz a. a. O. S. 162 nimmt die Beschuldigung, daß Otto

niß zwischen seiner Familie und der des Gr. Johann bestanden, daß er Jenem manche Wohlthaten erwiesen, daß er von dem feindlichen Vorhaben Ottos von Willen nicht das Geringste gewußt, und dieser nicht bei ihm gewesen, weder seinen Rath noch Beistand gesucht, und daß er ihm auch nimmermehr würde gewillfahrt haben. Er habe sich solcher räuberischen Thaten Zeit seines Lebens nicht befleißigt, Gott habe ihm so viel bescheert und ihn so gestellt, daß er nicht nöthig habe, sich in solche Gesellschaft zu vermengen. Olto von Willen sei zwar früher sein Diener gewesen, nachher aber als Secretär zum Grafen von Rietberg gekommen, und mit ihren Irrungen habe er Nichts zu thun gehabt. „Ich will vor Gott, ruft er, dem Herrn aller Herrn, an dem „Tage, da Alles wird offenbar werden, danach vor Kaiser, Kö„nig, Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und allen Ständen „des heiligen Reichs bekannt stehen und frei sein, daß ich solches „Verdachts unschuldig, und mit demselben mit Unwahrheit, lau„term Frevel und Muthwillen beschwert werde."

Auf ähnliche Weise vertheidigten sich noch eine ganze Anzahl Lippischer Adligen, welche der Graf von Rietberg der Genossenschaft mit Otto von Willen fälschlich verdächtigt hatte, darunter Johann von Exter, Idel Kanne, Peter und Johann von Offen, welche zusammen mit 21 Pferden (d. h. berittnen Knechten) an dem Zuge Theil genommen haben sollten, sowie Johann von Haxthausen, Wilhelm Vincke und der Magistrat zu Lippstadt.

7.

Das Maaß der Rietberger Frevelthaten war jetzt bis an den Rand gefüllt, und ganz besonders hatte der Ueberfall von Lipperode, die dort begangnen gemeinen Räubereien und das ehr- und treulose Verfahren des Grafen gegen das Haus seines Freundes großes Aufsehn erregt und die Rache über ihn herauf beschworen. An die Spitze der Rächer trat Graf Bernhard zur Lippe, und nicht leicht wird ein derartiger Kriegszug allgemeinern Bei-

von Willen bei Johann de Wend freundliche Aufnahme gefunden habe, ohne genügenden Grund als richtig an.

fall im Lande gefunden haben als dieser. Unmittelbar darauf, nachdem die Kunde von jenem Ereigniß nach Detmold gekommen, bot er seine Kriegsmacht auf, und meldete es zugleich dem Obersten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises, Herzog Wilhelm von Cleve, welcher über den Landfrieden in seinem Kreise zu wachen hatte, und forderte den Bischof Rembert von Paderborn, auf den Grund der Erbeinigung von 1517, zur Theilnahme am Kriege auf. Der Letztere war dazu sofort bereit, und errichtete schon am 30. Novbr. (1556) in Gemeinschaft mit seinem Domkapitel, 2 Vertretern der Ritterschaft und der Städte Paderborn und Warburg mit dem Grafen Bernhard nebst den Städten Lemgo und Horn, den Herrn von Mengerssen und Werpup als Vertreter der Lippischen Ritter- und Landschaft, ein ausführliches Bündniß.*)

Inzwischen hatte Graf Bernhard von der Grenze des Landes, von Niedernbarkhausen aus, um alle etwaigen ritterlichen Rücksichten zu beobachten, am 24. Novbr. seinem Feinde einen förm-

*) Die Urkunde darüber beginnt: „Nachdem verscheiner Tage Johann „Graf zum Rietberge ohne einige gegebene Ursache und unverwahrte seine Ehre den Herrn Bernhardten, Grafen, wider den hochverpönten kais. „Landfrieden des Reichs Ordnung und güldne Bullen feindlich angegriffen, den Lippischen Unterthanen ihre Schweine genommen, und „das Haus Lipperode geplündert und das Dorf angestochen und die „armen Leute erschossen“ — —. Es geht aus dieser Urkunde hervor, daß damals schon der Graf zur Lippe im Felde stand, und „mit seinen habenden Land- und Kriegsvolk zu Roß und Fuß, desgl. auch „Munition, Geschütz und Artlerei“ die Rietberger Grenze überschritten hatte, um dem Feinde keine Zeit zur Rüstung zu lassen. Es sollte aber noch zuvor durch beiderseitige Kriegsräthe Revüe gehalten, die besten Truppen ausgewählt und das Landvolk entlassen werden. Die Kriegsräthe sollten selbst alle Unternehmungen berathen und anordnen, mit Ausnahme unvorhergesehener Scharmützel. Die Artillerie sollte hauptsächlich vom Grafen zur Lippe gestellt werden, da derselbe „mit dem groben Geschütz und Mauerbrechern am besten gefaßt „sei“, die Kosten der Artillerie und Munition aber, und wenn ein Stück Geschütz zerspränge oder verloren gehe, sollten gemeinsam sein, ebenso wie auch die eroberten Plätze, Land, Geschütze, Leute und Brandschatz gleich getheilt, und unter keinen Umständen dem Feinde wieder eingeräumt werden sollten.

lichen Fehdebrief gesandt, welchen dieser auf der Stelle in den derbsten, beleidigendsten Ausdrücken und leidenschaftlichsten Wuthausbrüchen beantwortete, und den Grafen Bernhard sogar persönlich zum Zweikampf auf „Platz und Malstatt" herausforderte*). Indessen hatten dit Lippischen Truppen, unter welchen sich fast die ganze Ritterschaft befand, und welchen sich bald auch die Paderbornischen Hülfsvölker anschloßen, die Feindseligkeiten im Rietbergschen bereits begonnen. Das Schloß Holte war genommen und niedergebrannt, die Kirchspiele Nieukirchen und Verle verwüstet worden, die Stadt Rietberg hatte sich am 19. Decbr. ergeben, und die Belagerung des dortigen Schlosses, eines sehr stark befestigten Platzes, in welchem der Graf Johann selbst mit einer zahlreichen Besatzung sich aufhielt, begonnen**).

Auch der Herzog von Cleve als Oberster des Kreises war unterdessen nicht unthätig gewesen. Nachdem seine Abgeordneten auf einem zu Wiedenbrück abgehaltnen Convente über den Rietberger Landfriedensbruch sorgfältige Erkundigung eingezogen, und sich von der Gerechtigkeit der Lippischen Sache vollständig überzeugt hatten, wurden sofort die Kreistruppen aufgeboten, um die Execution gegen den geächteten Verbrecher zu vollziehn. Sie trafen im Februar 1557 vor dem Schlosse ein, und setzten nunmehr die Belagerung fort, nachdem die Lippischen und Paderbornischen Truppen die aufgeworfenen Schanzen verlassen und heimgegangen waren. Nach etwa 6monatlicher Belagerung am 2. Juni 1557 fiel das Schloß sammt dem Rietberger Grafen in die Hände der Belagerer, welche das Schloß besetzten und den Grafen Johann,

---

*) Daß derartige Duelle, selbst unter Fürsten, damals nicht ungewöhnlich waren, zeigt das bekannte Beispiel des Königs Franz I., welcher den Kaiser Karl zum Duell forderte.

**) Während dieser Belagerung fing man in Lemgo 2 verdächtige Vagabunden auf, welche in einem am 29. Jan. 1557 vor dem Rath zu Lemgo mit ihnen vorgenommenen Verhöre aussagten, daß der Graf von Rietberg sie und andre „Rottgesellen" als Mordbrenner gebungen habe, um in den Städten Lemgo und Horn an mehreren Stellen Lunten zu legen, sowie auch den Hof zu Stapelage in Brand zu stecken, ein Vorhaben, welches jedoch noch zeitig vereitelt wurde.

welcher demnächst auf dem Dortmunder Kreistage zu lebenswierigem Gefängniß verurtheilt wurde, nach Burich bei Wesel abführten*).

Das Schloß Rietberg blieb noch volle 10 Jahr von den Westphälischen Kreistruppen besetzt, bis es den beiden Töchtern des Gr. Johann gelang, die Hessische Belehnung auszuwirken. Die von den Kreisständen verlangte Entschädigung von 100000 Rthl. wurde nach langen Unterhandlungen auf 40000 Rthl. ermäßigt. Auch die Grafschaft Lippe liquidirte auf dem Kreistage zu Essen ihre sehr bedeutende Entschädigungsforderung für die Kosten der Rietberger Fehde, welche durch eine auf Ritterschaft, Städte und Geistlichkeit gelegte Einkommensteuer aufgebracht waren und sich auf mehr als 22000 Gfl. beliefen. Indeß ließ Gr. Bernhard durch die flehentlichen Bitten der Gräfinn Ermgard sich bewegen, seine Entschädigung auf 6000 Rthl. herabzusetzen. Johann de Wend endlich hatte seinen Schaden auf 17000 Rthl. angeschlagen, indeß ließ sich später seine Witwe mit 6000 Rthl. abfinden.

Johann de Wend scheint übrigens troß alles Eifers, welchen er bei Vertheidigung der Rechte des ihm anvertrauten Amts bewies, und aller Mißhelligkeiten von Seiten der Nachbaren, welche er sich dadurch zuzog, niemals recht die Gunst seines Landesherrn erlangt zu haben. Vielleicht war es grade dieser übertriebne, oftmals in Streitsucht ausartende Eifer, wodurch er es mit den landes-

*) Das Nähere über die Belagerung und die weitern Schicksale des Schlosses s. in dem angeführten Aufsatze von O. Preuß. Hier mag noch hinzugefügt werden, daß die Verwandten des gefangnen Grafen die lebhaftesten Anstrengungen machten, seine Befreiung aus dem Kerker zu bewirken. Wiewohl der Kaiser auf dem Reichstage zu Augsburg 1559 eine aus den angesehensten Reichsfürsten bestehende Commission zur Untersuchung der Sache ernannte, und auf einem zu Niederwesel am 22. Apr. 1560 gehaltnen Conferenztage Graf Johann in einem feierlichen Reverse gelobte, wenn man ihn in irgend eine Reichsstadt entlassen wollte, daraus nicht zu entweichen, sich ruhig zu verhalten und an Niemanden zu rächen, auch eine Anzahl Grafen und Herrn, sowie die Stadthalterin der Niederlande, Margaretha von Parma, sich für ihn verwandten und verbürgten, scheinen doch alle Bemühungen erfolglos gewesen zu sein. Der Gefangene fiel später in Wahnsinn und starb 1562.

herrlichen Räthen, welche er in zahllose Conflicte verwickelte, verdarb. Schon im Jahre 1540 beschloß die damalige vormundschaftliche Regierung, welche sich mit großem Eifer der Einlösung der versetzten Schlösser annahm, ihm das Amt zu nehmen, und es dem Drosten zu Lippstadt, damals Statthalter zu Esens und Witmund, Georg von Hörde, zu verleihen, welcher sich mit großem Eifer darum bewarb. Die dringenden Vorstellungen des Joh. de Wend, welcher sich auf seine und seiner Voraltern treue Dienste und die im Streite mit Alhard von Hörde erlittenen Kränkungen und Kerkerhaft berief, würden die Regierung von der Ausführung ihres Entschlusses schwerlich abgehalten haben. Allein es kam ein gewichtigeres Hinderniß hinzu. Georg von Hörde war ein abgesagter Feind des Landgrfn. Philipp von Hessen, betheiligte sich bei den Truppenwerbungen gegen Hessen, unterstützte den Hzg. von Braunschweig und fiel mit dem Gr. Otto von Rietberg raubend und plündernd in das Gebiet des Gr. Konrad von Tecklenburg, eines treuen Freundes und Verwandten Philipps, ein. Letzterer protestirte daher aus das lebhafteste gegen die Aufnahme des G. v. Hörde in das Schloß Lipperode, (Febr. 1545) ja, er verlangte, daß derselbe seines Drostenamts entsetzt, und des Landes verwiesen werde. Natürlich durfte man es nicht wagen, das Schloß des Lehnsherrn seinem bittersten Feinde zu überantworten, und so blieb Joh. de Wend vorläufig im Besitze.

Als aber im Jahre 1556 Adolf von Schwarz sich ebenfalls um die Drostenstelle zu Lipperode bewarb, wurde derselbe vom Gr. Bernhard wenige Monate vor dem Rietberger Ueberfalle autorisirt, dem Joh. de Wend nun endlich die Pfandschaft abzulösen, und im folgenden Jahre selbst das Amt zu übernehmen. Durch viele Vorstellungen des Letztern und Streitigkeiten über die Erstattung der Pfandsumme und Baukosten verzögerte sich die Uebergabe des Schlosses noch bis um Pfingsten 1558, wo endlich Johann de Wend dasselbe räumte und sich mit seiner Familie nach Wiedenbrück übersiedelte. Er starb ohngefähr 1566.

8.

Sein Nachfolger im Amte, Adolph Schwarz*), welcher bis dahin in Braunschweig-Lüneburgischen Kriegsdiensten gestanden hatte, zahlte für die Pfandschaft des Schlosses und Amts (mit welcher, wie schon seit langer Zeit üblich, zugleich die Amtmannsstelle verbunden war) eine Summe von 2004 Rhein. Gfl. und 412 Joachimsthaler, und erhielt dagegen die Versicherung, daß ihm sein Amt bei seinen Lebzeiten nicht gekündigt werden sollte. Bei seinem Dienstantritt befanden sich die Gebäude des Schlosses in traurigem Zustande. Sie waren schon um 1540 so verfallen, daß Johann de Wend auf eine Reparatur derselben drang, besonders an den Dächern, von welchen die Pfannen eine nach der andern herunterstürzten, und seinen Stallknecht fast erschlagen hätten. Seitdem waren die Gebäude wieder bei dem Rietberger Ueberfalle arg ruinirt worden, und dabei eins der Vorwerksgebäude in Brand gerathen und ganz niedergebrannt. Adolf Schwarz erhielt daher (1559) vom Landesherrn die Erlaubniß, das baufällige Hauptgebäude („das rechte alte Haus auf der Burg") abzubrechen und neu aufzubauen, auch die übrigen Gebäude, Vorwerks-, Pforten- und Wirthschaftshäuser auszubessern und zum Theil neu aufzubauen. Wir besitzen noch die allerdetaillirtesten Rechnungen über die von Adolf Schwarz während seiner Amtszeit am Schlosse vorgenommenen Bauten, und ersehn daraus, daß damals fast das ganze Schloß neu aufgebaut wurde. Statt der alten halbverfallenen Burghäuser wurde ein stattliches modernes Wohngebäude mit einem Ausbau, dem s. g. „Kämmerchen über der Pforten", und 2 Pfortenhäuser aufgerichtet, auch die beiden Brücken über den Burggraben und die Lippe, von welchen eine die Osterbrücke hieß, und welche damals so baufällig waren, daß Niemand ohne Gefahr mehr herüberreiten konnte, wurden ausgebessert, und auf der Lippebrücke ein ganz neues steinernes Thor errichtet. Auch die Wirthschaftsgebäude

*) Ein uraltes Lippisches Adelsgeschlecht, welches schon seit der Mitte des 13. Jhdts. unter dem Namen „Niger", später „de Swarte" und „von Schwarz" vorkommt, im hiesigen Lande bedeutende Lehn- und Allodialgüter besaß, und im Jahre 1717 ausstarb.

wurden schon damals erweitert und reparirt, jedoch kam der Hauptbau eines neuen Vorwerks erst 1581 zu Stande. Endlich wurde auch die kleine Lipperoder Dorfkirche damals neu aufgebaut. Alle diese sehr bedeutenden Bauten, einschließlich der Kirche, welche man wohl als Zubehör des Schlosses betrachtete, nahm Adolf Schwarz, abgesehn von den ihm zum Theil frei gelieferten Baumaterialien, auf eigne Kosten vor, wogegen ihm die künftige Erstattung seiner Verwendungen zugesagt wurde.

Durch diese Bauten hatte nunmehr Lipperode den bisherigen Character einer mittelalterlichen Burg völlig verloren und den eines Edelsitzes angenommen, ähnlich den Landsitzen, welche grade um die damalige Zeit, wo der niedere Adel die Burgen und Städte verließ, in großer Menge im ganzen Lippischen Lande emporsproßten. Die äußern Befestigungswerke des Schlosses blieben übrigens nach wie vor bestehn und wurden auch wohl neu reparirt, wie z. B. die „Homeie auf der Lippebrücke", ein Palisadenwerk mit wallartigem Aufwurf zum Schutze der Brücke, welche der neue Amtmann wieder herstellen ließ.

Adolf Schwarz hat als Lippischer Drost oder Amtmann das Schloß und Amt Lipperode 30 Jahre lang von 1558 — 1588 bewohnt und regiert. Von seiner amtlichen Thätigkeit, soweit sie sich auf das Schloß selbst bezieht, ist nichts Erhebliches zu melden.*) Die Zeit seiner Wirksamkeit war ungleich friedlicher als die seines Vorgängers, wenigstens blieb die Gegend von Lipperode von Raub- und Kriegszügen verschont. Auch stand Adolf

*) Während seiner Zeit, ließ der Landgraf Philipp von Hessen als Lehnsherr des Schlosses die s. g. Oeffnungs Huldigung vornehmen, indem er im Jahre 1563 zwei Abgeordnete, darunter Johann von Mehsenbug, Landvogt an der Werra, absandte, welche am 18 Mai Abends auf dem Schlosse eintrafen, und, nachdem sich die Beamten, nämlich der Drost Adolf Schwarz, der Amtmann Johann Nolken, der Burgschulze und Pförtner versammelt hatten, ihnen durch einen zugezogenen Notar, in Gegenwart von Zeugen, die Lehnbriefe vorlesen ließen und ihnen den Eid abnahmen, daß sie dem Landgrafen treu, hold und gehorsam und mit der Oeffnung des Schlosses allzeit gewärtig sein wollten.

Schwarz mit seinen Nachbaren in besserem Vernehmen als Johann de Wend, wiewohl es auch damals an mancherlei kleinen Grenz- und Jurisdictionsstreitigkeiten, wie sie im 16. und 17. Jhdt. sich immer und immer wiederholten, und wie sie bei einem an 6 fremde Gebiete stoßenden Landbezirke *) kaum vermeidlich waren, nicht ganz fehlte. Adolf Schwarz scheint auch das volle Vertrauen seiner Landesherrn besessen zu haben. So gewährte ihm Graf Bernhard VIII. auf Verwendung des Gr. Johann von Waldeck und zur Belohnung seiner treuen Dienste, daß die Pfandschaft des Hauses Lipperode, solange seine Frau, Magaretha von Kerssenbrock, und sein ältester Sohn Adolf am Leben sein, nicht gekündigt werden sollte. Diese Vergünstigung wurde nachher, als er sich im Jahre 1569 mit Margaretha von Bueren, Witwe des Edelherrn Frz. von Plesse, wieder verheirathete, auch auf deren Lebzeiten ausgedehnt. Adolf Schwarz ist aber nicht einmal bis zu seinem Tode in Lipperode geblieben. Als nämlich Graf Simon VI. im Jahre 1588 über das dortige Schloß und Amt anders zu verfügen wünschte, trat Ad. Schwarz dasselbe gegen eine anderweite Entschädigung an Renten und Gefällen an den Landesherrn ab, und bezog sein Gut Braunenbruch. Hier und in Detmold, wo er einige Jahre vorher einen Edelhof neben dem Nonnenkloster an der Schülerstraße hatte erbauen lassen, lebte er abwechselnd, in stetem Verkehr mit dem Grafen Simon VI., welcher ihn zu seinem Rath und Landdrost ernannt hatte, bis er im Mai des Jahrs 1602 starb **).

Ueber 2 Jahrhunderte lang war das Schloß Lipperode sammt seinen Einkünften, wie wir gesehn haben, ununterbrochen verpfändet gewesen und von einem Pfandbesitzer in die Hand des andern gewandert. Zwar war diese Pfandschaft allmählig in eine Amt-

*) Nämlich das Bisthum Paderborn im Osten, Erzstift Cöln im Süden, Bisthümer Münster und Osnabrück im Westen und Nordwesten, ein schmaler Strich der Grafschaft Rietberg im Norden, und endlich das samtlandesherrliche Gebiet der Stadt Lippe.

**) Noch auf seinem Todtenbette wurde er in einer wichtigen Grenzstreitigkeit zwischen dem Amte Lipperode und dem Erzstift Cöln als Zeuge vernommen.

mannschaft oder ein Dienstverhältniß übergegangen. Allein der beste Theil der Revenüen fiel doch unter solchen Verhältnissen den Beamten zu. Wahrscheinlich war es dieser Umstand, was die Aufmerksamkeit Graf Simons VI auf Lipperode lenkte, und in ihm den Entschluß hervorrief, auch dieses Amt in finanzieller Beziehung nutzbarer zu machen. Simon VI, den man trotz einiger Schwächen, auf welche wir an einem andern Orte zurückkommen werden, zu den bedeutendsten Männern seiner Zeit rechnen darf, war gegen Ende des 16. Jhdts. mit rastlosem Eifer darüber aus, zahlreiche Reformen in allen Zweigen der Verwaltung durchzuführen, und namentlich auch die bis dahin noch wenig benutzten reichen öconomischen Hülfsquellen seines Landes besser auszubeuten. So concentrirte er die zerstreuten, landesherrlichen Güter, Intraden und Dienste zu Meyereien, welche meistens mit den Schlössern und Beamtensitzen vereinigt, und gegen Entrichtung von Pachtgeldern und Naturalabgaben an Beamte verpachtet, oder von diesen administrirt wurden. Etwas Aehnliches scheint er auch mit Lipperode beabsichtigt zu haben, als er 1588 das Pfandschaftsverhältniß des Adolf Schwarz ablöste. Zwar findet sich erst einige Zeit später die Begründung einer eigentlichen pachtweise ausgethanen Meyerei, jedenfalls wurde aber seit etwa 1589 das Schloß und Amt von Beamten auf herrschaftliche Rechnung verwaltet. Der erste von Diesen, welchen wir kennen, war der Amtmann Johann Barkhausen. Ihm folgte der Amtmann Georg Wichard, dann, 1596, Bruno Sibäus, 1597 Alphenius, und endlich seit 1599 Hermann Kirchmann *). Dieser Mann, welcher zugleich auch dem Hause Oesterholz und der dort angelegten neuen Oeconomie vorstand, ist der erste, mit welchem ein förmlicher Meyerei-Pachtcontract auf 6 Jahre abgeschlossen wurde. Jedoch blieb er dabei auch administrirender und Hebungsbeamter, indem manche Gefälle und

*) Sein Vater war der Canzler Heinrich Kirchmann aus Lemgo, welcher unter Graf Simon VI. eine nicht unwichtige Rolle spielte, (starb 1603). Einer seiner Söhne, Simon, wurde auf landesherrliche Verwendung in das Leibgarden Regiment des Prinzen Moritz von Oranien aufgenommen.

Güter des Schlosses und Amts von der Pachtung ausgeschlossen waren.

Aus dem damals aufgenommenen Inventar ersehn wir unter Andern, daß Graf Simon VI auf dem Schlosse einige für ihn selbst eingerichtete Gemächer besaß, welche mit Gemälden verziert und mit einer, aus lateinischen, französischen und italienischen Büchern bestehenden Bibliothek versehn waren. Auch ein s. g. Lustgarten befand sich bei dem Schlosse, welchen sich der Graf ausschließlich zu seiner Benutzung vorbehielt. Wir dürfen also annehmen, daß er das Schloß öfter zum Aufenthalt benutzt hat. Ferner besaß das Schloß eine mit Waffen und Geschütz reichlich versehene Rüstkammer. Der Complex der zum Schlosse gehörigen Ländereien, der Viehbestand, Kornvorräthe und Feldinventar sind nicht bedeutend, wie es bei einer so kleinen Meyerei natürlich war. Der Keller aber weist einen recht ansehnlichen Vorrath an altem und frischem Bier auf. Ein Weinkeller scheint noch nicht vorhanden gewesen zu sein.

Nach einer 30 bis 40jährigen Zeit der friedlichen Ruhe, deren Lipperode seit dem Rietberger Ueberfalle genossen hatte, brachen wieder die Stürme des Krieges über die dortige Gegend herein, und führten endlich unser altes Schloß wenigstens für kurze Zeit dem Glanzpunkte seines kriegerischen Ansehns entgegen.

9.

Das Ende des 16. Jhdts. war für Westphalen, und besonders das unmittelbar an das Amt Lipperode grenzende Erzstift Cöln, eine Zeit der Noth und Trübsal. Durch den Uebertritt des Erzbischofs Gebhard Truchseß von Waldburg zum Protestantismus (1582) war zwischen ihm und seinem Domcapitel, sowie dem neugewählten Erzbischof Ernst von Baiern ein lebhafter Krieg entstanden. Vergeblich suchte und erwartete Gebhard Hülfe von den protestantischen Fürsten. Statt dessen mischten sich aber die Spanier von den Niederlanden aus in den Streit und sandten gegen die Truppen des Erzbischofs eine Armee unter dem General Mendoza aus, welche in einzelne Heerhaufen zertheilt das Erzstift raubend und plündernd durchzog. Entsetzen erregend sind die Be-

richte gleichzeitiger Schriftsteller über die Greuel und Schandthaten dieser gegen 30000 Mann starken, noch von dem bluttriefenden, fanatischen Geiste Albascher Politik beseelten Truppen. Nicht bloß das Erzstift Cöln, sondern auch die protestantischen Länder des Herzogs von Cleve, und selbst die angränzenden katholischen Länder, Münster, Paderborn ꝛc., waren der Schauplatz ihrer Räubereien und viehischen Ausschweifungen, und fast keine Stadt, Dorf, Kloster blieb ganz von dem Ueberzug dieser Horden verschont.*) Selbst der neue Erzbischof Ernst von Cöln, dessen Unterstützung zuerst dem Einfall der Spanier zum Vorwand hatte dienen müssen, vermochte es am Ende mit allen Anstrengungen nicht, die Räuber wieder los zu werden. Erst einer Vereinigung mehrer Reichsstände, (1599) namentlich der Häuser Hessen, Braunschweig, Lüneburg ꝛc., welche bedeutende Heere aufstellten, von denen eines unter dem Commando des damaligen Kreisobersten Gr. Simons VI zur Lippe stand, gelang es endlich, das verwüstete und niedergetretene Westphalen von seinen Drängern zu befreien.

Zu den an das Cölnische grenzenden Ländern, welche von feindlichen Ueberfällen und Durchzügen nicht verschont blieben, gehört auch das Amt Lipperode, welches den Streifereien einzelner Rotten um so mehr ausgesetzt war, weil unmittelbar von dem cölnischen Gebiete aus eine frequente Heer- und Handelsstraße über die Lippebrücke in das Amt Lipperode und weiter in das Paderbornische und Rietbergische führte. Der Amtmann und Commandant des Schlosses erhielt daher (1590) den Befehl, die Brücken und Pforten recht sorgfältig zu verwahren, damit nicht die streifenden „hispanischen Kriegsvölker“ das Schloß überrumpelten, das vorräthige Getreide aber in aller Stille nach dem besser befestigten Lippstadt zu transportiren. Nicht lange darauf aber lief schon die erste Nachricht von einem Einbruche in das Dorf ein, indem 5 wohlbewaffnete „Freibeuter“ 3 Lipperoder geplündert, sie bei Nacht auf ihren Pferden entführt, und, nachdem Einer echappirt war, für die Andern ein hohes Lösegeld verlangten. Im Januar 1592, als eine Rotte von 23 Mann De-

*) S. Möller a. a. O. S. 213.

dinghausen, das nächste Dorf bei Lipperode, ausgeplündert, die Leute mißhandelt und ihnen ihre Pferde entführt hatte, bat der Amtmann von Lipperode Joh. Barkhausen dringend um Verstärkung der Besatzung des Schlosses, und beklagte sich darüber, daß die Bauern in der Verschließung und Bewachung des vor dem Dorfe befindlichen Thores so nachläßig sein. Selbst das stark befestigte Lippstadt wurde damals von den spanischen Truppen dermaßen bedroht, daß der Magistrat sich genöthigt sah, den Grafen Simon um schleunige Hülfe zu bitten.

Indeß wuchsen die herumziehenden Rotten zu immer größern Heerhausen an, und machten den armen Lipperoder Beamten viel Sorge und Angst. Sie mußten immer Boten und Wächter auf den Beinen haben, um zeitig zu wissen, wann und woher Gefahr drohte, und wohin das Geraubte gebracht worden sei. Unter den Streifpartieen scheinen auch Truppen der Generalstaaten gewesen zu sein, wenigstens wird in den Berichten Viel von dem Unfug des „staatischen Kriegsvolks" gemeldet. Ein starkes Corps solcher Truppen fiel unter andern im October 1596 in das Paderbornische, Rietbergische und Lippische ein, und raubte eine Masse von Pferden weg, darunter allein 36 aus dem Dorfe Lipperode, und 4 herrschaftliche. Durch die Vermittlung eines benachbarten Geistlichen des Stifts Münster gelang es indeß, den geraubten Pferden wieder auf die Spur zu kommen und sie gegen ein Lösegeld von 160 Rthl. wieder zu erlangen. Ein andres Corps von 120 Mann, welches aus dem Paderbornischen von dem dort aufgebotnen Landsturme verjagt worden war, und sich über die Lipperoder Brücke retiriren wollte, welche der Hofmeister des Schlosses nicht gleich niederlassen wollte, machten im Vorbeiziehn einen Besuch auf der Pfarre, nahmen der Frau Pastorin ihre besten Kleider, dem Pastor sein Reitpferd und den Bauern auch eine Anzahl Pferde mit fort, plünderten unterwegs noch einige Kaufmanns-Karren, und ließen sich dann im Kloster Leisborn nieder. Hier machte ihnen der muthige Pfarrer einen Besuch und wurde von den 6 kommandirenden Corporalen nicht nur über Erwarten freundlich aufgenommen und „**honorifice tractiret**", sondern sie versicherten ihm auch, es sei den Soldaten bei Leibesstrafe verboten worden, gegen die Lipper

und Münsterländer sich feindlich zu benehmen; jene Excesse seien nur von Marodeurs ohne ihr Wissen verübt worden. Das „Staatische Kriegsvolk" welches nach Räuberart keinen großen Unterschied zwischen Freund und Feind machte, fiel indeß doch öfter ins Münstersche ein, namentlich im Januar 1600, wo ein Corps von 2000 Mann in der Gegend von Sendenhorst und Leisborn alle Höfe und Dörfer durchzog und die Bauern „aufs höchste rantzionirte". Ein Detaschement von 500 Mann Reitern und 100 Mann Fußvolk langte auch zu Lipperode an und verlangte vom Amtmann Kirchmann, er sollte ihnen den Paß über die Brücke gestatten, damit sie ins Cölnische ziehn könnten. Der Amtmann, welchem die Verschließung des Passes auf das strengste anbefohlen war, protestirte zwar dagegen, allein er mußte endlich der Gewalt weichen und die Brücke niederlassen. Noch schlimmer erging es im Jahre 1605, wo sich ein Corps von 150 Mann des Brückenpasses mit Gewalt bemächtigte und während derselbe besetzt gehalten wurde, sich eigenmächtig im Dorfe und den herrschaftlichen Vorwerksgebäuden einquartirte und darin nach damaliger Sitte soldatischen Unfug trieb. Als jedoch Graf Simon mit einer Beschwerde bei den Generalstaaten drohte, zogen sich die Truppen zurück.

Lipperode kam übrigens während dieser Kriegsunruhen, im Vergleich zu den benachbarten Dörfern und Klöstern, sehr gut davon; noch besser aber das Stift Cappel, welchem auf Verwendung des Landesherrn vom Prinzen Moritz von Oranien am 1. Oktober 1595 eine Salveguarde ertheilt worden war.

Sehr schlecht aber erging es dem armen Lippstadt, welches sich, vermuthlich durch lebhafte Beschützung des Protestantismus, den Haß der benachbarten geistlichen Staaten zugezogen hatte. Während die Stadt genug damit zu thun hatte, sich der beutelustigen Spanier zu erwehren, wurden ihr dagegen von Seiten der Cölnischen, Paderbornischen und Münsterschen Regierung die bittersten Vorwürfe darüber gemacht, daß sie den herumstreifenden Rotten Schutz und Zuflucht gewähre und allen möglichen Vorschub leiste. Aller Gegenvorstellungen des Magistrats ungeachtet schritten die 3 mit einander verbündeten Bischöfe, denen sich auch der Graf von Rietberg anschloß, im Jahre 1607 zu Gewalt-

maßregeln, indem sie der von den Gebieten dieser Herrn ganz eingeschlossnen Stadt alle Zufuhr abschnitten, und die Güter und Waaren der Lippstädter mit Arrest belegten. Es würde ihnen gelungen sein, die bedrängte Stadt völlig zu ruiniren, wenn nicht endlich die wiederholten Verwendungen ihrer beiden Sammtlandesherrn und von ihnen ergriffne Repressalien die Aufhebung der Sperrmaßregeln, freilich erst gegen Ende des Jahrs 1608, erwirkt hätten.

Den Lipperodern war die Brücke über die Lippe sehr verhängnißvoll geworden, und der Cölnischen Regierung war sie nun vollends ein rechter Dorn im Auge. Schon seit dem Jahr 1590 hatte die Letztere den Grafen Simon unaufhörlich ermahnt, er möge die Brücke ganz abwerfen lassen und den gefährlichen Paß versperren, ja die Cölnischen hatten sogar schon mehrmals Eigenmächtigkeiten gegen die Brücke verübt, hatten sie im Jahre 1591 zerstört, und später, nachdem sie dieselbe hatten wieder herstellen müssen, auf Lippischer Hoheit Schanzen und Brustwehren dagegen aufgeworfen und das Lippische Fährschiff in Grund geschossen. Graf Simon wollte indeß die Brücke theils wegen des einträglichen Zolls, welcher auf derselben erhoben wurde, und theils weil sie für Lipperode wegen des Verkehrs mit den jenseitigen Grundstücken unentbehrlich war, durchaus nicht eingehn lassen, und nahm es besonders übel, daß man ihm die Hoheit auf dem jenseitige Ufer, in der s. g. Mersch, bestritt. Hieraus erwuchsen langwierige und weitläuftige Steitigkeiten zwischen beiden Landesherrn, welche erst 1664 durch einen Vergleich beendigt wurden.

10.

Inzwischen hatte Graf Simon doch die Ueberzeugung gewonnen, daß jener wichtige Paß für ihn und die Nachbaren äußerst gefährlich werden könne, wenn derselbe nicht durch eine stärkere Festung als damals das Lipperoder Herrenhaus war, beschützt werde. Er fiel daher auf die Idee, das Schloß Lipperode in eine stattliche, allen militärischen Anfordrungen der damaligen Zeit entsprechende Festung zu verwandeln, und führte diesen seltsamen Entschluß in den Jahren 1605 — 1608 wirklich aus.

Ohne Zweifel fand dieses Unternehmen, nicht etwa bloß bei den benachbarten Landesherrn, welche den ganzen Bau als eine gegen sie gerichtete feindliche Demonstration ansahen, sondern auch im eignen Lande großes Mißfallen. Der Festungsbau kostete dem Lande enorme Summen, drückte die Unterthanen durch die unaufhörlichen Burgfestdienste, und schien doch ein ganz zweck- und nutzloses Werk, als welches er sich denn auch schon 10 Jahr nachher wirklich auswies. Allein Graf Simon, der damals schon eine ganze Reihe stattlicher Bauten aufgeführt hatte (z. B. die Schlösser Brake und Varenholz), dem die Baulust zur unbezwinglichen Leidenschaft geworden war, und der alles Bedeutende, was er auswärts kennen gelernt hatte, auch in seinem Lande auszuführen suchte, wollte nun auch eine tüchtige Festung in seinem Lande haben, und wählte dazu das ihm vielleicht durch öftern Aufenthalt lieb gewordene und seiner Ansicht nach sehr günstig gelegene Lipperode.

Das große Werk wurde damit begonnen, daß die Häuser des kleinen Dörfchens, welche den Festungswerken hinderlich waren, abgebrochen, und an der Stelle, wo das heutige Dorf Lipperode liegt, wieder aufgebaut wurden*). Auch das bisherige Vorwerk mußte abgebrochen werden, und der Lippefluß, welcher in der Nähe der Festung eine große Biegung machte, mußte umgelegt und in einen neuen künstlichen Canal abgeleitet werden, um Raum für die ausgedehnten Festungswerke zu gewinnen.

Die Fortificationsbauten wurden nach der eben damals üblich gewordnen niederländischen Theorie ausgeführt, welche Graf Simon während seines mehrmaligen Aufenthalts in den Niederlanden

---

*) Das Dorf, welches im Jahre 1540, und dann nochmals 1556 bei dem Rietberger Ueberfalle abgebrannt war, zählte damals (nach einem Verzeichnisse von 1592) nur 25 Familien, darunter 10 Pferdehaltende Colonen und 25 Handwerker und Taglöhner. Die erwähnte Verlegung des Dorfs wurde etwa 100 Jahr nachher von Preußen seltsamer Weise dazu benutzt, auf das Dorf Ansprüche zu erheben, indem man in einer weitläuftigen Denkschrift nachzuweisen suchte, das Dorf sei auf eine zu Lippstadt gehörige Stelle des Lippebruchs transferirt und dadurch nach der Regel: quod solo in aedificatur, solo cedit ein Theil des Sammtgebiets geworden. Der Angriff blieb indeß ohne Erfolg.

gründlich kennen gelernt hatte, und für welche er eine besondre Vorliebe besaß. Diese Befestigungsmanier bestand im Wesentlichen darin, daß man die Festungen durch rings umher laufende breite Wassergräben (Grafften) einschloß, die Wälle fast ohne alles Mauerwerk aufführte, an den Ecken spitze Bollwerke oder Bastionen baute, welche durch Courtinen (Mittelwälle) verbunden waren, und endlich den Hauptwall ringsherum durch eine s. g. Faussebraye, ein zweiter niedrer Wall zum Behuf der Grabenvertheidigung, befestigte. Diese Fortificationsweise eignete sich allerdings für Lipperode nach der Beschaffenheit des sumpfigen, steinlosen, so zu sagen niederländischen Terrains am besten. Graf Simon ließ aus den Niederlanden einen geschickten Ingenieur, Namens Jetze Jgns von Leuweden (Löwen?), kommen, welcher den Plan zu den Bauten entwarf und dieselben, entweder schon vom Anfang des Jahrs 1605, oder doch von 1606 an leitete. Es finden sich noch zwei mit ihm abgeschlossne schriftliche Contracte von 1606 und 1608. Nach dem erstern sollte Meister Jetze 5000 Rthl. erhalten, ihm auch Karren und Fuhrwerke, Knechte und Arbeiter, Bretter und Pfahlholz zum Einrammen geliefert werden. Nach dem zweiten Contracte wurden ihm zum weitern Ausbau noch 3700 Rthl. und sonstige Unterstützung an Baumaterial und Instrumenten zugesagt. Die meisten Arbeiter wurden natürlich aus dem hiesigen Lande hergeschickt, jedoch scheint es, als wenn die disponibeln Burgfestdienste dazu nicht ausgereicht hätten, da auch sonstige Arbeiter, besonders aus dem Amte Blomberg, gegen einen von Jetze zu zahlenden Taglohn von 7 gr. dazu angeworben werden mußten. Nach dem zweiten Contracte wurden ihm 200 Lippische Arbeiter, jedoch gegen billige Bezahlung, gestellt. Der Baumeister muß über die Arbeiter ein furchtbar strenges Regiment geführt haben, denn es wird ihm contractlich besonders zur Bedingung gemacht, Knechte und Fuhrwerk nicht gar zu übermäßig anzustrengen, und weil die Leute sich darüber beklagt, daß sie die ersten Jahre „über die Gebühr gestoßen und geschlagen worden sein", so solle er statt dessen zur Aufsicht und Bestrafung der Arbeiter einen eignen Profoß anstellen, welcher nach damaliger Sitte mit der Peitsche in der Hand die Aufsicht geführt hat. Man wird sich unter solchen Um-

ständen nicht wundern, wenn der wunderliche Festungsbau im hiesigen Lande mit sehr mißvergnügten Augen betrachtet wurde.

Wir können uns nach den erhaltnen Nachrichten, und insbesondre nach den erwähnten Contracten, worin freilich sehr viel von den anzulegenden Rundelen, Casematten, Cortinen, „Faustebreden“, „Grafften“ und Bollwerken vorkommt, doch leider kein deutliches Bild von dem Festungsbau machen. Nur soviel geht daraus hervor, daß die Festung 5 Bastionen oder Bollwerke hatte, der Hauptwall mit einer steinernen Brustwehr von 4½, und auf den Bastionen 10 Fuß Höhe versehn, und der Wassergraben 86 Fuß breit, und durch eine hölzerne Zugbrücke mit dem Festungsthore und **Corps de Garde** verbunden war. Der Raum innerhalb der Wassergräben betrug ungefähr 11½ Morgen (zu 120 □ F.). Wir dürfen aber, schon nach der langen Zeit, welche der Bau erforderte — 4 volle Jahre, wenn nicht noch länger – annehmen, daß es ein für die kleinen Verhältnisse des hiesigen Landes imposantes und mächtiges Werk war. Auch war Graf Simon, welcher während des Baues denselben öfter inspicirte, nicht wenig stolz auf die glückliche Vollendung desselben, und nunmehr eifrig bemüht, seine Festung auch mit dem erforderlichen Geschütz und Mannschaft zu versehn.

Die seit 1609 angeworbne Besatzung stand anfangs unter einem Hauptmann, Namens Johann Heeke. Auch war dieselbe mit einem Lieutnant, Fähnrich, Constabel, Wachtmeister, Feldscheer, Burggraf, Wallmeister, Profoß, Tambour und Pfeifer versehn. Die übrige Mannschaft, welche in 3 Corporalschaften eingetheilt war, betrug, wenn man nach den uns erhaltnen, vielleicht unvollständigen Löhnungslisten urtheilen darf, in der Regel wohl kaum aus 70 Mann. Jedoch scheint man dabei auf eine zeitweilige Ergänzung aus den dienstfähigen Bewohnern des Dorfs gerechnet zu haben. Die jährliche Löhnung betrug für den Hauptmann und Lieutnant 104 Rthl., für den Fähnrich 90 — 100 Rthl., für den Constabel 80 Rthl., den Wachtmeister 65 — 67 Rthl., den Feldscheer 57 Rthl., für die Gemeinen monatlich 4 — 5 Rthl. Die Beköstigung wurde theils von dem Amtmann und Meyereipächter Kirchmann theils von Lippstadt her geliefert.

Auch über die Armirung der Festung mit Geschütz besitzen wir nur ganz lückenhafte Nachrichten. Wie ernstlich es aber Gr. Simon damit meinte, sehn wir z. B. daraus, daß er im Jahre 1608 eine große Carthaune gießen ließ, zu welcher nahe an 100 Centner Metall verwandt wurden, und deren Guß gegen 1000 Rthl. kostete. Noch einige andre Stücke vom schwersten Kaliber, darunter eins sogar von 116 Centner, und 2 halbe Carthaunen zu je 31 Centner, sowie 6 s. g. Hagelstücke finden wir auf der Festung, und auf einem andern Verzeichnisse noch 18 kleinere Geschützstücke aufgeführt. An Munition fand sich, zur Zeit als die Festung demolirt wurde, noch ein Vorrath von über 12 Centner Pulver, 230 Centner an eisernen Kugeln und eine Menge unverarbeitetes Metall vor.

Die benachbarten Staaten, besonders Cöln und Paderborn, hatten den Festungsbau von Anfang an mit Mißgunst betrachtet, und auf Mittel gesonnen, dem Unternehmen Etwas in den Weg zu werfen. Endlich, nachdem die Festungswerke bereits vollendet waren, glaubten sie eine günstige Gelegenheit dazu gefunden zu haben. Graf Simon hatte nämlich, wie schon gesagt, eine Krümmung der Lippe, welche so nah an die Festung stieß, daß eine Bastion hätte hineinverlegt werden müssen, ausfüllen, und statt dessen einen graden Canal durch die s. g. Mersch ziehen lassen. An diesem neuen Flußbette sollte nun zur leichtern Verproviantirung der Festung eine Mühle und zu diesem Behuf ein Stauwerk im Flusse angelegt werden. Während man mit diesen Bauten beschäftigt war, im August und September 1608, sandte die Cölnische und demnächst auch die Paderbornische Regierung Notar und Zeugen an Ort und Stelle, und ließen dem Amtmann Kirchmann eine s. g. novi operis nunciatio überreichen, welche überdem an die Kirchenthür zu Lipperode angeschlagen und in Detmold insinuirt wurde. Man suchte zugleich die Lippischen Arbeiter durch Zureden und Drohungen zum Einstellen der Arbeit zu bewegen, und ließ verlauten, der Erzb. von Cöln werde die ganze Festung mit bewaffneter Hand wieder vernichten. Cölnischer Seits suchte man diesen Eingriff hauptsächlich durch die Behauptung zu rechtfertigen, die Mersch, durch welche das neue Flußbett gezogen war,

liege in Cölnischer Hoheit, und Paderbornischer Seits fürchtete man angeblich von den neuen Wasserbauten Nachtheil für die oberhalb belegnen Ländereien der Herrschaft Bock. Beide Landesherrn gaben es unumwunden zu erkennen, daß sie es eigentlich auf die Festung selbst abgesehn hatten, welche „zu ihrem Präjudiz und „den benachbarten Fürsten zur Aemulation und weitaussehendem „Verfang widerrechtlich aufgeworfen, mit Geschütz und Soldaten „versehn", und zu Ueberfällen in ihr Gebiet bestimmt sei.

Graf Simon war über diese Protestationen im höchsten Grade aufgebracht, er sah darin eine schwere Beleidigung gegen das Schoßkind seiner Laune und ließ sofort weitläuftige Beschwerdeschriften nicht nur an die beiden geistlichen Fürsten, sondern auch an seinen Lehnsherrn, den Landgrafen Moritz von Hessen, absenden, und selbst an seinen Freund und Gönner Kaiser Rudolf II., welcher freilich schon damals in Reichsangelegenheiten nicht viel mehr zu sagen hatte, erließ er ein weitläuftiges Memorial.

Auf das lebhafteste vertheidigt er in diesen Schriften sein Recht zur Anlage der Festung und Correction der Lippe. Seine Voraltern hätten dort schon vor vielen hundert Jahren eine Burg mit starken Mauern, Wällen und Gräben gehabt, und eine Brücke und Paß über die Lippe durch die Mersch, worüber sie niemals eines Herrn Botmäßigkeit, außer der der kaiserlichen Majestät, anerkannt hätten. Sodann erinnert er seine Gegner daran, wie vor und nach dem Jahre 1600 das Hispanische und Staatische Kriegsvolk massenhaft in Westphalen gestreifet, Städte und Dörfer geplündert und vorzugsweise seinen Paß über die zu schwach verwahrte Lippebrücke genommen, und wie der Erzbischof von Cöln immer und unaufhörlich darauf gedrungen habe, er solle den Paß gehörig befestigen und verwahren, oder ihm selbst die Befestigung gestatten, oder für allen daraus erwachsenden Schaden einstehn. Eben deshalb habe er sich endlich entschlossen, die Festung Lipperode zu erbauen, nicht bloß in seinem, sondern zugleich im Interesse der benachbarten Landesherrn. Und nun mache man ihm daraus einen Vorwurf und sehe darin eine feindliche Demonstration! Aber er wisse wohl, wie die Katholischen in Westphalen, zwischen denen er mitten inne sitze, jede Gelegenheit suchten, sich

an den andern Religionsverwandten zu reiben und sich aller festen Plätze zu bemächtigen, und wie sie auch gegen seine Veste auf Schimpf und ungerechte Gewalt sännen, sodaß er darauf bedacht sein müsse, mit Gottes Hülfe das Seinige zu schützen und zu schirmen. Im Westphälischen Kreise, dessen Obrist er sei, sei es „aus leider im ganzen Reiche kündigen Mangel der Einigkeit“ bunt genug hergegangen, und seien dessen Stände den Ein- und Ueberfällen des Kriegsvolks der in Nieder-Deutschland kriegenden Parteien besonders ausgesetzt gewesen. Zu deren Abwehr habe die Cölnische Regierung sich an die Spitze einer Union gestellt, und auch ihn sowie Lippstadt zum Beitritt aufgefordert. Allein es habe ihm, als Kriegsobersten, nicht geziemt, sich mit den Katholischen in einen Sonderbund außerhalb der gemeinen Reichsordnung einzulassen, zumal auch seine Ritter- und Landschaft sich einem solchen Bunde widersetzt hätte. In Folge davon hätten sich die 3 benachbarten Bischöfe und der Graf von Rietberg unterfangen, seine Sammtstadt Lippstadt unter den nichtigsten Vorwänden auf unnachbarliche und ungerechte Weise mit verderblicher Absperrung zu belästigen und zu ruiniren. Es sei ihm also wohl nicht zu verdenken, wenn er jetzt zu seinem und seiner Nachbaren Schutze eine Festung aufgerichtet habe. Während er daran gebauet, hätten seine Feinde geschwiegen, jetzt erst nachdem sie vollendet suche man Streit und Hader gegen ihn u. s. w. Der Graf kündigt seinen Gegnern an, er werde Gewalt mit Gewalt vertreiben und bittet den Landgrafen Moritz als Lehnsherrn, sowie den Kaiser um ihren kräftigen Schutz und Beistand.

Es scheint, als wenn die energischen und beredten Vorstellungen Graf Simons die beiden geistlichen Herrn von weitern Eingriffen abgebracht hätten, denn die Bauten nahmen ihren Fortgang, wiewohl der oben erwähnte Streit über die Mersch und die Brücke, welcher noch mehrmals zu gewaltthätigen Auftritten, Zerstörung der Brücke, commissarischen Unterhandlungen ꝛc. führte, erst viel später sein Ende fand. Graf Simon genoß indeß die Freude, das ganze Werk, auf welches er mit unbeschreiblichen Stolz blickte, noch mehrere Jahre vor seinem Tode vollendet zu

sehn, ohne nur zu ahnen, das es seinen eignen Tod nicht lange überleben werde.

11.

Inzwischen war der Krieg über die Erbschaft des letzten Herzogs von Jülich und Cleve, wozu auch Lippstadt zur Hälfte gehörte, ausgebrochen. Graf Simon hatte nicht übel Lust, die Stadt im Namen des Kaisers, welcher ihm dazu allerdings Auftrag ertheilt hatte, zu sequestriren, und machte sich vielleicht im Stillen schon Hoffnung auf eine willkommene Gebietserweiterung. Augenscheinlich hatte er es aber durch die Sequestrationsmaßregeln mit den beiden possedirenden Fürsten, Brandenburg und Pfalz-Neuburg, von vornherein verdorben. Insbesondere scheinen die Truppen des zum Katholicismus übergetretnen Pfalzgrafen dem hiesigen Lande nicht gewogen gewesen zu sein. Während Letzterer im Jahre 1616 Lippstadt durch spanische Truppen unter dem Generallieutnant Grafen Heinrich von Berg besetzt hielt, verbreitete sich das Gerücht, der spanische Hauptmann zu Lippstadt habe einen Anschlag auf die Festung Lipperode gemacht, welche heimlich überfallen werden sollte. Der Magistrat schickte ein Warnungsschreiben nach dem andern nach Detmold ab und ermahnte zur Vorsicht und Verstärkung der Garnison, welche leider damals auf 30 Mann zusammengeschmolzen war. Gleich darauf wurde berichtet, in der Nacht vom $^{21}/_{22}$ Mai 1616 hätten die Spanier, in Abwesenheit des Generals, ein Detaschement von 50 — 60 Mann abgesandt, welche mit Hülfe eines vom Grafen von Rietberg abzusendenden Corps die Festung überrumpeln sollten, aber, weil die erwartete Verstärkung ausblieb, unverrichteter Sache wieder abziehen mußten. Nach einer andern Nachricht hatten sie darauf gerechnet, das Fährschiff, welches in Kriegszeiten statt der Brücke den Verkehr mit der Festung vermittelte, an der äußern Seite des Festungsgrabens zu finden, da sie das Schiff aber nicht antrafen und einen offnen Angriff auf die Festung nicht wagen konnten, so gaben sie den Plan wieder auf.

Die landesherrlichen Räthe, welchen damals allein die Sorge für das Land oblag — denn Graf Simon der VII, der damalige

Landesherr, war zum Behuf einer Badecur nach Ems und Langenschwalbach gereist — beriethen, was in diesen gefährlichen Zeitläuften zu thun sei. Zuvörderst wurde der bisherige Commandant der Uhlenburg, Philipp Eberhard de Wrede, der erfahrenste und tüchtigste Militär des Landes, schleunig nach Lipperode beschieden, um die Festung in gehörigen Stand zu setzen und die Besatzung noch um 30 Mann zu verstärken. Von dem Tage an, wo der neue Commandant auf der Festung anlangte (24. Mai) begann ein ganz andres Leben als bisher unter dem unfähigen, zanksüchtigen und brutalen Hauptmann. Alles wurde mit größtem Eifer in Vertheidigungsstand gesetzt, die Garnison wurde vorläufig auf 60 Mann gebracht und tüchtig einexercirt, auch zu einigen Wachtposten Bauern zu Hülfe genommen. Außerdem meldeten sich noch soviele Lippstädter zur Aufnahme auf die Festung bei dem neuen Commandanten, daß er meinte, er habe nun Volks genug, um dem Spanier tapfer zu resistiren, wenn er nicht in gar zu großer Uebermacht komme; er solle merken, daß man in der Festung nicht geschlafen habe. Ja, selbst gegen 3 bis 4000 Mann glaubt er die Festung längere Zeit halten zu können.

Namentlich zog der Commandant aus Lippstadt, Soest und den benachbarten Orten täglich Rapporte ein, um von den Bewegungen der feindlichen Truppen Kunde zu erhalten, worüber er dann nach Detmold weiter berichtete, und erfuhr auf diese Weise, daß die Feinde die Stärke der Garnison sehr bedeutend überschätzten.

Inzwischen hatte der Drost H. Ad. von Hammerstein und Simon Schwarz, welche den Grafen Heinrich von Berg bei einem Besuche auf der Uhlenburg angetroffen, tröstliche Nachricht von demselben erhalten, und die Versicherung, daß er von den Anschlägen des Hauptmanns auf Lipperode keine Kunde gehabt habe. Das sei „ein großes Narrenstück gewesen“ war die derbe Antwort des Generals; der Hauptmann verdiene dafür cassirt zu werden, und werde es in Brüssel weiter zu verantworten haben. Zugleich machte aber der Graf den beiden Herrn bemerklich: „in Brüssel „und allenthalben gehe das Geschrei, das Haus Lippe gehe da„mit um, seinen Antheil an Lippstadt sowie Lipperode den Staeden

„(Generalstaaten) oder Brandenburg zu überantworten, und die „spanische Garnison auszutreiben". Wenn man sich indeß ruhig verhalte, so wolle er auch seinerseits Nichts attentiren. Ueber diesen Punkt konnten natürlich die beiden Abgeordneten sehr beruhigende Zusicherungen geben, denn Lippe war weit davon entfernt, für einen der Erbschaftsprätendenten Partei zu nehmen, vielmehr nur auf eignen Schutz bedacht.

Als demnächst der General wieder in Lippstadt angelangt war, sandte die Regierung zu verschiedenen Malen Abgeordnete an ihn, den Obristlieutnant de Wrede, H. Ad. von Hammerstein, Alhard von Hörde, theils um für die armen Lippstädter, welche durch die spanische Garnison und ihren tyrannischen Hauptmann arg bedrückt wurden, Fürsprache zu thun, theils um ihn von weitern Feindseligkeiten gegen Lipperode und das Lippische Land abzuhalten. Diese Gesuche wurden durch ein geschenktes Sennerpferd, welches der General nach kurzer höflicher Weigerung annahm, unterstützt, und fanden auch bereitwilliges Gehör. „Um E. Lbdn. Satisfaction „zu geben", schrieb der General an Gr. Simon, sei der Hauptmann „zu seinem großen Hohn und Spott aus der Stadt geretiriret, und ein ander Capitain an sein Platz dahin geschicket „worden, welchem solche Ordre hinterlassen, daß er sich nicht allein „mit der Bürgerei fried- und discretlich vertragen, sondern auch „mit den umliegenden Landen und Quartieren gute Nachbarschaft „halten werde".

Allein die Festung Lipperode war noch lange nicht außer Gefahr. Beide rivalisirende Parteien, Pfalz-Neuburg mit den spanischen Hülfstruppen und auf der andern Seite Brandenburg mit den Generalstaaten, schienen ihr eine ganz übertriebene Wichtigkeit beigelegt zu haben, und schwebten in beständiger Sorge, daß sie der feindlichen Partei in die Hände fallen möge. Freilich nannte man sie nur „eine Schanze" wenn man sie selbst besetzen wollte, aber „eine Beste", wenn man von den Absichten der Gegner darauf sprach. Der Graf von Berg schickte wiederholt Briefe und Boten, um die Lippische Regierung vor der Brandenburgischen Partei zu warnen, und wollte sich zur Ertheilung einer Sauvegarde für die Festung nicht anders verstehn, als wenn zuvor eine

solche von dem General der staatischen Truppen ausgestellt worden sei. Ebenso warnte die Brandenburgsche Regierung zu Cleve und drang darauf, daß die Festung eine „Stadische Garnison „einnehme, um also den spanischen listigen und geschwinden En„treprisen den Weg zu verlaufen".

Gleich im Beginn dieser Händel hatte die Lippische Regierung dem Landgrafen Moritz von Hessen als Lehnsherrn die Gefahr der Festung angezeigt und um Schutz für dieselbe gebeten. Er ließ es indeß vorläufig bei Ermahnungen zur sorgfältigen Vertheidigung derselben bewenden. Auch Graf Ernst von Holstein-Schaumburg ertheilte der Regierung für diesen Zweck gute Rathschläge, meinte aber doch, sie würde sich am besten aus allen Verlegenheiten ziehen, wenn sie sich entschließen könnte, die ganze Festung zu demoliren. Dieses Wort, welches den verstorbnen Landesherrn in männlichen Zorn versetzt haben würde, fand bei seinem Sohne schon ein ganz geneigtes Ohr. Man sah allmälig ein, daß es unmöglich sein würde, die Festung gegen gewaltsame Angriffe auf die Dauer zu vertheidigen, daß ihre längere Unterhaltung auf dem Kriegsfuße enorme Kosten verursache, welche durch die Intraden des ganzen Amts nicht gedeckt wurden, und daß man von einem so abgelegnen Platze auch keinen rechten Nutzen habe. Die Lippischen Landstände wollten mit der ganzen Sache Nichts zu thun haben, zumal die Festung ohne ihren Rath und Beistand erbaut worden sei. Sie waren indeß doch für die Demolirung derselben, vorausgesetzt daß sie keine Kosten und das Land keine neue Last davon habe.

Graf Simon hielt es übrigens doch für bedenklich, einen so wichtigen Schritt ohne lehnsherrliche Einwilligung zu thun. Diese zu erlangen muß große Schwierigkeiten gehabt haben, denn die Regierung schickte 3 Mal Abgeordnete an den Landgrafen, den Hofmeister Philipp von Donop, Joh. Bergmann vom Berge und Ekbrecht von May, um ihm vorzustellen, daß die Gefahr vor den kriegführenden Parteien von Tage zu Tage wachse, daß Lippe die Festung nicht länger unterhalten könne, daß auch die Vormünder Graf Philipps zur Lippe (welchem nach Simons VI Tode das Amt Lipperode als Paragium zugefallen war) dies nicht woll-

ten, und die Landschaft es abgeschlagen habe. Also müsse Hessen selbst die Verwahrung des Platzes übernehmen, und zwar durch eine von Hessen besoldete Garnison unter Lippischem Commando. Andernfalls werde man sofort mit der Schleifung der Festungswerke beginnen, wozu auch Lippe um so mehr befugt sei, weil die Festung ohne Vorwissen des Lehnsherrn, nur für die persönlichen Zwecke und die militärische Stellung des verstorbnen Landesherrn als Kreis-Obersten erbaut worden sei.

Ob diese und ähnliche Gründe den Landgrafen Moritz überzeugt haben, ist nicht klar. Die Abgeordneten erklärten aber am Ende kategorisch „die neue Festung am Haus Lipperoda ist nur „ein Verderb des Amts und der ganzen Grafschaft „Lippe, darum muß sie geschleift, und das Haus in vorigen al„ten Stand gebracht werden". Mit dieser Erklärung reisten sie ab, und in Detmold stand nunmehr der Entschluß, sich die lästige Festung vom Halse zu schaffen, unwiderruflich fest.

Im October 1616 schritt man zur Ausführung dieses Entschlußes. Damit begannen denn neue Verlegenheiten, da es an der erforderlichen Mannschaft fehlte. Das kleine Dorf Lipperode reichte natürlich nicht aus, man bot daher die Burgfestdienste des Landes auf, und über 300 Mann, zum Theil aus den entferntesten Aemtern, mußten mit Proviant für 3 Tage versehn die weite Reise machen, um das nämliche Werk wieder zu zerstören, an welchem sie vor 8 — 10 Jahren unter der Fuchtel des holländischen Profoßen so fleißig gearbeitet hatten. Da man aber diese Dienste nicht länger als 3 Tage vom eignen Hause entfernen konnte oder wollte, so kam Wenig dabei heraus. Graf Simon entschloß sich daher endlich, den Erzbischof von Cöln und Bischof von Paderborn, also die nämlichen Fürsten, welche sich seinem Vater bei der Erbauung der Festung so lebhaft widersetzt hatten, um Hülfe für ihre Zerstörung zu bitten, wobei er auf die Gefährlichkeit derselben für sie und ihre eignen Gebiete hinwies. Es läßt sich kaum annehmen, daß diese Herrn Schwierigkeiten gemacht haben. Soviel aber ist gewiß, daß dennoch die Schleifung im Jahre 1616 nicht weit vorrückte, und die Arbeit wieder auf einige Jahre ins Stocken gerieth.

Es war der Festung bestimmt, bevor sie ganz zur Wehrlosigkeit herabsank, noch einmal in die kriegerischen Ereignisse verflochten zu werden *).

12.

Als die Schlacht am weißen Berge (18. Novb. 1620) König Friedrichs V. kaum errichteten Thron umgestürzt hatte, und der unglückliche Pfalzgraf mit seiner berühmten Gemahlin Elisabeth Stuart in der traurigsten Lage in Niedersachsen umherirrte, fand derselbe zu Wolfenbüttel am Hofe Herzog Ulrichs von Braunschweig gastliche Aufnahme, wo sich damals auch der kaum 22jährige Bruder Ulrichs, Herzog Christian befand. Dieser jugendliche Held, nach Ruhm und kriegerischen Abenteuern dürstend und in ritterlicher Liebe zu der schönen Königstochter entbrennend, gelobte ihr, sein Leben an die Wiedergewinnung der verlorenen Königskrone zu setzen und zog, mit dem Handschuh der schönen Elisabeth am Hute, auf neue Abenteuer aus, um das Unglück seiner Gebieterinn im Blute der Kaiserlichen und Katholiken zu sühnen. Er führte sein frisch geworbnes Herr im Jahre 1621 zuerst in die Stifter Minden, Corvey und die Braunschweigschen Weserdistricte, und fiel von da mit 12000 Mann Infanterie und 1500 Reitern in das reiche und blühende Bisthum Paderborn. Mit welcher grenzenlosen Barbarei er hier gehauset, das gehört zu den traurigsten Erinnerungen der Geschichte Westphalens **). Auch im hiesigen Lande, welches zum Durchzuge bestimmt war, sah man mit schweren Herzen dem Herannahen des gefürchteten Feldherrn entgegen. Nur die Bürger von Lippstadt erblickten in ihm einen Retter von dem langen Drucke der spanischen Besatzung,

---

*) Beiläufig sei hier noch erwähnt, daß um diese Zeit, im Beginn des 30jährigen Krieges, in Lippstadt und der Umgegend Bayrische Werber sich herumtrieben. Dieselben holten u. A. auch von dem unweit Lipperode belegenen Sporkhofe einen Hirtenjungen weg, welcher zuerst fast noch als Recrut an der Schlacht am weißen Berge (1620) theilnahm, und aus welchem später der berühmte Reitergeneral und kaiserliche Feldmarschall Graf Spork wurde.

**) S. darüber Rosenkranz und Geisberg: Ztschr. für vaterl. Gesch. Neue Folge Bd. III., S. 91 ff.

einen Beschützer vor der furchtbaren vom Rheine her heranziehenden Armada des Marquis Spinola, und öffneten in der Nacht dem Oberstlieutnant Grafen zu Styrum heimlich die Thore, sodaß er die ganze Garnison gefangen nahm und die Stadt mit seinen Truppen im Namen der General-Staaten besetzte.

Der Magistrat machte davon an Graf Simon pflichtschuldige Anzeige, welcher zwei Räthe, Simon von Schwarz und Exterde, an Hzg. Christian absandte, um wo möglich alle Gefahren vom hiesigen Lande abzuwenden, und die mitlandesherrlichen Rechte bei der Lippstädter Huldigung zu wahren. Schon vorher waren die beiden Brüder Philipp Eberhard und Johann Rabe de Wrede in das Hauptquartier des Herzogs nach Paderborn abgesandt, von wo sie die traurigsten Nachrichten mitbrachten. Hzg. Christian hatte damals eben eine Brandschatzung ausgeschrieben, wozu die Clerisei 100000 Rthl., die Juden 30000 Rthl. und die Landstände 15000 beitragen sollten, widrigenfalls er das ganze Stift mit Feuer und Schwert verheeren wollte. Man fürchtete in Detmold sehr die Ausführung dieser Drohung und traf schleunigst Anstalten, um wenigstens die Sammtämter Oldenburg und Schwalenberg vor etwaigen Mordbrennereien zu schützen. Die Regierung wurde aber besonders dadurch in Verlegenheit gesetzt, daß der Paderbornische Canzler Conrad Wippermann, das Haupt der katholischen Partei, sehr dringend um die Hülfe des Grafen Simon oder wenigstens dessen Verwendung beim Hzg. Christian gebeten hatte. Zwar meinte der Lippische Drost von Hammerstein: „jetzt „da den Paderbornschen das Feuer an den Nagel gehe“, wendeten sie sich an Lippe, während sie bisher von Renovation der Erbeinigung und der Burgfriedensbriefe Nichts hätten wissen wollen. Indeß war der Graf dennoch entschlossen, Alles was in seinen Kräften stand zur Erleichterung der Bedrängten zu thun, und sandte zunächst nochmals Gesandte an den Herzog, theils um seine Gunst für das hiesige Land zu gewinnen, theils um seinen Zorn gegen das unglückliche Nachbarland zu versöhnen, und um den Canzler Wippermann, welcher für seine Person das Schlimmste zu befürchten hatte, in Schutz zu nehmen *).

*) Nach Möller a. a. O. S. 55 sollen die beiden Brüder Simon und

Noch bevor diese Gesandten abgegangen waren, am 28. Decb. (1621), bemächtigte sich Hzg. Christian plötzlich durch einen raschen Handstreich des noch immer ziemlich gut befestigten Lipperode, verjagte die Lippische Garnison nnd besetzte es mit seinen eignen Truppen. Am nämlichen Tage schickte er aber auch gleich seinen Rittmeister Brandt von Barleben mit einem Creditive an Graf Simon, um bei ihm die That zu entschuldigen, und zu versichern, daß sie durchaus nicht in feindlicher Absicht geschehen sei. Den Vorwand mußte auch hier wieder die angebliche Nachricht von einem Anschlage der Spanier auf die Festung hergeben, welche für Lippstadt und dessen Besatzung höchst gefährlich werden könne. Der Herzog sei bereit, wegen der künftigen Restitution einen Revers auszustellen, ja, er wolle die Festung gleich räumen, wenn Lippe sie so besetze, daß sie vor jedem Feinde sicher sei. Auf diesen letztern Vorschlag konnte der Graf nun freilich nicht eingehn, er erbot sich aber, die Festungswerke jetzt vollständig zu rasiren, um nur die ungebetnen Gäste bald wieder los zu werden.

Daß es ohne Nachtheil für Lipperode nicht abgehn werde, ließ sich leicht erwarten. Zwar hatte Herzog Christian erst vor wenig Tagen gegen die ihn abgesandten Brüder de Wrede sich verschworen: der Teufel solle ihn holen, wenn durch seine Truppen den Lippern irgend ein Schaden geschehe. Allein dem ungeachtet war nicht nur das Dorf Lipperode mit Braunschweigschen Truppen belegt, sondern es liefen auch gleich Nachrichten von Excessen und Räubereien ein. Selbst die frommen Stiftsjungfrauen zu Cappel blieben nicht unbehelligt. Insbesondre waren dem Amtmann zu Lipperode Christian Schweikhard oder Schwickert Gelder, Pretiosen und dgl. im Werth von 2000 Rthl. geraubt worden. Dieser Mann, welcher vor einiger Zeit aus dem Stifte Paderborn, wo er von der Geistlichkeit seines Glaubens wegen bedrückt und tyrannisirt wurde, hatte entweichen müssen, und vom Lippischen Grafen in Schutz genommen und mit der Pachtung und

---

Otto zur Lippe selbst ins Lager des Herzogs gereist und für Paderborn nicht ohne Erfolg Fürbitte eingelegt haben. Der Canzler Wippermann ließ sich demnächst im Lippischen nieder.

Verwaltung von Lipperode betraut worden war, mußte sich nun auch von seinen eignen Glaubensgenossen plündern lassen. Die Einquartirungen zu Lipperode hatten den ganzen Winter durch wenigstens bis Ende April ihren Fortgang und ruinirten das Dorf sowie die Meyerei des Grafen Philipp vollständig. Einmal, in der Mitte Februars 1622, als eine besonders zügellose Compagnie im Dorfe lag, kam es sogar zu einer förmlichen Plünderung des ganzen Orts. Um die nämliche Zeit schwebte Lipperode in großer Gefahr. Trotz der theilweisen Demolirung der Festung war dieselbe noch immer der Zankapfel beider Parteien. Die spanischen und bayrischen Truppen, unter dem Grafen von Anholt, welche zur Vertreibung des Hzg. Christian heranrückten, wollten dort Posto fassen. Der dortige Lippische Beamte berichtete, die Bayern hätten verlauten lassen: „sie müßten Lipperode haben, es sei ihnen „zum höchsten daran gelegen". Diese Nachricht erregte in Lipperode furchtbaren Schrecken, denn für den Fall der Annäherung der Feinde würde Hzg. Christian den ganzen Ort haben niederbrennen lassen, grade so, wie er es einige Tage vorher mit dem vom Feinde bedrohten, aus 200 Häusern und einem Herrenhause bestehenden benachbarten Paderbornischen Dorfe Anrechte gemacht hatte, dessen Flammen den Lipperodern ihr Schicksal zu verkünden schienen. Die Gefahr ging indeß glücklich vorüber.

Im Allgemeinen bewies sich übrigens Hzg. Christian gegen das hiesige Land wohlwollender als man erwartet hatte. Er kam sogar einmal selbst mit seiner Suite nach Lemgo und Brake, besuchte dort den Grafen Otto zur Lippe, welcher ihn auf dem dortigen Schlosse bewirthete und logirte, erhielt von den beiden Grafen Simon und Otto einen Senner geschenkt, kaufte im hiesigen Lande 2000 Stück Musqueten und ertheilte dem Lande eine „General-Salvaguardia". So gelang es denn, das hiesige Land wenigstens noch einige Zeit lang vor Durchzügen und Feindseligkeiten zu bewahren.

Die Sauvegarden, welche auch Lipperode von Zeit zu Zeit erhielt, konnten dasselbe doch nicht vor vorübergehenden Occupationen der verschiedenen Parteien, welche grade in der dortigen Gegend die Oberhand erlangten, schützen. Als Lippstadt 1623 den

Spaniern in die Hände fiel, ließ der Graf von Rietberg, und 3 Jahr darauf der Gr. von Isenburg die Festung besetzen, immer unter dem Vorwande, daß dieselbe den Angriffen der Feinde ausgesetzt und für Lippstadt gefährlich sei, wogegen dann Lippischer Seits immer das Erbieten zur Schleifung wiederholt wurde.

Seit dem Januar 1622 waren die Arbeiten an der Demolirung der Lipperoder Festungswerke wieder aufgenommen worden, wobei täglich 30 Mann beschäftigt waren. Die beiden Vormünder des Grafen Philipp zur Lippe, Burgemeister Osterholz und Philipp von Donop, hielten sich abwechselnd auf der dortigen Meyerei auf, um die Arbeiten besser beaufsichtigen und leiten zu können. Dennoch rückten dieselben wegen Arbeiter- und Geldmangel nur langsam fort, sodaß am 23 März erst die Abtragung des Hauptwalles beendigt war, die Bastionen aber noch vollständig, und auch die Wassergräben noch größtentheils unausgefüllt waren.

Während die Lipperoder Festungswerke geschleift, wurden die von Lippstadt mit dem größten Eifer in Stand gesetzt und verstärkt. Es zogen sich in der Umgegend der Stadt immer größere Truppenmassen zusammen *), und fast täglich fielen kleine Gefechte vor. Im folgenden Jahre, 1623, waren endlich die spanischen Truppen, welche unter dem Commando des Gr. Johann von Ostfriesland und Rietberg standen, so stark geworden, daß sie zu einer Belagerung Lippstadts schritten, welches damals von Brandenburgschen und Holländischen Truppen unter den Generalen Hatzfeld und Knyphausen besetzt war, und mit Hülfe der Bürger mehrere Monate lang tapfer vertheidigt wurde, bis endlich am 23. Octb. die Festung aus Mangel an Munition capituliren mußte **).

*) Nach einem Lipperoder Berichte sollen sich unter den Zuzügen des Hzgs. von Braunschweig auch Englische Truppen befunden haben, deren Infanterie in 10 Fähnlein eingetheilt war. Jedes derselben führte eine rothe Fahne, worauf ein mit einer goldnen Krone versehener Buchstabe befindlich war, welche zusammen den Namen **Elisabetha** bildeten, und nach der Ordnung dieser Buchstaben marschirten die Truppen auf. Vielleicht war diese Schaar ein sinnreiches Geschenk der Königin Elisabeth zur Belohnung und Aufmunterung für ihren ritterlichen Verehrer.

**) Die Geschichte dieser Belagerung s. bei Möller a. a. O. S. 215 ff.

Von da an erhielt Lippstadt wieder eine spanische Besatzung, welche es 1630 mit einer aus deutschen kaiserlichen Truppen bestehenden, und endlich 1633 mit einer Hessischen Garnison vertauschte.

13.

Von den weitern Wechselfällen des 30jährigen Krieges wurde Lipperode weit weniger als das übrige Gebiet der Grafschaft berührt. Das Amt blieb fortwährend im Paragialbesitze des Grafen Philipp zu Alverdissen, welcher dasselbe durch seinen Amtmann und Meyereipächter verwalten ließ und sich im Uebrigen wenig um dasselbe bekümmerte. Die Demolitionsarbeiten waren bis 1628 wieder liegen geblieben. Damals drang aber der Gouverneur von Lippstadt wieder entschieden auf stärkere Besetzung des noch immer als eine Festung figurirenden Platzes, widrigenfalls er selbst es besetzen wolle. Dieser Antrieb bewirkte zwar, daß man aufs neue an die Abtragung der Bastionen und Ausfüllung der Gräben ging, wobei diesmal auch der Magistrat zu Lippstadt Hülfe leistete, da aber die Regierung zu Detmold mit der ohnehin schon sehr kostspielig gewordnen Schleifung Nichts weiter zu thun haben wollte, und darüber mit den Räthen des Grafen Philipp in lebhaften Streit gerieth, so konnte das immer wieder unterbrochne Werk gar nicht zu Ende gelangen *).

Das Schicksal Lipperodes hing, wie wir schon mehrmals gesehn haben, immer von Lippstadt und dessen zeitigem Herrn ab. Als im Jahre 1630 das Garderegiment des General Tilly unter dem Obersten Salis in die Stadt einzog, wurde auch sofort wieder ein Plan auf Lipperode gemacht. Dem dazu abgesandten Capitain gelang es am 8. Aug. den Amtmann Schwickhard auf eine sehr schlaue Weise zu überlisten, um seinen Soldaten Eingang auf

*) Das Amt Lipperode war damals wegen der unaufhörlichen Kriegstroublen dem Gr. Philipp so lästig geworden, daß er darauf bedacht war, dasselbe wo möglich zu versetzen oder zu verkaufen. Um 1628 stand er mit dem Grafen von Rietberg wegen Verkauf des Amts in Unterhandlung, und noch 1662 wollte er es an den Erzbischof von Cöln abtreten. Es blieb indeß bei dem bloßen Versuche, auch würden dazu die Agnaten schwerlich ihren Consens ertheilt haben.

die Festung zu verschaffen, und alle Bitten, Protestationen und Drohungen des getäuschten Beamten blieben vergeblich, bis endlich die Regierung durch einen ins Hauptquartier der kaiserlichen Truppen geschickten Gesandten, Rötger von Hörde, die Räumung der Festung erwirkte.

Nicht besser erging es ihr unter dem protestantischen Regimente, als im Jahre 1633 die Truppen des Landgrafen Wilhelm von Hessen in die dortige Gegend rückten. Die Hessen hatten es nämlich auf Lippstadt abgesehn und fanden es äußerst bequem, sich zunächst in Lipperode festzusetzen und zu verschanzen. Der hessische Oberst Klein-Jakob hatte sich mit seinem Regimente in der dortigen Gegend einquartirt und ließ die zum Theil zerstörten Festungswerke, soweit es die Zeit gestattete, schleunigst wieder herstellen. Gegen die Hessische Besatzung konnte man Lippischer Seits im Grunde Nichts erinnern, denn der Landgraf war dazu vermöge seines Lehns- und Oeffnungsrechts befugt. Allein die Wiederherstellung der Werke mißfiel der hiesigen Regierung sehr, weshalb sie den Landgrafen schriftlich ersuchte, wenn er wieder abziehe, so möge er so gut sein, die aufgeworfenen Schanzen und Festungswerke wieder abzutragen, damit Lippe nicht nochmalige Kosten davon habe. Der Landgraf gab eine höfliche Antwort, aber kein bestimmtes Versprechen, und berief sich auf die unwidersprechliche „raison de la guerre", welche die Befestigung dieses Punktes unumgänglich fordre.

Kaum hatten sich die Hessen einigermaßen festgesetzt, so suchten sie Lippstadt im friedlichen Wege zu gewinnen. Allein als der Oberst Klein-Jakob am 10 April mit 34 Pferden in die Stadt ritt und für 1500 Mann Quartier begehrte, schlug es ihm der Magistrat rund ab. In seiner Erbitterung hierüber war der Oberst so unvorsichtig, auf die Thorwache, welche vielleicht nicht gleich öffnen wollte, zu schießen, worauf die Bürger über sein Häuflein herfielen, so daß dasselbe nur mit Noth entrann und 3 Officiere und einen Corporal todt auf dem Platze ließ. Einige Monate später kamen übrigens die Hessen doch zu ihrem Zwecke und Lippstadt mußte ihnen die Thore öffnen.

Mit dem Ende des 30jährigen Krieges kehrte auch für das

hiesige Land, und insbesondre für Lipperode, die Zeit der Ruhe wieder. Alles nahm allmälig wieder eine friedliche Gestalt an, und wir dürfen mit Gewißheit annehmen, daß um die Zeit des Friedensschlusses die Schleifung der unseligen Festungswerke vollständig beendigt war. Nach einem uns erhaltnen kleinen Kupferstiche, welcher aus der Mitte oder der zweiten Hälfte des 17. Jhdts. herrühren mag, gewährt „das Haus Lipperode" nur noch das Bild eines zierlichen Landhauses oder einer Meyerei, ohne andre Spuren einer gewesenen Festung als einen schmalen rings herumlaufenden, an dem innern Ufer mit Weidenbäumen besetzten und mit einer kleinen Zugbrücke versehenen Wassergraben. Diese Gestalt behielt es noch über ein Jahrhundert unverändert bei. So wie aber Lipperode den rauhen Kriegsmantel abgelegt hatte, und im einfachen bürgerlichen Gewande erschien, sank es auch zu bürgerlicher Bedeutungslosigkeit herab und verläßt damit völlig das Gebiet unsrer Darstellung.

Nur soviel mag hier noch erwähnt werden, daß das Amt bis zum Jahre 1748 im Besitze der Alverdisser erbherrlichen Linie blieb, dann aber durch den Stadthager Vergleich an das regierende Haus abgetreten wurde, wiewohl es noch lange Zeit der Gegenstand eines Processes zwischen den beiden Linien blieb. Die ehemalige Burg und Festung aber war auf eine einfache Beamtenwohnung reducirt worden, in welcher die erbherrlichen und später landesherrlichen Beamten*) in tiefster Stille ihren Geschäften lebten und der einträglichen Landwirthschaft oblagen. Die Meyerei, welche ehemals dem Commandanten der Burg, dann einem besondern Pächter übergeben, und endlich an die Grundbesitzer der Umgegend im Einzelnen verpachtet war, bestand nach dem im Jahre 1778 errichteten Saalbuche aus dem s. g. Rondel ungefähr

*) Die Namen der Lippe-Alverdisser Beamten sind folgende. Auf Schweickard folgte Wengendorf (1653), Butterweck (bis 1682), Trenter, Erpe (bis 1702) Büsing (1703) Berger (1711), Knochenhauer (bis 1723), Dr. Hagen, Rode (1731). Lippische Beamte seit 1748 waren Capaun, Clüsener, Rose 2c. Als das alte Amthaus verfiel, wurde der Amtssitz in den vormaligen Kaldewegschen freien Hof (den jetzigen Tannenbaum) zwischen Lipperode und Lippstadt verlegt.

11½ Morgen groß, 76 Morgen Ackerland, 60 Morgen Wiesen und 15 Morgen sonstiges Hude- und Weideland, nur 1 Schffls. Holzwachs (das Stift Cappel und 4 benachbarte Meyer mußten aber jährlich 130 Fuder Holz dahin liefern), einer sehr ausgedehnten Sammthude auf dem Bruche, einer einträglichen Fischerei, Diensten, Renten und Gefällen. Das s. g. Rondel, welches rings von Wasser umflossen war, und in dessen Mitte das Amthaus umgeben von Ackerland, Gärten und Wiesen lag, bildete noch damals (1778) einen 5strahligen Stern, welcher genau das Bild und die Größe der ehemaligen Festung darstellt.

Von dem alten Amthause sind noch jetzt an der Ostseite des Dorfs einige unscheinbare Rudera übrig geblieben, welche von der vormaligen militärischen Bedeutung des Schlosses und den darüber hingezogenen kriegerischen Schicksalen auch nicht die entfernteste Spur mehr ahnen lassen.

IV. Holzminden.

Nicht von allen Ritterburgen, welche sich kürzere oder längere Zeit im Besitze Lippischer Herren befunden haben, läßt sich wie von Lipperode eine ziemlich zusammenhängende Geschichte erzählen. Von manchen sind nur lückenhafte Notizen vorhanden. Indeß wollen wir der Vollständigkeit wegen auch diese von unsrer Darstellung nicht ganz ausschließen.

Wir versetzen uns zunächst wieder tief in die mittelalterlichen Zustände, wandern von der Lippe zur obern Weser und finden dort unterhalb der altberühmten Abtey Corvey, da wo das kleine Flüßchen Holte in die Weser mündet, eine stolze Burg, „Holtesminne“ genannt, welche fast während des ganzen 14. Jahrhunderts und darüber hinaus zu den Besitzungen der Edelherrn zur Lippe gehört hat. Damals, wo an abgerundete Gebiete mit geschlossnen Hoheitsgrenzen noch wenig zu denken war, hat eine so entlegne vereinzelte Besitzung *) nichts Auffallendes. Das Schloß

*) Denn im Anfange des 14. Jhdts. besaßen die E. H. zur Lippe noch nicht einmal die Herrschaft Schwalenberg cf. Heft I, S. 170.

war damals ein nicht unwichtiger Punkt, denn es lag an der Grenze verschiedner Landesgebiete, beherrschte eine unter dem Schutze ihrer Wälle angesiedelte Stadtgemeinde sowie einen frequenten Weser-Paß und war vortrefflich geeignet, von den zu Wasser und zu Lande passirenden Kaufleuten einträgliche Waarenzölle zu erheben. Dies mag auch den Edlen Herrn zur Lippe Anlaß gegeben haben, sich dort festzusetzen.

Das Schloß (castrum) ist uralt, es kommt schon in einer Urkunde von 1240 vor und gehörte damals den Grafen von Everstein, welche auch die dortige Stadt gegründet hatten, sie schützten und privilegirten *), und deren Stammburg in der Nähe von Holzminden am rechten Weserufer stand. In noch älterer Zeit (1204) kommt Holzminden als villa vor und dependirte mit dem angrenzenden Theil des Sollinger Waldes als Lehn von den Bischöfen von Paderborn **). Gr. Otto von Everstein verkaufte gegen Ende des 13. Jhdts. castrum et opidum Holtesminne für 2000 Mark an den Erzbischof Siegfried von Cöln. Dessen Marschall in Westphalen, Herr zu Bilstein, verpfändete Holzminden an Lippold von Hoye, und von diesem soll es etwa um 1300 Simon I E. H. zur Lippe, welcher selbst bald darauf (1302) cölnischer Marschalk von Westphalen wurde, für 500 Mark angekauft haben ***). Simon I verpfändete wiederum das Schloß an die beiden Ritter Reiner von Varenholt und Albert von Amelunxen.

Die älteste Urkunde des hiesigen Archivs, welche das Schloß im Lippischen Besitze zeigt, ist vom Sonntag laetare (13 März.) 1317, wo der Ritter Arnold von Haverforde von Simon I E. H. zur Lippe „ein castrensepheodum“, Burglehn genannt zu Holtesminne mit 4 Mansen in den dortigen Feldern und allen Zubehörungen unter Vorbehalt des Wiederkaufs für 50 Mark reinen Silbers (im Gegensatz gegen das später übliche „löthige“ Silber) ankaufte. Wir sehn also daraus, daß auch zu diesem wie zu allen

*) Spilker: Gesch. d. Grfn. von Everstein Urk. B. S. 72. 80.
**) Spilker a. a. O. S. 30.
***) Nach einem unter Kindlingers Handschriften befindlichen alten Verzeichnisse der Besitzungen und Einkünfte des Marschalls Johann von Plettenberg ca. 1290—1309 cf. Spilker a. a. O. S. 234.

Schlössern ein Complex von urbarem Lande gehörte, welches unter die einzelnen Burgmannslehen vertheilt war, und gewöhnlich von Knechten und Leibeignen, vielleicht auch von städtischen Bürgern, da wo aus dem zunehmenden Anbau unter den Burgwällen bereits kleine Städte erwachsen waren, bebaut wurde.

Zwei andere Burgmannen zu Holtesminne, die Knappen Conrad und Johann von Oldenburg, lernen wir aus einer Urkunde vom Ostertage 1323 kennen. Sie erkauften aber wohl nicht ein eigentliches Burglehn mit Grundbesitz, sondern wurden von Simon I für 100 Mark Denarii Lemgoer Währung für seine Dienste angeworben und verpflichteten sich dagegen, seine **castrenses hereditarii** (Erbburgmannen) zu sein, und ihre **residentia** zu Holtesminne zu nehmen, wenn, heißt es in der Urkunde, das Schloß in Lippischer Herrschaft bleiben würde, sonst zu Blomberg, Schwalenberg oder Oldenburg. Welche Gefahr dem Schlosse damals drohte, ist nicht bekannt, es scheint aber nicht, daß dasselbe, wenigstens auf längere Zeit, der Lippischen Herrschaft entrissen worden sei.

Bei der Lippischen Landestheilung vom Gallustage 1344 *) fiel das Schloß Holzminden in die Herrschaft jenseit des Waldes, deren Hauptstadt Lippstadt war, und somit an Bernhard V zur Lippe, welchem es bis zu seinem Tode 1365 verblieb. Indeß war schon zu Bernhards Lebzeiten das Schloß Holzminden nebst Rischenau und Oldenburg an den Grafen Heinrich den Eisernen von Holstein, dessen Gemahlin wahrscheinlich eine Tochter Bernhards V, Namens Mechtild, war **), für seinen Brautschatz-Anspruch zu 1000 Mark Silber verpfändet worden. Als aber Bernhard V starb, setzte sich dessen Schwiegersohn Gr. Otto von Teck-

---

*) Heft I dieser Beitr. S. 166.

**) Diese Mechtild bildet einen sehr dunkeln Punkt in der Lippischen Genealogie. Kindlinger ist der Einzige, welcher sie, jedoch ohne Angabe der Quelle, in seinem Schema (Münst. Beitr. Bd. II, S. 266) aufführt. Sonst wird sie weder in Urkunden noch von irgend einem Genealogiker erwähnt. Man kann indeß eine Urkunde von 1365 nicht wohl anders erklären, als indem man den Grafen Heinrich als Bernhards Schwiegersohn annimmt.

lenburg, welcher vielleicht auch für seinen Brautschatz pfandschaftliche Ansprüche an Holzminden hatte, nicht nur in den Besitz des Schlosses, sondern auch der ganzen Herrschaft jenseit des Waldes, welche ihm seiner Meinung nach als Erbe gebührte. Daraus entsprang die 30jährige Tecklenburger Fehde, welche schon an einem andern Orte*) ausführlicher dargestellt worden ist, und welche damit endete, daß Simon III zur Lippe zwar einen Theil der usurpirten Länder wieder in seine Gewalt bekam, aber die Herrschaft Rheda für immer verlor.

Aus der kurzen Zeit, in welcher das Schloß Holzminden sich in der Hand der Grafen von Holstein und Tecklenburg befand, sind noch 2 Urkunden vorhanden, die eine vom 23. Febr. 1365, wonach Graf Otto von Tecklenburg seiner Schwiegermutter Richardis, Wittwe Bernhards V, gelobte, das Schloß gegen Bezahlung von 170 Mark Silber und Erstattung der darangewandten Baukosten wieder herauszugeben, die andre vom 12. Mrz. 1365, wonach Gr. Heinrich von Holstein das ihm verpfändete Schloß so lange behalten solle bis ihm der Brautschatz seiner Gemahlin bezahlt sei. Richardis aber schlug sich später auf die Seite ihres Neffen Simons III, welcher ihr u. A. in einer Urkunde vom 9 Apr. 1366 versprach, das Schloß Holzminden einzulösen und es ihr als Pfand zu übergeben.

Einige Jahre nachher finden wir Simon wieder auf dem Schlosse, indem er dort am 9. Februar 1369 eine Urkunde besiegelte (**datum in castro Holtesminne**), worin er den Bürgern der Stadt alle Rechte und Privilegien, welche sie von den Grafen zu Everstein erhalten, bestätigte. Diese Urkunde zeigt deutlich, daß die Lippischen Herrn ganz in die Rechte der Eversteiner eingetreten waren und deren Gerechtsame auch über die Stadt ausübten. Ihnen huldigte die Stadt, ihnen entrichtete sie Zehent und Wortzins, sie übten das Patronatrecht über die Kirche und die Gerichtsbarkeit in der Stadt aus.

Über zwanzig Jahre lang nach dieser Zeit blieb Simon im ruhigen Besitze Holzmindens, da traten 4 mächtige Feinde zu ei-

---

*) Heft I, S. 178 ff.

nem Bunde gegen ihn zusammen, dessen Hauptzweck war, Holzminden der Lippischen Herrschaft zu entreißen. Dies war der Herzog Otto von Braunschweig, Bodo Abt von Corvey, Graf Hermann von Everstein und Heinrich Edler Herr zu Homburg *), welche am 30. Septbr. 1389 ein Bündniß gegen Simon und seinen Sohn Bernhard schlossen **). Die Stadt Lüde wurde zum Hauptsammelplatze der Truppen oder zur Operationsbasis für die Kriegszüge gemacht, und sollte während der ganzen Fehde mit 55 Gewapneten besetzt werden. Zum Behuf der Belagerung des wahrscheinlich sehr festen Schlosses Holzminden wurde von den Verbündeten zunächst der gemeinschaftliche Bau einer Vorburg beschlossen, um von da aus das belagerte Castell besser beschießen zu können. Für den Fall der Eroberung sollte die Burg unter die vier Angreifer gleich getheilt werden. Von dem weitern Verlauf dieser Fehde haben wir keine Nachricht, indeß ist allem Anschein nach, wenn auch erst nach Verlauf von mehreren Jahren, die Burg erobert worden, denn am 25. Apr. 1393 vereinigten sich der Abt von Corvey und der Gr. von Everstein über den gemeinschaftlichen Besitz ihrer Hälfte der Burg und Vorburg, und Letzterer übernahm die gemeinschaftliche Vertheidigung auf 3 Jahre lang ***). Ein Jahr darauf errichteten Beide mit dem Herrn von Homburg einen Burgfriedensbrief, an welchem indeß Braunschweig nicht theilnahm.

Erst im Jahre 1403 kamen die E. H. zur Lippe wieder in den Mitbesitz des Schlosses, und zwar in Folge der bekannten Erbverbrüderung mit dem Grafen von Everstein. Letzterer, welcher mit Ermgard von Waldeck vermählt war, hatte damals keine Kinder; einen Sohn hatte er im zarten Alter kurz vorher verloren, und eine Tochter wurde ihm erst später geboren. Der hochbejahrte Simon zur Lippe, vermählt mit Ermgard von der Marck, hatte nur eine Tochter Ermgard und einen Sohn Bernhard, welcher

*) Diese Homburgs sind ein ausgestorbnes Dynastengeschlecht, deren jetzt in Ruinen zerfallene Stammburg in der Nähe von Eschershausen stand.

**) Die Urkunde s. bei Spilcker a. a. O. S. 375.

***) Spilcker a. a. O. 383. 389.

zwar mit Margaretha von Waldeck einer Schwester der Gräfin von Everstein vermählt gewesen war, indeß muß dieselbe, nach dem Inhalte der Erbverbrüderungsurkunde, schon vorher verstorben gewesen sein. In Folge dieser Verwandtschaft waren die beiden Herrn schon mehrere Jahre vorher in engere Verbindung getreten, welche endlich am 6. Juli 1403 zu einer Erbverbrüderung führte, wodurch die beiden angrenzenden Lande zu einem einzigen Gebiete verschmolzen wurden, welches Demjenigen anheimfiel, dessen Stamm den andern überdauern würde *). Die beiden Verbündeten gelobten, nach dem etwaigen Tode ihrer Frauen nicht wieder zu heirathen, um die beabsichtigte Vereinigung der Länder zu befördern. Sie nahmen sofort den gemeinschaftlichen Titel Graf zu Everstein und Herr zur Lippe an und vereinigten die Lippische Rose und den Eversteinschen Löwen zu ihrem gemeinschaftlichen Wappen. Sie räumten sich auch schon bei ihren Lebzeiten gegenseitig den Mitbesitz ihres ganzen Landes ein, besetzten gemeinschaftlich die für den Krieg wichtigen Burgen, (z. B. Everstein die Schlösser zu Osen und Blomberg, Bernhard zur Lippe die Burgen Polle und Horn) und gestatteten sich sogar unter einander, Güter des Mitverbrüderten zu verpfänden und verpfändete einzulösen. Wie gewöhnlich in solchen Fällen wurde in der Voraussicht etwa entstehenden Streitigkeiten ein Schiedsgericht von 12 ritterbürtigen Mannen ernannt, welche in Lemgo einreiten und entscheiden sollten **).

Einer der ersten Streitpunkte betraf das Schloß Holzminden und den Brautschatz der inzwischen mit einem Grafen von Spie-

---

*) Die Urkunde ist abgedruckt bei Spilcker a. a. O. S. 404. Die interessante Geschichte dieses Bundes und seiner Folgen, welche bereits Clostermeier in seinen „kleinen Beiträgen" kurz behandelt hat, wird künftig bei der Geschichte des Falkenbergs ausführlicher erzählt werden.

**) In der Regel mußte in solchen Fällen der Unterliegende die Zeche bezahlen, welche bei einem Dutzend tapfrer Zecher bedeutend genug sein mochte. Im vorliegenden Falle wurde sogar durch einen besondern Separatvertrag bestimmt, daß der Verlierende die Schiedsleute aus der Herberge auslösen solle.

gelberg vermählten Jungfrau Ermgard zur Lippe im Betrage von 4000 Gulden, welche der Graf von Everstein wie es scheint allein entrichtet hatte, statt daß sie von beiden Theilen hätten gemeinschaftlich gezahlt werden müssen. Der Graf von Everstein, welcher auf Ersatz der ganzen Summe Anspruch machte, weigerte sich deshalb, den Herrn zur Lippe seinen Antheil an Holzminden einzuräumen. Die 12 Schiedsrichter aber kamen auf erfolgte Mahnung im April 1404 in Lemgo zusammen, hielten Gericht und entschieden: „daß der Graf solle unverzinset stehn lassen 2000 Fl. „von den 4000 Gulden, welche die Edlen Simon und Bernd von „der Lippe ihm schuldig sein, solange bis ihnen der vierte Theil „von Holzminden überantwortet worden sei, wenn sie den hätten, „sollten sie dem Grafen die 2000 Gulden geben, oder sie ihm mit „200 Gulden ein Jahr lang verzinsen" — und weiter entschieden sie: daß der Brautschatz der Gräfin Ermgard von sämmtlichen Herrn zur Lippe sowohl als Everstein gemeinschaftlich entrichtet werden solle.

Nachdem nun auch die Lippischen Herrn in den Mitbesitz des Schlosses Holzminden gelangt waren, wurden unter den 4 Burgherrn, Herzog Otto von Braunschweig, Abt Wilbrand von Corvey, Heinrich von Homburg und Everstein-Lippe, zur Erhaltung der nöthigen Eintracht auf dem Schlosse am Dienstag und Donnerstag nach Palmen (14. 16. Apr.) 1405 ein s. g. Burgfrieden errichtet und feierlich beschworen. Da diese Satzungen für die Sitten des Mittelalters, und namentlich die innern Zustände solcher gemeinschaftlicher Ritterburgen oder „Ganerbschlösser" während des Faustrechts nicht ohne Interesse sind, so mögen hier aus einem der vielen ziemlich gleichlautenden Burgfriedensbriefe *), mit dem Herrn von Homburg, einige Auszüge folgen.

Wir Gr. Hermann zu Everstein und Junker Simon und Bernd zur Lippe bekunden, daß wir uns vereinigt und verstrickt haben mit dem Edlen Heinrich Herrn zu Homburg, eine rechte ewige Burghude und Burgfriede zu halten zu Holtesminne mit

*) Einer dieser Briefe, zwischen Braunschweig und Corvey, ist abgedruckt bei Spilcker a. a. O. S. 415. und nimmt 11 Druckseiten ein.

Worten und mit Werken. Der Burgfriede soll stehn und wenden, soweit als die oberste und die Vorburg darin begriffen ist, und soweit das Weichbild vor dem Schlosse belegen ist, geheißen der Graben, und soweit dasselbe dem Stifte Corvey u. s. w. gehört. Niemand von uns und deren wir mächtig sind, soll den Hrn. von Homburg beschädigen oder behindern oder Gewalt thun an seinem Theile des Schlosses Holtesminne und den Zubehörungen, welche ihm in der Theilung zugefallen sind, es ihm nicht entwäldigen, entwehren oder entfremden. Auch soll unser Amtmann (Burgvogt) und sein Gesinde ihn und sein Gesinde weder mißhandeln noch Verdruß thun — — — sonst soll man den Friedebrecher greifen, und wenn er Einen todt geschlagen, ihn wieder tödten. Käme er aber weg, so soll unser Amtmann sich mit seinem Eide ledigen daß er unschuldig sei, und geben dem von Homburg das Wergeld von dem Todten, und soll mit ihm und uns in Fehde sitzen, dieweil er ihm und uns und den Freunden (des Erschlagenen) den Todten nicht gebessert hat. Wenn Einer den Andern verwundete, daß er liegen bliebe, oder lähmte ohne Wunde, würde er ergriffen, so soll man ihm die Hand abschlagen, käme er aber weg, so soll unser Amtmann dem von Homburg und seinen Freunden das halbe Wergeld geben, und das mit dem Friedebrecher richten und mit der Fehde ꝛc. Wenn Einer dem Andern einen Dumschlag schlüge ohne Wunden, davon er nicht stürbe oder liegen bliebe, würde er ergriffen, so soll er büßen dem Sakewolde und dem Richter nach Rechte. Wenn Einer den Andern mit Worten übel behandelte, die ihm an seine Ehre träten, die sollte man ihm zu Buße wieder thun, und er soll die Worte widerrufen vor denen die auf dem Schlosse sind, und sprechen, er habe ihm Unrecht gethan, es wäre ihm leid. Wären wir aber seiner dazu nicht mächtig, so sollen wir ihn gehn lassen, und geben dem von Homburg 20 Pfund Wachs und sollen es mit ihm richten. — Auch sollen wir des v. Homburg offenbare Feinde wissentlich nicht einnehmen auf das Schloß Holtesminne, geschähe es aber unwissentlich, so wollen wir sie von Stund an reiten oder gehn lassen und sie einen Tag und eine Nacht veligen (Sicherheit gewähren). — — Auch wollen wir unsern Theil des Schlosses H. Niemanden ver-

kaufen ohne Vollwort, Wissen und Willen der von Homburg. Wollte aber Einer von Denen, welche in der Burghude sitzen, seinen Antheil verkaufen, der soll ihn nur an die 3 andern Partein für 800 Rhein. Fl. verkaufen. Wer aber seinen Antheil versetzen wollte, der mag es thun, nur nicht an Fürsten, Grafen, Herrn und Städte, und der Pfandnehmer soll zuvor eidlich geloben und Briefe geben, daß er den Burgfrieden halten will. Niemand soll einen neuen Amtmann setzen, derselbe habe sich denn zuvor durch Eide und Gelübde verstrickt, den Burgfrieden zu halten. Keiner soll den Andern beschädigen, und wenn es unwissentlich geschähe, es kehren und wenden in Freundschaft oder Rechte, ausgeschieden Hals und Hand, die man richten soll nach Gewohnheit des Landes und nicht nach Rechte (also wohl nach Faustrecht?). Wenn wir mit denen von Homburg in Krieg oder Fehde kämen, da Gott vor sei, so sollen unsre Amtleute und Gesinde auf dem Schlosse gegen einander ruhig sitzen und sein. Würde das Schloß bestellet (belagert) oder verloren, so sollen wir das mit Landen und Leuten und aller unsrer Macht wehren und entsetzen und mit dem Feinde nicht frieden und sühnen, wir hätten denn das Schloß wieder gewonnen (Ebenso wenn ein Burgherr den andern entsetzte). Auch haben wir uns verstrickt und verbunden, daß wir das Schloß Holtesminne und das Weichbild mit Leuten und Gut gemeinsam vertheidigen, beschützen und beschirmen wollen.

Alle diese Artikel stet, fest und unverbrochen zu halten haben wir gelobt Hand in Hand und darnach mit aufgerichteten Fingern eines gestabten Eides leiblich zu den Heiligen geschworen — — und zu Bürgen gesetzt unsre Rathmeister zu Lemgo, Horn und Blomberg, und wenn wir den v. Homburg in seinem Antheil beschädigten oder entwehrten, so sollen zwei von den Rathmeistern zu Lemgo 2c., welche er heischen würde, den Burgemeister ausgenommen, in Höxter einreiten*). Die 3 Städte aber versprachen, es sollten die benannten Rathmeister binnen vierzehn Tagen nach

*) In den andern Briefen sind andre Orte bestimmt, z. B. von Otto von Braunschweig die Nordheimer als Bürgen und Eimbeck als Ort des Einlagers.

der Mahnung mit einem Pferde einreiten in eine gemeine Herberge, wohin sie beschieden würden, und da ein recht Geisel und Einlager halten und daraus nicht weichen. Wenn aber Einer oder mehr von den Geiseln während der Leistung abginge oder von Todeswegen verfiele, so wollten sie dafür Andre an die Stelle schicken. Auch sollen die Geiseln, die in Leistung kommen gut Geleit haben zu Höxter, und auf dem Wege dahin und nach Haus wollen wir sie treulich vertheidigen. — —

Wahrscheinlich wurde dieses Bündniß auf dem Schlosse Holzminden selbst, natürlich in persönlicher Gegenwart der 6 Burgherrn (von denen der Gr. von Everstein und die beiden Herrn zur Lippe eine Partei bildeten), sowie Abgeordneter der darin benannten Städte Lemgo, Horn, Blomberg, Nordheim, Höxter u. s. w., welche persönlich ihre Stadtsiegel mit an die Pergamente hängten, und im Beisein verschiedener Geistlicher und Schreiber errichtet und beschworen. Daß darüber mehrere Tage verflossen, läßt sich schon deshalb annehmen, weil Jeder der 4 Mitbesitzer seinen 3 Genossen 3 Briefe ausstellte, also 12 Urkunden geschrieben und besiegelt und die Eideshandlung 12 Mal wiederholt werden mußte.

Wiewohl durch dieses Bündniß, dem Schlosse Holtesminne sofern es sich um Feindschaften unter den Burgherrn selbst handelte, eine Art von Neutralität zugesichert war, so wird dieselbe doch in dem bald darauf ausgebrochnen Kriege, in welchem auch zwei der verbündeten Burgherrn, Otto von Braunschweig und der Abt von Corvey, den Lippern und Everstein gegenüber standen, schwerlich respectirt worden sein, gewiß ist es wenigstens, daß die Burg in Folge dieses Krieges für Lippe auf immer verloren ging.

Etwa 5 Monate vor dem Holtesminner Burgfrieden war die große Schlacht am Oderberge bei Hameln geschlagen worden, worin Bernhard E. H. zur Lippe die Braunschweiger besiegte und den Herzog Heinrich von Braunschweig (aus der Wolfenbütteler Linie, Sohn des Herz. Magnus mit der Kette) gefangen nahm. Der Gefangne wurde in einem Burgverließ des Falkenbergs verwahrt und erlangte nach fast einjähriger Haft gegen ein hohes Lö-

segeld seine Freiheit wieder. Uneingedenk seiner Eide und Briefe aber wandte sich Herz. Heinrich, in Gemeinschaft mit seinem Bruder Bernhard, an Kaiser und Papst und erwirkte Acht und Bann gegen Lippe und Everstein. Der Bannstrahl und die Achtsmandate entfesselten sofort ein ganzes Heer von Feinden und heimlichen Neidern der verbrüderten Fürsten. Fast ganz Niedersachsen und Westphalen (darunter auch die beiden genannten Burgherrn Holzmindens) ergriff gegen sie die Waffen, und fiel namentlich über den hochbejahrten Simon zur Lippe und seinen heldenmüthigen Sohn Bernhard her, welche sich trotz der ungeheuren Übermacht mehrere Jahre lang tapfer vertheidigten, bis sie im Jahre 1409 endlich zur Unterwesung gezwungen wurden. Damit gingen alle Ansprüche aus der Eversteinschen Erbverbrüderung, darunter auch die Schlösser Osen, Polle und Holzminden, für Lippe verloren. Besser als die Lippischen Herrn wußte sich der Graf von Everstein aus der Affaire zu ziehn, indem er schon am 20. Jan. 1408 zu Hameln mit den Herzögen von Braunschweig Friede schloß, seine einzige Tochter Ilseke (Elisabeth) mit Otto, dem Sohne des Hzg. Bernhard verlobte und ihr seine Besitzungen (er rechnet darunter auch das Schloß Blomberg) zum Brautschatz verschrieb*).

Um 1409 besaß Braunschweig schon drei Viertel von Holzminden, und nur Corvey blieb noch eine Zeit lang im Mitbesitze.

Obwohl Lippe von der Eversteinischen Erbschaft Nichts erhalten hat, so wenig als von dem Schlosse Holzminden, so finden wir dennoch in weit späterer Zeit noch einige kleine Güter zu Holzminden im Besitze der Lippischen Herrn, nämlich einen Kotthof daselbst, mit welchem im Jahre 1467 die von Wedinghausen, und einen andern Hof, mit welchem 1525 Simon Werpup von Lippe belehnt wurde. Es fragt sich indeß, ob diese Güter Ueberbleibsel von dem ehemaligen Besitze der Burg Holtesminne, oder ob sie spätere Erwerbungen sind**).

---

*) Spilcker a. a. O. S. 444.

**) Im weitern Verfolge werden wir zunächst die Burgen Rheda, Enger, Uhlenburg und Falkenberg; dann Varenholz, Brake, Detmold und Horn; Blomberg, Barntrup und Sternberg; Schwalenberg, Oldenburg und Rischenau betrachten.

Die Hessische und kaiserliche Lehnsherrschaft.

Es ist eine bekannte Sache, wie außerordentlich einflußreich das Lehenwesen für die Bildung der deutschen Territorialverhältnisse, für die Entstehung und die Schicksale der zahllosen geistlichen und weltlichen Staaten, in welche Deutschland bis zum Beginn dieses Jahrhunderts zersplittert war, gewesen ist, es ist bekannt, daß fast alle Fürsten wenigstens einen Theil ihres Gebiets von einem andern unmittelbaren Reichsstande oder von Kaiser und Reich selbst zu Lehen trugen, daß durch diese gegenseitigen Lehnsverhältnisse der ungeheure Complex kleiner Staaten, welcher an und für sich durch die Reichsgewalt nur in einem sehr lockern Verbande stand, auf das engste an einander gekettet, ja in einander verflochten wurde, und daß hierdurch, fast noch mehr als durch locale Nachbarschaft und gegenseitigen Verkehr, die gemeinsame Entwicklung ihrer Bewohner und die Gemeinschaft ihrer Schicksale befördert wurde. Allerdings stand der Vasall zu seinem Lehnsherrn, auch wenn dieser minder mächtig war, immer in einer Art von Abhängigkeit, zumal während des Mittelalters, allein diese Abhängigkeit hatte nichts Drückendes, sie entsprach dem Bedürfnisse der Zeit, sie war vortheilhaft für beide Theile, und war insbesondre so wenig erniedrigend für den Vasallen, daß vielmehr manche Grafen und Herren hohe Ehre darin setzten, einem mächtigen Fürsten „mit Lehnspflichten verwandt“ zu sein. Es war ein Bund zu Schutz und Trutz in gemeinsamen Nöthen und Gefahren, ruhend auf dem felsenfesten Grunde ritterlicher Ehre und Treue und gegenseitiger Unentbehrlichkeit. Wie auf der einen Seite die Vasallen die Macht, die Ehre, das Ansehn ihrer Lehnsherren erhöhten, so wirkte auch umgekehrt der Glanz sowie die materiellen Vortheile der lehnsherrlichen Macht in reichem Maaße

auf die Vasallen zurück. Freilich wurden auch den Letztern die heilsamen Früchte dieser Verbindung mitunter sehr verbittert, wenn ihre Lehnspflichten mit andern Pflichten in Conflict geriethen.

Auch die Edlen Herrn und Grafen zur Lippe standen mit den benachbarten Landesherrn in mannichfacher Lehnsverbindung, wiewohl bis gegen Ende des Mittelalters nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil ihres Gebiets der Lehnspflicht unterworfen, der größte Theil aber freies Alod und Erbgut war. Eine kurze Zeit lang (seit 1244) trugen sie die Burg Rheda vom Stift Münster, vielleicht auch Enger von Magdeburg zu Lehn. Vom Stift Osnabrück trugen sie seit 1285 die Vogtei Quirnheim, von den Erzbischöfen von Cöln die Freigerichtsbarkeit, sowie seit 1354 ein Burglehn zu Hovestadt und einige kleine Güter, von Corvey seit 1345 einen Theil der Herrschaft Schwalenberg zu Lehn. Dann trugen sie im Jahre 1409 den Falkenberg und Stadt und Schloß Horn den Bischöfen von Paderborn, sowie 1449 Stadt und Schloß Blomberg den Landgrafen von Hessen zu Lehn auf. Erst im Jahre 1517 wurde auch der größte Theil des übrigen Landgebiets freiwillig der Lehnspflicht unterworfen und dem Landgrafen von Hessen sowie dem Bischofe von Paderborn zu Lehn aufgetragen, und als um das Jahr 1563 die ausgedehnten Wendischen Besitzungen, vorzugsweise im Amte Varenholz, an die Grafen zur Lippe fielen, traten sie damit auch von selbst in die bisherigen Lehnspflichten gegen die Abtey Herford, Stift Minden, und Sachsen-Lauenburg ein. Nur kurze Zeit hindurch trugen sie auch von den Herzögen von Braunschweig einige Güter in der Graffschaft Pyrmont zu Lehn, und noch in der neuesten Zeit gegen Ende des vorigen Jahrhunderts mußten sie in Folge des s. g. Sternberger Processes auch die von Paderborn beanspruchte, aber viel bestrittne Lehnsherrlichkeit über die alte Herrschaft Sternberg anerkennen.

Von Kaiser und Reich aber haben die Lippischen Landesherrn niemals auch nur das kleinste Lehenstück erhalten, und selbst Grafen Simons VI zahlreiche, wichtige und kostspielige Missionen und Dienstleistungen für Kaiser Rudolf II fanden keine

andre Belohnung als die niemals wirksam gewordne Lehns-Exspectanz auf die Grafschaft Diepholz.

Von allen diesen Lehnsverbindungen ist für die Geschichte unsres Landes die wichtigste die mit den Landgrafen von Hessen, weil sie unser Land in eine der unglücklichsten Katastrophen der Letztern verwickelte, und sich sonstige nicht unerhebliche Ereignisse an dieselbe anknüpfen. Die Entstehung dieser Lehnsverbindung und ihre nächsten Folgen sollen der leitende Faden sein, an welchen wir eine Reihe zerstreuter Bilder aus der Lippischen Landesgeschichte anknüpfen.

1. Simons V. Erbfolge.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß zuerst im Jahre 1449 Stadt und Schloß Blomberg dem damaligen Landgrafen Ludwig II dem Friedfertigen zu Hessen aufgetragen wurde. Zugleich wurde ihm an allen Lippischen Städten und Burgen das Öffnungsrecht eingeräumt, sodaß der Landgraf und seine Nachfolger dieselben in Kriegszeiten mit Gewaffneten, Wächtern und Pförtnern besetzen durften, und beim Wechsel des Lehnsherrn die Bürger und Burgmannen die s. g. Öffnungshuldigung leisten mußten. Was den Grafen Bernhard VII (bellicosus) zu diesem Schritte veranlaßte, ist völlig im Dunkeln. Der erste Lehenbrief gibt kein andres Motiv an als die gegenseitige treue Freundschaft und Liebe der beiden Landesherrn und die innige Verbindung, worin ihre Vorältern zu einander gestanden hätten. Vielleicht hatten aber auch die Ereignisse der damals eben beendigten Soester Fehde den bedeutendsten Antheil an Herrn Bernhards Entschlusse. Stadt und Schloß Blomberg, wo der kriegerische Bernhard gewöhnlich sein glänzendes Hoflager hielt, waren nämlich einige Zeit vorher bei dem furchtbaren Raubzuge der Böhmen durch das hiesige Land belagert, erobert und vollständig niedergebrannt worden, sodaß Bernhard selbst nur mit Noth der Gefahr entging, in die Hände der blutdürstigen Feinde zu fallen. Da man nun jetzt mit der Wiedererbauung der Stadt und des Schlosses eifrig beschäftigt war, so mochte es dem Landesherrn sehr wünschenswerth scheinen, für den wichtigsten Punkt seines Landes einen kräftigern Schutz

zu gewinnen, welchen er durch die Lehnsauftragung zu erreichen hoffte. Am Tage der 11000 Jungfrauen (21. Octb.) 1440 wurde er zuerst von dem neuen Lehnsherrn zu Grebenstein feierlich belehnt*).

Ganz andre Motive aber leiteten Bernhards Nachfolger, Simon V, als er im Jahre 1517 den größten Theil seines Landes den Lehnspflichten unterwarf.

Simon V (der erste der Lippischen Landesherrn, welcher den Titel Graf annahm) geboren 1470, gelangte erst 1511, als er bereits über 40 Jahr alt war, zur Regierung. Er hatte sich schon in seinem 20sten Lebensjahre 1490 mit Walburgis, Tochter des Grafen Gieselbert von Bronkhorst, verlobt, und demnächst vermählt, und soll (nach Piderits unzuverlässiger Nachricht. Chron. S. 605) mit ihr einen Sohn Namens Gieselbert erzeugt haben, welcher jedoch als kleines Kind gestorben sein muß. Seitdem blieb diese Ehe kinderlos. Da nun auch der einzige Bruder Simons, Bernhard, sehr kränklich war und keine Hoffnung auf Descendenz gab**), so schien das nahe Aussterben des Lippischen Mannsstamms fast unvermeidlich. Diese traurige Aussicht bereitete dem Grafen, welcher mit gutem Grunde befürchtete, daß sein Tod das Signal zu Zwist und Krieg unter seinen Schwägern, den Lehnsherrn und sonstigen Nachbaren geben, und sein Land verwüstet und zersplittert werden würde, vielen Kummer***). Er

---

*) Der älteste Lehnbrief ist, mit Auslassung einer Stelle von der Öffnungshuldigung, abgedruckt bei Ledderhose: kleine Schrftn. Bd. I, S. 180. Derselbe bringt ebenfalls den Lehnsauftrag mit der Soester Fehde in Verbindung, setzt dabei aber irrigerweise voraus, der Lehnsauftrag habe den Hessischen Schutz für eben jene Fehde bezweckt, welche doch damals bereits beendigt war.

**) Er litt an unheilbaren schmerzlichen Geschwüren, und Bernhard Witte in seiner Westphäl. Chronik (Lib. IX, pg. 631) nennt ihnen einen „zweiten Hiob". Aus diesem Grunde kam auch wahrscheinlich die beabsichtigte Vermählung Bernhards mit der Tochter des Grafen Otto von Waldeck nicht zu Stande. Er starb 1513 auf dem Schlosse Brake im 38sten Lebensjahre.

***) Der vorherschende Characterzug Simons war Liebe zum Frieden und zur Ruhe, und wenn ihm auch die Protestanten den Beinamen der

war daher unablässig, und vielleicht schon vor seinem Regierungsantritte, darauf bedacht, bei seinen Lebzeiten die streitige Successionsfrage so zu ordnen, daß die Regierung des Landes in einer Hand erhalten, und allen Zwistigkeiten vorgebeugt werde.

Ein während des Mittelalters sehr gewöhnliches Auskunftsmittel für solche Fälle war die Eingehung einer Erbverbrüderung mit einem andern Landesherrn. Auch Graf Simon schien anfangs diesen Weg wählen zu wollen, und schloß im Jahre 1510 für sich und seinen damals noch lebenden Vater mit den 3 Grafen von Schaumburg, Otto III, Anton und Johann, deren einzige Schwester Anna Simons Mutter war, eine Erbverbrüderung ab*). Dieser Schritt, worüber wir aber leider keine ganz vollständige Nachricht besitzen, scheint indeß auf mancherlei Hindernisse, vielleicht auf Seiten des einen oder andern Lehnsherrn der Schaumburger, gestoßen zu sein, und den Grafen Simon wenigstens auf die Dauer nicht beruhigt zu haben.

Das damals im Lippischen Hause geltende Erbfolgerecht beruhte auf dem bekannten **privilegium unionis** von 1368, worin drei entscheidende und wichtige Grundsätze aufgestellt waren, nämlich 1) daß die Herrschaft zur Lippe auf ewig ungetheilt und in einer Hand bleibe, 2) daß in Ermangelung von „Manns-Erben" auch die „rechten Erben" (weibliche Linie) zur Erbfolge berechtigt sein, und 3) daß in Streitfällen die Städte Lippe und Lemgo (deren Eintracht man voraussetzte) unter den mehreren Erben aus dem nächsten Geblüt die Wahl haben, die übrigen Städte aber sowie die Burgmannen verpflichtet sein sollten, nur Dem zu huldigen, an welchen jene beiden Städte sich kehren würden.

Eiferer gaben, weil er sich aus Scheu vor den Unruhen und Neuerungen, welche die Einführung der Reformation mit sich brachte, der neuen Lehre mit allzu großem Eifer widersetzte, so nennt ihn doch mit viel mehr Recht ein Blomberger Necrologium amator pacis (den Friedliebenden) und auch B. Witte bezeichnet ihn als einen „**vir multae benevolentiae ac singularis humanitatis**".

*) Diese Erbverbrüderung ist in Wippermanns Schaumburgische Regesten nicht aufgenommen worden, wohl aber deren Bestätigung durch den Bischof von Paderborn von 1511 (S. 228).

Dieses Wahlrecht der beiden Haupt-Städte schien dem Grafen Simon unter den damaligen Umständen sehr bedenklich und eher geeignet, Zwiespalt zu erzeugen als zu verhüten. Er wünschte, daß die Wahl seines Nachfolgers in seine eigne Hand gelegt werde, und knüpfte zu diesem Behufe mit den Burgemeistern seiner Städte und der Ritterschaft als Vertretern des Landes, und demnächst mit seinen Verwandten Unterhandlungen an. Simon hatte drei Schwestern, Namens Margarethe, welche an den Grafen Otto von Rietberg, Ilse (Elisabeth), welche an den Grafen von Diepholz, und Irmgard, welche an den Grafen Jobst von Hoya vermählt war. Diese 3 Schwäger machten natürlich, wenn nicht für sich, doch für ihre Kinder, Anspruch auf die Erbfolge in die Herrschaft Lippe oder einen Theil derselben. Die Lehnsherrn dagegen sahen dem Ableben Simons mit der Hoffnung auf den Heimfall ihrer Lehen entgegen, um die lehnbaren Bestandtheile von der Herrschaft loszureißen und einzuziehen. Allen diesen Erbschafts-Aspiranten standen aber die auf das alte Landes- und Hausgesetz gegründeten Rechte der Landstände entgegen, welche nicht gesonnen waren, eine Zersplitterung der Herrschaft zu dulden, sondern nur in eine Hand huldigen wollten. Diese verschiedenen Rechte und Interessen zu vereinigen, und zugleich die drohende Einmischung eines plötzlich aufgetretenen fremden Bewerbers zu vereiteln, das war die Aufgabe, welche der friedliebende Simon V zu lösen hatte, und welche er wirklich im Jahre 1517 zur Lösung brachte.

Jener neue Bewerber war Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel. Dieser Fürst (reg. v. 1514—68), bekannt durch sein kriegerisches Leben, und besonders die Anfeindung der protestantischen Fürsten, war vom Beginn seiner Regierung an auf das eifrigste bedacht, sein Landgebiet zu vermehren und dabei in der Wahl seiner Mittel nicht eben wählerisch. Dabei kam ihm sein nahes Verhältniß zu dem alten Kaiser Maximilian, an dessen Hoflager zu Insbruck er sich in seiner Jugend lange Zeit aufhielt, sehr zu Nutze, zumal der Kaiser Zeitlebens an Geldmangel litt und gern eine gute Gelegenheit benutzte, seine

leeren Truhen zu füllen *). Der Herzog wußte sich bei dem Kaiser sehr zu insinuiren und stellte ihm gelegentlich vor, die und die Länder seiner Nachbarschaft seien Reichslehen, mit der Bitte, ihm die Anwartschaft auf dieselben für den ledigen Anfall zu ertheilen. Der alte Kaiser scheint in solchen Dingen auch eben nicht scrupulös gewesen zu sein, und ertheilte seinem Freunde binnen zwei oder drei Jahren Expectanzen auf die Grafschaften Diepholz, Hoya und Bruchhausen, einen Theil der Grafschaft Schaumburg und endlich auf den größten Theil der Grafschaft Lippe, ohne daß die Herrn dieser Länder auch nur ein Wort vorher davon erfuhren **).

In dem Lippischen Expectanzbriefe, welcher aus Insbruck vom 10. Jan. 1515 datirt ist, erklärt der Kaiser: „Graf Simon von der Lippe" trage von ihm und dem heiligen Reiche die Städte und Schlösser Lemgo, Lippe, Brake, Detmold, Lipperode, Schwalenberg, Ufeln, Varenholz und sonstige Güter mit ihrer Obrigkeit und allen ihren Zubehörungen zu Lehn. Da nun derselbe keine Lehnserben habe und zu hoffen habe, seine Lehen also an Kaiser und Reich zurückfallen würden, so würden dieselben hierdurch den Herzog Heinrich um seiner „angenehmen, getreuen und nützlichen Dienste willen", welche er dem Kaiser geleistet, auf den erblichen Abgang des Grafen Simon vermöge römisch kaiserlicher Machtvollkommenheit wiederum verliehen u. s. w.

Wann und auf welche Weise diese wahrscheinlich einige Zeit geheim gehaltene Urkunde zur Kenntniß des Grafen Simon gelangte, ist zweifelhaft. Er scheint aber doch im Jahre 1517 davon Nachricht erhalten zu haben, und es läßt sich leicht denken, wie sehr diese ungenirte, heimliche und eigenmächtige Verschenkung seines Eigenthums ihn überrascht und beleidigt haben mag. Der Kaiser hatte auch nicht den Schatten eines Rechts zu seiner seltsamen Anmaßung, denn kein Stück des Lippischen Gebiets

---

*) Vehse: Oesterreich. Hof. Bd. VII, S. 58.

**) Auf einem bei den hiesigen Acten befindlichen Verzeichnisse der Braunschweigschen „Anfälle" sind nicht weniger als 86 Schlösser, Städte und Flecken aufgeführt, auf deren Erwerb Herzog Heinrich hoffte, darunter auch die Lippischen.

war Reichslehn, ja noch mehr, das in den Expectanzbrief mit aufgenommene Schwalenberg war sogar Lehen der Abtey Corvey. Es läßt sich gar nicht absehn, wie die kaiserlichen Räthe zu diesem seltsamen Eingriffe gekommen sind, wenn nicht etwa das Geld des Herzogs Heinrich, wie wir unten sehn werden, dabei eine Rolle gespielt hat. Auch läßt sich nur schwer annehmen, daß sie sich im Irrthum befanden, denn es konnte ihnen unmöglich auch nur ein einziger kaiserlicher Lehnbrief auf die Herrschaft Lippe vor Augen gekommen sein. Unter diesen Umständen wäre es freilich der nächste und natürlichste Weg gewesen, dem Kaiser das wahre Sachverhältniß vorzutragen und die Cassirung des erschlichnen Expectanzbriefes zu fordern. Allein Lippischer Seits scheint man auch nicht den entferntesten Versuch dieser Art gemacht zu haben, sei es weil der beleidigte Graf es verschmähte, gegen einen ihm verheimlichten Schritt in officieller Weise aufzutreten, sei es weil er den damit verbundenen Conflicten ausweichen wollte und sich von directem Widerspruch wenig Erfolg versprach. Er suchte daher die Braunschweigischen Absichten auf andre Weise zu vereiteln.

Die unerwartete Nachricht von den Ansprüchen des Herzogs Heinrich brachte die noch schwankenden Pläne des Grafen Simon sehr bald zur Entscheidung und vereinigte die widerstrebenden Ansichten der übrigen Interessenten. Nachdem die Landstände ohne Zögern die Bestimmung des Nachfolgers in Simons Hand gelegt hatten, ließ er sich zuerst von seinen drei Schwestern einen gemeinschaftlichen Revers ausstellen, worin sie erklärten, sie seien „um „mannigerlei pericule und ungefalls willen“ damit zufrieden, daß er von ihren Söhnen Einen auswähle, welcher ein Herr sein solle der Herrschaft Lippe, und daß sie auch ihre Söhne soviel möglich zu bewegen suchen wollten, diesen Revers zu besiegeln, wogegen ihr Bruder gelobt habe, jede seiner Schwestern mit einem „temeliken pennyng“ (ziemlichen Pfenning) zu versorgen und auszusteuern nach Vermögen der Herrschaft Lippe und Gelegenheit des Landes. Demnächst stellten auch die Grafen Otto von Rietberg, Friedrich von Diepholz, Jobst, Johann und Erich von Hoya ähnliche Reverse aus, worin sie dem Grafen Simon „eine freie Kür aus seiner Schwester Kindern“ bewilligten, mit dem Beding, daß

Der, auf welchen die Kür fallen werde, den Andern eine Abfindung nach dem vom Landesherrn zu errichtenden Vertrage geben solle.

Inzwischen waren auch bereits mit den beiden hauptsächlichsten Lehnsherrn, Paderborn und Hessen, Verhandlungen angeknüpft worden. Den Lehnsherrn, welche sichere Aussicht auf den Heimfall der Lehen hatten, mußten natürlich Opfer gebracht werden, wenn sie die Aufnahme der weiblichen Erben in die Lehnbriefe und das Wahlrecht des Besitzers gestatten sollten. Graf Simon entschloß sich daher, auch seine übrigen alodialen Gebietstheile, insbesondere grade diejenigen, auf welche Braunschweig es abgesehen hatte, den beiden Fürsten zu Lehn aufzutragen.

Zuerst kam mit dem Bischofe Erich von Paderborn (einem gebornen Herzoge von Braunschweig aus der Grubenhager Linie und entfernten Verwandten des Hzg. Heinrich) am Tage des heil. Odalrich (4. Juli) 1517 ein Vertrag zu Stande, welcher unter dem Namen der „Paderbornischen Erbeinigung" in unsrer Geschichte sehr bekannt ist. Vermöge dieses Vertrages machte sich der Bischof verbindlich, die ihm von Grafen Simon zu Lehn aufgetragenen Städte, Flecken und Schlösser Lemgo, Detmold, Horn, Falkenburg und Lage mit allen ihren Dependenzen demselben wiederum zu Erb-Mannlehn zu verleihn, in der Art, daß Simon befugt sein solle, sich aus seinem nächsten Geblüt einen Erben und Nachfolger beliebig zu erwählen. Ein Gleiches solle auch seinen Nachfolgern noch für zwei andere Successionsfälle zustehn. Jedoch wird dabei ausdrücklich ausbedungen und an 3 verschiedenen Stellen der Urkunde wiederholt, daß der Gewählte kein Fürst sein dürfe, eine Clausel, welche ohne Zweifel auf die Herzöge von Braunschweig berechnet war. Der übrige Inhalt des Vertrags enthält ein enges Freundschaftsbündniß zwischen den beiden Landesherrn und ihren beiderseitigen Rittern und Städten, deren 20 Deputirte ihre 20 Siegel mit an den Bündnißbrief hängten.

Auf ähnliche Weise wurde auch der Landgraf Philipp von Hessen, welcher damals noch unter Vormundschaft seiner Mutter Anna, einer Herzogin von Mecklenburg, stand gewonnen, indem

ihm (außer Stadt und Schloß Blomberg) nach die Schlösser Brake, Lipperode und Varenholz nebst allen ihren Zubehörungen zu Lehen aufgetragen wurden, womit er am 28. Octbr. 1517 den Grafen Simon wieder belehnte, und zwar mit der Erklärung, daß nach dessen kinderlosen Ableben Derjenige für den Herrn der Herrschaft Lippe anerkannt und belehnt werden solle, welchen Simon dazu aus seinem nächsten Gebiet ernennen, oder welchen das Land dazu erwählen werde. Auch dieser neue Lehnsherr versprach zugleich, das Lippische Land gegen alle etwaige Feinde wie sein eignes zu schützen und zu schirmen *). In diesem Lehnbriefe hatte freilich der Lehnsherr dem Grafen die freie Wahl gegeben, jedoch war ihm die Person des Nachfolgers keineswegs gleichgültig. Er richtete daher einige Tage nachher an Gr. Simon ein Schreiben, worin er ihm den jungen Sohn seiner Schwester Irmgard, Erich von Hoya, welcher am landgräflichen Hofe längere Zeit gedient habe und ein „sehr geschickter Graf" zu werden verspreche, für die demnächstige Wahl besonders recommandirt. Auch die Landgräfin-Mutter Anna, als Vormünderin ihres Sohnes, unterstützte diese Empfehlung durch ein besonderes Schreiben und es ist überhaupt sehr wahrscheinlich, daß der junge Graf Erich auch am Lippischen Hofe bereits als präsumtiver Thronerbe betrachtet wurde.

Bischof Erich von Paderborn war zugleich auch Bischof von Osnabrück und wird in Bezug auf das Osnabrücksche Lehen ohne Zweifel ebenfalls das Recht der Wahl des Nachfolgers aus den weiblichen Seitenlinien bestätigt haben. Das Nämliche geschah endlich auch von dem vierten Lehnsherrn, dem Abte Franz von Corvey, in Bezug auf die Herrschaft Schwalenberg durch einen neuen Lehnbrief vom 1518. Endlich wurde sogar der Kaiser selbst für die neuerrichtete Erbfolgeordnung, wonach das priv. unionis für die 3 nächsten Erbfälle suspendirt und dem jedesmaligen Landesherrn die Wahl unter den nächsten Blutsverwandten überlassen wurde, gewonnen, und von demselben durch ein aus Worms den 15. März 1521 datirtes Diplom neben dem pri-

*) Der Lehnbrief ist abgedruckt bei Ledderhose a. a. O. S. 186.

vilegio unionis auch dieser neue Erbvertrag confirmirt. Kaiser Karl ertheilte aber diese Bestätigung keineswegs als Lehnsherr, sondern lediglich als Reichs-Oberhaupt und gab somit, vielleicht ohne es zu ahnen, dem Anspruche seines Großvaters Maximilian auf den Anfall nach Abgang des Mannsstamms ein vollständiges Dementi.

Herzog Heinrich von Braunschweig, welcher wohl inzwischen erfahren mochte, daß seine Erbschaftspläne nicht geheim geblieben, und daß sie am hiesigen Hofe sehr mißfällig aufgenommen worden waren, knüpfte nun mit dem hiesigen Lande Unterhandlungen an, von denen uns freilich nur drei unbedeutende Urkunden-Fragmente erhalten sind. Er scheint anfangs die Sache zu einer schriftlichen Expectoration wenig geeignet gefunden zu haben, und schickte daher im Juni 1517 von Höxter aus einen Abgesandten, Heinrich von Ledebur, an Grafen Simon, welchen er in dem Creditiv als „seinen wohlgebornen lieben Schwager" bezeichnet. Wir wissen Nichts davon, was eigentlich der Zweck und Erfolg dieser Werbung war, eine deutliche Antwort darauf war aber der unmittelbar darauf erfolgte Abschluß der Paderborner Erbeinigung. Sodann setzte sich der Herzog mit der Stadt Lemgo, der wichtigsten des Landes, in Verbindung und schrieb an die dortigen Bürgermeister und Rath von Halle aus am Donnerstage nach Dionysius (9. Octb.) 1517 „mit eigner Hand:" „es kommt uns vor, daß ihr nicht wohl solltet zufrieden sein damit, daß uns kaiserl. Majestät unser allergnädigster Herr mit der Herrschaft von der Lippe auf tödtlichen Abgang eurer Herrschaft, so von dem heil. Reich zu Lehne geht, belehnt hat. So mögt ihr denn festiglich glauben, daß wir dieselbe Belehnung mit Bezahlung schwerer Schulden erlangt haben; und daß wir auch, des Gott unser Zeuge sei, auf den tödtlichen Abgang unsers lieben Schwagers Junkers Simon von der Lippe nicht hoffen, wir gönnen ihm zu leben oder zu sterben, wenn er aber ohne männliche Erben abgeht, so muß er doch sein nachgelassenes Gut Denen gönnen, welchen die Lehnsherrn es geständig sind." Der Herzog versichert dann weiter, er sei seit 20 Jahren ein treuer Freund der Herrschaft von der Lippe gewesen und wolle es auch ferner sein und bleiben. Da nun sie, die

Lemgoer, mit in seiner Belehnung begriffen sein, so möchten sie es ihm nicht verdenken daß er mit Ehren und Bescheide nach Land und Leuten stehe; er sei erbötig, sie bei ihrer Freiheit zu lassen, sie nicht zu vermindern, sondern zu vermehren, darauf könnten sie sich fest verlassen. Wenn man ihn aber durchaus nicht zum Herrn haben wolle, so wolle er doch nicht das Verderben der Herrschaft sehn, man möge ihm Den, welchen man lieber wolle als ihn, benennen, so wolle er sich gütlich mit ihm abfinden. Man thue ihm Unrecht, wenn man ihn der Streitsucht beschuldige, Gott wisse es, daß er zu allen Kriegen, welche er Zeit seines Lebens getrieben habe, genöthigt worden sei u. s. w.

Ohne Zweifel verfehlten die Lockungen des Herzogs auch bei den treuen Lemgoern ihr Ziel, wenigstens finden wir nicht, daß sie eine Hand für ihn erhoben haben. Außer diesem findet sich noch ein ziemlich dunkles Schreiben des Herzogs Heinrich in dieser Angelegenheit vom 11. Juni 1518 vor, worin er seinen „lieben Ohm" (es ist nicht sicher zu ermitteln, an wen der Brief gerichtet ist) benachrichtigt, es seien Leute aus Hessen bei ihm gewesen, welche öffentlich ausgesprochen, die Herrn von Schaumburg*) Lippe ꝛc. ꝛc. hätten sich an das Fürstenthum Hessen gegeben. „So lieber Ohm, habe ich eurem Sohn mein Fleisch und Blut (Tochter oder Schwester?) gegeben, nicht daß ihr sie den Hessen eigen macht, die davon kämen, sondern daß wir und unsre Kinder dadurch in gutem Wesen mit einander sein und bleiben wollten. Ihr wißt auch wie mein Handel mit der Herrschaft von der Lippe steht, das (die) ich euch auch vertraulich in der Weise wie ihr wißt angeboten ꝛc." Er wolle ihm (dem Empfänger) rathen, sich in die

---

*) Auch die Grafen von Schaumburg hatten den nämlichen Weg eingeschlagen wie Gr. Simon, indem sie ihre alodialen Schlösser Rotenberg, Hagenburg und Arnsburg dem Landgrafen von Hessen zu Lehn aufgetragen, und wenige Tage vor diesem Briefe wieder damit belehnt worden waren. Wippermann Regesten S. 230. Ledderhose a. a O. II, S. 197. Drei Jahr später 1521 trugen auch die Grafen von H o y a und von D i e p h o l z einen Theil ihrer Herrschaften dem Landgr. Philipp zu Lehn auf.

Dinge mit Hessen ja nicht zu weit zu vertiefen. Seinem Bruder und dessen Gemahlin habe er vor etlichen Tagen darüber geschrieben, aber stumpfe Antwort erhalten, er wolle jetzt klare Antwort haben, damit er wisse, wie er daran sei. Er, der Empfänger, wisse, was er an der Herrschaft Schaumburg gethan, zu der Zeit als die Herrschaft Hoya erobert worden, damals habe er sie vor Verderben geschützt u. s. w.*).

Die Braunschweigsche Expectanz-Angelegenheit blieb damit auf sich beruhn, und erst 75 Jahr später nahm Simons Enkel, wie wir unten sehn werden, die Sache ernstlich wieder auf. Die Grafschaften Hoya und Diepholz wurden in den Jahren 1582 und 1585 wirklich erblos und fielen zum größten Theil Braunschweig anheim, Schaumburg starb 1640 aus und wurde im Westphälischen Frieden unter verschiedne Herren vertheilt, Lippe aber entging diesem Schicksale, und zwar zunächst durch einen Todesfall. Walburg von Bronkhorst nämlich, welche, wie Piderit berichtet, sich oft den Tod gewünscht, damit das Land nicht erblos werde, und welche noch in ihrer letzten Krankheit ihren Gemahl damit getröstet hatte, aus ihrem Tode werde der Grafschaft Heil und Segen erblühn, starb am Thomastage den 12. Decb. 1522, und wenige Monate darauf (die Ehepacten sind vom Mittwoch nach Lätare 1523 datirt) vermählte sich Graf Simon, wiewohl damals schon über 60 Jahr alt, wieder mit Magdalena, Tochter des Grafen Gebhard von Mansfeld, welche ihm in 13jähriger Ehe 6 Kinder gebar, 2 Söhne und 4 Töchter. Damit war die Gefahr des Aussterbens vom Lippischen Grafenhause vollständig abgewandt.

2. Bernhard VIII. und Philipp der Großmüthige.

Während der Regierungszeit Gr. Simons bewies sich die Hessische Lehnsverbindung nur einmal von wesentlichem Einfluß, nämlich in der bekannten Hildesheimer Stiftsfehde. Lippe

*) Desto schlimmer kam bei dem damaligen Braunschweigschen Ueberfall der Grafschaft Hoya (1512) die arme Gräfin Irmgard weg, welche aus dem Lande gejagt wurde, und bei ihrem Bruder in Detmold Zuflucht suchen mußte. Piderit Chron. S. 606.

hatte sich damals in Verbindung mit den verwandten Grafen von Schaumburg dem Bischofe von Hildesheim angeschlossen, ihre Truppen hatten eine siegreiche Invasion in das Stift Minden unternommen, und standen vielleicht noch im Juni 1519 in der bekannten Schlacht auf der Soltauer Haide den besiegten Herzögen von Wolfenbüttel und Kalenberg gegenüber. Als aber Hessen sich der Letztern ernstlicher annahm, traten auch Lippe und Schaumburg von ihrem bisherigen Bunde zurück und entgingen vielleicht nur hierdurch der gegen ihre bisherigen Verbündeten gerichteten kaiserlichen Achtserklärung *).

Graf Simon, wiewohl er bis zu seinem Tode (1536) der Einführung der Reformation in seinem eignen Lande eifrig widerstrebte, hatte sich dennoch dem protestantischen Landgrafen von Hessen eng angeschlossen. Noch enger wurde aber dies Band unter Bernhard VIII, (geboren am 6. Decb. 1530) welcher an dem landgräflichen Hofe erzogen und dort natürlich für Luthers Lehre vollständig gewonnen wurde. Es war freilich nicht der Wille des Vaters gewesen, daß seine Kinder und seine Unterthanen dem Protestantismus anheimfallen sollten. Er hatte vielmehr noch auf seinem Sterbebette die Landstände auf das eindringlichste zum Festhalten an der alten Lehre und zum Schutze der Geistlichen ermahnt, und zwei katholische Fürsten, den Grafen Adolf von Schaumburg, damaligen Coadjutor bei dem Erzbischof Hermann von Cöln, und den Grafen Jobst von Hoya, zu Vormündern seiner sechs Kinder ernannt, welchen sich demnächst noch die Bürgermeister von Lippstadt und Lemgo zugesellten. Allein der Drang der Ereignisse bewies sich mächtiger. Der Graf von Hoya trat gleichzeitig zur evangelischen Lehre über, und wirkte in diesem Sinne auch auf seinen Pflegbefohlenen und dessen Unterthanen. Alle Hindernisse aber, welche man Cölnischer Seits Dem entgegenstellte, scheiterten an dem überwiegenden lehnsherrlichen Einflusse des Landgrafen Philipp, sodaß man nicht mit Unrecht behaupten darf, es sei vorzugsweise die Lehnsver-

*) Vgl. Rommel: Hess. Gesch. Bd. III, S. 260.

bindung, welche Land und Landesherrn der neuen Lehre zugeführt habe.

Gleich nach Simon des V Tode sandte die verwitwete Gräfin Magdalene und die Landstände zwei katholische Abgeordnete, Franz von Kerßenbrock und den Kanzler Bernhard Stolte, an den Hof des Landgrafen, welchen man vorzugsweise als den Schutz- und Schirmherrn des Landes betrachtete, und der sich auch selbst als solcher bezeichnete, um von ihm die Bestätigung der Vormundschaft, des Witthums, Hinausschiebung der Lehnserneuerung und ein Darlehn von 4000 Gfl. zu erwirken, und um seine Vermittlung mit der rebellischen Stadt Lemgo, wo der Protestantismus unter lebhaften Kämpfen und Unruhen täglich an Terrain gewann, in Anspruch zu nehmen. Landgraf Philipp, welcher schon zu Gr. Simons Lebzeiten reges Interesse für das hiesige Land bewiesen hatte, war auch jetzt mit Rath und That bei der Hand. Er gab indeß den Wunsch zu erkennen, daß der junge Graf Bernhard an seinen Hof geschickt werde, um mit seinem eignen Sohne Wilhelm erzogen zu werden, und machte von vornherein zur Bedingung seines Schutzes, daß die Stadt Lemgo „um des Worts „Gottes willen nicht neiter belästigt werde".

Für die Stadt Lemgo hatte sich der Einfluß des Landgrafen schon während Gr. Simons Regierung überaus wohlthätig bewiesen. Die dort ausgebrochnen religiösen Unruhen griffen weit über das kirchliche Gebiet hinaus und reizten den allen Neuerungen abholden Landesherrn aufs äußerste. Kaum war er von dem Feldzuge gegen die unglückliche Stadt Lippe (oben S. 12) zurückgekehrt, so machte er Miene, auch Lemgo seinen Zorn fühlen zu lassen. In dieser Bedrängniß wandten sich die Lemgoer an den Landgrafen Philipp, welcher sich der Stadt so lebhaft annahm, daß Gr. Simon, wiewohl ungehalten über die Einmischung des Landgrafen und seiner gleichfalls protestantischen Verwandten, der Grafen Gebhard und Albrecht von Mansfeld, es doch zu keinen gewaltthätigen Schritten gegen die Stadt kommen ließ. Er starb darüber hin. Nach seinem Tode aber hatte die Reformation in Lemgo bereits so feste Wurzel geschlagen, daß an eine Ausrottung ohnehin nicht mehr zu denken war. Es galt jetzt nur, die sich

in der Stadt bekämpfenden und verketzernden Parteien zur Ruhe zu bringen und die bedrohten landesherrlichen Gerechtsame zu wahren. Zu diesem Behuf wandten sich nun die Regierungen und die zum Theil schon selbst für den Protestantismus gewonnenen Landstände an den Landgrafen Philipp, welcher bei den Lemgoern das größte Ansehn genoß und von dessen Einflusse man am ersten die Wiederherstellung der Ruhe und Eintracht in der zerrissenen Stadt erwarten durfte. Der Landgraf sandte, in Gemeinschaft mit dem Grafen von Hoya, wiederholt Abgeordnete nach Lemgo, darunter den Canzler Georg Nußbicker, den Superintendenten von Cassel Joh. Fontius und Dr. Westermann, welche am 4. August 1537 in Gegenwart der landesherrlichen Räthe auf dem Rathhause zu Lemgo an den dortigen Magistrat und die Prädicanten eine feierliche Ansprache hielten und nach längern Verhandlungen eine vorläufige Kirchenordnung für die Stadt Lemgo entwarfen. Dieser folgte dann im nächsten Jahre, am Michaelistage 1538, eine allgemeine Kirchenordnung für das ganze Land*), welche, vermuthlich nach Hessischem Muster, von den Magistern Joh. Menze und Cord Eckendorf redigirt worden sein soll. Die Städte konnten sich über deren Annahme auf dem Landtage nicht recht einigen. Von der Ritterschaft war aber Franz von Kerßenbrock der Einzige, welcher sich derselben entschieden widersetzte.

Auch bei den später sich immer wieder erneuernden Unruhen in Lemgo trat Landgraf Philipp wiederholt als Vermittler und als Schutzherr der Stadt auf und sandte namentlich in den Jahren 1540 und 42 den durch seinen reformatorischen Eifer, seine glänzende und populäre Beredsamkeit ausgezeichneten, auch bereits durch die Reformation von Hessen und Waldeck, Göttingen und Calenberg berühmt gewordenen Reformator Antonius Corvinus (Rabener) gebürtig von Warburg, in das hiesige Land, welcher die kirchlichen Verhältnisse Lemgos ordnete, dann zum ersten Superintendenten ernannt wurde, und überhaupt auf die Ausbreitung des Protestantismus und die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse im

---

*) Sie ist abgedruckt nach den Manuscripten des hiesigen Archivs, bei Richter: die evang. Kirchenordngn. Bd. II, S. 489—503.

ganzen Lande den wesentlichsten Einfluß ausübte, sodaß er nicht mit Unrecht als der eigentliche Reformator der Grafschaft Lippe betrachtet werden darf*).

Nicht minder wichtig war es, daß Landgraf Philipp sich der Erziehung und Ausbildung des jungen Landesherrn Grafen Bernhard annahm. Dessen Mutter, die verwitwete Gräfin Magdalena, zog sich bald nach ihres Gemahls Tode mit ihren Kindern auf das ihr zum Witthum verschriebene Schloß Brake zurück, wo der künftige Landesherr natürlich auf die Dauer nicht bleiben konnte. Auch die Höfe der beiden Vormünder waren wahrscheinlich zur Erziehung des Grafen nicht geeignet. Desto willkommner mußte daher das Anerbieten und der Wunsch des Landgrafen sein, ihn in Gemeinschaft mit seinen Söhnen an seinem glänzenden Hofe in Cassel unter der Aufsicht der tüchtigsten und gelehrtesten Männer erziehn zu lassen. Obwohl beim Tode des Vaters erst 6 Jahr alt wurde doch Graf Bernhard schon um Pfingsten 1537 nach Cassel abgesandt, wohin 3 Jahr nachher nach dem Tode der Mutter auch seine älteste Schwester Margarethe kam. Um Ostern 1542 wünschte die vormundschaftliche Regierung, er möge nach Detmold zurückkommen, ersuchte den Landgrafen, ihn nach Warburg zu geleiten, und ließ ihn von da durch Simon de Wend, Iggenhausen von Exter, Arnd von Kerßenbrock und andere Edelleute nach Detmold abholen. Von hier machte er eine Reise über Varenholz auf der Weser herunter nach Nienburg, wo damals sein Oheim und Vormund der alte Gr. Jobst von Hoya residirte. Noch im nämlichen Jahre kehrte er aber nach Cassel zurück, und zwar an der Spitze von 50 Reutern, welche er dem Lehnsherrn zuführte. Im Sommer des Jahrs 1544 wurde er abermals von der Regierung nach Detmold zurückberufen um ihn mit den Landesangelegenheiten bekannt zu machen, wiewohl von einer selbstständigen Ueber-

*) Er verließ übrigens doch schon nach ein oder zwei Jahren wieder das hiesige Land, um die Reformation der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Lande fortzusetzen, wurde aber, wie so viele andre Reformatoren, ein Märtyrer seiner Sache, indem er vom Herzog Erich (1549) in den Kerker geworfen und über 3 Jahre lang gefangen gehalten wurde.

nahme der Regierung noch keine Rede sein konnte. Der Landgraf wünschte indeß, daß Bernhard bald zurückkehren möge, und versprach dem nunmehr fast 17jährigen Jünglinge nach seiner Rückkunft eine Hofcharge zu ertheilen*). Er kam aber nicht zurück; wenigstens finden wir ihn von Jacobi 1545 an bei allen Regierungsangelegenheiten, und besonders den damals sehr häufigen Landtagen betheiligt. Wahrscheinlich verhinderten die um das Haupt Philipps und sein Land sich immer drohender aufthürmenden Kriegswolken die Rückkehr nach Cassel. Statt dessen beabsichtigte die Regierung und Landschaft im Jahre 1545, ihn an den Hof des Kurfürsten Joh. Friedrich von Sachsen zu schicken und ersuchte den Landgrafen selbst dazu um seine Vermittlung. Dieser Plan kam indeß nicht zur Ausführung. Uebrigens muß es allem Anschein nach dem jungen Grafen an dem Hofe zu Cassel, wo sich auch mehrere andre Söhne verwandter oder benachbarter Fürsten, Grafen und Herrn aufhielten, vortrefflich gefallen haben. Er hing mit kindlicher Verehrung an seinem wohlwollenden Beschützer, dem er auch im spätern Leben mit unerschütterlicher Treue ergeben blieb, und der seinerseits ihm manche Proben seiner Zuneigung und vor Allem ein ruhmwürdiges Beispiel der höchsten Regententugenden gab.

Die glänzende Rolle, welche Philipp damals als Haupt der Protestanten und Schmalkaldischen Bundesgenossen spielte, seine

---

*) Um dieselbe Zeit hatte der Landgraf auch bereits ein Heiraths-Project für seinen Schützling fertig. Er wünschte nämlich, ihn mit Anna, der Tochter eines seiner eifrigsten Anhänger, des Gr. Conrad von Tecklenburg zu vermählen. Letzterer willigte ein. Die Ehepacten vom Jahre 1543, nach welchen die Grafschaften Tecklenburg, Rheda und Lingen für den Fall Gr. Conrad ohne Söhne versterben sollte, seiner Tochter Anna zufielen, blieben indeß unvollzogen, da Bernhards Vormünder, Verwandte und Räthe äußerst lau dabei waren und die Verbindung unter dem Vorwande, daß die Verlobten noch zu jung seien, endlich abbrachen. Erst im Jahre 1550 kam eine Vermählung Bernhards mit der Gräfin Catharina von Waldeck unter Vermittlung des Herzogs von Cleve und des Erzbischofs von Cöln zustande. Gleichzeitig vermählte sich deren Bruder Johann von Waldeck mit Bernhards Schwester Anna.

Geschäfte in Reichs- und Religionsangelegenheiten und seine zahlreichen Kriegszüge hielten ihn oft lange Zeit von seiner Residenz entfernt. Er regierte aber dennoch sein Land vortrefflich denn er wußte überall die rechten Männer zu finden, welche in seinem Geiste webten und wirkten. Diejenigen von seinen Kriegsthaten, welche das Lippische Land am nächsten berührten und an denen sich auch die hiesige Lehnsmannschaft betheiligte, waren seine siegreichen Züge gegen den Herzog Heinrich von Wolfenbüttel, die Grafen von Schaumburg und Rietberg. Herzog Heinrich, welcher die Protestanten mit dem bittersten Hasse verfolgte, gegen ihre Häupter fanatische Pamphlete schleuderte*) und die Städte Braunschweig und Goslar bedrückte, welche bei den Schmalkaldischen Bundesgenossen Hülfe suchten, wurde im ersten Feldzuge von 1543 seines Landes beraubt, und fiel im zweiten, 1545, sammt seinem Sohne in die Hände des Siegers. Diese letztere Expedition wurde zugleich zur Züchtigung der ungetreuen Vasallen benutzt, und zwar zunächst des Grafen Johann von Schaumburg, welcher statt es mit dem Lehnsherrn zu halten, sogar dessen Feind, den Herzog Heinrich, mit Truppen und Geschütz unterstützt hatte. Landgraf Philipp fiel mit einem zahlreichen Heere in sein Land, besetzte es, und gab es dem treu gebliebenen Bruder Johanns, Grafen Otto, zur vorläufigen Verwaltung. Der vertriebene Gr. Johann irrte lange Zeit im Elende herum und bestürmte seine Verwandten, insbesondre den Gr. Bernhard und den Grafen von Hoya, sich für ihn bei dem Landgrafen zu verwenden. Hiesigerseits bemühte man sich auch wirklich bis gegen Ende 1546 auf das eifrigste, die Aussöhnung zu erwirken. Da traten plötzlich Kriegsereignisse ein, wodurch die Sache gerade umgekehrt, und nunmehr Gr. Bernhard in die Lage versetzt wurde, die Fürbitte des kaum restituirten Grafen in Anspruch nehmen zu müssen.

*) Der Kurfürst und Landgraf ließen bekanntlich nicht minder leidenschaftliche Gegenschriften oder „Apologieen“ drucken welche sie bei den befreundeten Höfen verbreiteten, und auch der hiesigen Regierung mit der Bitte, sie bei Hofe vorlesen zu lassen, regelmäßig zusandten.

Ein andrer Vasall des Landgrafen, Gr. Otto von Rietberg, hatte ebenfalls seine Lehnspflichten schmählich vergessen. Er hatte nicht nur in Gemeinschaft mit einem abgesagten Feinde des Landgrafen, Georg von Hörde bei Lippstadt, im Jahre 1543 den treuesten Freund und Anhänger Philipps, den Gr. von Tecklenburg überfallen, sein Land verwüstet und gebrandschatzt*), sondern auch den Herzog Heinrich in seinen Feindseligkeiten gegen Hessen begünstigt und unterstützt. Der Landgraf führte daher seine Truppen von Bückeburg durch das Lippische nach Rietberg zu. Die Regierung hätte diesen „gewaltigen Heereszug" (wie es in dem L. T. Protocolle heißt), durch welchen das arme Land großen Schaden litt, gern abgewandt, aber ihre Vorstellungen blieben erfolglos. In Blomberg wurde der Landgraf von den landesherrlichen Räthen und der Ritterschaft begrüßt und bewirthet, und wahrscheinlich hat er sich auch in Detmold einige Zeit aufgehalten. War es dem Grafen Bernhard schon schmerzlich genug, wenn seine Lehnsmannschaft zur Bekämpfung des Grafen von Schaumburg verwandt wurde, so war es ihm noch viel peinlicher, als ihn der Landgraf jetzt zum Hauptwerkzeug seiner Rachepläne gegen Rietberg machen wollte. Gr. Otto von Rietberg und sein jüngerer Bruder Johann waren die Enkel einer Lippischen Gräfin, Margaretha, einer Tante Bernhards, und beide Familien sowie ihre Länder hatten bisher in vielfachem freundschaft-

*) Einer von Bernhards treuesten Rittern und Mannen, Jobst Eichmann Erbherr zu Wöbbel, welcher sich öfter in Cassel bei dem Grafen aufgehalten und bei manchem Turnier und Ringelrennen ausgezeichnet, hatte sich verleiten lassen, an diesem Einfalle Theil zu nehmen, wurde dabei von den Tecklenburgern auf eine sehr abentheuerliche Weise gefangen, wie bei Piderit Chron. S. 627 näher erzählt ist. Die kleine höchst komische Unvorsichtigkeit, welche dem ehrlichen Ritter passirte, büßte er mit einer 2jährigen Gefangenschaft in einem scheußlichen Kerker, aus dem er nur als Krüppel wieder an das Tageslicht kam. Bernhard benutzte aber für seinen Freund die gleich zu erwähnende Rietbergische Belagerung, indem er sich damals als Lohn für seinen treuen Beistand vom Ldgr. Philipp die Befreiung Eichmanns ausbat, welche dieser bei seinem Freunde, dem Grafen Conrad, auch wirklich auswirkte.

lichem Verkehr mit einander gestanden. Gr. Bernhard bot alle Ueberredung auf, um den beleidigten Lehnsherrn zur Milde gegen die jungen Rietberger Grafen zu stimmen, oder doch wenigstens selbst mit der Theilnahme an ihrer Bestrafung verschont zu werden. Der Landgraf ließ sich aber doch im Wesentlichen von seinem Plane nicht abbringen, und da alle gütliche Vermittlungen und Ermahnungen Bernhards an der Halsstarrigkeit der Rietberger scheiterten, so mußte er, treu seinen Lehnspflichten, doch endlich sich dem Zuge des Landgrafen anschließen; mußte das Land des feindlichen Freundes verwüsten, sein festes Schloß Rietberg belagern und erobern helfen und, weil Philipp sein Heer anderwärts bedurfte*), es mehrere Jahre lang mit Lippischen Truppen besetzt halten. Dies geschah im Herbst des Jahrs 1545. Ein Hessisches Mannengericht, zu welchem auch Gr. Bernhard nach Cassel geladen wurde, erklärte die Grafschaft wegen Felonie der beiden Grafen für heimgefallen (März 1546). Der ältere Bruder Otto, welcher zu keiner Unterwerfung zu bewegen war, irrte jahrelang bis an seinen frühen Tod (bei der kaiserlichen Belagerung von Metz 1551) heimathlos herum, der jüngere Bruder Johann aber erhielt später durch die unvermuthete Hülfe kaiserlicher Truppen sein Land wieder zurück. Bernhards Vermittlung und freundschftliche Theilnahme aber vergalt der Letztere 10 Jahre nachher, als er wieder im Besitz seines Landes war, mit dem schnödesten Undank (S. oben S. 38 ff.).

Bevor wir zu dem größten, wichtigsten und für Lippe verhängnißvollsten Kriegszuge des Landgrafen übergehen, müssen wir zunächst die Verpflichtungen des Vasallen zu dem Lehnsherrn näher ins Auge fassen.

Damals, im 16. Jhdte., war das Band zwischen Lehnsherrn und Vasallen ein ganz andres als heut zu Tage, wo der Letztere, wenn er zeitig sein Lehen muthet und die Lehnsgebühren bezahlt, so ziemlich seinen Verpflichtungen genügt. Damals war die Lehns-

*) Vom Rietberge kehrte der Landgraf zunächst nach Cassel zurück, und nahm am 11. Novb. 1545 sein Nachtlager im Kloster Abdinghof zu Paderborn. Weddigen: Paderb. Gesch. S. 736.

treue kein bloßer Name, und die beschworene Pflicht, dem Lehnsherrn allzeit treu, hold und gewärtig zu sein, noch keine leere Formel, sondern eine tief ins Leben eingreifende lebendige Wahrheit, und die Vernachlässigung dieser Pflicht oder gar Feindschaft gegen den Lehnsherrn zog die strengsten Strafen auf den treulosen Vasallen herab. Unter den Lippischen Lehnsherrn waren es vorzugsweise die Landgrafen von Hessen, welche es mit den Lehnspflichten, und besonders mit den Lehnsdiensten, sehr ernstlich nahmen. Zu den letztern gehören auch die s. g. „Hofdienste", welche indeß hier weniger in Betracht kommen. Fast zu allen wichtigen Ereignissen in der landgräflichen Familie, welche mit Hoffesten, Turnieren und Ringelrennen gefeiert wurden, pflegten während des 16. Jhdts. die Grafen zur Lippe „beschrieben" zu werden, und meistens nahmen sie in Person oder durch Abgeordnete daran Theil *).

Weit wichtiger sind die Kriegsdienste, welche indeß in diesem Jahrhunderte wenigstens von den Grafen zur Lippe nicht mehr in Person geleistet wurden. Der Lehnsherr forderte in der Regel berittne Truppen, daher der Name „Reuterdienst", welche „wohl„gerüstet, mit Speer, Hauptharnisch, Armzeug und Kniekeppen „versehn", sich am bestimmten Sammelplatze einfinden mußten. Während des Feldzugs wurde die Mannschaft vom Lehnsherrn unterhalten. Der Reiter erhielt für den Monat zu 28 Tagen 12 Rthl. Sold. Wenn ein Pferd im Dienste verloren ging oder

*) Als z. B. im Septb. 1545 Philipps zweite Tochter Anna sich mit dem Pfalzgrafen von Zweibrücken vermählte, wurde zur Heimführung derselben auch der junge 15jährige Graf Bernhand beschieden. Der Landgraf übersandte ihm ein Stück grünes Zeug mit der Bitte, er möge sich „in solcher Farb, darin unser Lieberei sei, kleiden, mit „Pickelhauben, Trabharnisch und Feuerbüchsen gerüstet", und sich am 27. Septb. zu Cassel einfinden (natürlich mit entsprechendem Gefolge). Bernhard antwortete: „er könne nicht höher erfreut werden, „als daß er zu solchem Ehrentage mit Sr. Fürstl. Gn., dazu er sich „auch pflichtig und schuldig erkenne, sich begeben möge", er entschuldigte sich aber sehr ausführlich mit einem von der Grafschaft Marck her drohenden Ueberfalle herumstreifender feindlicher Truppen, weshalb er sein Land nicht verlassen dürfe.

zu Schaden kam, so mußte der Lehnsherr den Schaden erstatten. Dennoch wurde dieser Dienst oft eine recht drückende und peinliche Last, besonders wegen der häufigen Türkenkriege, zu welchen nicht bloß der Kaiser Truppen und Geld, sondern auch der Lehnsherr zu Verstärkung seines Contingents den Reuterdienst forderte. Am unwillkommensten aber kam die Auffordrung des Lehnsherrn, wenn es galt, einen dem Vasallen benachbarten, vielleicht gar durch ältere Verträge verbündeten Fürsten zu befehden, dessen unausbleibliche Rache zu fürchten war. Ja, es kam nicht selten vor, daß ein Vasall von zwei sich bekriegenden Lehnsherrn gleichzeitig zum Lehnsdienst aufgefordert wurde. So ging es z. B. dem Grafen Jobst von Hoya bei den Kriegen zwischen Herzog Heinrich von Braunschweig und dem Landgrafen Philipp. Letzterer war indeß nachsichtig genug, ihm den Dienst zu erlassen.

Grafen Bernhard und seiner Regierung dagegen, wiewohl sie ebenfalls dem Kriege gegen Braunschweig auf das äußerste widerstrebten, gelang es nicht, sich davon zu befreien. Im Gegentheil drang der Landgraf grade für die Feldzüge gegen Braunschweig mit auffallendem Eifer auf den Lippischen Zuzug und sonstige Beihülfe. Eine lange Reihe von Ermahnungsschreiben aus den Jahren 1540 bis 45 bezeugt dies*). Schon im Octb. 1540, als der Landgraf 16 reisige Reuter forderte, merkte die hiesige Regierung, daß es gegen Braunschweig gehn sollte, und gerieth in große Verlegenheit, weil sie „dieser Zeit leider mit unmündigen

*) In diesen Schreiben wird meistentheils nicht einmal der Feind, gegen welchen es galt, angegeben. Sie lauteten in der Regel wie folgendes: „Unsern günstigen Gruß zuvor. Wolgeborner lieber Neve und „Getreuer (die regelmäßige Bezeichnung der Vasallen). Nachdem sich „die Leufte etwas geschwinde zutragen, so will die Nothdurft erfor„dern, der Sachen Acht zu nehmen. Darum ist an euch unser gün„stigs Begehren, wollet euch mit Reutern und Pferden dermaßen ge„faßt und gerüst machen, darum Ihr uns auf unser weiter Erfor„dern, wie ganz bald geschehn möchte, aufs stärkste Ihr werden „möget zu Roß und Fuß und eilendts zu Rettung unser Lande und „Leute zuziehen möget“ u. s. w. In derartigen Schreiben wird zuweilen ausdrücklich auf die Lehnspflichten oder den Lehnsdienst verwiesen.

„Herren versorget sei", und befürchtete, „daß denselben von Sr. „Fürstl. Gn. (Herzog Heinrich) ewige Ungnade und ander Be„schwer widerfahren möge". Sie suchte bei allen Verwandten des Hauses Rath, wie dieser Gefahr zu entgehn sei, jedoch vergeblich. Am 5. Juli 1542 forderte der Landgraf wiederum 50 wohlgerüstete Pferde, welche mit ihm zu Felde ziehen sollten. Neue Verlegenheit in Detmold und neue Boten nach Nienburg und Mansfeld. Endlich antwortete man, es sei unmöglich, jetzt 50 Reiter aufzubringen. Eben erst habe Se. kais. Majestät gegen den Erbfeind des christlichen Namens den Türken 10 Pferde und 45 „Boethe" (Fußknechte) gefordert und erhalten*), der Adel und die Lehnsmannen seien mit ihren Pferden größtentheils in Geschäften abwesend, und eine eigne Hofhaltung und Marstall, worin der verstorbne Landesherr immer 20—30 Senner zum Lehndienste gehalten habe, werde wegen der Unmündigkeit des Grafen jetzt in Detmold nicht gehalten u. s. w. Der Landgraf erwiderte: dann möge man so viel Reuter als irgend möglich in der Eile aufbringen und zu ihm stoßen lassen, und vermahnte dringend, keinen Zuzug oder Durchzug aus der Grafschaft für den Herzog von Braunschweig zu gestatten. Nun wurde eine ganze Reihe von Lippischen Lehnsmannen aufgeboten, ihre Reisigen und Rosse zu schicken, z. B. die von Hörde, von der Borch, von Oeynhausen, von der Lippe, de Wend, Wilh. Crevet, von Quirnheim, von Kanne, von Kramer, von Friesenhausen, von Schwarz, von Droste, von der Recke, von dem Busche ꝛc. Es entschuldigten sich aber so Viele, daß erst noch in der Eile, um doch wenigstens erst 20 Reuter mobil zu machen, ein Landtag nach Donop berufen werden mußte, bevor die Lehnsmannschaft aufbrechen konnte.

Gleich im Beginn dieses Krieges erließen beide Häupter der Schmalkaldischen Bundesgenossen Kurfürst Johann Friedrich von

*) Die Türkenhülfen und Türkenschatzungen häuften sich damals ungeheuer. Fast auf jeder landständischen Berathung, welche damals alle Monat ein oder zwei Mal stattfanden, kam dieser Gegenstand zur Sprache. Die angeworbenen Lippischen Soldaten standen im Lager zu Ofen und wurden von hier aus (aus dem s. g. Türkenkasten) besoldet.

Sachsen und der Landgraf Philipp an die Lippische Regierung von Eisenach aus eine förmliche Notification ihres Feldzugs, als dessen Zweck sie angaben, „die beiden Städte Goslar und Braunschweig „vor der unbilligen Gewalt Heinrichs zu erretten", und ermahnten immer aufs neue zur Wachsamkeit und Abwehr gegen die Zuzüge des Herzogs aus der Grafschaft. An fleißiger Kundschaft und Berichterstattung an die Fürsten über die Werbungen und Unruhen ließ man es auch nicht fehlen. Ein andres Anliegen des Kurfürsten aber konnte die Regierung nicht erfüllen. Das Land war so glücklich damals drei ausgezeichnete Männer zu besitzen, welche während der Minderjährigkeit Bernhards vorzugsweise das Regiment führten und bisher mit ungewöhnlichem Geschick das kleine Fahrzeug durch die innern und äußern Stürme geführt hatten, den Landdrosten Hermann von Mengerssen, Christoph von Donop*) und Simon de Wend. Den Erstern wollte nun der Kurfürst von Sachsen durchaus in seine Dienste haben, und wiewohl die Regierung ablehnend antwortete, und versicherte, daß der Mann jetzt nicht zu entbehren sei, und sein Verlust dem Lande ernstlichen Nachtheil zuziehn könne, so ließ doch der Kurfürst in seinen Bitten nicht nach und erklärte wiederholt: es sei ihm so sehr viel daran gelegen, den H. von Mengerssen jetzt in seinem Feldlager zu haben, er müsse ihn zu höchst wichtigen Diensten verwenden, mit der Versicherung, er und seine Bundesverwandten würden schon dahin sehen, daß der Grafschaft Lippe keinerlei Nachtheil widerfahren solle. Alles war indeß vergeblich, und auch H. v. Mengerssen selbst blieb den sächsischen Anerbietungen gegenüber standhaft.

In ähnlicher Weise wie vor dem Kriege von 1542 ging es mit den Lehndiensten auch bei dem zweiten Feldzuge gegen Braunschweig von 1545. Die Mahnungen des Lehnsherrn an den nun wieder in Detmold anwesenden Grafen, sich „aufs stärkste in Rü-

---

*) Mengerssen und Donop hatten sich schon in den Jahren 1534 und 1535 als Anführer der Westphälischen Kreistruppen bei der Belagerung und Eroberung von Münster zur Zeit der Wiedertäufer ausgezeichnet.

„stung und Reitschaft zu halten, um ohn alles Säumen zu Roß „und zu Fuß ihm zuzuziehn", die Werbungen und Zuzüge für Braunschweig zu verhindern, die Pässe, besonders bei der Dalbke (nach Rietberg hin), zu besetzen, Kundschaft einzuziehn rc., nahmen gar kein Ende, und der ernste gewichtige Ton, womit er den jungen Grafen „bei Eueren Pflichten und uns zugethaner „Verwandtnus" ermahnt, „uns zur Gegenwehr und Beschirmung unser Land und Leute zu Hülfe zu kommen", steht wirklich mit dem winzigen Haufen der Lippischen Hülfstruppen in komischen Contraste. Wie billig versicherte der Lehnsherr dann auch seinerseits die Lipper mitunter seines kräftigen Beistands gegen ihre Feinde; „wenn wir im Zug sein", sagt er u. A., „und befinden, daß sie ihren Zug nach eurer Herren Land nehmen, so „wollen wir euch auch eilends zusetzen und erretten „helfen".

Lippe hat seinerseits gegen Hessen redlich und mit der größten Aufopferung seine Lehnspflichten erfüllt, und mag in den Lehnsdiensten manchen Mann und viel Geld geopfert haben. Wir wollen nun sehn, wie es andrerseits mit der lehnsherrlichen Hülfe, in Zeiten der Noth, oder der s. g. Schutz- und Schirmherrschaft stand.

3. Der Schmalkaldische Krieg.

Damals, 1545, als der Herzog von Braunschweig und seine Anhänger durch die Schmalkaldischen Bundesgenossen vernichtet waren, damals standen die Hoffnungen der Protestanten, welche überall Siegesfeste feierten, in der höchsten Blüthe. Allein die Freude war von kurzer Dauer. Sie ahnten nicht, welch ein furchtbares Unwetter sich über ihren Häuptern zusammenzog. Als Kaiser Karl am 5. Juni 1546 den Regensburger Reichstag, den die protestantischen Fürsten eben so wenig wie das Tridentiner Concil beschickt hatten, eröffnete, mit dem festen Entschlusse, der Ketzerei ein Ende zu machen, stand ihm nur eine kaum nennenswerthe Waffenmacht zu Gebote. Er harrte sehnlichst auf die Hülfe des Pabstes, auf die Zuzüge der niederländischen und spanischen Truppen, um einen Krieg zu beginnen, „den er selbst einen Act der

„Autorität, sein Bundesgenosse zu Rom einen Kreuzzug gegen die „Ketzer, die evangelischen Einigungsverwandten einen Vertheidi„gungskampf für Religion und deutsche Freiheit nannten“ *). Jetzt hätte noch ein kühner und kräftiger Schlag der Sache der Schmalkaldischen Bundesgenossen unzweifelhaft den Sieg verschafft. Allein es kostete ihnen augenscheinlich die größte Überwindung, gegen das durch die Majestät des kaiserlichen Namens geschützte Reichsoberhaupt die Waffen zu erheben. Erst die kaiserliche Achtserklärung gegen „die Rebellen, Hochverräther und Meineidige“, Philipp von Hessen und Johann Friedrich von Sachsen, vom 20. Juli 1546 und die Befehle zu deren Vollstreckung rissen sie aus ihrer Sorglosigkeit. Mit einer ansehnlichen Kriegsmacht zogen die geächteten Fürsten ins Feld um sich mit den Truppen des Herzogs Ulrich von Würtemberg und der oberländischen Reichsstädte, welche unter dem berühmten Schärtlin von Burtenbach wenn auch schwankend und zögernd bereits den Krieg begonnen hatten, zu vereinigen, und standen nun mit einer Armee von 50000 Mann dem kleinen kaiserlichen Heere gegenüber. Dennoch begnügten sie sich, aus unzeitiger Bedenklichkeit, auch jetzt noch mit einer fruchtlosen Kanonade von Ingolstadt und einem groben Absagebriefe an „Carl, der sich den fünften Römischen Kaiser nennt“, und harrten in Unthätigkeit bis der Kaiser ein gleich starkes Heer unter dem gefürchteten Herzog Alba zusammengezogen hatte, und eine Stadt nach der andern in Schwaben und an der Donau besetzte. Fast ohne Kampf gelang es dem von den erfahrensten und verschmitztesten Feldherrn und Räthen umgebenen Kaiser, die Protestanten zum Rückzuge zu zwingen, die Macht der einzelnen Bundesgenossen zu isoliren und ihre Truppen zu entmuthigen, bis der kühne Überfall bei Mühlberg an der Elbe sie ganz in seine Hände lieferte. Kurz, an der schlauen Tactik des Kaisers, an der unseligen Uneinigkeit und Lässigkeit der Heerführer und leidigem Geldmangel scheiterte die große Sache des Schmalkaldischen Bundes in einem Augenblicke, wo der mächtigste

---

*) Rommel: Philipp der Großmüthige. Bd. I, S. 522—46, wo auch die weitere Geschichte dieses Krieges nachzulesen ist.

Herrscher Europas vor ihnen erzitterte, buchstäblich erzitterte, und sie dem Katholicismus hätten Gesetze vorschreiben können. Die Geschichte des Protestantismus hat kein dunkleres Blatt aufzuweisen als das dieses trübseligen Krieges, der entweder nie begonnen, oder mit äußerster Energie und Einigkeit geführt werden mußte.

Nachdem der Tag von Mühlberg (24. April 1547) das sächsische Heer vernichtet, und den edlen Kurfürsten Johann Friedrich selbst in feindliche Gefangenschaft geliefert, der Kaiser sogar durch ein Kriegsgericht den Gefangnen hatte zum Tode verurtheilen lassen, dessen Vollziehung nur durch die Wittenberger Capitulation und seine vollständige Unterwerfung abgewandt werden konnte, da blieb auch dem Landgrafen Philipp nur übrig, sich der Übermacht des Kaisers zu unterwerfen. Am 19. Juni 1547 unterschrieb er zu Halle eine Capitulation, leistete vor einer feierlichen Versammlung von Reichsfürsten dem Kaiser knieend Abbitte, und wurde dann, trotz aller Demüthigungen, trotz der von seinem Schwiegersohn Moritz von Sachsen und Joachim von Brandenburg gegebnen Zusagen, wider Treu und Glauben durch eine hinterlistige Verdrehung der spanischen Räthe gefangen genommen, mit dem kaiserlichen Heere fortgeschleppt über Nördlingen und Donauwerth nach den Niederlanden, wo er anfangs in Oudenarde, dann, nach einem vergeblichen Fluchtversuche in Mecheln in einem engen 10 Fuß langen Kämmerchen mit vernagelten Fenstern über 5 Jahre lang in schwerer Haft gehalten wurde.

Erst nach oft wiederholten Bitten und Mahnungen, welche sein Schwiegersohn Moritz und sein Sohn Wilhelm immer vergeblich verschwendeten, ergriffen Beide vereinigt die Waffen, und erzwangen den Passauer Vertrag v. 16. Juli 1552, welcher das verhaßte Interim beendigte, den Protestanten aufs neue die Glaubensfreiheit, und dem Landgrafen seine persönliche Freiheit wiedergab. Am 12. Septb. 1552 traf er wieder in seiner Residenz ein *).

---

*) Das hiesige Archiv besitzt ein aus 122 Folioseiten bestehendes Manuscript, welches eine detaillirte Beschreibung des Schmalkaldischen

Es läßt sich denken, mit wie schmerzlichen Gefühlen der unglückliche Ausgang des Bundeskriegs, und besonders das Schicksal des Landgrafen, bei den ihm ergebnen Protestanten des hiesigen Landes, und namentlich vom Grafen Bernhard aufgenommen wurde. Jetzt wo alle protestantischen Stände dem Kaiser wehrlos zu Füßen lagen oder mit ihm gemeinsame Sache machten, schien jede Hoffnung auf einen Sieg der protestantischen Sache und auf Genugthuung für die eben erlittnen Drangsale verschwunden. Denn auch das hiesige Land war inzwischen von der Rache des Kaisers ereilt worden, ohne daß der Lehnsherr oder einer seiner Verbündeten auch nur den entferntesten Versuch gemacht hätte, es zu schützen.

Wir kehren nunmehr zu den Schicksalen unsres Landes zurück, und wollen zunächst sehn, wodurch und wie weit Graf Bernhard oder seine Regierung sich bei der Vertheidigung der protestantischen Sache, oder wenn man will bei dem Aufruhr gegen den Kaiser, betheiligt hatte. Soviel ist allerdings gewiß, daß Bernhard jener Sache mit den wärmsten Gefühlen seines Herzens zugethan war, wie er auch später noch öfter bewiesen hat. Demungeachtet ist er niemals eigentliches, vertragsmäßiges Mitglied des Schmalkaldischen Bundes gewesen. Dies lag aber ohne Zweifel allein daran, daß er beim Abschluß des Bundes noch viel zu jung war, und selbst beim Beginne des Krieges erst im 20sten Jahre

Krieges und der darauf folgenden Ereignisse, soweit sie Hessen betreffen, enthält. Der unbekannte Verf. ist ein dem Landgrafen Philipp nahestehender Zeitgenosse, scheint aber kein Lipper zu sein. Der Titel lautet: „Wahrhaftige Summarische Beschreibung der Ursachen, „Anfangs, mittels und Endts Teutscher Nation Kriegs, und derwe-„gen gemachten Frieden von 1546 bis in das 1553 Jahr, wie das „der Durchlauchtig Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Philipps Landt-„grave zu Hessen, Grave zu Catzenelnpogen Dietz Ziegenhain und „Nidda mehrertheils selbst gesehn, bis nach dem Abzuge vor Gengen. „Das ander aber haben glaubhafftige Personen, die bei dem überigen „ab und angeweßen und solche gesehen gehört und mit verhandeln „helffen, s. f. gn. berichtet“. Nach dem Titel zu urtheilen kann dieses Mscrpt. mit dem des Germanischen Museums, welches im Anzeiger f. Kde. d. deutschen Vorz. Bd. I, S. 101 erwähnt ist, nicht identisch sein.

stand, die Regierung noch nicht förmlich angetreten hatte, und seine Räthe wahrscheinlich bis dahin den förmlichen Beitritt zum Bunde hinausgeschoben hatten*). Die Regierung war indeß darin mit der gesammten Lippischen Landschaft einig, daß dem Landgrafen wie zu seinen frühern, so auch zu diesem Kriege Kriegsmannschaft zugesandt werden müsse. Dieser Zuzug sollte aber durchaus nicht als die willkürliche Hülfe eines freiwilligen Bundesgenossen, sondern als der pflichtmäßige Lehendienst eines Vasallen gelten. Freilich hatte Kaiser Karl den Landgrafen in die Reichsacht erklärt, und damit auch alle seine Vasallen ihrer Lehnspflichten entbunden, sowie an mehrere protestantische Reichsfürsten, darunter auch an Lippe, noch ein besondres Warnungsschreiben erlassen, den Empörern keinen Beistand zu leisten. Allein die Achtserklärung war einseitig und reichsgesetzwidrig erlassen*), und die Rechtmäßigkeit des Bundeskriegs von Juristen und Theologen geprüft und so entschieden gerechtfertigt worden, daß es einer protestantischen Regierung nicht schwer war, ihr Gewissen dabei zu beruhigen.

Als nun der Landgraf kurz vor Beginn des Krieges die Lippischen Hülfstruppen, „um mit ihm eine Zeit lang zu Felde zu liegen,“ in besonders nachdrücklicher Weise und bei Verlust der Lehen requirirte, berief die Lippische Regierung einen Landtag nach dem Dorfe Cappel auf Visitat. Mariae (2. Juli) 1546. Man verlas das Hessische Schreiben und fragte an, ob unter den vorhandnen Umständen der Lehndienst zu leisten sei, worauf die Landschaft einmüthig beschloß: „dieweilen unser gnädiger Herr sich „in alwege dem Römischen Reiche gehorsamlich erzeiget — — — „so wollten sie sich vertrösten, daß ihm und der Landschaft daraus „keinerlei Beschwer erwachsen werde, und sich dem Ausschreiben „Sr. F. Gn. gemäß verhalten. Dieweil auch Se. Gn. dem Hause „Hessen mit Lehnspflichten verwandt, und vermöge des Landgra„fen Schriften gefordert worden, so hofften sie, daß alsdann Se. „F. G. auch den Lehendienst, wie von Alter her geschehen, ver„pflegen werde.“

---

*) Lippe ist wenigstens in der Bundes-Matrikel nicht mit aufgeführt. Rommel a. a. O. Bd. II, S. 378.

*) Rommel a. a. O. Bd. I, S. 522. Bd. II, S. 486.

Sofort begannen die Rüstungen und wurden augenscheinlich in viel größerem Maßstabe betrieben als in frühern Fällen. So sehn wir z. B. aus einem landesherrlichen Ausschreiben an Simon de Wend zu Varenholz vom 8. Juli ejd., daß dieser damals freilich reichste der adligen Landsassen allein 3 Reuter „mit blanker „Rüstung und langen Spießen" stellen mußte, und nach gleichem Verhältnisse wahrscheinlich alle Adlige. Auf einem später im November zu Detmold gehaltnen Landtage wurde eine Steuer zur Unterhaltung der Hessischen Reuter unter dem Namen Knechtschatz, zu $1\frac{1}{2}$ Gfl. auf den Kopf ausgeschrieben, und gleichzeitig auch Geld und Kleidung für die im Felde stehenden Truppen ins Lager geschickt. Dieser Umstand beweist zur Genüge, daß es sich, wenn auch der Form nach um einen Lehendienst, doch in der Wirklichkeit um eine wahre Bundeshülfe handelte, denn die Unterhaltung der Lehnsmannschaft im Felde lag, wie die Landstände mit Recht bemerkt hatten, sonst immer dem Lehnsherrn ob.

Als nun das schon oben erwähnte kaiserliche Mandat (datirt Regensburg den 7. Juli 1546), wodurch dem Grafen zur Lippe die Absicht des Kaisers, die protestirenden Stände zu bekriegen, angekündigt und ihm bei Vermeidung kaiserlicher Ungnade und Strafe, Verlust aller Regalien, Privilegien und Freiheiten 2c. untersagt wurde, den Empörern gegen das heil. römische Reich Hülfe zu leisten, am 29. Juli in Detmold anlangte, wurden die Landstände auf den Montag nach Bartholomäi (2. Aug.) zusammenberufen. Man ließ sich aber in der noch schwebenden Hoffnung auf einen günstigen Ausgang des Bundeskriegs dadurch nicht einschüchtern, sondern beschloß nur, das kaiserliche Mandat in verschiednen Abschriften den Städten und Adligen mitzutheilen.

Inzwischen hatte der unglückliche Bundeskrieg im obern Deutschland begonnen, die Reichsstädte in Baiern und Schwaben hatten dem Kaiser die Thore geöffnet, der Herzog von Würtemberg und der Pfalzgraf am Rhein die Gnade des Kaisers angefleht und sich persönlichen Demüthigungen und hohen Brandschatzungen unterwerfen müssen. Der Hauptfeldzug gegen die beiden Häupter des Bundes blieb bis zum nächsten Jahre ausgesetzt. Der Winter von 1546 auf 47 sollte hauptsächlich dazu benutzt werden, um die min-

der mächtigen Feinde im nördlichen Deutschland, namentlich die Grafen und Herrn in Niedersachsen und Westfalen, welche Kursachsen und Hessen anhingen, zu unterwerfen und die Anhänger des Kaisers zu unterstützen. Zu diesem Zweck sandte der Kaiser schon im November 1546 ein Corps von 6—8000 Mann Fußvolk und 1150 Reitern unter dem Obristen Christoph von Wrisberg, zu welchem auch der Gubernator von Seeland, Jobst von Groningen, mit seinen Truppen stieß, an die untere Weser, und demnächst den Herzog Erich von Braunschweig mit 6000 Mann Fußvolk und 2500 Reitern nach Westfalen.

Zu den eifrigsten Anhängern des Landgrafen von Hessen gehörte der Graf Conrad von Tecklenburg, dessen Gebiete Tecklenburg und Lingen unbarmherzig verwüstet und gebrandschatzt wurden. Der Erzbischof von Cöln und Bischof von Paderborn, Graf Herrmann zu Wied, welcher sich beim Kaiser sehr mißliebig gemacht hatte, mußte auf seine Würden resigniren (Jan. 1547). Der Bischof von Münster, Gr. Franz von Waldeck, der erste Kirchenfürst, welcher sich zum Protestantismus bekannte und früher auch ein Mitglied des Schmalkalder Bundes, hatte sich dieser gefährlichen Verbindung noch zeitig entzogen und kam ziemlich gut davon. Die protestantische Stadt Osnabrück kaufte die ihr drohende Belagerung mit 5000 Rthl. ab. Dem Grafen Erich von Hoya, Schwager des Gr. Bernhard zur Lippe *), welcher ebenfalls durch seine und seines verstorbnen Vaters Verbindung mit Hessen compromittirt war, und dessen Schlösser Hoya und Erenburg von kaiserlichen Truppen besetzt waren, gelang es nur durch Unterzeichnung einer aus schweren und demüthigenden Bedingungen bestehenden Capitulation, sein Land vor größerem Unheil zu retten. Die Grafschaft Rietberg, welche wie wir oben gesehn, 1545 von Hessischen und Lippischen Truppen occupirt worden war, wurde jetzt von den kaiserlichen Truppen besetzt und demnächst ihren frü-

*) Gr. Erich folgte 1545 seinem Vater in der Regierung, starb aber schon am 24. Octb. 1547 mit Hinterlassung von unmündigen Kindern und einer ungeheuren Schuldenlast, welche noch im nämlichen Jahre zu einer kaiserlichen Liquidations-Commission führte.

hern Herrn zurückgegeben. Jetzt kam die Reihe an Lippe, gegen welches die kaiserlichen Völker Ende Januars (1547) von Rietberg her über Bielefeld heranrückten.

An eine ernstliche Vertheidigung gegen eine solche Armee*) war natürlich auch nicht im entferntesten zu denken, wenigstens nicht ohne Hülfe der Bundesgenossen, besonders des Lehnsherrn, welcher wiederholt seinen Freunden gelobt hatte, sie in der Stunde der Gefahr zu erretten, jetzt aber sie im Stiche ließ. Demungeachtet ließ die Lippische Regierung schleunigst die Schlösser Detmold und Varenholz, wenn auch nur zum Schutz gegen etwaige Zügellosigkeiten der Soldateska und als Zufluchtsort für den äußersten Nothfall, in Vertheidigungsstand setzen. Das Schloß Detmold, an dessen vollständigem Umbau und starker Befestigung schon der vorige Landesherr mit großem Eifer und Kostenaufwand gebaut hatte, und welches jetzt so ziemlich vollendet war, konnte schon eine ganze respectable Festung vorstellen, welche den Feind längere Zeit hätte beschäftigen können. Allein das übrige Land wäre dann auch nur um so mehr allen Greueln der damaligen zugleich von religiösem Fanatismus gestachelten Kriegsführung preisgegeben gewesen. Man mußte daher versuchen, sich durch Unterhandlung so gut als möglich aus der Sache zu ziehn, und schickte zunächst, um in dem Hauptlager der Kaiserlichen zu Osnabrück Erkundigung einzuziehn, den Vogt Froböse von Schötmar dorthin, welcher von den Hauptleuten Herbold Lange und Dietrich von Dinklage den Bescheid erhielt, daß es allerdings der Wille der kaiserl. Majestät sei, „die Grafschaft Lippe gleich „andern überziehn zu lassen“ — dieses Wort: „überziehen“ hatte damals einen ganz ominösen Klang, welcher Angst und Schrecken vor sich her verbreitete — daß aber die kaiserlichen Commissarien es gestatten wollten, wenn die nächsten Verwandten des Lippischen Hauses, die Grafen Johann von Schaumburg und Erich von Hoya, für die Lipper unterhandeln wollten, und daß sie bis dahin verschont werden sollten. Jene beiden Herren hatten

*) Nach Weddigen a. a. O. S. 740 betrug das gegen die Westphälischen Stände operirende Corps 10000 Mann Fußvolk und 1200 Reuter.

zwar zu einer solchen Mission wenig Lust, sie unterzogen sich aber derselben aus Freundschaft für Gr. Bernhard und forderten denselben auf, nach Bielefeld zu kommen oder dorthin seine Räthe zu schicken.

Graf Bernhard durfte es unter keinen Umständen wagen, das feindliche Lager zu betreten, denn die kaiserlichen Commissarien, welche wohl wußten, wie sehr es der Kaiser liebte, die deutschen Fürsten persönlich zu demüthigen, würden vor keinem Gewaltstreiche zurückgescheut haben. Es wurde daher eine Gesandtschaft beschlossen, und zu dieser wichtigen Deputation die 4 angesehensten und tüchtigsten Räthe, nämlich Hermann von Mengerssen, Drost zu Schwalenberg, Simon de Wend, Drost zu Varenholz, Christoph von Donop, Drost zu Detmold, und der Canzler Bernhard von der Lippe ausersehn, welche am 2. Febr. 1547 nach Bielefeld ritten, wo bereits eine Abtheilung des kaiserlichen Heeres 7000 Mann stark (aber ohne grobes Geschütz) bis nach Schildesche hin lagerte. Die Gesandten mußten aber bis zum vierten Tage warten, weil die kaiserlichen Commissarien so lange auf dem Rietberge aufgehalten worden waren, weshalb die bei den Detmolder und Varenholzer Befestigungen unentbehrlichen Herrn von Mengerssen und Simon de Wend sich eilends wieder nach Haus begaben. Die beiden Andern, Christoph von Donop und Bernhard von der Lippe, begleitet von den Grafen von Hoya und Schaumburg und deren Räthen Hermann von Amelunxen und Johannes Hake, wurden sodann von den kaiserlichen Kriegsräthen Jobst Herr von Groningen, Burggraf und Gubernator zu Seeland, Obrist Christoph von Wrisberg, Philipp Graf zu Eberstein*), Herboldt von Langen, Lic. Friedrich Speth und Georg von Espelbach, in kriegerischer Rüstung unter Trompetengeschmetter und möglichster Entfaltung einer imponirenden Waffenmacht empfangen.

*) Dieser Gr. von Eberstein gehört nicht zu dem schon um 1460 ausgestorbnen niedersächsischen Dynasten Geschlechte dieses Namens, dessen Stammburg bei Holzminden stand, sondern zu den 200 Jahr später erloschenen schwäbischen Grafen von Eberstein aus dem Schwarzwalde.

Nachdem die üblichen Danksagungen von Gr. Erich als Vermittler und den hiesigen Gesandten abgestattet waren, hielt Friedrich Speth in drohendem Tone eine Anrede, worin er darlegte*), „wie und welcher Gestalt die Kriegsräthe von kaiserl. Maj. abge„fertigt sein, die ungehorsamen Stände zu gebührlichem Gehor„sam anzuhalten, und ihnen sonderlich befohlen sei, sie die Lip„pischen zu strafen. Daß sie nun Anzeige thun sollten, aus was „Ursache diese Strafe geschähe, das wäre nicht in ihrem Wege. „Darum hätten die Lippischen kaiserl. Maj., nicht sie um die „Ursache zu befragen, sie gedächten ihrem gemessenen Befehle „nachzuleben, denn kais. Maj. würden nichts Unrechtmäßiges be„fehlen, wenn die Lippischen sich nicht genugsam verwirkt hätten. „Darum seien die Lippischen in die kaiserliche Acht und Oberacht „gefallen daß sie um Niemand derwegen anzusehn (ohne Ansehn der „Person) die Lippischen mit Raub, Mord, Brand und aller feind„lichen That, dazu sie sich auch gefaßt gemacht, vornehmen müß„ten. Zu dem wären sie wohl ermächtigt, die Grafschaft Lippe, „weil sich Gr. Bernhard ihrer unwürdig gemacht, zu besetzen und „zu vergeben. Nichts desto weniger aber wollten sie, den beiden „Herrn von Hoya und Schaumburg zu Gefallen, einige Artikel „anzeigen, nicht dergestalt, daß sie darauf von den Lippischen eine „Antwort und Gegenbericht annehmen, viel weniger sich mit ihnen „in einige disputirliche Wege einlassen wollten. Daraus möchten „die Lippischen sich selbst genugsam berichten, daß sie die kaiser„liche Acht und Oberacht verwirket, und daß sie ihrem kaiserl. „Befehle nach die Lippischen billig und aus rechtmäßigem Grunde „mit Raub, Brand, Mord zu verfolgen, auch sie um Leib, Leben „und Gut zu bringen gute Fuge und Macht hätten“.

„Der erste Artikel: das kais. Maj. an alle Stände des heil. „Röm. Reichs ein öffentliches Mandat ausgehn lassen, daß Nie„mand dem Kurfürsten zu Sachsen und Landgrafen zu Hessen als „Verächtern die in die kais. Acht und Oberacht ihrer unbilligen „Verwirkung nach erklärt worden, bei Verlust aller Privilegien,

*) Das Folgende ist wörtlich einem Berichte der beiden Gesandten entnommen.

„Regalien, Lehnen, Gerechtigkeiten auch Leibes und Gutes die„nen und zuziehn sollten. Wider solch kaiserliches Mandat hätten „die Lippischen jetzt und stets dem Landgrafen gegen die kaiserl. „Maj. gedient, darum sie so wohl und nicht weniger als der „Landgraf die kais. Acht und Oberacht verwirkt, und darum sie „billig ihrem gemessnen Befehle nach gestraft werden müßten.

„Zum andern, dieweil der Landgraf wie vorgemelt in die „kais. Acht declarirt, und die kais. Maj. darüber Mandate aus„gehn lassen, darin alle Diejenigen, so dem Landgrafen dienst„pflichtig gewesen, ihrer Pflicht und Lehndienst losgesprochen, daß „die Lippischen dem Landgrafen den Lehndienst nicht aufgesagt „und darin stehn geblieben der kais. Maj. zu Hohn und Schimpfe.

„Zum dritten, daß die Lippischen abgefertigten Reuter nicht „vom Landgrafen abgeheischet, sondern in ihrer Heimkunft ange„nommen, gehauset, geherbergt, geatzet und getränkt worden sein.

„Zum vierten, daß die Lippischen auch die Städte, sonderlich „die von Lemgo, wider des heil. Röm. Reichs gegebenen Abschied „Niemanden, wes Standes er sei, des Seinen zu spoliiren auch „Klostergüter einzuziehn verschont".

„Zum fünften, daß die Lippischen in Allem, was sie zu „thun und schaffen gehabt, zu Cassel Schutz und Schirm gesucht, „auch daselbst alles Recht geholt und die kais. Maj. als von Gott „geordnete Obrigkeit freventlich ausgeschlagen und nicht geachtet".

„Zum sechsten, daß die Lippischen den Grafen von Rietberg „als einen Grafen des Reichs von Land und Leuten verjagen „helfen und dazu dem Landgrafen beigepflichtet, mit dem end„lichen Anhange, daß sie die Commissarien auf diese vorgemelte „Artikel keine Einrede dulden, sondern ihrem kaiserl. Befehle nachleben „wollten, da die Verwirkung genugsam bekannt, sie auch noch „mehr Anzeigunge, welche noch hochwichtiger als diese zu thun „wüßten und der Kürze wegen dahingestellt sein ließen".

Ungeachtet den Lippischen Gesandten auf diese Weise ihre Vertheidigung gegen die Anklage vor dem Munde abgeschnitten war, so ließ doch Gr. Erich von Hoya mit Bitten nicht nach, ihnen Gehör zu erwirken, was endlich nicht ohne große Mühe und nach vorheriger Berathung der Commissarien gelang. Christoph

von Donop nahm darauf das Wort und nach abermaligen Danksagungen und einer Einleitung, worin er an die Gnade und Gerechtigkeit des Kaisers appellirte, welcher die „unmündigen jungen „Herrn zur Lippe nicht beschweren, viel weniger mit Mord, Brand „und Raub feindlich und tödtlich werde verfolgen lassen“, antwortete er auf den ersten Artikel:

„Die Grafen zur Lippe hätten vom Fürstenthum Hessen etli„che Schlösser an die hundert und mehr Jahre zu Lehn getragen „und noch, wovon die vorigen Grafen dem Landgrafen zu Hessen „stets einen stattlichen Reuterdienst mit 50, auch wohl 100 Pfer„den der Lehenpflicht halber gedient, wie auch die Lippischen Rä„the, weil die jungen Herrn zur Lippe unmündig und zu keinem „Regiment gekommen dem Landgrafen mit wenig Pferden, son„derlich zu diesem Zuge mit 23 Pferden*), nicht um einige Be„soldung, sondern mit großem Schaden, gedienet und mehr nicht, „weil vom Landgrafen dasmal die heftige Fordrung geschehn. „Als das Mandat von kaiserl. Maj. angekommen, da seien die „Lippischen Reuter vor 10 Tagen abgezogen und bei dem Haufen „gewesen, aber nach Überlieferung des Mandats seien die Lippischen „nochmals vom Landgrafen 2 Mal um frische Reuter ganz geschwinde „gefordert, dieser Dienst aber auf den Mahntag nicht geleistet, „wie solches schriftlich und glaubwürdig zu erweisen sei“.

„Zum andern, daß man dem Landgrafen den Lehendienst nicht „aufgesagt, sei deshalb unterblieben, weil kais. Maj. dieser„halb den Lippischen kein Mandat insinuirt habe. Was man „nicht wisse, das könne man auch nicht thun“.

„Zum dritten, daß die Reuter unabgeheischet geblieben, sei „im ersten Artikel, da man vor ihrem Abzuge das kaiserl. Man„dat nicht bekommen, verantwortet worden. Zudem seien sie auch „bereits bei dem Landgrafen unter dem Haupt-Banner gewesen, „wovon seine Fürstl. Gn. sie nicht habe entrathen können, was „denn auch Ehren halber, wie jeder Ehrliebende wisse, sich nicht „habe gebühren wollen“.

---

*) In diesem Punkte wagte der Herr Gesandte wohl nicht, die ganze Wahrheit zu sagen.

„Zum vierten. Daß Klostergüter eingezogen sein sollen, das „könne, wolle man bei der Wahrheit bleiben, nicht bewiesen „werden. Es hätten aber die Mönche zum Blomberge einen Uth„hof (Vorwerk) Schieder genannt als Zubehörung des Klosters „zum Blomberg gehabt, welchen die Mönche nicht hätten erhalten „können und zu Vermeidung großer Kosten hätten verkaufen wol„len, dies habe aber Gr. Simon gottseliger mit nichten gestatten „wollen und den Patres des Klosters, weil sie den Außenhof Schie„der ungeachtet Sr. Gn. Verbot andern verkaufen wollen, gefäng„lich verstrickt, auch in der Verpflichtung, damit sie die Mönche „keine Veränderung anrichten sollten, eine geringe Zeit erhalten. „Da aber Se. Gn. vermerkt, daß die Mönche nicht im Kloster „zu Blomberg oder zu Schieder verblieben und über Se. Gn. zum „jüngsten Gerichte und vor dem Angesichte des Herrn ausschreien „wollten, daß sie mit Gewalt in ihrem gottlosen Stande erhalten „würden, da habe Se. Gn. den Mönchen den Außenhof Schieder „vermöge Siegel und Briefe abgekauft, auch die Mönche, so „nicht im Kloster bleiben wollten, mit einer großen tapfern Sum„me abgesteuert und die andern, so noch im Kloster Blomberg „seien, auf 4000 Fl. Hauptsumme eine jährliche stattliche Rente „von Korn, Geld, Ochsen, fetten Schweinen, Hämmeln und an„ders vermöge der Verschreibung pfandlich verschrieben. Auch habe „man keinen Bericht, daß die von Lemgo sich sollten Klostergüter „unternommen oder geistliche Personen an dem Ihren beschwert „haben, wie sie solches vor der Röm. kais. Maj. auch vor den „Herr Commissarien zur Ehren wohl verantworten sollen, und „seien die Grafen zur Lippe und die von Lemgo deswegen noch „von Niemanden beklagt oder beschrieen worden“.

„Zum fünften. Daß die Lippischen die kais. Maj. ausge„schlagen und ihr Recht von Cassel sollten geholt haben, das „seien die Hrn. Commissarien zu milde (d. h. falsch) berichtet wor„den, denn die Lippischen hätten allen kaiserl. Mandaten stets „und in alle Wege unterthänigen Gehorsam geleistet und als Gra„fen des Reichs sich an das heil. Röm. Reich gehalten, und zu „allen Zeiten Reuter und Knechte vermöge des Reichs Anlage „gegen den Türken geschickt, die Türkenschatzungen und alle Un-

„terhaltung des kais. Cammergerichts gehorsamlich verpfleget, wie „mit genugsamer Quittanz zu beweisen sei".

„Zum sechsten. Daß man den Grafen von Retberg solle „haben verjagen helfen, das werde der Graf selbst und Niemand „nicht klagen oder zur Wahrheit reden mögen. Aber das sei „wahr, als der Landgraf den Retberg einzunehmen auf dem Zuge „gewesen, und der gewaltige Zug durch die Herrschaft Lippe ge„schehn sollte, wobei auch viel armer Leute geworden, da habe „Gr. Bernhard, wiewohl unmündig den Landgrafen durch Her„mann von Mengerssen, Christoph von Donop und Simon de „Wend beschickt und Se. Fürstl. Gn. zum fleißigsten bitten lassen, „sie möchten den Gr. zum Retberge als Graf Bernhards nächsten „Blutsverwandten Freund mit dem Überzuge und Se. Gn. selbst „mit Verderben verschonen. Der Landgraf hätte sich auf Gr. Bern„hards Bitte des Handels wohl eingelassen, allein es sei von „dem Grafen zum Retberge abgeschlagen, ungeachtet Se. Gn. „ihn durch Christoph von Donop ersuchen lassen und es herzlich „gut mit ihm gemeint habe. — — Endlich habe der Landgraf „bewilligt, daß Gr. Bernhard den Retberg mit einnehmen solle, „damit Se. Gn. zusehn und spüren möge, daß Se. Fürstl. Gn. „ihren eignen Nutzen nicht suche und Grfn. Bernhard gern ge„fällig sein wolle. Wiewohl nun Gr. Bernhard in Dem zum höch„sten sei beschwert gewesen, so habe er doch den Gr. zum Ret„berge und dessen arme Unterthanen nicht gern wollen verderben „sehn und die Einnehmung mit gewilligt, dergestalt wenn der „Gr. zum Retberge das nicht willigen würde, so wolle auch Gr. „Bernhard damit unverstrickt und unverpflichtet sein. Dies habe „er dem Gr. zum Retberge zu zweien Malen zugeschrieben, woraus „zu ersehn, daß den Gr. Bernhard zu der Einnehmung die Lust „nicht gedrungen, und habe auch Se. Gn. die Reuter, so da„mals bei dem Landgrafen im Dienste gewesen, abgeheischet und „nicht gestatten wollen, daß sie mit vor den Retberg ziehen soll„ten, und die Retbergischen Unterthanen mit ihrer fahrenden Ha„be in der Herrschaft Lippe aufgenommen, geleitet und soviel „möglich geschützt und gehandhabt, auch das was den Retbergi-

„schen genommen und in das Lippische gekommen ihnen unentgelt„lich wieder zustellen lassen". — — —

Trotz dieser mit großer Beredsamkeit vorgetragnen und mit einer eindringlichen Schlußbitte versehenen Rede gaben doch die kaiserlichen Commissarien, welche nicht zum Urtheilen, sondern zum Verurtheilen gekommen waren, eine sehr grobe Antwort, nannten die schöne Rede „unwahr" und „fast verblümt" und die vorgebrachten Gründe „unbeständig und nichtig". Sie versicherten, sie wüßten mehr, als die Gesandten glaubten, und brächten sie auch vor was sie wollten, so solle doch „ihre geflickte Verant„wortung bei kais. Maj. keine Statt gewinnen", vielmehr wollten sie jetzt „ihrem Befehle, dazu sie gefaßt und geschickt sein, nach„kommen, nämlich die Grafschaft Lippe mit Raub, Brand, Mord „und allem Bösen heimsuchen". Endlich ging es sogar über die beiden Herrn, Chr. von Donop und Bernhard von der Lippe selbst los. Da man sähe, „daß sie so halsstarrig und trotzig seien „und blieben, und das Vorbringen des Kaisers, der doch Nie„manden Unrecht thue, umstoßen wollten, so würden sie, Christoph „und Bernardus, hiermit und in Kraft ihrer Commission in die „Acht und Oberacht erklärt, auch daneben feindlich entsagt, so „daß sie sowie die ganze Herrschaft Lippe zu ihnen (den Kaiserlichen) „sich nicht mehr denn aller Feindschaft an ihrer Person, „Leib und Gut zu versehn hätten — — Das sei auch ihrer Bei„der Abschied".

Hierauf wurde sofort den kaiserlichen Truppen der Befehl ertheilt nach Salzufeln aufzubrechen, ungeachtet im Beginn der Unterhandlung die Zusicherung ertheilt worden war, daß bis zu deren völliger Beendigung die Grafschaft verschont werden solle, jedoch mit dem Hinzufügen, daß heute, am Sonnabend, noch nichts Feindliches geschehn, morgen aber am Sonntag der Überzug beginnen und der rothe Hahn durch die Lande fliegen solle.

In dieser traurigen Lage, wehrlos dem brutalsten Übermuthe bloßgestellt, sahen die Lippischen Gesandten wohl ein, daß ihnen nur die Unterwerfung auf Gnade und Ungnade übrig bleibe. Sie beschwerten sich bitterlich darüber, daß alle ihr Vorbringen und ihre Erbietungen Nichts gelten sollten, „und da jetzt leider die

„unrechtmäßige Gewalt und der ewige Verderb der Herrschaft vor „Augen stehe, so bäten sie zum allerunterthänigsten, daß Se. Gn. „zur Lippe und deren Unterthanen Niemand ausbeschieden zu „Gnaden angenommen werden möchten."

Nachdem nun noch einmal die beiden Grafen von Hoya und Schaumburg bei den kaiserlichen Kriegsräthen inständige Fürbitte gethan, zogen dieselben endlich gelindere Seiten auf, und ließen eine Capitulation aufsetzen über deren Annahme nach Berathung mit der Lippischen Landschaft folgenden Tags Antwort erwartet werde, nämlich

1) solle Gr. Bernhard in eigner Person oder durch Bevollmächtigte den Kaiser um Gottes und seiner Barmherzigkeit willen, um Verzeihung bitten, und sich sofort in das kaiserliche Hoflager begeben;

2) solle das Schloß Detmold und die Stadt Lemgo (die beiden besten Festungen) von kaiserlichen Truppen besetzt werden, übrigens solle dem Grafen zur Lippe „diese Einnehmung an ihren „Renten und Zinsen nicht nachtheilig sein" („das glaube wer „will!" fügten die Gesandten in ihrem Berichte hinzu);

3) solle die ganze Grafschaft vom Kaiser und Reiche zu Lehn empfangen werden;

4) sei dem Landgrafen von Hessen auf der Stelle alle Lehnpflicht aufzukündigen;

5) müsse dem Kaiser zu Unterhaltung seines Kriegsvolks eine Contribution von 30000 Goldgulden, und zwar die eine Hälfte sofort, die andre in 14 Tagen, entrichtet werden. Die Gesandten erlangten indeß durch flehentliches Bitten, daß diese Summe auf 10000 Rthl. herabgesetzt wurde, wiewohl der Kaiser, „wie die Commissarien bei Ehren und Treuen betheuerten, son„derlich befohlen habe, daß sie nicht weniger als 20000 Gold„gulden nehmen und einfordern sollten".

Mit diesem „hochbeschwerlichen Abschiede" und betrübten Herzens ritten die Gesandten am Sonnabend Abend nach Detmold zurück, während die Kaiserlichen ihr Hauptquartier nach Ufeln verlegten und alle umliegenden Dörfer mit Soldaten besetzten. Die Grafen von Hoya und Schaumburg ritten entweder nach Haus,

oder vielleicht, wenigstens Ersterer, mit in das Lager nach Ufeln*). In Detmold war bereits „die gemeine Landschaft", d. h. die Ritter und die Burgemeister der Städte, versammelt, der Botschaft von Bielefeld sehnlichst entgegenharrend, und trat nach Anhörung des Berichts noch in der nämlichen Nacht mit dem Landesherrn und seinen Räthen auf dem Schlosse in Berathung. Wie es in dieser Versammlung, welche in einem so kritischen Momente über das Schicksal des Landes und des jungen Landesherrn zu berathen hatte, hergegangeu ist, wissen wir leider nicht. Wohl mag der furchtbare Ernst der Lage und die ungewisse Zukunft selbst dem Muthigen das Herz zusammengeschnürt haben, gewiß aber hat auch mancher mannhafte Ritter angesichts des empörenden Übermuths der Feinde, die nur auf ihre Macht pochten und von keinem Rechte hören wollten, im gerechten Zorne an sein Schwert geschlagen und sporenklirrend den Boden gestampft. Das Schloß, auf welchem sie versammelt waren, war ein so fester Punkt, und mit Waffen und Munition aller Art so reichlich versehn, auch mit gewappneten Knechten so stark besetzt, daß selbst die beiden Abgesandten, vor deren Augen der Feind seine imponirende Macht entwickelt hatte, den vortrefflichen Vertheidigungsstand des Schlosses rühmend anerkannten, und meinten „die Kaiserschen sollten „wohl vorerst vor dem Hause zugekehret und davon abgewiesen werden". Auch hatten sie im feindlichen Lager nicht unbemerkt gelassen, daß die Kaiserlichen trotz ihrer starken Truppenmacht kein grobes Geschütz bei sich hatten, und daher auf Belagerung eines festen Platzes nicht gefaßt waren. Allein das konnte sich Niemand verhehlen, daß auf die Dauer an Widerstand gar nicht zu denken war, die Klugheit gab endlich den Ausschlag, man nahm von allen kriegerischen Maßregeln Abstand und beschloß, die Capitulation, sofern es nicht den Abgeordneten gelingen sollte, Milderungen zu erwirken, anzunehmen. Das erforderliche Geld, welches die Ge-

---

*) Nach dem oben Erzählten scheint es, als wenn Gr. Erich sich auffallend rasch mit den kaiserlichen Kriegsräthen ausgesöhnt habe, und doch ist merkwürdiger Weise die Hoyasche Capitulation erst von demselben Tage wie die Lippische, den 7 Febr. aus Ufeln datirt.

sandten mitnehmen sollten, schaffte zum größten Theil der reiche Hermann von Mengerssen an, welcher „aus freiem gutherzigen „Gemüthe 5000 Rthlr. bis nächsten Ostern ohne Verzinsung „vorstreckte“:

Am Sonntag den 7. Febr. (1547) Morgens in aller Frühe brachen die Herrn Simon de Wend, Christoph von Donop, Ernst von der Wipper, Burgemeister zu Lemgo, und Bernhard von der Lippe auf, um in das kaiserliche Hauptquartier nach Ufeln zu reiten. Die kaiserlichen Kriegsräthe, welche sie dort empfingen, stimmten wieder einen sehr soldatisch übermüthigen Ton an, sie ließen sich, wie der Berichterstatter sagt, „mit vielen hochpochen„den und snorkenden (?) Worten vernehmen“, und thaten grade so, als wenn die Feindseligkeiten auf der Stelle ihern Anfang nehmen sollten. Die Gesandten wurden zunächst gefragt: ob dem Landgrafen bereits die Lehnpflicht aufgekündigt worden sei, erst wenn dies geschehn, könne man in weitere Verhandlung treten. Sie mußten deshalb zunächst ein Schreiben an den Landgrafen Philipp entwerfen. Sodann wurden die weitern Verhandlungen begonnen, deren Resultat folgende Capitulation war

„Artikel und **Conditiones**, darauf die zwei Gebrüder Grafen „zur Lippe jetzo alsbald bei den der Röm. kais. Maj. — — die„ser Landart habenden Kriegsvolks Verordnete Jobst Herr zu Gron„ningen u. s. w. — und darnach zum allerförderlichsten bei Ihrer „Maj. selber eigner Person oder durch J. Gn. Gesandten um „Gottes und seiner Barmherzigkeit auch J. kais. Maj. angeborne „Mildigkeit und gute Gnade und um Verzeihung bitten,

„Item zum andern alsobald alle Bündnisse und Pflicht auf„schreiben und sich hinfüro in keine mehr einlassen J. Maj. zuwider, „und ihre Grafschaften, was sie des von Philippsen, der sich thut „nennen Landgraf zu Hessen, bisher zu Lehen gehabt*), von Röm. „kais. Maj. und dem heil. Röm. Reiche zu Lehen empfahen und „tragen. Soll auch das Haus Detmold der kais. Maj. ein frei

*) In diesem Punkte war also die frühere Forderung gemildert worden, sofern nur die Hessischen Lehn vom Kaiser recognoscirt werden sollten; ebenso in Bezug auf die Besatzung von Lemgo.

„offen Haus sein, wann und so oft J. Maj. im Falle der Nothdurft begehren werden und diesem jetzigen J. Maj. Kriegsvolk „zum Besten offenstehn, jedoch auf J. Maj. Unkost,

„Item soll zum dritten in Abkürzung (zur Entschädigung) dieser Kriegskosten jetzt alsbald dato dieses 5000 ganze Thaler „und innerhalb Monatsfrist ins Geleger (Lager), wo es dann „sein würde, die andern 5000 Thaler entrichten und bezahlen,

„Item zum vierten sollen und wollen die Grafen zur Lippe „Alles was die kais. Maj. mit ihnen gleich andern schaffen, befehlen und ordnen werden, in allewegen gehorsamlich geleben und „nachkommen,

„Item zum fünften für alle obgemelte Punkte und Artikel — „— — sind Bürgen und Selbstschuldner geworden die wohlgeborenen, ehrbaren und ehrenfesten Erich Gr. zu Hoya, Johann „Gr. zu Schaumburg, Hermann von Mengerssen, Simon de „Wend, Christoph von Donop und Arnold (Arendt) von Kerssenbrock.

„Item wenn die Gr. zur Lippe allem Vorgemelten in einigen „oder mehren nicht nachkämen, so sollen und wollen sie sammt „und sonderlich der kais. Maj. und deren Kriegsvolks verordneten „Befehlshabern die Grafschaften Lippe ꝛc. in ihre Gewalt und zu „Handen stellen, oder jeder Graf mit 6 Pferden und jeder von Adel „mit 4 Pferden und ihrem selbst eignen Leibe oder der Grafen „jeder durch einen trefflichen ansehnlichen von Adel in eine Stadt, „Anterff (Antwerpen?) oder Brüssel, sich einstellen*), und davon „nicht weichen, es sei denn J. kais. Maj. und dieses Kriegsvolks „Befehlshaber genugsam und wohl zufriedengestellt ꝛc. Wann die „Grafen alle vorgemelte Artikel vollzogen, sollen die Bürgen ihrer Bürgschaft quitt ledig und los sein. Auch haben wir kais. „Befehlshaber die gedachten Grafen, ihr Land und Leute in „Schutz, Schirm und Sicherung der kais. Maj. genommen — — „Das alles zu mehrer sicherheit, feste Urkund ꝛc. sind dieses Contracts 2 gleichlautende gemacht, von Gubernatoren, Commissa-

*) Diese bekannte Form der Sicherheitsleistung, das Einlager (obstagium) war damals selbst unter dem hohen Adel noch sehr gebräuchlich.

„rien und Kriegsräthen, desgl. von beiden Grafen und ihren Bür„gen zum Ende dieser Schrift mit eignen Handen unterschrieben „und Petschaften aufdrucken lassen. Geschehn und geben zu Salz„ufeln den 7. Tag des M. Februarii Anno 1547".

Nach Unterzeichnung und Besiegelung der Capitulation wurden 5000 Rthl. abschläglich auf die Brandschatzung bezahlt, und wäre dies nicht auf der Stelle geschehn, so würde, wie der Berichterstatter nachdrücklich versichert, „der rothe Hahn, wonach die „Kriegsleute schon ganz begierig gewesen, unsrer Armuth „zum allerbeschwerlichsten und zum ewigen Verderben geflogen sein", wofür dem H. v. Mengerssen Dank gebühre.

Mit den gebrachten Opfern war es aber noch nicht genug, vielmehr verlangten die Herrn Kriegsräthe noch eine besondre „Ver„ehrung" für ihren eignen Beutel mit dem Bedeuten, daß sonst die Brandschatzungsgelder auf 15000 Rthl. erhöht werden müßten. Es mußte daher der unersättlichen Habsucht der feindlichen Dränger ein neues Opfer gebracht werden, damit sie ihren Raubzug über Ufeln und die umliegenden Dörfer hinaus nicht noch weiter erstreckten. Es wurden also „verehret" dem Grafen von Gröningen 100 Fl., dem Gr. von Eberstein 100 Fl., dem Christoph von Wrisberg 400 Fl., dem Herbold von Langen 100 Fl., dem Fr. Speth 100 Fl. und Dietr. von Dinklage und Georg von Espelbach jedem 50 Fl., Summa 900 Fl. „Darzu," heißt es am Schlusse des Gesandtenberichts, „(die Kosten für) die Bestellung des Hau„ses Detmold und was sunsten mehr verspilket und verzehret „worden."

Die kaiserlichen Truppen wurden aus dem Lande gezogen und traten, nachdem auf dem Rietberge eine Besatzung zurück gelassen und eine aus Fr. Speth, Hermann von Amelunxen, Kurd von Biesterfeld und einem Hauptmann bestehende Statthalterschaft eingesetzt worden war, ihren Marsch über Minden nach Bremen und Verden an, um gegen die dortigen protestantischen Stände zu operiren *).

*) Jobst von Groningen wurde kurz darauf bei der Belagerung von Bremen erschossen.

An die eben erwähnte Statthalterschaft zu Rietberg wurden im März auf die noch rückständigen Tributgelder ferner 2000 Joachimsthaler bezahlt, und endlich im April Johann Werpup in das kaiserliche Lager vor Verden abgeordnet, um den Rest zu überbringen *) und zugleich bei dem kaiserl. Feldherrn Herzog Erich von Braunschweig wegen eines Gerüchts, daß im Lippischen wiederum Knechte und Reuter gegen den Kaiser geworben würden, Rede zu stehn.

Auf einem der nächsten Landtage wurden die s. g. „Kaiser„gelder„ und alle sonstigen Kriegskosten und Schulden repartirt, in der Art, daß Graf Bernhard davon 4000 Fl. übernahm, die 5 Städte außer Lippstadt 4400 Fl., auch die Ritterschaft mit den 3 Flecken einen ansehnlichen Beitrag von 3000 Fl. willigte und der Rest durch einen Landschatz auf die Hausleute aufgebracht wurde **). Die Ritterschaft unterließ übrigens nicht, nachdrücklich hervorzuheben, daß sie zu den Brandschatzungsgeldern (deren Verwendung offenbar dem Adel ebenso wie Bürgern und Hausleuten

---

*) Die aus dem Lager vom 12. April 1547 datirte Quittung der Commissarien lautet auf 5000 Joachimsthaler, wonach es fast scheint, als wenn der Tribut doch nachträglich auf 12000 Rthl. erhöht worden wäre. Auch Weddigen (a. a. O. S. 740), der übrigens nicht immer eine verlaßbare Autorität ist, und die ganze Sache nur mit einer Zeile erwähnt, gibt die Lippische Brandschatznng auf 12000 Rthl. an.

**) Es ist interessant, aus dem Beitragsverhältnisse der Städte deren damalige von ihrer heutigen so sehr abweichende Größe zu ersehn. Es fielen nämlich auf

Lemgo 2400 Fl.
Horn 750 Fl.
Ufeln 750 Fl.
Blomberg 350 Fl.
Detmold 150 Fl.

Die Flecken Schwalenberg, Barntrup und Alverdissen zahlten 130, 160 und 110 Fl.

Unter der Ritterschaft befanden sich damals nur wenige sehr Reiche, wie H. von Mengerssen und Simon de Wend, welche Jeder soviel wie die ganze Stadt Blomberg, nämlich 350 Fl. gaben, außerdem die von Kerssenbrock und Chr. von Donop. Fast alle Übrigen bezahlten nur kleine Beiträge von 15, 20, 30 Fl.

zu Gute kam) nur freiwillig beitrage, und ihrem adeligen Stande Nichts vergeben wolle, da sie dem Landesherrn „stets und in „allewege mit Harnisch, Pferde, Leib und Gut bereit sein müsse.“

Was die übrigen Artikel der Capitulation betrifft, und zwar zunächst die persönliche Entschuldigung beim Kaiser, so ist soviel gewiß, daß Bernhard selbst damals nicht zum Reichstage oder an den kaiserlichen Hof gereist ist, wahrscheinlich ist dies aber von seinem Bruder Hermann Simon geschehn. Dieser Letztere, welcher 1534 geboren, also damals etwa 13 Jahr alt war, und große Neigung für die Wissenschaften zeigte, wurde zu seiner weitern Ausbildung nach Cöln zu seinem Mitvormunde, dem Administrator des Erzstifts, Adolf von Schaumburg, geschickt, welcher ihn für den geistlichen Stand zu gewinnen suchte*). Da nun Letzterer damals zum Kaiser reisen wollte, so ersuchte ihn die vormundschaftliche Regierung, den Grafen Hermann Simon (in Begleitung des Rab-Arndt von Oeynhausen) mit an den kaiserlichen Hof zu nehmen, um bei dem Kaiser Verzeihung auszuwirken, „damit die Herrschaft Lippe einen gnädigen Kaiser bekommen möge.“ Dies wird wohl zur Ausführung gekommen sein.

Dem Landgrafen von Hessen war, wie wir gesehn haben, sofort die Lehnspflicht aufgekündigt worden. Graf Bernhard schilderte ihm die große Gefahr des Landes, aber ohne den mindesten Vorwurf gegen den Lehnsherrn, der damals mit einem großen wohlgerüsteten Heere im Felde stand (denn es war noch mehrere Monate vor der Schlacht bei Mühlberg), und beklagte sich nur, daß man ihm gar keine gegründeten Ursachen angezeigt, „denn allein der k. Maj. Befehl, „daß sie uns mit Raub, Brand, Mord und allem Verderben „zu verfolgen, auch diese Herrschaft Andern zu vergeben ermächtigt seien, und uns sofort feindlich in die Acht und in die Oberacht declarirt haben.“ „Nun sehn und spüren Ew. F. Gn., wel-

*) Gr. Herrmann Simon wurde auch wirklich Domherr zu Cöln, trat aber später aus dem geistlichen Stande zurück, vermählte sich mit Ursula Gräfin von Spiegelberg und Pyrmont und wurde, als deren Bruder Philipp 1557 in der Schlacht von St. Quentin fiel, Erbe jener Grafschaften.

„ches uns, der allmächtige Gott weiß es, getreulich und herzlich „leid ist, zu welchen Wegen wir zu Vermeidung ewigen Verder„bens 2c. mit Gewalt genothdränget sind, und müssen E. F. Gn. „unsre Pflicht und Lehendienst aufschreiben.“

Der Landgraf Philipp, welcher damals im Felde stand und dieses Schreiben erst spät erhielt, ließ durch seine Regierung zu Cassel erst am 12. Apr. antworten, und gab darüber seine höchste Mißbilligung zu erkennen, mit der Erklärung, er könne die Grafen zur Lippe ihrer Lehnspflicht nicht entlassen. Ebenso wurde die Hoyasche Lehnsaufkündigung beantwortet. Ja, der Landgraf Wilhelm, welcher während der Haft seines Vaters die Regentschaft übernahm, forderte sogar in dem nämlichen Jahre wiederholt von Lippe den Reuterdienst. Lippischer Seits hielt man indeß, soviel sich ermitteln läßt, unverbrüchlich an der kaiserlichen Capitulation fest*); auch wäre es ja mehr als thöricht gewesen, damals, nach der Schlacht von Mühlberg und der Capitulation von Halle, und angesichts der ungeheuren Uebermacht des Kaisers, gegen denselben zu agitiren. Möglich ist es zwar, daß Gr. Bernhard, sei es aus wirklicher Anhänglichkeit an den unglücklichen Landgrafen, oder weil er, für den Fall daß sich in kurzem das Blatt wenden sollte, die Rache des Lehnsherrn fürchtete, trotz der Gefahr von Seiten des Kaisers sich den Hessen in irgend einer Weise wieder genähert habe. Indeß ist Nichts darüber bekannt, und am allerwenigsten von irgend einer Feindseligkeit gegen den Kaiser. Demungeachtet kam der Graf, nicht ganz lange nach der Uffelnschen Capitulation, bereits wieder bei den ihn umlauernden Feinden in den Verdacht, als dulde er Werbungen gegen den Kaiser, und mußte

*) Einige Schwalenberger, welche damals der von den Kaiserlichen belagerten Stadt Bremen kriegerischen Zuzug geleistet, wurden durch einen Landtagsbeschluß des Landes verwiesen, und die gesammte Ritterschaft von der einzelne Kriegslustige nach damaliger Weise sich auf eigne Hand diesem oder jenem Heerhaufen anzuschließen pflegten, mußten auf einem Landtage zu Cappel feierlich und durch Handschlag dem Landesherrn geloben, sich einheimisch zu halten, und ohne seinen Rath und Permiß Niemanden zu dienen. Hierauf bezieht sich vermuthlich das, was Piderit: Chron. S. 621 von der Schlacht bei der Drachenburg erzählt.

zur Vertheidigung dagegen, wie oben erwähnt, einen Abgeordneten an den kaiserl. General Herzog Erich von Braunschweig-Calenberg senden. Ohne allen Zweifel wurde der Graf beim Kaiser angeschwärzt, und ehe man es im Lippischen ahnte, wurde in Augsburg schon wieder ein neuer Schlag gegen das Land vorbereitet.

4. Der Reichstag zu Augsburg.

In dem Augenblicke, wo der Kaiser, mit der festen Absicht, die deutsche Fürstenmacht vollständig zu brechen, in Begriff stand, zu Augsburg den merkwürdigen s. g. „geharnischten Reichstag,“ wie Sleidanus sagt, zu eröffnen, erließ er am 31. Aug. gegen die beiden jungen Grafen zur Lippe ein höchst ungnädiges Mandat, worin sie — in einem Tone, der mit der farblosen diplomatischen Sprache der Jetztzeit seltsam contrastirt — mit Vorwürfen überhäuft werden. Ungeachtet, sagt der Kaiser, in der Achtserklärung gegen die beiden Häupter des Schmalkaldischen Bundes allen Reichsständen bei strengster Strafe verboten worden sei, dieselben zu unterstützen, so hätten sich doch die beiden Grafen nicht nur den Geächteten anhängig gemacht, „sich in öffentliche ungehorsame Rebellion, Abfall, Empörung und Aufruhr gegen die „Röm. kaiserl. Maj. mit eignem freventlichen Muthwillen einge„lassen und begeben“ u. s. w., sondern sie beharrten auch trotz der erst vor kurzem mit den kaiserl. Befehlshabern abgeschlossenen Capitulation in ihrer Empörung, und hätten den ungehorsamen und Widersachern des Kaisers zur Ausführung ihrer sträflichen Rebellion ihr Volk zu Roß und Fuß folgen lassen, und hierdurch die in der Achtserklärung angedrohten Strafen, auch „die Poen „des Lasters der beleidigten Majestät,“ sowie alle Regalien und Freiheiten, Hab und Güter, Leib und Leben verwirkt. Der Kaiser wolle aber dennoch Gnade vor Recht ergehn lassen und die Strafe auf nachfolgende Conditionen und Artikel, neben den früher mit seinen Befehlshabern verabredeten Punkten mäßigen und mildern. Es folgen dann ähnliche Bedingungen wie die der Uflenschen Capitulation, darunter z. B. die Eröffnung des Schlosses Detmold (Dietmüel nennt es der Kaiser) für kaiserliche Besatzun-

gen 2c., schließlich wird eine binnen 2 Monaten an die Kriegsobristen Chr. von Wrisberg und Philipp von Eberstein zu entrichtende neue Beisteuer zu den Kriegskosten von 8000 Thalern gefordert, und für den Fall der Nichtbefolgung des Mandats gegen die beiden Grafen die Reichs-Acht und Oberacht declarirt und deren strengste Vollziehung angedroht.

Dieses Mandat, und wahrscheinlich noch mehrere gleichzeitig nach andern Seiten geschleuderte, dictirt von rohem Siegesübermuth und unersättlicher Habgier, muß nothwendig am hiesigen Hofe große Entrüstung hervorgerufen haben, da es, von dem übermüthigen Tone abgesehn, die kaum geschlossene und redlich erfüllte Capitulation von Ufeln unter leeren Vorwänden gewissermaßen zerreißt oder einseitig schärft. Wahrscheinlich gelangte dieses Mandat erst mehrere Monate nach seinem Erlaß nach Detmold, und nicht lange nachher folgte ihm eine Aufforderung zur Zahlung von Chr. von Wrisberg und Philipp von Eberstein.

Man berief schleunig einen Landtag nach Blomberg, wo sich über „die unvermuthete neue Beschwer," trotzdem daß „die Capi„tulation vollstreckt, und man stets willig gewesen sei, die Lehn „vom Kaiser zu empfangen," lebhafter Unmuth kundgab. Man beschloß, Alles aufzubieten, um die neue Last abzuwenden, und gelänge es nicht, sie dem Landesherrn gemeinschaftlich tragen zu helfen.

Inzwischen war Drost Simon de Wend von Varenholz in Begleitung des Johann Grote von Horn nach Augsburg abgesandt worden, wo sie sich 2½ Monate lang aufhielten, um zu versuchen, bei dem Kaiser Gnade zu erwirken, und namentlich die unerträgliche Kriegscontribution von 8000 Rthl. abzuwenden. In Augsburg hielten sich damals eine Menge Fürsten, Grafen, Herrn und Prälaten auf, um dem auf der Spitze seiner Macht stehenden Kaiser zu huldigen oder sich mit ihm auszusöhnen. Fast alle Reichsstände aber und viele außerdeutsche Potentaten waren durch Gesandte und Botschafter vertreten. An diese nun wandten sich die Gesandten zunächst, um sie zur Vertretung und Fürbitte bei dem Kaiser und seinen Räthen zu bewegen. Besonders Simon de Wend, damals ein bejahrter und erfahrener Mann, der den

größten Theil seines Lebens in Staatsgeschäften und diplomatischen Sendungen, vorzüglich für die Sache des Protestantismus, der er mit ganzer Seele ergeben war, zugebracht hatte, gab sich alle erdenkliche Mühe für die Erreichung seiner Aufgabe, und sein College Grote weiß es nicht genug zu rühmen, wie beredt er seine Sache vertheidige, und welche große Dienste er seinem Herrn und Vaterlande leiste.

Der erste Bericht des J. Grote vom 15. Decb. 1547 lautet aber sehr unerfreulich. Es gebe da Nichts als Beschwer, Leiden, Bitten, und ewiges Sollicitiren. Die Stadt Augsburg habe dem Kaiser mehr als 100000 Gfl. gegeben, dazu Eide und Gelübde gethan, um einen gnädigen Kaiser zu erlangen, die Stadt Braunschweig habe 60000 Gulden und 12 ihrer besten Stücke (Kanonen) gegeben und gelobt, sich mit ihrem Herzog Heinrich, der mit seinen 2 Söhnen in Augsburg anwesend und in großen Gnaden stehe, auszusöhnen, die Stadt Osnabrück müsse noch 5000 Rthl., Minden noch 6000 Rthl., der Graf von Friesland 25000 Fl. bezahlen, wiewohl er die Fürsprache der Statthalterin von Brabant, Frau Maria, habe. Die von Magdeburg seien durch ein dort angeschlagenes Mandat in die Acht erklärt worden, hätten aber auch Niemanden hergesandt, weil es ihnen doch nicht helfen werde. Der Landgraf von Hessen sei noch immer in spanischer Custodie und von Donauwerth nach Nördlingen geführt. Um Augsburg herum zehn und zwanzig Meilen Weges sei alles eitel spanische Bestallung wegen des Kaisers, welche allenthalben das Regiment führten. Besonders klagt der Gesandte über die dort grassirenden Krankheiten. „Schwere Pestilentien, böse, vergiftete, „stinkende Luft, mit Franzosen und andern Blattern und Unge„lücke ist hier genugsam vorhanden; des Tages, wie wir berichtet „werden, sechzig, siebenzig (Todte) ist hier lauter ein Narrenspiel.“ Man begrabe sie aber nie bei Tage, sondern nur in der frühesten Morgen- und Abendstunde. Und dazu dann das viele Rennen und Laufen in ihren Geschäfften. So ist es wohl kein Wunder, wenn der arme Gesandte das Heimweh bekommt, und ausruft: „Ich wollte, Gott der Allmächtige weiß es, 50 Gulden aus meiner „geringen Nahrung darum geben, könnte ich wieder einheimisch ziehn.“

In einem andern Schreiben vom 8. Jan. 1548 werden eben noch keine bessere Aussichten eröffnet. Simon de Wend hatte zwar von vielen Fürsten und einflußreichen Personen gute Versprechungen erhalten und namentlich den neuen Erzbischof von Cöln und den Herzog von Braunschweig bewogen, bei dem Könige Ferdinand von Ungarn, des Kaisers Bruder, Fürsprache zu thun, allein es erfolgte keine Antwort, und der Herzog Heinrich rieth selbst zu einer neuen Supplication, damit die königl. Majestät es nicht ganz vergesse. Aber auch dies und das tägliche Sollicitiren half nicht; es seien, hieß es immer, so hohe, wichtige Sachen angekommen, daß für andre Dinge keine Zeit sei. Die Kurfürsten von der Pfalz und Brandenburg und andre hohe Herrn hörten die Gesandten gnädig an, bezeugten ihnen ihr Mitleiden, gaben ihnen aber wenig Trost. Eine Audienz bei dem kaiserlichen Canzler Dr. Viglius eröffnete ihnen nun vollends trübe Aussichten, aber desto klareres Licht über die eigentlichen Absichten des Kaisers bei der damaligen Brandschatzung der protestantischen Fürsten und Städte.

Allen andern Reichsständen, so äußerte sich der Vertraute des Kaisers, welche mit Lippe in gleicher Lage waren, sei auch von den auferlegten Schatzungen kein Gulden erlassen worden. Kaiserl. Maj. sei von der letzten Kriegsrüstung noch 4 Tonne Goldes schuldig, es könne aber zu dieser Zeit das Geld nicht angeschafft oder auf andre Weise angeschlagen werden. Auch hätten sich viel gute von Adel und andre Gesellen in der Kriegsrüstung gebrauchen lassen, die wolle J. Maj. unverzüglich bezahlt haben, damit J. M. ihren Glauben und Credit nicht verliere, und hernachmals bei andern Rüstungen willige Kriegsleute finde u. s. w. In Bezug auf Lippe bemerkte der Herr Canzler, es sei ihm berichtet worden, Gr. Bernhard besitze eine recht gute Grafschaft, wohl so gut als das Fürstenthum Lüneburg, es dünke ihm eine Kleinigkeit, die 8000 Rthl. zu bezahlen. Als aber die Gesandten hiergegen lebhaft protestirten, erklärte Dr. Viglius: das Geld müsse aber dasein, und wenn der Graf es nicht bezahlen könne, so müsse der Kaiser es den Städten Lippe und Lemgo ihrer Verwirkung nach auferlegen; das möchten sie überlegen und beherzigen, denn er sei bereit, ihnen Mandate und Befehle der kaiserl. Majestät

mitzugeben, wodurch jene Städte oder das sonstige Land zur Beihülfe angehalten würden. Das Geld müsse aber jedenfalls bezahlt werden, und um so eher könnten dann die Gesandten zu ihren andern Handlungen, Lehnwarschaften, Privilegien, Gnaden, Indulten, Präeminenzen 2c. gelangen. Unter andern ließ „der Doctor" auch die naive Bemerkung einfließen: wenn sie glaubten, ihr Graf habe die Strafe nicht verwirkt, sei nicht als ungehorsamer Graf des heil. Röm. Reichs befunden worden, dann möchten sie noch eine Supplication zulegen, und erklären, „daß man die „8000 Rthl. als die Gehorsamen, und nicht als die Rebellen „und Verwirketen geben und erlegen wolle". Die Gesandten wagten es nicht, darauf die rechte Antwort zu geben, „sie ließen „sich aber, jedoch heimlich, bei sich selbst bedünken, es wäre ge„horsamlich oder nicht, so wollte es doch Sr. Gn. und ihrer Land„schaft aus dem Beutel gezogen werden".

Diese Audienz bei einem der eingeweihtesten und einflußreichsten kaiserlichen Räthe gab den Gesandten wenigstens den rechten Schlüssel zu dem seltsamen Mandate vom 31. Aug.

Unter den Begleitern des Erzbischofs von Cöln befand sich auch der zum geistlichen Stande bestimmte junge Graf Hermann Simon zur Lippe in Augsburg. Es wurde daher beschlossen, daß Dieser dem Kaiser Karl persönlich eine Supplik überreichen solle. In dieser Bittschrift sucht der junge Graf nochmals das Verhalten seines Bruders und dessen vormundschaftlicher Regierung in Bezug auf den Kaiser und den Schmalkaldischen Bund eindringlich zu vertheidigen, macht auch darauf aufmerksam, daß sie bereits durch die Ufelnsche Capitulation die Verzeihung des Kaisers erhalten, nachher aber durchaus nichts Feindliches begangen hätten, vielmehr nur durch ihre Feinde beim Kaiser verleumdet worden sein, legt namentlich Nachdruck darauf, daß er und sein nur 4 Jahr älterer Bruder Bernhard an Dem, was während ihrer Unmündigkeit geschehn, völlig unschuldig sei, und beschwört den Kaiser als den Vater und Beschirmer aller vater- und mutterlosen Waisen, wie er, sein Bruder und seine 4 Schwestern seien, im flehentlichsten Tone um Erlaß der auferlegten Steuer, Ertheilung der Belehnung, Bestätigung der Regalien und Privilegien 2c.

Diese Bittschrift wurde in einer feierlichen Audienz am 19. Jan. in Gegenwart verschiedener Fürsten und Gesandten, insbesondre des Herzogs von Braunschweig, welcher für den jungen Grafen das Wort führte, sowie in Beisein Simons de Wend übergeben. Letzterer bemerkt: der Kaiser habe „keine andre Antwort gegeben, „als daß er sich die Supplik wolle vorlesen und den Handel be„richten lassen", und fürchtete gleich, daß der Schritt völlig erfolglos bleiben werde. Noch ehe Antwort erfolgte machte Simon de Wend den Versuch, den mächtigsten Günstling des Kaisers, den „Herrn de Grandevell", den jüngeren Granvella, Bischof von Arras, zu gewinnen, besuchte ihn in Begleitung des Gr. Hermann Simon, und bot ihm in einer besondern schriftlichen Supplik 400 Gfl. an, wenn er den Nachlaß der Kriegssteuer erwirke. Aber auch hiervon hoffte S. de Wend keinen sonderlichen Erfolg, denn es war ihm bekannt, daß die Stadt Braunschweig für einen ähnlichen Dienst dem Bischof 1000 Gfl. geboten, Dieser aber das Geschenk abgelehnt, und auch die Gesandten der Stadt Osnabrück bei ihm keinen Erfolg gehabt hatten.

In einem andern sehr ausführlichen Schreiben Simons de Wend von 24 Jan. worin er von mancherlei wichtigen Reichstagsangelegenheiten, namentlich in Religionssachen, sowie von der Vorbereitung des Gr. Hermann Simon für seinen Stand und Erlangung einer Cölner Domcapitularstelle für denselben *) berichtet, erwähnt er auch wiederum einer Unterredung über die Geldfrage mit dem Dr. Viglius, welcher alle derartige Sachen des Kaisers unter Händen habe. Der Doctor sei über das viele Bitten und Sollicitiren sehr ungehalten gewesen, und habe gedroht, wenn man nicht davon ablasse, so möge die kais. Maj. verursacht werden, wenn auch die Grafen zur Lippe in Betrachtung ihrer Jugend zu verschonen, doch ihren Städten und Unterthanen eine noch viel größere Last aufzulegen, die ohnehin straffällige Stadt Lemgo „solle nicht viel unter 30000 Fl. davon kommen", und die Stadt

---

*) In einem andern Schreiben äußert S. de Wend: „ich vermerke auch „wohl, daß der gute junge Graf vielleicht seines Gewissens halber „wenig Lust dazu hat". Aber der cölnische Einfluß hielt ihn gefangen.

Lippe, welche Reuter und Knechte gegen den Kaiser geworben, werde noch besonders vor den Kaiser citirt und zur Verantwortung gezogen werden. Diese Drohung theilte S. de Wend sofort dem in Augsburg anwesenden Herzog von Jülich, als Mitlandesherrn von Lippstadt mit *). Auch in den übrigen Angelegenheiten, welche ihm aufgetragen waren, zeigte S. de Wend sich sehr thätig, insbesondre wegen Bestätigung der Regalien, Mandat wegen der Fräuleinsteuer, Besteurung der Geistlichkeit und auswärtigen Adligen, Bestätigung in Bezug auf den Ankauf von Schieder, Paderborner Zoll, kaiserl. Öffnungs- und Besatzungsrecht des Schlosses Detmold. Letzteres abzuwenden gab er sich viel Mühe, es wurde ihm aber u. A. erwidert: dem Kaiser stehe nach beschriebenen Rechten in Bezug auf alle Festungen im ganzen Reiche das Öffnungsrecht zu. So ungeheuer weit dehnte der Kaiser damals im Schwindel des Glücks seines Prärogative aus.

Durch eine vom 3. Febr. 1548 datirte Resolution des Kaisers wurde das Gesuch um Erlaß der 8000 Rthl. abgeschlagen mit dem Hinzufügen: „doch dieweil diese Auflage in der Grafen unmün„digen Jahren durch die Ihren verursacht, so mögen sie auch die „Summa von denselben erheben, und sollen ihnen darauf Aus„söhnungsbriefe mitgetheilt, und jetzo und hinführo den Grafen „ihre Lehen, so sie von Hessen gehabt, von K. Maj. wie im Rei„che gebräuchlich ist, verliehen werden“.

Auch nach Erlaß dieses Bescheides machten die beiden Gesandten zwar noch einige Versuche, eine Abänderung des Beschlusses, oder doch wenigstens bei dem Gr. von Eberstein und Chr. von Wrisberg längere Zahlungstermine zu erwirken, sie überzeugten sich aber von Tage zu Tage mehr, daß man am kaiserlichen Hofe auf eine Vertheidigung gar nicht hören, sondern unter allen Umständen das Geld gleichsam als eine willkürlich aufgelegte Kriegssteuer haben wollte, und daß die meisten andern geächteten

*) Lippstadt erhielt auch wirklich nicht lange nachher eine Citation nach Augsburg, um zur Verantwortung gezogen zu werden, weshalb der inzwischen mit dem Kaiser wieder ausgesöhnte Gr. Bernhard sich lebhaft für die Stadt verwandte.

Reichsstände noch schlechter wegkamen als Lippe. Sie standen daher von weiterm Sollicitiren ab und wandten ihre Thätigkeit ihren übrigen Aufträgen zu.

Um nicht gar zu weitläuftig zu werden mögen nur noch aus einem einzigen der meist sehr ausführlichen Gesandtschafts-Berichte, nämlich einem Schreiben des J. Grote an den Canzler B. von der Lippe vom 7. Febr., einige Auszüge folgen. Er schildert darin seinem Freunde ausführlich, welche Mühe sie für die Erreichung ihres Zweckes aufgewandt. „Wir haben deshalben Kur- „und Fürsten, Grafen und Herrn, und derselben Gesandten, Le- „gaten, Botschaftern schriftlich und mündlich gebrauchet, hat aber „leider nicht helfen mögen; haben auch nicht unterlassen sonderlich „an die Röm. kais. und königl. Majestäten und deren hochweisen „Räthen, Doctorn und Canzelern sammt dem Bischofe von Arras „als oberſten Rathe vielfältige deutsche, lateinische und französische „Supplicationen stellen zu lassen". Dann folgt eine ausführliche Darstellung der benutzten Vertheidigungsgründe, wobei besonderes Gewicht darauf gelegt wird, daß die Capitulation von Ufeln auf das treulichste erfüllt, und derselben in keinem Punkte entgegengehandelt worden sei, also auch der Kaiser gar keine Ursache zu seiner Ungnade gehabt habe*). Die kaiserl. Räthe hätten dann immer nur erwidert: wenn die jungen Grafen nicht selbst Schuld hätten, so seien doch ihre Vormünder und Räthe, Ritter und Städte die Schuldigen. Alle Reden und Gegenreden seien in lateinischen Protocollen verzeichnet, welche sie mitbringen würden**). Der Verf. des Briefes rühmt dabei wiederholt die außerordentliche Geschicklichkeit und Thätigkeit seines Collegen. „Ich „hätte mein Leben lang nicht gemeint, daß der Droste S. de „Wend, dieweil er ein Junker und löblicher von Adel ist, sich

*) Wir erfahren bei dieser Gelegenheit auch, daß schon im Juli, als der Kaiser sich noch zur Demüthigung des Landgrafen Philipp in Halle aufhielt, sowie später während seines Aufenthalts in Nürnberg um die Verleihung der Hessischen Lehen beim Kaiser nachgesucht worden war.

**) Simon de Wend ließ durch seinen Schreiber Martin alle Reichstagsverhandlungen sorgfältig abschreiben oder aufzeichnen.

„soviel Arbeitens und Mühe hätte unternommen mit Gehen, Ste„hen, Laufen, Anhalten, Bitten und Vermahnen bei hohen und „niedern Ständen, und doch gar keinen Trunk davor nimmt, jedoch „sich (mit mir) herzlich in seinem Gemüthe vergrimmet, dieweil „alle Dinge uns so widerwärtig begegnen". Von Unmuth und Empörung über die dortigen Zustände sind die Berichte beider Gesandten übervoll, sie wagen es aber nicht, sich ausführlicher auszusprechen, und wiederholen in jedem Briefe: Mehr dürften sie der Feder nicht anvertrauen, oder: man möge diese Briefe sofort verbrennen. J. Grothe ist zuweilen etwas offner. Hier gehe es ganz anders her, sagt er, als hiebevor auf andern Reichstagen; hier heiße es: **sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas.** Nirgends dürfe man mehr ein offnes Wort reden, das sei nicht ein deutscher, nein ein hispanischer Reichstag. Er möge wohl keinen Verstand, viel weniger Vernunft haben, in solchen Sachen (Gesandtschaften) zu dienen, aber das sei wahr, **nihil scire felicissima vita**; er möge lieber mit seinen Nachbaren zu Haus bleiben und Speck und Kohl essen (an einer andern Stelle heißt es: mit euch Allen eine gute Collation halten), als hier liegen, dieweil sie ihren Auftrag nicht nach göttlicher und billiger Gerechtigkeit ausführen könnten*). „Summa, der deutschen „Nation Freiheit ist in großem Fall und Niederung, das „bekunden die sämmtlichen Deutschen hier öffentlich und stehn in „wirklichem Augenscheiu bei hohen und bei niedern Ständen". Der Gesandte führt dann eine Reihe von Beispielen gedemüthigter Reichsstände auf, Osnabrück, Minden 2c. „Braunschweig, Gos„lar, Hildesheim, Hannover und mehr Städet haben hier der kais. „Maj. einen Fußfall gethan und müssen viele tausend Gulden ge„ben, und eine jede Stadt etliche Stücke Geschütz und allerlei

---

*) Simon de Wend drückt noch eine andre Sorge: „Ich bin es die Tage „meines Lebens noch an keinem Orte so überdrüssig gewesen als hier, „und besorge dennoch, es möge von Etlichen gesagt und gedacht wer„den, wir lägen hier lange, verzehrten unserm gnädigen Herrn viel „Geld und richteten Nichts aus 2c." Er nahm während dieser Zeit vom Erzbischof von Cöln 350 Joachimsthaler auf, wahrscheinlich für die Kosten der Gesandtschaft.

„Nothdurft an Kraut und Loth zu Lande und nicht zu Wasser „auf ihre Unkosten der Röm. k. Maj. in Brabant und Holland „in die Städte, wohin es verordnet wird, zustellen, und eine Ca„pitulation annehmen, darin u. A. eingewilligt, alles wie die „R. k. Maj. ordnen und setzen, gehorsamlich zu befolgen. Tido „von Knyphausen, Drost und Häuptling, hat vor dem Erzherzog „von Oesterreich Maximilian als der k. Maj. obersten Präsidenten „in Beisein Simon des Wendes und andrer von Adel, auch in „Beisein des Kaisers Räthen einen Fußfall gethan, und sich auf „angenommene Termine dem Gr. zu Büren verpflichtet — — „50000 Karlsgulden zu bezahlen"*). Graf Otto von Retberg selbst (der doch ein Anhänger des Kaisers und Feind des Landgrafen war) gebe sich viel Mühe, seine Herrschaft wieder zu bekommen, womit man ihn hinzögere. Die Grafen zu Waldeck seien auf 50000 Rthl. angeschlagen, welche sie dem Kaiser erlegen sollten, und müßten alle eingezogenen geistlichen Güter restituiren, auch nach Augsburg kommen oder senden, einen Fußfall thun und um Aussöhnung bitten. „Die sämmtlichen Kurfürsten „geistlich und weltlich müssen der k. Maj. ein Jeder 40000 Rthl. „geben, gehorsam und ungehorsam. Die Stadt Lübeck gibt un„verwirkt als die gehorsame 40000 Gulden. Dem Grafen von „Schaumburg war 12000 Gulden zu geben auferlegt, mag viel„leicht mein gnädigster Kurfürst von Cöln (Bruder des Gr. von „Schaumburg) vorgebeten haben, jedoch ist darnach im kaiserl. „Rathe beschlossen, den von Schaumburg abermalig zu citiren". „Der Gr. von Nassau Wilhelm ist auf 8000 Fl. zu erlegen an„geschlagen". — — „Schertell (Schärtlin von Burtenbach) der „Protestirenden Oberster gibt der kais. Maj. 20000 Rthl., damit „ist er zu Gnaden aufgenommen, und sich sein Leben lang in kais. „Maj. Dienst versprochen". — —

Der Verf. berührt auch die Religionsangelegenheiten, und beklagt es, daß darin von den Ständen Nichts geschehe. „Sämmt-

*) Dieser Tydo von Knyphausen, einer der thätigsten und erbittertsten Feinde des Kaisers, besaß im Hoyaschen Güter und gab hauptsächlich Anlaß zur Besetzung jener Grafschaft.

„liche Kur- und Fürsten des Reichs hätten in keine Colloquien „willigen wollen, dieweil man sonst auf andern Reichstagen davon „keine Frucht gespüret als Zwietracht, Aufruhr, Lästern und Schel- „ten, **famosi libelli** Eines gegen den Andern; sondern sie hätten „die Sache ohne Mittel und Vorbehaltnisse der Röm kais. „Maj. in die Hand gestellt, eine beständige christliche Refor- „mation in deutscher Nation aufzustellen durch ehrliche, fromme, „gottesfürchtige, gelehrte und friedsame Leute, und wenn welche „in deutscher Nation dazu dienlich wären, wollten die Fürsten sie „J. Maj. zustellen". Wie der Kaiser von dieser Gewalt Gebrauch machte, ist bekannt, er ließ schon am 15. Mai 1548 das von spanischen Dominicanermönchen revidirte berüchtigte Augsburger Interim publiciren.

An einer andern Stelle äußert sich der Berichterstatter sehr unwillig über die vielfachen Angebereien namentlich gegen den Adel, welche in großem Maßstabe betrieben wurden. Es sei im heimlichen Rathe des Kaisers beschlossen, Alle von Adel, welche dem Kurfürsten von Sachsen oder Landgrafen von Hessen oder ihren Bundesgenossen im letzten Kriege gedient, vor das neu aufgerichtete Cammergericht zu citiren um sie zur Strafe zu ziehn — offenbar wieder eine großartige Gelderpressung. Simon de Wend habe deshalb für die Brüder Antonius und Christoph von Donop, wiewohl sie sich eigentlich nicht gegen den Kaiser vergangen, ein Protectorium erwirkt, wodurch sie in des Reichs Schutz und Verspruch genommen würden *).

Der Bericht enthält noch eine Menge interessanter Einzelheiten, welche theils den Schreiber selbst, theils Kaiser un Reichstag characterisiren. Sehr deutlich leuchtet daraus die Absicht des Kaisers hervor, den anwesenden Reichsständen, den Augsburgern, ja dem ganzen Reiche möglichst zu imponiren und die höchste Fülle

*) Auch für sich selbst erlangte S. de Wend einen kaiserlichen Schutzbrief, nicht aber für Hermann von Mengerssen, welcher bei dem Kaiser in höchster Ungnade stand und wahrscheinlich auch zur Strafe gezogen werden sollte, weshalb Gr. Bernhard sich später in einem flehentlichen Schreiben beim Kaiser für ihn verwandte.

seiner Machtvollkommenheit vor den Augen seiner Feinde und der protestantischen Ketzer glänzend zu entfalten. So erwähnt der Bericht einer großes Aufsehn erregenden Hinrichtung von 3 alten ehrwürdigen Kriegsleuten des Königs von Frankreich, Sebastian Vogelsberger ꝛc., welche ein kaiserlicher Rath „genannt Lazarus „von Zwendt zu diesem Unfalle gebracht, derhalben daß sie etliche „tausend Landsknechte im Switzerlande vergattert, sie dem Könige „von Frankreich zuzubringen". Die französische Botschaft habe Solches machtlos ansehn müssen. So erwähnt der Bericht ferner der großartigen Macht- und Prachtentfaltung des Katholicismus, dessen Glanz wohl die Augen der zahlreichen Protestanten blenden sollte, der Messen und Processionen im Dome, wobei der Kaiser und der König mit allen Kur- und Fürsten, sammt allen Hellebardieren eine brennende Kerze getragen, und Moritz von Sachsen als neuer Kurfürst das Schwerdt vor dem Kaiser geführt habe. So erzählt der Verf. von der strengen Haft der beiden Bundeshäupter, namentlich des Landgrafen Philipp, dessen Gemahlin mit einem Gefolge von 60 Pferden angekommen sei, um dem Kaiser einen Fußfall zu thun, aber solange sie sich auch zu Nördlingen aufgehalten, so habe sie doch unverrichteter Sache wieder abziehen müssen, denn „die hispanische guardia „habe ihr nicht gönnen wollen, ihren Herrn den Landgrafen an„zusprechen".

Nach diesem von unsern Gesandten entworfnen Bilde des Augsburger Reichstags wird man es leicht erklärlich finden, daß sie ihre Hoffnungen von Tage zu Tage mehr schwinden ließen und ihre weiteren Bemühungen einstellten. Der Kaiser wollte von den Ständen unbedingten Gehorsam und Geld, war aber gern damit zufrieden, wenn es von den Unterthanen bezahlt wurde. So erhielten denn die Gesandten als einzige Frucht ihrer Mission 4 Mandate. In dem ersten, welches vom 17. Febr. 1548 datirt und an alle Unterthanen der Grafschaft gerichtet ist, erklärt der Kaiser: „dieweil „unsre Kriegsobristen uns berichten, und wir in Ansehung der „jungen Grafen unmündigen Alters selbst ermessen können, daß „nicht sie, sondern vielmehr Ihr damals und nach aufgerichteter „Capitulation (!) euch gegen uns als die Ungehorsamen und Re-

„bellen gehalten, deshalb billig die Bürde des Abtrags allein tra=„get, des ihr euch doch, wie wir berichtet sind, bisher geweigert „und zum höchsten widersetzt haben sollet, demnach gebieten wir „euch" ꝛc., die auferlegten 8000 Rthl. unweigerlich zu bezahlen. Der zweite Erlaß vom nämlichen Tage ist ein Schutzbrief für die beiden Grafen zur Lippe, wodurch sie nach Erfüllung der aufer=legten Bedingungen Verzeihung erhalten und in die kaiserliche und des Reichs Gnade und Huld wieder aufgenommen werden. Das dritte Mandat ebenfalls vom 17. Febr. besiehlt allen Unterthanen in den Städten der Grafschaft Lippe, „nach altem löblichem „Herkommen" den jungen Grafen „in Ansehung ihres kleinen „Einkommens und Vermögens" bei Aussteurung ihrer vier unver=heiratheten Schwestern zu Hülfe zu kommen *). Das vierte Do=cument endlich, vom 23. Febr., ist ein Lehnbrief, warin die Gra=fen zur Lippe mit Burg und Stadt Blomberg, den Schlössern Lipperode, Brake und Varenholz nebst allen Zubehörungen zu rechtem Erbmannlehen, und mit Vorbehalt des Öffnungsrechts der Schlösser, vom Kaiser und Reich belehnt, auch im Besitze, ihrer „gebührenden Regalien, Präeminenz, Bergwerk, Münz, Geleit, „Steg= und Weggeld", aller Privilegien und Gerechtigkeiten, wel=che sie von Kaisern, Königen und andern Fürsten erworben und wohl hergebracht, bestätigt werden. Auch in diesem wie in man=

---

*) Von den am Mansfeldschen Hofe zu Seeburg erzogenen 4 Schwe=stern wurden 2, Margaretha und Magdalena, nach einander Abtis=sinnen von Herford, Anna vermählte sich mit dem Gr. Joh. von Waldeck und Agnes mit dem Gr. Theodorich von Plesse und später dem Gr. Abundus von Schlick. Magdalena war im Jahre 1546 dem Gr. Wilhelm von Witgenstein zur Gemahlin bestimmt, und Mar=garetha schon seit 1544 von ihrem Vormunde Gebhard von Mans=feld, gegen den entschiednen Widerspruch ihres Bruders und der Landstände, mit dem Gr. Philipp Wilh. von Beichlingen verlobt worden. Beide Projecte zerschlugen sich. Die damalige Weigerung der Lippischen Städte, zu der Fräuleinsteuer beizutragen, gab An=laß zur Beschwerde beim Kaiser und zu dessen Mandate, welches die Beitragspflicht der Städte von da an völlig festgestellt hat, wiewohl sich dieselben sogar noch nach Erlaß des kaiserlichen Mandats auf das äußerste dagegen sträubten.

chen andern kaiserlichen Erlassen jener Zeit wird es mit der Wahrheit eben nicht genau genommen. Wenn es z. B. darin heißt: „die Grafschaft und Herrschaft Lippe sei von Alters allein dem „heil. Reiche unterworfen, und erkenne sonst keinen andern Herrn „als den Röm. Kaiser und König an, erst nachmals ungefährlich bei „100 Jahren hätten die Landgrafen zu Hessen einen Theil der „Grafschaft an sich zu ziehen und zu Lehen zu machen sich ange„maßt, wie denn auch Ldgr. Philipp etliche an sich gezogen dem „Kaiser und Reiche zu Abbruch und Schmälerung" — so sollte das wohl nur dazu dienen, die widerrechtliche Occupation der Hessischen Lehn durch den Kaiser zu beschönigen.

Nachdem nun am 23. Febr. die feierliche Belehnung stattgefunden, wobei Gr. Hermann Simon in Person und Simon de Wend und J. Grote in Vertretung des Gr. Bernhard die Lehen empfingen, sodann sechs Tage nachher die 8000 Rthl. an den Gr. von Eberstein und Wrisberg ausbezahlt waren, beeilten sich die Gesandten, ihre pergamentnen Diplome mit den großen Siegelkapseln einzupacken und den Rückweg nach der langersehnten Heimath anzutreten, wo sie, befreit von dem drückenden Einflusse der spanischen Hofluft, gewiß mit beredter Zunge über die Hindernisse ihrer Mission und die traurigen Reichszustände berichtet haben werden*).

Mit dem unglücksvollen Jahre 1547 hatte die Reihe der Drangsale, welche unser Land durch die Uebermacht des Kaisers

---

*) Simon de Wend überlebte seine Rückkehr nur wenige Monate. Die Anstrengungen der mühevollen Gesandtschaftsreise und der Kummer über die Niederlage der Protestanten werden seinen Tod beschleunigt haben. Sein letzter Brief an den Grafen Bernhard, welchen er auf seinem Sterbebette unterzeichnete, ist vom 12. Juni 1548 aus seinem Schlosse zu Varenholz datirt. Er hinterließ ein ungeheures Vermögen, namentlich an Lehngütern. Mit ihm starb diese Linie der Wenden aus, denn er war unverheirathet. Seine Mutter Margarethe von Saldern blieb noch längere Zeit im Besitze des größten Theils der Güter, welche später 1563 von den Saldernschen Erben für 100000 Rthl. an den Landesherrn verkauft wurden.

zu erleiden hatte, noch keineswegs ihr Ende erreicht*). Zunächst kam das Interim, welches durch den in Rom selbst zu einem thätigen Werkzeuge der alleinseligmachenden Kirche ausgebildeten Paderborner Bischof Rembert von Kerssenbrock mit einem Blomberger Mönche Liborius Schmid, trotz alles Sträubens der hiesigen Protestanten, besonders der Geistlichen, mit großer Strenge zum Theil mit Waffengewalt im hiesigen Lande eingeführt wurde. Sodann die unaufhörlichen Geldanfordrungen, Schatzungen und Auflagen aller Art, mit denen das Land, oft weit über die Reichsmatrikel hinaus, von den kaiserlichen Commissarien gedrückt wurde. Unter andern kam im April 1548 der bekannte kaiserliche Feldherr Lazarus von Schwendi aus Würtemberg (damals erst 23 Jahr alt) mit einem kaiserlichen Creditive an den gräflichen Hof und requirirte die Lippische Hülfe für den s. g. Verdischen Zug, welcher dazu bestimmt war, die noch immer mächtige protestantische Partei in Bremen und Verden zu bekämpfen. Man sollte 100 gewaffnete Knechte, eine „Büchse" (Kanone) nebst vollständiger Munition und eine Anzahl Schanzbauern stellen. Vergeblich stellte man vor, daß „diese von k. Maj. aufs höchste geschatzte Herrschaft"

*) Übrigens verstand es nicht blos der Kaiser, zu brandschatzen, auch die Herzöge von Braunschweig, Philipp und Heinrich, trieben es aus ähnlichen Gründen wie der Kaiser, in den J. 1551—53 in noch größerm Maßstabe gegen Lippe. An der Spitze einer großen Armee bedrohten sie den Gr. Bernhard, den Gr. Otto von Schaumburg, den Bischof von Minden 2c. Sie machten u. A. von Hörter aus Einfälle in das Land, wobei das Vorwerk Schieder, niedergebrannt und ausgeplündert wurde. Der Gr. von Schaumburg mußte 20000 Rthl. erlegen, von Lippe wurden anfangs 40000 Rthl. gefordert, welche nach langen Unterhandlungen endlich auf 22000 ermäßigt wurden. Als nun bald darauf der wilde Markgraf Albrecht von Brandenburg-Culmbach, verfolgt von dem Kurfürsten Moritz von Sachsen und dem Herzoge von Braunschweig, die hiesige Gegend beherrschte, machte er Lippe für die seinen Feinden gezahlten angeblichen Subsidien verantwortlich, forderte ebenfalls 22000 Rthl., und ließ, als das Geld nicht so rasch zusammen zu bringen war, das Kloster Falkenhagen plündern und das Dorf niederbrennen. Nachdem er auf Abschlag einige tausend Thaler erhalten, mußte er vor den anrückenden Feinden entfliehn.

(wie es im Landtagsprotocolle heißt) die neue Last nicht tragen könne, daß dieselbe mit der Reichsmatrikel nicht in Einklang stehe, daß das Land zum Niederländischen Kreise gehöre, und nicht in den Sächsischen gezogen werden dürfe. Man mußte Folge leisten, man mußte demnächst auch gegen die geächteten Magdeburger mit zu Felde ziehn, denn man hatte sich einmal dem Kaiser unbedingt unterworfen. Nachdem auch im Norden seine Waffen triumphirt hatten, lag ihm das ganze Reich zu Füßen. Nur an den Wällen von Magdeburg und Metz schien sich das unerhörte Glück und der Stolz des Kaisers brechen zu wollen, und der räthselhafte Moritz von Sachsen, der schon lange im Stillen über ehrgeizigen Plänen brütete, trat jetzt plötzlich im Momente der tiefsten Erniedrigung wie ein Schutzgeist der Protestanten hervor und richtete durch die raschen Erfolge seiner Waffen ihren tief gesunkenen Muth wieder auf.

5. Die Braunschweigische Exspectanz.

Ungeachtet Landgraf Wilhelm von Hessen durch den Passauer Vertrag von 1552 seinen Vater befreit und Hessen mit dem Kaiser ausgesöhnt hatte, so gelang es dennoch dem Landgrafen Philipp nicht, sich bei Lebzeiten Kaiser Karls wieder in den Besitz der Lippischen, Schaumburgischen und Hoyaschen Lehngüter zu setzen, so große Mühe er sich auch darum gab. Er erhielt sie erst 10 Jahr später zurück.

Als Karl V seine glänzende Krone niederlegte, um sich in ein spanisches Kloster zurückzuziehn, und sein Bruder Ferdinand den Thron bestieg, mußte Gr. Bernhard (ebenso wie die Grafen von Hoya und Schaumburg) von Letzterem wiederum die Lehn empfangen und sandte zu diesem Zweck im Februar 1559 zwei Abgeordnete, den Münsterschen Domherrn Godart von Raesfeld und Heinrich Flörcke, nach Bremen, weil der dortige Erzbischof Georg vom Kaiser mit der Belehnung beauftragt worden war. Der Kaiser selbst aber ertheilte den Lehnbrief vom 20 Apr. 1559.

Nach Ferdinands Throhnbesteigung nahm der Landgraf die Sache ernstlicher wieder auf, denn es war in der That nicht der geringste Grund vorhanden, ihm die Lehen länger vorzuenthalten.

Auch lag es keineswegs am bösen Willen des jetzigen Kaisers, sondern nur an der merkwürdigen Unbekanntschaft seiner Räthe mit dem wahren Sachverhalt und der großen Confusion, worin sich damals „des heil. Römischen Reichs-Erz-Canzeley" befunden haben muß. Nur so ist es einigermaßen zu erklären, wenn der Kaiser, nicht lange nach der obigen Belehnung, den Grafen Bernhard (wahrscheinlich auch die von Hoya, Diepholz und Schaumburg) auf Ansuchen des Landgrafen Philipp in gemessenen Ausdrücken anwies, sich wieder von Hessen belehnen zu lassen, oder gegründete Einwendungen dagegen vorzubringen, weshalb er sich dessen weigere. Ungeachtet, schrieb der Kaiser, die Hessische Lehnbarkeit nachgewiesen „so sollst du dich doch bei kurzen Jahren her „unterstanden haben, seiner Lieb solche Lehnsgerechtig„keiten zu entziehn, und die Lehn nicht mehr wie vor von „seiner Lieb empfahen wollen". Zugleich schickte der Landgraf zwei Abgeordnete, Georg von der Malsburg und Conr. Zoller von Speckswinkel, an die vier vormaligen Vasallen ab, um sie zur neuen Lehnsempfängniß aufzufordern. Da die Gesandten den Grafen Bernhard bei seinem Schwager zu Arolsen ohne Beistand seiner Räthe antrafen, so verweigerte derselbe eine bestimmte Erklärung, veranlaßte aber am 17. Octb. eine persönliche Zusammenkunft mit Gr. Otto von Schaumburg und Albrecht von Hoya zu Rinteln, wo man beschloß, eine gemeinschaftliche Gesandtschaft (diesseits war der Drost von Lipperode Ad. von Schwarz darunter) nach Cassel zu schicken, um dem Landgrafen anzuzeigen, daß es mit der Belehnung so hastig nicht gehe, die Grafen hätten schon beim vorigen Kaiser Karl vergeblich um Entlassung von der Lehnspflicht gebeten, sie müßten daher erst vom jetzigen Kaiser der schweren Eidespflichten förmlich entledigt sein. Ungeachtet man nun dem Kaiser in einem besondern Memorial über das Sachverhältniß ausführlich Bericht erstattete, so schienen doch die kaiserlichen Räthe schlechterdings nicht ins Klare kommen zu können, denn der Kaiser antwortete dem Gr. Bernhard von Wien aus am 7. Decbr.: er habe in seiner Canzley nachsehn lassen und erfahren, daß Lippe allerdings von seinem verstorbnen Bruder belehnt worden, „solches aber fürnehmlich auf euer selbst emsig

„bittlich Anhalten und Anzeige, daß berührte Lehn und Güter „immediate vom Reich, und nicht vom Haus Hessen billig em„pfangen würden, und so von Alters her empfangen sein, ge„schehn sei" rc. Es werde also erst weitere Auskunft erwartet.

Durch derartige Mißverständnisse und langwierige Correspondenzen verzögerte sich die Sache bis gegen Ende des Jahrs 1562, wo Landgraf Philipp dem Kaiser persönlich auf dem Wahltage zu Frankfurt erneuerte Vorstellungen machte, und es endlich dahin brachte, daß Graf Bernhard (sowie die übrigen Grafen) ihrer Lehnspflicht gegen Kaiser und Reich förmlich entledigt und entbunden wurden. Am 12 März 1563 wurde zum ersten Mal wieder seit 1517 den Lippischen Abgeordneten in Cassel die Belehnung feierlich ertheilt, und im Mai auch auf den Lippischen Schlössern durch Hessische Abgeordnete die s. g. Öffnungs-Huldigung eingenommen.

Hiermit war der Status quo aus der Zeit vor dem Schmalkaldischen Kriege wieder hergestellt, und die kurze Periode der kaiserlichen Lehnsherrschaft mit allen ihren Leiden bald der Vergessenheit anheimgegeben. Bernhard VIII überlebte die Hessische Belehnung nur um wenige Wochen, er starb am 15. Apr. 1563, erst 32 Jahr und 4 Monat alt, und es folgte ihm sein 9jähriger Sohn Simon VI, zu dessen Mitvormund der Vater den hochbejahrten Landgrafen Philipp bestimmt hatte, ein Beweis, daß die alte Verbindung zwischen den beiden Regenten auch damals noch fortbestand. Philipp lehnte aber ab und starb einige Jahre darauf.

Es verflossen wiederum 30 Jahr, und wie die kaiserliche Lehnsherrschaft so war auch die Braunschweigische Lehnsexspectanz von 1515, worüber in dem gräflichen Archive damals gewiß kein einziges Document vorhanden war, völlig in Vergessenheit gerathen. Da erfuhr Graf Simon, welcher mit dem kaiserlichen Hofe zu Prag in vieler Verbindung stand, zufällig, daß Herzog Ernst von Braunschweig-Celle, und zwar allem Anschein nach im Geheimen, sich beim Kaiser um eine Lehnsanwartschaft auf die Grafschaft Lippe bemühe. Im höchsten Grade überrascht über diese ihm unerklärliche Nachricht zog er sofort durch seine Agenten nähere Erkundigung ein, und erhielt nunmehr eine Abschrift des Maximili-

anischen Diploms von 1515. Simon VI wollte nicht wie sein Großvater Friede und Ruhe um jeden Preis, auch stand er in einem ganz andern Verhältnisse zum Kaiser als Jener, und war daher sofort entschlossen, sich auf das lebhafteste zu widersetzen. Zwar war die alte Braunschweigische Expectanz nur auf den etwaigen Anfall nach Simons V Tode gerichtet, allein die erneuerten Bewerbungen des Herz. Ernst zeigten doch wenigstens den Willen, dieselbe wo möglich auch auf künftige Fälle auszudehnen. Damals hatte Braunschweig erst eben bei dem Aussterben der Grafen von Diepholz und Hoya (1582 und 1585) die Früchte der Maximilianischen Freigebigkeit mit fremdem Gut geerntet, und selbst Graf Simon hatte bis 1584 mit seiner ersten Gemahlin, Irmgard von Rietberg, in kinderloser Ehe gelebt, wodurch vielleicht am Cellischen Hofe die Hoffnung auf eine neue Erbschaft angeregt worden war.

Simon VI wandte sich zunächst an alle Lehnsherrn, den Landgrafen Moritz von Hessen, den Bischof Thoodor von Paderborn und den Abt von Corvey. Der Erstere, wiewohl ebenfalls indignirt über die erschlichne Expectanz, rieth doch, keinen vorzeitigen Streit zu erregen, und die Sache **dissimulando et tacendo** auf sich beruhn zu lassen. Graf Simon aber erklärte in der festen Überzeugung von seinem guten Rechte, er wolle seinen Lehnsfürsten und seiner Posterität weder **dissimulando** noch **tacendo** Etwas vergeben, und begab sich, auf Einladung des Landgr. Moritz, welcher die Sache für zu schwierig hielt, um sie schriftlich abzumachen, mit zweien seiner Räthe Rab-Arnd von Oeynhausen und Dr. Buxtorf nach Cassel, und von dort gegen Ende Mai 1594 zum Reichstage nach Regensburg. Hier wandte sich der Graf zunächst an die kaiserlichen Räthe, Freih. von Trautson und Rumpf, Eisengrin und den Reichshofraths-Secretär Hanniwaldt, welche zur Einreichung eines schriftlichen Memorials riethen, und ließ letzteres nach vorheriger Berathung mit den Paderbornischen sowie den Hessischen Reichstags-Gesandten (Grafen Witgenstein, Jobst von Meisenbug und Eberhard von Weihe) am 6 Juli übergeben, worauf dasselbe dem Herz. von Braunschweig mitgetheilt wurde *).

*) Auf diesem Reichstage wurde Gr. Simon vom Kaiser zum Reichs-

Dergleichen Dinge gingen aber am kaiserlichen Hofe einen unglaublich schleppenden Gang. War die Sache zur Entscheidung reif, so mußte erst das Conclusum des Reichshofraths dem Geheimen-Rathe vorgelegt werden, oder auch umgekehrt, und wenn die beiden Behörden dissentirten, so mußten sie sehn wie sie übereinkommen würden. Erst drei Jahre nachher berichtete der Lippische Agent zu Prag, Balthasar Knaust: am 15 März 1597 sei im Reichshofrath „ein decretum ergangen, daß Sr. Gn. und der„selbigen Posterität die Exspectanz unschädlich und unpräjudicirlich „sein solle“, und ein andermal: er habe im Vertrauen gehört, der Reichshofrath habe „dahin geschlossen, daß die Exspectanz nicht stattfinden könne“, nur wolle derselbe gern das Wort „cassiren“ vermeiden und dafür ein milderes Wort von gleichem Effect gebrauchen, aber der Geheime Rath habe dabei Bedenken, und wolle, daß die Sache erst noch durch weitere Beweise aufgeklärt werde; der Lüneburgische Gesandte habe sich sehr bemüht, die Sache noch länger aufzuhalten ꝛc. Dies Letztere scheint auch gelungen zu sein, zumal der (zum Katholicismus übergetretne) Herzog Ernst in Prag einflußreiche Freunde zu besitzen schien, und man, wie der Agent bemerkt, „jetziger Zeit Lüneburg ungern mit „so plötzlicher Cassation offendiren wollte“.

Allem Anschein nach wurden Braunschweigischer Seits die beiden kaiserlichen Lehnbriefe von 1548 und 1559, welche man sich zu verschaffen gewußt hatte, geschickt benutzt, um der Exspectanz einen gewissen Schein von Begründung zu geben und dadurch die kaiserlichen Räthe, welche von dem wirklichen Zusammenhange der Dinge gar keine Idee hatten, zugleich für das Braunschweigsche und das kaiserliche Interesse zu gewinnen. Vielleicht mochte man aber auch damals am Hofe zu Celle selbst im Unklaren sein, zumal die in den Lehnbrief von 1548 nur zur Ausschmückung und Beschönigung eingeflossnen falschen Angaben den Unkundigen wohl verwirren konnten. Gr. Simon dagegen und seine Räthe waren über das wahre Sachverhältniß offenbar sehr

---

hofrathe ernannt, hielt sich aber damals noch nicht dauernd in Prag auf.

gut unterrichtet, nur hatten sie leider nicht über Alles die erforderlichen urkundlichen Beweise zur Hand, namentlich fehlte die Erklärung des Kaisers Ferdinand, vom 28. Novb. 1562, wodurch die Lippischen Grafen der Lehnspflicht gegen das Reich entbunden und wieder an Hessen gewiesen worden waren. Man schickte deshalb sogar Abgeordnete nach Cassel, um aus dem dortigen Archive die erforderlichen Documente zu erhalten, jedoch wie es scheint ohne sonderlichen Erfolg. Am allerschlechtesten sah es aber in dieser Beziehung am kaiserlichen Hofe aus, wo man von allem früher Vorgefallenen, die beiden kaiserlichen Belehnungen ausgenommen, nicht das Geringste mehr wußte.

So schien denn allmählig die Sache für Lippe eine ungünstige Wendung zu nehmen. Ja, man sprach sogar in den diplomatischen Kreisen zu Prag davon, daß die Lippischen Grafen ihre Lehen verwirkt hätten, weil sie dieselben seit Kaiser Ferdinands Zeit nicht wieder gemuthet hätten. Graf Simon nahm dies außerordentlich übel, denn er, der dem Kaiser und Reich schon lange mit der größten Aufopferung und Treue gedient hatte, wollte um keinen Preis auch nur den Schein der Pflichtverletzung auf sich laden. Er ließ dashalb im Jahre 1599, als die Sache bereits anfing, die Gestalt eines eigentlichen beim Reichshofrath anhängigen Processes zu gewinnen, eine ungeheuer weitläuftige Deduction ausarbeiten, worin der Ungrund der Braunschweigischen Ansprüche theils durch die für sich selbst sprechenden Thatsachen, theils mit weitschweifiger juristischer Gelehrsamkeit gründlich nachgewiesen wurde. Ob dieselbe wirklich an den Reichshofrath abgegangen, ist zweifelhaft. Jedenfalls rückte die Sache nicht weiter, und das Reichsgericht vermochte seinen frühern Beschluß nicht durchzuführen. Ermüdet über die Langsamkeit des Geschäftsganges und die vielen Schwierigkeiten, welche man ihm bereitete, ließ Graf Simon endlich die Sache beruhen. Sein Nachfolger nahm sie im Jahre 1621 wieder auf, aber in dem eben ausgebrochnen 30jährigen Kriege verstaubten die Acten, und die letzten Verhandlungen darüber haben erst im Jahre 1704 stattgefunden.

In diesem letztern Jahre nämlich eröffnete der Cellische Geh. Rath von Bernstorf dem Lippischen Canzleyrath Piderit (später

später von Piderit), als derselbe zum Behuf des damals anhängigen Processes gegen Paderborn wegen der Herrschaft Sternberg in Hannover anwesend war, mündlich: der Herzog sei geneigt, Lippe in diesem Processe zu unterstützen, wenn man ihn zuvor durch Anerkennung der Braunschweigschen Lehnsexspectanz dazu besser in den Stand setzen werde*). Dies erregte in Detmold, wo diese Sache längst in Vergessenheit gerathen war, aufs neue Kopfzerbrechen, und veranlaßte aufs neue Recherchen. Man erfuhr nun, daß die Herzöge von Braunschweig von allen Kaisern Bestätigung der Exspectanz erwirkt hätten, jedoch so, daß einige Städte und Schlösser später ausgelassen worden sein, und daß insbesondre schon von Carl V eine derartige Confirmation von 1556 vorhanden sei. In diesem letztern Documente sollte die Anwartschaft dahin ausgedehnt worden sein, daß, wenn über kurz oder lang durch den Ausgang der Grafen zur Lippe die im Exspectanzbriefe benannten Orte dem Kaiser anheimfallen würden, die Herzöge von Braunschweig befugt sein sollten, dieselben ohne alle weitere Verhandlung oder Erlaubniß einzunehmen und zu besetzen (also eine Art von Eventualbelehnung). In diesem Documente sollte zugleich ausgesprochen sein, daß Kaiser Max dem Herzog Heinrich die Anwartschaft nicht nur propter benemerita, sondern auch „zu Erstattung einer ansehnlichen Summa Geldes" ertheilt habe. Hierdurch wird die schon oben ausgesprochne Vermuthung, daß die Geldnoth des Kaisers Max die eigentliche Quelle des räthselhaften Documents gewesen sei, wiederum bestätigt.

Ein Herr von Haldenberg zu Wien ertheilte damals unter Benutzung des kaiserlichen Archivs ein Gutachten über diese Angelegenheit, worin derselbe, ungeachtet ihm der Ungrund der Braunschweigschen Ansprüche völlig klar war, mit wahrhaft naivem Eifer der Lippischen Regierung plausibel zu machen suchte, wie schön es sei, wenn die Grafen zur Lippe statt von Hessen und andern Fürsten ihr Land vom Kaiser zu Lehn nähmen, und wie gefährlich

*) Paderborn hatte bereits im Jahre 1663 als Lehnsherr beim Reichshofrath gegen die nichtige Exspectanz Protest eingelegt, und namentlich daran erinnert, daß dieselbe jedenfalls dadurch, daß Gr. Simon V Erben hinterlassen, erloschen sei.

die Lehnsherrschaft solcher Fürsten sei, die nur auf Unterdrückung ihrer Vasallen bedacht sein. So habe es das Stift Magdeburg mit den Grafen von Mansfeld gemacht, so habe auch Hessen die Gr. von Waldeck zu Landsassen machen wollen. Die reichslehnbaren Häuser hätten sich viel besser conservirt als andre, besonders die alodialen, auch könne ihnen der Kaiser, wenn sie verschuldet sein, viel besser zu Hülfe kommen. Jedenfalls möge man doch um die Belehnung mit den Regalien beim Kaiser nachsuchen, dies vertrage sich mit der Lehnsfreiheit in Bezug auf das Reich sehr gut. Er warne vor Hessen, es sei jetzt Zeit, ihm auf ewig einen Riegel vorzuschieben, u. s. w. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß die Lippische Regierung solchen Lockungen kein Gehör gab. Sie blieb den rechtlich begründeten Lehnsverhältnissen treu. Sie ließ aber auch auf der andern Seite Braunschweig ruhig seine Exspectanzen confirmiren bis die Auflösung des deutschen Reichs der Sache ohnehin ein Ende machte.

Man sieht aus dem Obigen, wie gedankenlos und inconsequent man ehemals am kaiserlichen Hofe in dergleichen Dingen verfuhr. Man ertheilte eine Lehnsanwartschaft auf ein Gebiet ohne selbst daran lehnsherrliche Rechte auszuüben, und ohne auch nur jemals den Versuch zu machen, eine solche Lehnsherrschaft zu begründen. Ja, die nämlichen Kaiser, welche bei ihrem Regierungsantritte die Braunschweigische Exspectanz für den Abgang des Lippischen Mannsstamms confirmirten, bestätigten gleichzeitig auch jedesmal die Lippischen Privilegien über die weibliche Erbfolge. Diese Confirmationen waren allmählig zu einem bedeutungslosen Mechanismus herabgesunken, welcher kaum einen andern practischen Erfolg hatte als die Canzleytaxen, welche er dem kaiserlichen Fiscus eintrug.

Eine Geschichte aus der Zeit der Kipper und Wipper.

Wenn irgend Etwas die staatliche Zerissenheit und Zersplitterung in Deutschland während des 16. und 17. Jhdts., die regel- und zügellose Selbstständigkeit der zahlreichen kleinen Reichsstände und die Machtlosigkeit der Reichsgewalt in klarem Lichte wiederspiegelt, so ist es das deutsche Münzwesen, ein Gegenstand, welcher grade am meisten gemeinschaftlicher Normen und einer einheitlichen Leitung bedurft hätte, wenn Handel und Wandel dabei gedeihen, wenn gewinnsüchtigen Speculationen und gegenseitigen Vexationen der verschiednen Stände und Provinzen gesteuert werden sollte.

Nur das Recht, Goldmünzen zu schlagen, war bis zur goldnen Bulle ein kaiserliches Reservatrecht. Das Recht, Silber- und Kupfer-Münzen zu prägen aber wurde schon während des Mittelalters von fast allen Reichsständen, sei es vermöge kaiserlicher Verleihung oder Verjährung, ausgeübt. Man suchte dieses Recht anfangs nur als ein Ehrenrecht, da man aber allmälig lernte, bei dem Münzen einen ansehnlichen Schlagsatz zu verdienen, so fing man an, dasselbe auch zu Finanzzwecken auszubeuten. Karl V war es, welcher zuerst durch die gemeinsame Reichsgesetzgebung Ordnung und Einheit in das Münzwesen zu bringen suchte, indem er 1524 zu Eßlingen und 1551 zu Augsburg die ersten Reichs-Münzordnungen publiciren ließ. Allein es blieb im Wesentlichen nur bei fruchtlosen Versuchen, da diese Gesetze ebenso wenig, wie die spätern, allgemeine Befolgung befanden, und namentlich die s. g. „Landmünze" (die Scheidemünze) sich möglichst von der Reichsgesetzgebung zu emancipiren suchte. Jenen ersten Verordnungen folgten noch eine große Anzahl von gesetzlichen Bestimmungen auf den Reichstagen von 1559, 1566, 1570, 1571, 1576, 1582, 1594, worunter namentlich die Augsburg. Münzordn. v. 1559 und der

R. Abschied v. 1570, welche die halbjährigen Münzprobationstage in den einzelnen Kreisen einführten, wichtig sind.

Aller dieser Bestimmungen ungeachtet riß aber, hauptsächlich durch das gar zu häufige Ausmünzen kleiner geringhaltiger Sorten, immer größere Unordnung ein. Die zahlreichen kleineru Reichsstände, welche keine eigne Bergwerke besaßen, und doch münzen wollten, aber bei dem hohen Preise des Silbers das Metall von fremden Bergwerken ohne Schaden nicht beziehn konnten, ließen Alles, was sich an guten groben Münzsorten aus der ältern Zeit auftreiben ließ, oder auch die neu geprägten vollgültigen Thalerstücke, einwechseln und dieselben mit bedeutendem Vortheil zu schlechten Scheidemünzen umprägen. Eine Menge landesherrlicher Münzstätten wurden damals einzig und allein mit dem eingeschmolzenen Metalle solcher eingewechselten groben Münzsorten betrieben. Sehr häufig verpachtete man auch die Münzstätten an Privatpersonen und ließ dann die Unternehmer nach Herzenslust damit speculiren, und s. g. „Landmünze" schlagen, deren eigentlicher Zweck es gar nicht war, im Lande zu cursiren, sondern baldmöglichst über die Grenze geschafft zu werden. Ja, es kam nicht selten vor, daß man solche schlechte Münze selbst bei den landesherrlichen Cassen der Länder, in welchen sie geprägt waren, nicht wieder annehmen wollte, sondern sie als verrufene Münzsorten behandelte. Manche Fürsten und Herrn, welche sich anfangs noch streng an die Reichsedicte banden, überzeugten sich doch im Verlaufe der Zeit, daß sie dadurch ihr Land von schlechten Münzsorten nicht rein erhalten konnten, vielmehr der Vortheil von ihren guten Münzen in den Beutel von Speculanten oder in die Cassen der Nachbarstaaten floß, und sahen sich dann genöthigt, es ebenso zu machen, wie diese. So kam es, daß besonders seit Anfang des 17. Jhdts. die guten groben Münzen der ältern Zeit fast spurlos verschwanden oder im Werthe enorm stiegen, und daß statt dessen kleine Münzsorten fast alle von schlechtem Gehalte das Reich überschwemmten. Wie es in dieser Beziehung im hiesigen Lande stand zeigt z. B. die (unter den gedruckten L. V. befindliche) Münzordnung v. 24. Aug. 1620, wonach der Thaler, welcher vor 1606

nur 24 Fürstengroschen galt, bis 1620 auf 56 Fgr. gestiegen war, und in jener Verordn. auf 63 Fürstengroschen gesetzt wurde.

Seinen Gipfelpunkt erreichte dieses Münzunwesen bekanntlich während der ersten Jahre des 30jährigen Krieges, 1618—23, welche man mit dem Namen der „Kipper- und Wipperzeit" zu bezeichnen pflegt.

Der Hauptspielplatz für die reichsgesetzlich verbotne Umwechselung der Münzen waren die großen Messen, und besonders die Frankfurter Messen, wo mit Hülfe der dortigen Juden in diesem Fache sehr einträgliche Geschäfte gemacht wurden. Die Stadt Frankfurt wurde daher auch durch wiederholte kaiserliche Erlasse (1571) an die strenge Beobachtung der Münzordnungen erinnert. Auch schlossen die Kaufleute selbst auf der dortigen Messe von 1585 eine Übereinkunft ab, wie hoch sie die Münzen der verschiednen Stände annehmen wollten. Im Jahre 1619 trat sogar der Reichsfiscal beim R. C. Gerichte gegen die Stadt Frankfurt auf, worauf dieses Gericht am 4. März ejd. ein sehr ausführliches Mandat erließ, worin gegen das eingerissne Münzunwesen geeifert wird.

Der Reichsfiscal, heißt es darin u. A., habe bereits gegen unterschiedliche Fürsten, Herrn und Stände wegen dergl. zu gering gemünzter Sorten Proceß ausgewirkt. Dazu kämen dann die Aufwechsler, welche die falschen betrüglichen Münzen haufenweise und mit 1000 Gulden einschleiften, und die gerechten groben Reichssorten heimlicher Weise ausführten, wodurch sowohl die Münzen als alle Commercien in Steigerung gerathen sein. Deshalb habe der Kaiser und seine Hofkammerräthe sich bereits 1617 und 1618 über solche Aufwechsler und Verführer aufs höchste beschwert und besonders der Stadt Frankfurt, wo an den Messen allerhand Nationen, an Christen, theils ihres Handels halber theils um ihren höchst strafbarlichen Gewinn zu suchen, wie nicht weniger die vortheilhaftigen Kundschafter und Juden, welche die rechten Instrumente zu diesem Wesen sein, zusammenkämen, streng befohlen, nicht allein dergleichen Verwechsler zur Hand zu bringen, sondern auch solche Verbrecher mit Leib, Hab und Gut niederzuwerfen. Auch seien die 4 Rheinischen Kurfürsten besonders beauftragt,

sowie kaiserl. Commissarien in den großen Handelsstädten eingesetzt worden, um das Münzwesen zu überwachen. Da aber dies Alles wenig gefruchtet habe, so befiehlt nunmehr das R. C. G. dem Magistrat bei Strafe von 50 Mark löthigen Goldes, die ergangnen Reichs- und Deputationsabschiede genau zu befolgen, gegen die Aufwechsler guter und Einschleifer böser Sorten starke Inquisition anzustellen, dieselben zur Haft zu bringen, und ihre Habe und Güter, was bei ihnen erfunden werde, einzuziehn. Sodann wird ein langes Register schlechter Münzsorten aufgeführt, auf deren Einführung die Stadt besonders zu achten habe; darunter namentlich sehr viele Schweizer Münzen, 3 und 6 Bätzner, sowie die neuerdings im Reiche geprägten 3 Bätzner-Stücke, und endlich die geringschätzigen 3 Kreuzer und Gröschlin der Stadt Magdeburg, der Fürsten von Zweibrücken, der Herzöge von Liegnitz und Teschen, des Bischofs von Paderborn, der Grafen zu Solms, der Rheingrafen, der Grafen zu Stolberg, der Grafen zur Lippe, zu Waldeck, Hanau, Lichtenberg und Münzenberg, zu Mannsfeld, des Abts von Corvey, der Stadt Worms u. s. w. Alle diese kleinen Münzen, welche mehrentheils von keinem Bergwerks-Silber, sondern allein aufgekauften groben gemünzten Sorten geprägt würden, und welche nichts Anders verursachten, denn daß die groben Reichssorten in eine so merkliche hochschädliche Steigerung gerathen, sollten gleichfalls abgeschafft sein. Endlich wird der Magistrat angewiesen, wie er bei der künftigen Herbstmesse zu verfahren habe, daß er zuvor zur Warnung des Publicums öffentliche Mandate anschlagen lassen, und namentlich darauf halten solle, daß das Geld Derjenigen, welche sich über solch Gebot vergreifen würden, es sei wenig oder viel, neben Erwartung gebührender Strafe verfallen sein solle.

Gleichzeitig erließ auch der Erzbischof von Mainz, einer von denjenigen Kurfürsten, welchen die besondre Aufsicht über das Münzwesen oblag, an die Stadt Frankfurt ein fulminantes Schreiben gegen den Unfug der Münzwechsler, der eigennützigen Kauf- und Handelsleute, welche auf den Frankfurter Messen ihr Wesen trieben und sich weder an Reichs- noch Kreisordnungen mehr binden wollten, und forderte den Magistrat für die bevorstehende Fasten-

Messe zur strengsten Aufsicht, besonders auf die Einschleifung der verrufenen 3 Kreuzer, 6 und 3 Batzenstücke, auf.

In Folge hiervon erließ denn auch der Magistrat am 23 Mrz. 1619 ein Edict gegen das Münzunwesen, welches gedruckt an öffentlichen Localen und Straßen angeschlagen wurde, und traf seine Vorkehrungen, um die verbotnen Münzwechselungen zu unterdrücken.

Es war kaum ein Jahr verflossen, seit die Wachsamkeit der großen Reichsstadt durch solche Maßregeln zur äußersten, vielleicht auch übertriebnen Strenge angespornt worden war, als ein angesehener Beamter des Grafen zur Lippe, und dadurch dieser selbst, in Bezug auf das Münzwesen mit dem Frankfurter Magistrate in einen langwierigen und lebhaften Conflict gerieth, welcher fast im ganzen Reiche Aufsehn machte und für die Grafen zur Lippe beinah zu einem sehr unglücklichen Ausgang, nämlich der Entziehung des Münzregals, hätte führen können.

Diesen Vorgang, welcher auf die unerfreulichen Zustände der damaligen Zeit ein nicht uninteressantes Licht wirft, wollen wir auf den nachfolgenden Blättern schildern, und uns dabei möglichst treu an den Inhalt der Actenstücke welche uns denselben überliefert haben, halten, um die Farbe der Zeit und der handelnden Persönlichkeiten nicht zu sehr zu verwischen, und dem Leser selbst die Reflexionen oder Urtheile überlassen, welche sich hier, wie wohl in allen Fällen, wo man es allein mit parteilichen Berichten und Darstellungen zu thun hat, kaum mit Sicherheit aufstellen lassen.

Hans Adam von Hammerstein, der wichtigste und einflußreichste Rath Grafen Simons VII zur Lippe*), unternahm im

*) Dieser Mann ist für die Geschichte unsres Landes unter Simon VII von großer Bedeutung. Das alte Geschlecht, welchem er angehört, stammt von der Burg Hammerstein am Rhein. Sein Vater Christoph war Burgvogt des Gr. Franz zu Waldeck auf Schloß Bienburg im Bergischen. Die Gemahlin des Letztern empfahl im Jahre 1592 den damals noch sehr jungen Hans Adam wegen seiner vielversprechenden Fähigkeiten dem Gr. Simon VI, welcher ihn mit seinen Söhnen zu Brake unterrichten ließ. Er begleitete dann 1606 den Erbgrafen Simon als dessen Hofmeister und Cavalier auf einer Reise in das süd-

Februar des Jahrs 1620 im Auftrage seines Herrn eine Reise nach Frankfurt und in die Pfalz, um verschiedne Einkäufe für den gräflichen Hof zu machen, und sonstige Angelegenheiten des Grafen zu besorgen. In einem ihm mitgegebnen Zettel oder Memorial finden sich unter Andern folgende Geld-Posten verzeichnet, welche er wahrscheinlich erledigen sollte: zum Ankauf und zur Bezahlung von Weinen 10000 Rthl., für Grotten- und Wasserwerke ohngefähr 4000 Fl., an Schreinerwerk (Meubeln) für 1000 Fl., an Schnüren und Seiden zur Hofkleidung für 500 Rthl., einen Rappen für den Grafen von Schaumburg zu 4 — 500 Rthl. für etliche hundert Fl. vergüldet Silbergeschirr zu Verehrungen zu gebrauchen, 380 Rthl. an Zinsen in Marburg zu bezahlen, 1000 Fl. für allerhand Ausstände und Einkäufe u. s. w. Übrigens erhielt der Abgesandte gar keine schriftliche Instruction oder Creditive mit. Hören wir über den weitern Verlauf seiner Mission zunächst seinen eignen Bericht an den Grafen zur Lippe.

---

liche Frankreich, und wurde von Diesem gleich nach seinem Regierungsantritte 1613 zum Rath und activen Regierungsmitgliede erhoben und 1614 mit dem Gute Hornoldendorf beschenkt. Er war in allen Zweigen der Verwaltung, besonders Finanz-, Cammer- und Münzsachen, äußerst thätig, überhaupt die Seele der Regierung, er besaß das vollste Vertrauen seines Landesherrn, und seine Collegen respectirten ihn sehr wegen seiner Fähigkeiten, wiewohl er sich auch durch Stolz und hochfahrendes Wesen manche Feindschaften zuzog. Nach Simons Tode nahm er seinen Abschied und erhielt 1628 die einträgliche und bequeme Drostenstelle zu Varenholz, welche er bis 1633 versah. Nach dieser Zeit lebte er als Fürstl. Lüneburgischer Landdrost zu Altenbruchhausen im Hoyaschen, und starb dort 1653 mit Hinterlassung von 10 Kindern aus zwei Ehen, und eines von ihm selbst erworbnen ansehnlichen Vermögens. Seine Leiche ist in dem Hammersteinischen Erbbegräbnisse zu Heiligenkirchen beigesetzt. Dort ist u. A. auch sein Neffe begraben, der durch eine glückliche und glänzende kriegerische Laufbahn in Mansfeldischen und Schwedischen Diensten während des 30jährigen Krieges berühmt gewordne General der Kavalerie Friedrich Christoph von Hammerstein, welcher im Jahre 1653 die Meyerei Ölentrup in Pfandschaft erhielt und auf dem Schlosse Sternberg gewohnt hat, bis er 1685 im hohen Alter starb.

Er sei, schreibt er, zur Ausrichtung seiner Geschäffte, zunächst an die Bergstraße gereist, und habe sich dort (wahrscheinlich in Bensheim, wo sein einige Monate verher in Detmold verstorbener Bruder, Franz von Hammerstein*), gewohnt hatte) längere Zeit aufhalten müssen, weil er eine Geldsendung von 17000 Rthl. (zum größten Theil in neu geprägten s. g. Schreckenbergern, und theils in Fürsten= oder Apfelgroschen bestehend), welche in eiserne Kisten und Weinfässer verpackt ihm aus der Gräflichen Cammer durch Fuhrleute nachgeschickt worden, vergeblich erwartet habe. Er sei endlich nach Frankfurt zurückgereist, und sei hier von seinem Diener benachrichtigt worden, daß die Fuhr am folgenden Tage eintreffen werde. Da dies aber nicht geschehn, so habe er einen Frankfurter Miethkutscher der Fuhr entgegengeschickt, mit dem Befehle, die Geldfässer in eine Kutsche zu packen, und sei inzwischen nach Offenbach vorausgeritten, um dort den Grafen Wolfgang Ernst von Isenburg=Büdingen anzutreffen, mit welchem er Geschäffte gehabt habe. Die Kutsche sei erst des folgenden Tages in Frankfurt eingetroffen, aber bei der Durchfahrt durch die Stadt angehalten, die Fässer eröffnet und auf den Römer gebracht worden.

Sobald er dies erfahren, habe er sich sofort an den Senat gewandt, seine Mission, jedoch nur soweit sie auf den Einkauf von Weinen gerichtet gewesen, eröffnet und um Restitution des Geldes gebeten, worauf ihm zur Antwort ertheilt worden, er solle folgenden Tages beim Ehrenvesten Rath seine Nothdurft schriftlich anbringen. Man habe ihm zugleich vorgehalten, daß seine Person und seine Commission verdächtig sei, indem eine so auffallend große Summe in einerlei Sorten, und zu geringhaltigen, reichsgesetzwidrigen Münzsorten wahrscheinlich nur zum Einwechseln

---

*) Dieser Franz v. H. besaß sehr bedeutende Vorräthe von Pfälzer Weinen, welche er sämmtlich an Graf Simon zur Lippe verkauft hatte. Aus einem Schreiben des letztern vom Jahre 1619 geht hervor, daß nachdem bereits ein großer Theil dieser Weine von Bensheim abgeholt war, noch 15 bis 16 Fuder dort lagerten. Wahrscheinlich war aber das Geld, welches Hammerstein bei sich führte, zur Bezahlung dieses Weins nicht bestimmt.

gegen bessere Sorten bestimmt sei, zumal der Rath in Erfahrung gebracht habe, daß bereits vorher Juden zum Behuf des Einwechselns nach Offenbach beschieden sein.

Hammerstein suchte sich in seinem Berichte hiergegen ausführlich zu vertheidigen, und führte namentlich an: wenn die Summe auch bedeutend scheine, so „könne doch die gräfl. Hof„haltung mit 16000 gemeiner Thaler für ihren jährlichen Wein„bedarf nicht ausreichen“. Die Münzsorten, nämlich Schreckenberger und Fürsten- oder Apfelgroschen, seien in der gräfl. Münze geprägt worden, erstere 9löthig, letztere 8löthig, und überhaupt von demselben Gehalt wie sie in Paderborn und von andern Ständen des Niedersächsisch-Westphälischen Kreises geprägt würden. In Bezug auf den Gehalt der Münzen habe kein Stand des Reichs dem andern einen Vorwurf zu machen, und die Stadt Frankfurt habe keinen Grund mit der Verfolgung der Lippischen Münzen den Anfang zu machen. Insbesondre suchte er die Verdachtsgründe gegen seine Person und sein Verfahren zu widerlegen, und versichert nachdrücklich, er habe sich nie mit Wechseln und sonstigen verbotenen Geschäfften befaßt. Er habe allerdings im Wirthshause in Frankfurt, weil der Wirth seine Fürstengroschen nicht als gültig habe annehmen wollen, einen Juden kommen lassen, um sich für 100 Fl. Sechs-Batzenstücke einzuwechseln, auch sich gesprächsweise nach dem Cours andrer Münzsorten, namentlich Rosenobel, von denen er 100 Stück habe mitbringen sollen, erkundigt, worauf ihn der Frankfurter Jude an seinen Schwager in Offenbach verwiesen habe. Auch in einer andern Herberge zur Stadt Kassel habe er sich bei dem Wirthe nach Thalern erkundigt, welche er aber zu seinen Einkäufen habe verwenden wollen. Alles dieses sei nur für seine erlaubten Reisezwecke, nicht in böser Absicht geschehn, wie es ihm denn auch durchaus unbekannt sei, daß die Münzen des einen Kreises nicht in den andern übergeführt werden dürften.

Hören wir nun auch auf der andern Seite, wie der Senat der Stadt Frankfurt den Vorgang darstellte.

Herr von Hammerstein sei zuerst am Sonntag den 20. Febr. 1619 in Frankfurt eingetroffen, und in der Herberge zum Wolfs-

eck eingekehrt. Dorthin habe er einen Juden Namens Schimmel kommen lassen, und mit ihm über die Einwechselung seiner Schreckenberger verhandelt, welche er das Stück für 3 Batzen (gleich 12 Kreuzer) ausgegeben habe. Sodann habe er seine Herberge geändert, und sich in das Wirthshaus zur Stadt Cassel begeben, von wo er Montags mit einem Diener nach Bensheim zu seinem Bruder geritten, von da weiter über Worms und endlich am 25. Febr. nach Frankfurt zurückgereist sei. Hier habe er einen Lohnkutscher nach Vilbel, in der Nähe der Stadt, geschickt, wo der Wagen mit Geld gewartet habe, habe 2 Fässer in die verdeckte Kutsche laden lassen, und heimlich durch die Stadt nach Offenbach führen wollen. Unter dem Friedberger Thore sei der Kutscher angehalten, und wegen seiner verdeckten Ladung zur Rede gestellt, auch dem Rathe darüber Bericht erstattet worden. Man habe nun die Fässer auf dem Römer geöffnet, und viel zu geringhaltige Münzen, nämlich Drei-Bätzner und Apfelgroschen, sowie einige wahrscheinlich bereits eingewechselte Sorten vorgefunden, welche man bei dem augenscheinlichen Verdachte der heimlichen Einschwärzung den ergangnen Edicten gemäß confiscirt habe. Hammerstein habe sein Verfahren zu rechtfertigen gesucht, und um Ausfolgung der Münzen sollicitirt, sich aber dadurch, daß er verschiednen Personen vom Rath eine Verehrung von 100 und mehr, ja von 1000 Thalern angeboten habe, nur noch mehr verdächtigt. Auch habe derselbe gar keine Instruction von seinem Herrn in Bezug auf die Verwendung der Münzen vorweisen können. Als dessen Sollicitiren erfolglos gewesen, habe er gebeten, wenn der Rath die Münzen einschmelzen wolle, so möge man ihm doch wenigstens die geschmolzne Masse zurückgeben. Der Senat habe darauf den Beschluß gefaßt, Hammerstein, seine Diener und einige andre Personen zur Rede zu stellen, oder m. a. W. eine Untersuchung gegen ihn als Münzverbrecher einzuleiten. Sobald er aber von diesem Beschlusse Wind bekommen, habe er sich aus dem Staube gemacht ohne nur eine definitive Resolution zu erwarten. Der Senat habe sich hieraus nur um so mehr überzeugt, daß Hammerstein, welchem die Beschaffenheit der im Oberrheinischen Kreise gültigen und verbotenen Münzsorten bekannt, der auch sonst des

Münzwesens wohl erfahren sei und seinen Herrn öfter auf dem Westphälischen Münz-Probationstagen vertreten habe, lediglich „aus Antrieb seines bösen Gewissens also ausgerissen sei", und habe nun sofort beschlossen, die sämmtlichen verbotenen Münsorten „in den Tigel zu werfen" (einzuschmelzen).

Bevor indeß dies Letztere geschah, hatte der Magistrat die Lippischen Münzen durch einen Münzwardein untersuchen lassen. Dieser attestirte daß die 3 Batzener (womit er die Schreckenberger meinte) 9 löthig und aus der feinen Mark 131 Stück gemünzt seien. Ein Stück sei, wenn die feine Mark zu 26 Fl. 3 Bz. ausgebracht werde, nur 2 Bz. und 1 Pfennig werth. Von den 7⅝ löthigen Apfelgroschen würden 445 Stück aus der feinen Mark geprägt. Ein Stück sei, wenn die Mark zu 22 Fl. 15 Kzr. ausgemünzt werde, nur 9½ Pfennig werth.

Vor seiner Abreise hatte Hammerstein noch einen Versuch gemacht, dem allerdings auffallenden Mangel seiner Legitimation abzuhelfen. Man wollte ihm seine Angabe, wer er sei, daß er in Geschäfften des Grafen zur Lippe reise, und daß Diesem die confiscirten Münzen gehörten, nicht aufs Wort glauben. Er wandte sich daher an den Grafen Wolfgang Ernst von Isenburg zu Büdingen, welchem er von Person bekannt war, und der sofort ein Intercessionsschreiben an die Stadt Frankfurt erließ, worin er sich für den H. A. v. Hammerstein dringend verwandte, und namentlich erklärte, derselbe „sei jederzeit ein ansehnlicher, vornehmer, „geheimer und wohlvertrauter Diener und Landdrost der Graf- „und Herrschaft Lippe", und reise, wie er nicht anders wisse, nur in Geschäfften seines gnädigen Herrn, nicht zur Auswechselung von Münzen, sondern zur Einkaufung von allerlei Hofnothdurft ꝛc. Dieses Schreiben sandte der Gr. von Isenburg durch seinen Rath, den Dr. Carl Cäsar an den Senat, um die Sache des Hrn. von Hammerstein auch mündlich zu unterstützen. Allein der Frankfurter Senat scheint von dieser Verwendung wenig Notiz genommen zu haben.

Sobald Hammerstein in Detmold wieder angelangt war und über seinen Unglücksfall berichtet hatte, erließ Gr. Simon, welcher natürlich über den ganzen Vorfall sehr aufgebracht war, so-

fort (d. 8. März) ein Schreiben an die Stadt Frankfurt, worin er sich über ihre gegen einen angesehenen Reichsstand gerichtete widerrechtliche und despectirliche Procedur lebhaft beklagt, die Vollgültigkeit seiner durch einen beeidigten Münzmeister und Wardein geprägten Münzen vertheidigt und deren sofortige Restitution verlangt. Jedenfalls habe die Stadt, statt eigenmächtig zuzufahren, ihre Sache mit ihm im Wege Rechtens auszumachen, und sei er zur Stellung der erforderlichen Caution bereit.

Gleichzeitig (am 10. März) wurden auch noch eine Anzahl andrer Schreiben an den Erzbischof von Cöln als Lippischen Lehnsherrn und obersten Mitgliede des Niederrheinischen Kreises, an den Landgrafen von Hessen-Darmstadt, und namentlich an die unter dem Vorsitze des Erzbischofs von Mainz in der Reichsstadt Mühlhausen an der Unstrut damals versammelten Kurfürsten und Stände gerichtet, um sie zur Intercession bei der Stadt Frankfurt zu veranlassen. Es wird in diesen Schreiben besonders darauf Gewicht gelegt, die confiscirten Münzen seien keine Drei-Batzenstücke, wofür die Stadt Frankfurt sie gehalten, sondern theils Schreckenberger und theils Fürstengroschen, an Korn und Schrot so ausgeprägt, wie es im Niederrheinischen Kreise zulässig sei, auch nicht mit falschem Gepräge versehn, „sondern aufrichtig auf „der Grafen Wappen und Namen gemünzt". Man habe nicht anders gewußt, als daß jene Münzen auch im Oberrheinischen Kreise erlaubt und gültig sein. Jedenfalls habe sich die Stadt Frankfurt, durch welche die Münzen nur hätten durchgeführt werden sollen, nicht darum zu kümmern, ob sie 3 Batzen werth seien. Ihre eigenen 6 Bätzner, welche für einen Reichsort ($\frac{1}{4}$ Thaler) oder $\frac{1}{2}$ Fl. gälten, seien nicht besser. Daß die Münzen nicht zum Auswechseln bestimmt gewesen, und man überhaupt nichts Unerlaubtes damit vorgehabt, gehe schon daraus hervor, daß sich ein Frankfurter Jude gegen Hammerstein erboten habe, für 2000 Rthl. auszuwechseln, was dieser aber nicht angenommen habe. Wenn übrigens die Münzen im Oberrheinischen Kreise unerlaubt sein, so wolle der Graf sie wieder nach Detmold schaffen lassen.

Die Stadt Frankfurt beantwortete am 18. März das Schreiben des Grafen entschieden ablehnend. Es sei in letzter Zeit mit

der Einführung falscher Münzsorten, wodurch der gemeine Mann betrogen, die guten groben Sorten gesteigert, oder gar zum Einschmelzen eingewechselt würden, in Frankfurt und auf den dortigen Messen zum Nachtheil der Commercien und des ganzen gemeinen Wesens, großer Unfug getrieben worden, so daß der Senat wegen mangelhafter Aufsicht vom kaiserlichen Hofe, den Reichskammergerichte und benachbarten Fürsten öfters scharfe Mandate und Verweise erhalten habe. Da nun die von Hammerstein eingeführten 3 Bätzner nach dem Zeugnisse ihres Münzwardeins viel zu geringhaltig sein, so daß deren 74 eine Mark wögen, und die feine Mark auf 26 Fl. 3 Batzen ausgebracht werde, also wenn man auch den Thaler auf 2 Fl. anschlagen wollte, doch ein Stück nur 8¼ Kreuzer (statt 12 Kr.) werth sei, überdem sich Hammerstein durch sein Verfahren der verbotnen Einwechselung sehr verdächtig gemacht habe, so habe der Senat den Reichsabschieden und Mandaten gemäß verfahren müssen. Er könne übrigens nicht glauben, daß Hammerstein auf Befehl des Grafen zur Lippe gehandelt, glaube vielmehr, daß derselbe lediglich „seinen verbotnen „vortheilhaftigen Privatnutzen" bei dem Geschäffte gesucht habe, und wenn das Geld dem Grafen gehöre, so sei Hammerstein dafür verantwortlich.

Inzwischen lief von dem Grafen von Isenburg, welcher vom Gr. Simon ebenfalls um seine Verwendung angegangen war, ein eben nicht erfreuliches Schreiben ein. Nachdem er den Frankfurter Gegenbericht erhalten, schreibt der Graf an seinen Vetter, glaube er nicht, daß an eine Wiedererlangung des Geldes zu denken sei, wenigstens nicht ohne ausdrückliche Bewilligung der kaiserlichen Majestät, welche bei den jetzigen Kriegsunruhen (in Böhmen) schwerlich erfolgen werde. Ja, es sei sogar noch die auf geringhaltige Sorten gesetzte Strafe zu befahren. Man möge daher doch ja freundlich und glimpflich, und nicht per forza handeln, sonst werde sich „Se. Liebden oder ihre Diener der ange„drohten Strafe schwerlich entschütten können".

Diesem Rathe scheint auch Gr. Simon Gehör gegeben zu haben. Er beschloß daher, einen eignen Abgesandten nach Frankfurt zu schicken. Zu dieser Mission wurde aber nicht der sonst

sehr befähigte Landdrost von Hammerstein gewählt, da derselbe von sehr reizbarem und jähzornigem Character war, und bei seiner Anwesenheit in Frankfurt entweder wirklich gesetzwidrig gehandelt, oder doch durch unvorsichtiges Auftreten sich dessen verdächtig gemacht hatte, sondern einer der andern Räthe, **Dr. jur. B. Fürstenau.** Dieser reiste mit einer ausführlichen Instruction am 8. April von Detmold ab, um zunächst die beiden Grafen von Isenburg, Wolfgang Ernst und Wolf Henrich, aufzusuchen und ihnen die Frankfurter Angelegenheit im rechten Lichte darzustellen. Sodann sollte er sich nach Frankfurt begeben und beim Bürgermeister und Rath die Sache des Grafen mit bestem Fleiße führen, insbesondre darauf aufmerksam machen: die strengen Reichsconstitutionen seien niemals zur practischen Anwendung gediehen, der klare Augenschein beweise, daß sie selbst, die Frankfurter, sowenig als andre Stände des Reichs sich ihnen strict accomodirt hätten, sie ließen willig und gern z. B. die neuen Burgundischen und Niederländischen Thaler, alle Albertiner Kopfstücke und unzählig viel andre, welche an Schrot und Korn geringer seien als die Lippischen Sorten, passiren. „Bei dem „jetzigen Unwesen der Münze" sei kein Grund, allein und vor andern die hiesigen Münzen scharf zu censiren. Zugleich war auch der Abgesandte ausdrücklich instruirt, wenn der Frankfurter Magistrat seinen gütlichen Sollicitationen kein Gehör gebe, alsdann derber aufzutreten, und ihm anzudeuten: seine Gnaden müsse dafür halten, „daß die Größe der Summen und Begierde zum „Gelde sie anreizete, uns Schaden und Unglimpf zuzufügen, wollten's der Zeit anheimstellen, und unsre Gegenschanz gebürlich „in Obacht haben".

Für diesen Fall wurde der Abgeordnete weiter angewiesen, auch bei dem Grafen Johann von Nassau in Heidelberg und bei dem Landgrafen Ludwig in Darmstadt eine Audienz nachzusuchen, und sie um ihre Verwendung anzugehn.

In Frankfurt wurde aber der Dr. Fürstenau zur mündlichen Conferenz nicht vorgelassen, vielmehr angewiesen, sein Gesuch schriftlich anzubringen. Er überreichte am 20. April ein weitläuftiges Memorial, worauf er, erst am 25. April, eine abschlägliche Resolution erhielt, worin der Senat nachdrücklich hervorhob,

er habe es nur mit dem von Hammerstein „als“ einen in facto „betretenen Delinquenten zu thun“, wolle aber dessen Verbrechen einem Andern, insbesondre dem Grafen zur Lippe, nicht beimessen. Wenn Hammerstein glaube, es sei ihm zuviel geschehn, so möge er den Magistrat gehörigen Orts belangen.

Mit diesen Bescheide reiste der Abgesandte am 27. Apr. nach Darmstadt und Heidelberg, wo er jedoch den Landgrafen und den Grafen von Nassau nicht antraf, und nur die Schreiben seines Herrn an dieselben abgab. In Heidelberg kam dem Abgesandten der glückliche Gedanke, sich an die dortige Juristenfacultät zu wenden, welcher er eine schriftliche species facti über den Vorfall mittheilte, mit dem Ersuchen um ein Responsum über 3 darauf bezügliche Rechtsfragen. Das Gutachten der Facultät vom 30. April fiel auf die beiden ersten Fragen dahin aus: der Frankfurter Rath „habe zur Confiscation und Verschmelzung obbenannter Münz„sorten gestalten Sachen nach nicht schreiten können, sondern da„ran zuviel und Unrecht gethan; und wenn, zum andern, Sr. „Gnaden Diener ohne Befehl und habender Instruction zuwider „mit verbotener Aufwechselung sich vergriffen und strafwürdig sich „gemacht haben sollte, doch die angeregte Confiscation und Ver„schmelzung nicht zu behaupten, sondern es sei der Rath schuldig, „seinen Anspruch gegen den Delinquenten zu verfolgen, die Gel„der aber Sr. Gnaden ungesäumt wieder ausfolgen zu lassen, oder „gleichmäßige Erstattung zu thun“. Dagegen wurde die 3te Frage: ob der Graf befugt sei, gegen Frankfurt Repressalien zu ergreifen, von der Facultät verneint, vielmehr dafür gehalten, es sei bei dem Reichskammergerichte wegen widerrechtlich abgenommener Gelder Klage zu erheben.

Von da reiste Dr. Fürstenau über Speier, damals der Sitz des Reichskammergerichts, um sich mit einigen dortigen Assessoren und Procuratoren über seine Sache zu besprechen, und weiter nach Worms, und richtete an die dort versammelten Abgeordneten zum Münz-Probationstage des Oberrheinischen Kreises ein ausführliches Momorial, worin er um ihre Intercession bei der Stadt Frankfurt bat. Er wandte sich hier namentlich an den Hessen-Darmstädtischen Vicekanzler Dr. Tevell, und vernahm von demsel-

ben, daß er bereits von seinem Landesherrn specielle Instruction empfangen habe, und sich der Lippischen Sache eifrig annehmen werde. Nicht minder suchte er auch die übrigen Gesandten, insbesondre die Räthe des Bischofs von Worms und des Kurfürsten von der Pfalz zu gewinnen, und machte dabei von dem inzwischen angelangten Heidelberger Responsum den besten Gebrauch. Da er aber eine sofortige Resolution nicht erlangen konnte, so ließ er seinen Schreiber in Worms zurück, um durch weiteres Sollicitiren und gelegentliche Trinkgelder auf die Beschleunigung der Expedition einzuwirken, und reiste nach Frankfurt, wo er am 4. Mai wieder ankam, und sich sofort auf den Römer begab, um dort das Heidelberger Responsum zu produciren, auf welches er um so mehr Werth legte, weil es grade von der Juristenfacultät des Oberrheinischen Kreises ergangen war. Während er auf eine Resolution des Senats wartete, schrieb er einen Bericht nach Detmold, worin er am Schluß einen günstigen Erfolg seiner Mission in Aussicht stellt: „was mein endlich Verrichten bei diesen Leuten sein „wird, habe ich zu erfahren; sie wollen aber gut oder böse, sol„len doch J. grfl. Gn. durch Gottes Hülfe des Ihrigen wohl „wieder ermächtigt werden". Er mußte aber dennoch unverrichteter Sache wieder abreisen.

Da nun aus der Resolution des Magistrats vom 27. April und aus den mündlichen und schriftlichen Berichten des Dr. Fürstenau soviel hervorging, daß die Stadt Frankfurt es allein mit dem Drosten von Hammerstein zu thun haben, und den Grafen zur Lippe ganz aus dem Spiel lassen wollte, daß sie demnach die Rechtfertigung für ihr Verfahren nicht etwa in der Existenz reichsgesetzwidriger Lippischer Münzsorten, sondern vielmehr in der verbotenen Auswechselung derselben im Bereich der Stadt erblickte, so ging man auch diesigerseits bereitwillig auf diesen Gesichtspunkt ein, und forderte nun nur um so nachdrücklicher, daß der Magistrat jedenfalls das Eigenthum des Landesherrn als tertii innocentis herausgeben oder dafür Ersatz leisten, im Uebrigen aber seine Sache mit Hammerstein, welcher erbötig sei, ihm gehörigen Orts Rede zu stehn, im rechtlichen Wege ausmachen solle. In diesem Sinne wurden denn auch die weitern Schritte insbeson-

dre die diplomatischen Verhandlungen mit andern Reichsständen geleitet.

Zunächst wurde Hammerstein veranlaßt, über sein Verfahren einen verantwortlichen Bericht, welcher zur Mittheilung und Veröffentlichung bestimmt war, an seinen Landesherrn zu erstatten. Dies that er am 28 Mai, und zwar in einem so heftigen und leidenschaftlichen Tone, daß er dadurch, wie die Folge ergab, den ausgebrochenen Brand erst recht zu hellen Flammen schürte. Wir müssen Einiges daraus mittheilen und wollen uns dabei möglichst genau an die Worte des Originals, jedoch in abgekürzter Fassung halten.

„Kein frommer Biedermann“, beginnt das Schreiben, „werde „es begreifen können, wie es möglich sei, daß eine Nation so „gar von Gott verlassen, aller natürlichen und ehrbaren Satzun„gen so ganz beraubt oder unkundig, daß sie auf solche Weise in „ihrem Procediren tumultuire“. „Denn anfänglich werfen sie Ew. „Gnaden als einem unmittelbaren Staude des heil. Reichs auf „offener freier Straßen in ihren Ringmauern im Durchpassiren „eine ansehnliche Summe Geldes nieder, eröffnen mit Gewalt „den Verschluß, probiren Gelder, verrufen dieselben für falsch et „**nullo servato juris ordine** eigner Bekenntniß brechen sie Ew. „Gnaden Wappen und setzen's in Tigel! Nachdem solches vor„gefallen schreiben sie an die Stadt Cöln und erkundigen sich, „ob im Westphälischen Kreise 3 Bätzner erlaubt, so 9 löthig, da „ihnen doch genugsam gesagt, daß diese Münze Schreckenberger, „und keine 3 Bätzner“. Wie nun dieser Proceß zu Ende geführt, „auch diese stattliche Anfrage **post factam executionem** zu Werke ge„richtet, geben sie ihre schriftliche Erklärung, daß sie mit Ew. „Gnaden oder deren Geldern Nichts zu thun, sondern daß sie „mich in gefährlichen Partiten und verbotener Aufwechselung be„troffen ꝛc.“ Sodann sucht Hammerstein die gegen ihn gerichteten Anschuldigungen der Frankfurter ausführlich zu widerlegen. Er erklärt dieselben für offenkundige Lügen, „wolle auch hiermit **re„torquendi animo** sie, die von Frankfurt, für erlogene und grobe „Delinquenten halten, bis sie ihn des angegebenen Delicts über„führen“, und behalte sich vor, diese groben Injurien gebührend

zu rächen. Wiewohl die Frankfurter ihre grobe Beschuldigung nur auf falsche Präsumtionen stützten, statt sie zu beweisen, wolle er doch das Gegentheil beweisen. Sie müßten selbst **etiam invitis dentibus** bekennen, daß einer ihrer Bürger die Gelder aufgeladen, um sie öffentlich durch die Stadt zu führen, und keinen Befehl von ihm gehabt, sie abzuladen. Er selbst habe das Geld nie gesehen, noch in Händen gehabt, habe daher auch, besonders in Frankfurt, keine verbotene Umwechselung damit treiben können, und noch weniger mit andern Geldern, da er kaum nöthiges Zehrgeld bei sich gehabt. Er habe überall keine gefährliche Partiten getrieben, sondern nur Das gethan, was ihm sein Herr befohlen habe.

Auf den Vorwurf, daß er Bestechung versucht, und sich der beabsichtigten Inquisition durch die Flucht entzogen habe, erwidert er: „Ich gebe Ew. Gnaden und allen redlichen Leuten zu erwägen, „ob mir damals, wie ich vor Augen gesehen, daß Ew. Gnaden „Gelder geschwinder als wär's gestohlen Gut verfolgt, boshaftig „und ohne angehörten Bericht für falsch ausgerufen, ob mir nicht „gebühren wollte, zu Abwendung dieses hohen Unglimpfs, zu Er„haltung des Credits und zur Ausrichtung meiner Aufträge 100, „1000, ja mehr Thaler auszubieten, auch, wo nöthig, sie aus „eigenem Beutel zu missen. Ein löblicher Herr wird dieses recht „und gut heißen, und jeder ehrliche Diener meinem Exempel fol„gen. Die von Frankfurt werden nur in unrichtigen bösen Sachen „Verehrung (Bestechung) gewohnt sein". Nachdem er fast an die 8 Tage in offener Herberge gelegen, und auf dem Römer und beim Bürgermeister vergeblich sollicitirt habe, sei er abgereist. Wenn die Frankfurter von Ausreißen sprächen, so gehe daraus erst recht ihre Unwahrheit und Verleumdungssucht hervor. Übrigens werde jeder vernünftige Mann sich scheuen, in ihre Gewalt zu gerathen, da sie ohne Scheu einem vornehmen Reichsstande ansehnlich Geld auf offener Straße nähmen. Es sei gar nicht unmöglich, daß bei ihnen Jemand kurzweg aufgehängt, und dann nach befundner Unschuld am Galgen mit rothen oder weißen Schuhen geziert werde *).

*) Diese letztere Stelle scheint die Frankfurter besonders schmerzlich

Aus Allem leuchte hervor, schließt der Bericht, „daß diese „Leute, nur um ihre Gewaltthat zu behaupten und ihren Geiz „mit Sr. Gnaden Gelde zu ersättigen, seine Ehre zu prostituiren „beabsichtigen.“ Er bitte seinen Herrn, diesem Berichte vollen Glauben beizumessen und seine gnädige Hand in dieser seiner Unschuld über ihn zu halten.

Außer diesem findet sich noch ein andrer, vom folgenden Tage, den 29. Mai, datirter Rechtfertigungsbericht bei den Acten, welcher vielleicht nicht für die Veröffentlichung bestimmt war, der aber im Wesentlichen nichts Neues für die Aufklärung der Sache enthält.

Daß man hiesiger Seits nicht den schon in dem Heidelberger Responsum angedeuteten Weg einer Klage bei dem Reichskammergerichte einschlug, scheint zwar auffallend, wenn man indeß erwägt, daß dieser Behörde die Pflicht oblag, die strengste Anwendung und Aufrechthaltung der Reichsgesetze, namentlich auch in Bezug auf das allgemein eingerissne Münzunwesen, zu überwachen, daß dieses Gericht auch bereits die Stadt Frankfurt zur scharfen Befolgung der Münzverordnungen auf ihren Messen durch ein Mandat angehalten, auf welches der Magistrat in dieser Sache öfter Bezug genommen hatte, so scheint es natürlich, daß man hiesiger Seits jenem Gerichte grade in dieser Angelegenheit wenig Vertrauen schenkte. Auch mochte der Dr. Fürstenau bei seinem Aufenthalt in Speier von dort wenig Trost mitgebracht haben. Graf Simon schlug daher zunächst den Weg der diplomatischen Verhandlung ein, und suchte die benachbarten und andre Reichsfürsten zur Intercession gegen Frankfurt zu veranlassen. Unverkennbar ist es, daß der Ton in diesen Correspondenzen, je länger die Sache dauerte, desto gereizter und leidenschaftlicher wurde. Mehreren dieser Schreiben wurde auch eine Copie des Hammersteinschen Berichts beigefügt.

Der Erfolg dieser Correspondenzen war, daß mehrere Fürsten sich der Lippischen Sache sehr eifrig annahmen. Dies geschah

---

berührt zu haben, denn sie wird dem Verfasser in ihren spätern Schreiben noch oft wieder vorgerückt.

namentlich vom Grafen Ernst zu Holstein und Schaumburg in einem Schreiben an die Stadt Frankfurt vom 9. Juni, worin unter Andern auch darauf aufmerksam gemacht wird, daß „bei dem „durch das ganze Römische Reich insgemein eingerissnen Zustande „des Münzwesens,“ es durchaus unthunlich sei, so streng auf Befolgung der Reichsedicte ihrem dürren Buchstaben nach zu halten, da es ja bekannt sey, daß an keinem Orte den Münzedicten in allen Punkten nachgelebt werde, und die Frankfurter selbst sich genöthigt gesehen hätten, die groben Münzsorten auf einen höhern Cours zu setzen. Da indeß dieses etwas zu sanftmüthig abgefaßte Schreiben dem Grafen Simon nicht ganz genügte, so erließ der Graf Ernst am 19. Juni von Pinneberg aus noch ein derber gefaßtes. Am energischen trat indeß der Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Lüneburg gegen die Frankfurter auf, indem er sie in einem, ebenfalls am 9. Juni ausgefertigten Interventions- oder gewissermaßen Drohbriefe über die begangne Eigenmacht sehr derb zur Rede stellte, auch ihnen das Lippische Schreiben nebst dem Hamersteinschen Berichte mittheilte, und außerdem den Pfalzgrafen bei Rhein und den Landgrafen von Darmstadt zu gleichen Schritten für die Lippische Sache dringend aufforderte. Letzterer bewies sich auch, wie seine Correspondenz zeigt, äußerst thätig in dieser Sache, ließ aber doch merken, daß wenn seine Verwendungen bei dem Frankfurter Magistrate erfolglos blieben, er in der Sache Nichts weiter thun könne. Er habe schon vor mehreren Jahren mit demselben in einer ähnlichen Sache correspondirt, worauf ihm die Stadt mehrere kaiserliche Originalschreiben, wodurch ihr die Aufsicht über die schlechten Münzen und deren Confiscation nachdrücklich anbefohlen worden, vorzeigen lassen. Der Landgraf Ludwig betrieb auch die Sache bei dem Erzbischof von Mainz als Vorsitzenden der Mühlhauser Kurfürstenversammlung.

Gegen Ende Juni wurde noch einmal der Vicecanzler Dr. Fürstenau nach Frankfurt und an die oberrheinischen Fürsten deputirt. Diesmal wurde er auch, am 6. Juli, zur mündlichen Audienz vor versammelten Rathe zugelassen, wobei er die Bewandniß, welche es mit den confiscirten Münzen hatte, aufzuklären suchte, und nachwies, daß solche Schreckenberger auch von dem Erzbischof

von Cöln, als Administrator des Bisthums Paderborn, dem Abte zu Corvey, den Grafen von Holstein, Rietberg u. s. w. ebenfalls geprägt und auf den Probationstagen gebilligt worden sein. Allein auch dieser Vortrag sowohl als ein schriftliches Memorial blieb ohne Erfolg, weshalb der Abgeordnete bald wieder abreiste. Von der Reise aus richtete derselbe ein lateinisch abgefaßtes Schreiben an seinen Freund, den berühmten Juristen Vultejus an der Universität Marburg, worin er ihm den Fall vortrug, und um sein rechtliches Gutachten bat. Jedoch findet sich ein solches nicht bei den Acten.

Endlich machte die gräfliche Regierung noch einmal einen Versuch, die zum Niederrheinischen Münzprobationstage in Cöln versammelten Abgeordneten zu veranlassen, sich der Sache gegen Frankfurt anzunehmen, weshalb zunächst der dortige Lippische Münzrath Dr. Lipmann instruirt wurde, in diesem Sinne zu wirken. Derselbe machte auch in dieser Angelegenheit eine Reise nach Frankfurt, allein es wurde ihm fast von allen Mitgliedern des Raths eröffnet: in der jetzigen Sachlage sei an eine Restitution des Geldes nicht mehr zu denken; „die Sache sey anfänglich durch die „gebrauchten Rechtsgelehrten und dann durch scharfe Schreiben „verhitzet", so daß der Magistrat jetzt schon seiner Ehre wegen bei seinem Entschlusse beharren müsse. Auch habe der kaiserliche Fiscal zu Speier bereits die Sache ins Auge gefaßt, und den Rath avisirt, es werde gegen ihn procedirt werden, wenn er es an der schuldigen Aufsicht mangeln lasse. Der Rath habe sich daher genöthigt gesehen, wegen der bedrohlichen Schreiben und Invectiven bei dem Reichskammergerichte eine Klage ex lege diffamari anzubringen.

Diese letztere Nachricht war vollkommen richtig. Da Lippischer Seits die Sache nicht an das Reichsgericht gebracht wurde, so that es nun die Stadt Frankfurt und ergriff damit selbst die Offensive gegen Lippe. Da es während des 16. Jahrhunderts in ganz Deutschland beim hohen und niedern Adel (gleichsam als eine Fortsetzung des Faustrechts) gebräuchlich war, wenn man sich an Feinden rächen oder Ansprüche gegen dieselben durchsetzen wollte, Pasquille oder Schmähschriften oder Spottgemälde gegen dieselben

öffentlich zu verbreiten oder anzuschlagen, so suchte die Reichsgesetzgebung während des ganzen 16. Jahrhunderts durch wiederholte Edicte, worin die Verbreitung derartiger Schriften mit den schärfsten Strafen bedroht war, gegen dieses Unwesen einzuschreiten. Auf diese gesetzlichen Erlasse fußend suchte nun die Stadt Frankfurt die bei so vielen Fürsten und Herrn verbreiteten Lippischen Schriften, und namentlich den Hammersteinschen Bericht, als verbotene Schmähschriften darzustellen, und erwirkte auch wirklich am 26. Juli ein reichskammergerichtliches Mandat, oder **citatio ex lege diffamari** gegen den Grafen Simon zur Lippe und seinen Landdrosten Hammerstein, mit welchem der Reichskammergerichtsbote am 11. August in Detmold anlangte. Das Gericht sprach darin, freilich ohne zuvor die Gegenseite gehört zu haben, bereits aus: „die Supplicanten hätten mit Confiscation und Verschmel„zung der gedachten Gelder den Rechten und der Billigkeit nicht „zuwider, sondern nur Das gethan, was Reichs- und Kreisver„fassungen erfordert", wozu sie durch ernstliche Befehle von Kaiser und Kammergericht, von andern Ständen und dem Reichsfiscal vielfach vermahnet worden, und sei demnach den gegen sie gerichteten Bedrohungen und Diffamationen zeitig Einhalt zu thun. Schließlich wird vor endlichem Bescheide ein Termin zur Verantwortung der Verklagten bestimmt.

Während man sich zur Vertheidigung gegen diesen unvermutheten Angriff rüstete, ruhten aber die diplomatischen Verhandlungen keineswegs, sondern wurden nur um so eifriger fortgesetzt. Gegen Ende September sandte der Graf zwei seiner Räthe, den Drosten Philipp Eberhard de Wrede und den Vicecanzler Fürstenau nach Cöln an die Abgeordneten des Münzprobationstages. Fürstenau nahm als Lippischer Abgeordneter Sitz und Stimme auf demselben ein (wobei es noch zu einem lebhaften Rangstreite mit Altenburg kam) und trug der Versammlung die Frankfurter Geschichte mündlich, und demnächst noch schriftlich, vor und beantragte nicht blos ein Dehortationsschreiben an Frankfurt, sondern auch an das Reichskammergericht, welches die Acten an den allein zur Entscheidung competenten Münzprobationstag abzugeben habe. Auf Ersteres ging die Versammlung ein und erließ am 10. October

ein Schreiben an Frankfurt, nicht aber auf Letzteres, weil man der Meinung war, die Herrn **Camerales** würden sich doch an ein solches Ansinnen wenig kehren.

Am 11. Octbr. setzten die beiden Abgesandten Fürstenau und Wrede von Cöln ihre Reise fort nach den Niederlanden, um den Statthalter der vereinigten Provinzen, Prinzen Moritz von Oranien, welcher sich damals gerade im Feldlager befand, aufzusuchen. Sie wurden am 14. Octbr. zur Audienz gelassen, trugen die Angelegenheit des Grafen zur Lippe vor und erhielten ein Intercessionsschreiben an die Stadt Frankfurt vom 15. Octbr. Allein die Frankfurter beantworteten beide Schreiben, sowohl dieses, als das des Cölner Münzprobationstages, ablehnend, wobei sie sich über das Verfahren des Landdrosten von Hammerstein lebhaft beschwerten und auf die groben Injurien hinwiesen, welche derselbe bei hohen Herren und sonst überall gegen die Stadt Frankfurt ausgestoßen habe. Auch Se. gräflichen Gnaden selbst habe beleidigende Drohungen gegen die Frankfurter an verschiedenen hohen Orten laut werden lassen. Sie hätten daher zur Rettung ihrer Ehre und wohlhergebrachten Namens sich genöthigt gesehn, bei dem Reichskammergerichte Klage zu erheben, wo die Sache jetzt anhängig sei.

Graf Simon ließ es bei diesem Versuche noch nicht bewenden, sondern wandte sich nochmals an den Prinzen Moritz in einem Schreiben, worin es u. A. heißt: „Ich kann leichtlich ermessen, „daß sie (die Frankfurter) in ihrer Ungebühr verharren werden, „nachdem sie in diesen Gedanken stecken, mit meinem Schaden sich „zu bereichern und mich hingegen in einen unsterblichen Proceß „zu weisen *), welchem zuzusehn mir und allen meinen Angehörigen „nicht wenig verkleinerlich sein würde, bevorab da ich solchen mir „schon angewiesenen Despect in Verschmelzung meines Wappens „und Spoliirung meiner Gelder auf gemeiner Landstraßen ganz „unschuldig empfinde &c.“ Auch dieses Schreiben wurde im Novbr. 1620 durch Abgesandte, Phil. Eberhard de Wrede und Joh. Erp-Brock-

---

*) Also diese Berühmtheit hatten die Reichskammergerichts-Processe schon damals.

hausen, im Haag überreicht und hatte nur zur Folge, daß sowohl Prinz Moritz als die Generalstaaten (letztere in einer seltsam aus Holländisch und Deutsch gemischten Sprache) die Stadt Frankfurt nochmals zur schleunigen Restitution des Geldes ermahnten, wogegen die Stadt ihre Beschwerden gegen Hammerstein in einer besondern Procedur verfolgen möge. Allein auch diese Verwendungen blieben wiederum völlig erfolglos.

Inzwischen nahm der Proceß bei dem Reichskammergerichte seinen Fortgang. Graf Simon war durch den Angriff der Frankfurter genöthigt, die Sache jetzt selbst an das Reichsgericht zu bringen, indem er, statt sich auf die Injurienklage der Stadt einzulassen, gegen dieselbe eine Spolienklage erhob. Diese wahrscheinlich von Hammerstein verfaßte Schrift, welche am 23 Octb. 1620 durch den Procurator Sebald Stockhamer zu Speier überreicht wurde, ist nicht nur selbst in derben Tone gehalten, sondern es wurden derselben auch unter andern die Schriften, auf welche die Frankfurter selbst ihre Klage gründeten, das oben erwähnte Schreiben des Herzogs Friedrich Ulrich von Braunschweig und der Hammersteinsche Bericht, beigefügt, ein Beweis, daß man hiesigerseits durch den Angriff der Frankfurter nicht im mindesten eingeschüchtert war und die reichsgerichtliche Justiz nicht fürchtete.

Hammerstein, welcher des langen fruchtlosen Unterhandelns herzlich müde war und schon lange darauf gesonnen hatte, wie sich am besten gegen die Frankfurter Rache nehmen lasse, erhielt endlich dazu eine willkommne Gelegenheit. Es kamen nämlich im Novbr. 1620 drei Frankfurter Bürger, die Gebrüder Johann und Conrad Hülsmann und Heinrich Deckmann, um im hiesigen Lande Leinwand aufzukaufen, mit einer ansehnlichen Baarschaft nach Detmold. Sobald Hammerstein hiervon Nachricht erhielt, schickte er Gerichtsdiener in die Herberge und ließ den Reisenden — wie es in einer Beschwerde des Frankfurter Magistrats heißt — „mit „großem Ernst und hoher Bedrohung befehlen, unverrückten Fußes „nicht allein in eigner Person auf der Canzley zu erscheinen, son„dern auch Alles und Jedes, was sie bei sich hätten, gleich mit „zu bringen". Dieses Befehls heißt es in der Beschwerdeschrift weiter, „hätten sich gemelte Bürger und Kramer nicht erwehren

„können, sondern sich mit allen Demjenigen, so sie zu Behuf und „Treibung ihrer Commercien an Baarschaft bei sich gehabt (welches „in die 2500 Rthl. betragen) einstellen, darauf auch geschehn „lassen müssen, daß berührte ihre Baarschaft, sobald sie auf die „Canzley kommen, ihnen durch obbesagten Landdrosten den von „Hammerstein beneben dem Secretario W. Buschen, alles Bittens, „Flehens, Protestirens und Reluctirens unerachtet, mit eitler „That und angelegter Gewalt vom Leib abgerissen, dieselben zu „sich gezogen und sie, die Frankfurter Bürger, derselben ganz un„verantwortlicher widerrechtlicher Weis spoliiret" u. s. w.

Die armen Reisenden wandten sich zwar sofort in einer demüthigen und flehentlichen Bittschrift an den Landesherrn, bei welchem sie persönlich Zutritt erhielten, und stellten ihm vor, wie unschuldig sie an dem Streite mit Frankfurt sein, wie hart sie durch die Abnahme des Geldes, von welchem sogar der größte Theil nicht einmal ihnen, sondern andern Kaufleuten aus dem Osnabrückschen, Bergischen und Märkischen gehöre, betroffen würden, und baten inständigst um Zurückgabe ihre Habe, allein Alles ohne Erfolg. Es sei, heißt es in der erwähnten Darstellung weiter, „bei des Landdrosten Befehl und verübten Gewaltthat ge„lassen, mit noch höheren Bedrohungen, und sonderlich, da sie „sich nicht eilends von dannen packen würden, ihnen etwas Andres „begegnen sollte, abgewiesen worden, mit der fernern Anzeige: „Ihre Gnaden hätten wohl Ursach, mit Gefängniß und sonsten „gegen sie zu verfahren; daß nun solches nicht geschehe, das ge„schehe nur aus lautern Gnaden, und dies um so mehr, da nicht „allein ihren Gnaden oder dem Landdrosten obberührte Gelder „abgenommen, sondern auch eine scharfe Schmähkarte (damit meinte Hammerstein das vom Reichskammergerichte ergangne Mandat), so Ihnen schmerzlicher zu Gemüth ginge als die Ab„nehmung der Gelder selbst, von der Stadt Frankfurt ausge„bracht worden sei".

So mußten denn die Frankfurter Linnenhändler mit Zurücklassung ihrer ganzen Baarschaft den Rückweg antreten, da sie natürlich von gerichtlichen Schritten in der damaligen Zeit nicht den allergeringsten Erfolg zu erwarten hatten, vielleicht sich nur

noch größerer Gefahr ausgesetzt hätten. Auch hatte ihnen Hammerstein auf das ernstlichste erklärt, sie würden ihr Geld nicht wiederbekommen, vielmehr solle künftig Alles, was von Frankfurt komme und im Lippischen betroffen werde, auf gleiche Weise confiscirt werden. Die Behauptung der Reisenden, daß das Geld zum größten Theil andern Kaufleuten, von welchen es ihnen anvertraut worden, gehört habe, ist übrigens sehr wahrscheinlich. Wenigstens lief bald darauf eine Bittschrift von einem Kaufmann Lutbert Seidenkamp zu Dissen im Osnabrückschen ein, worin derselbe betheuerte und eidlich zu erhärten sich erbot, daß eine gewisse Summe von dem weggenommenen Gelde ihm gehöre, mit der Bitte um dessen Zurückgabe. Wie es scheint hat dieses Schreiben gar keine Berücksichtigung gefunden.

Es läßt sich wohl denken, wie man in Frankfurt die Nachricht von diesem kühnen Handstreiche, welcher einen förmlichen Krieg zwischen den beiden Staaten eröffnete, aufnahm. Natürlich wandte man sich mit einer bittern Beschwerde an das Reichskammergericht. Allein dabei blieb es nicht. Auch die Frankfurter sannen auf Rache und fanden dazu sehr leicht Gelegenheit, weil die Stadt Lemgo mit Frankfurt in vielfacher Handelsverbindung stand. Am 28. Mai 1621 ließen sich nämlich, des Kriegszustandes ungeachtet, zwei Lemgoer, Christ. Grün und Wilh. Schilling, sowie ein Bürger von Uflen, Heinrich Kahr, in Frankfurt betreten und wurden von den städtischen Häschern sofort zur Haft gebracht. Man suchte dieser ebenso willkürlichen That zwar den Schein eines von den Gebrüdern Hülsmann impetrirten und gerichtlich erkannten Arrestes zu geben, indeß leuchtet die wahre Absicht, an den armen Arrestaten Repressalien gegen ihren Landesherrn auszuüben, klar hervor. Man ließ zwar dieselben demnächst wieder frei, jedoch nur gegen das Angelöbniß, entweder die Entschädigung der Gebrüder Hülsmann zu erwirken, oder sich binnen 4 Wochen wieder in Frankfurt zur Haft zu stellen.

Sobald die Entlassenen wieder in ihrer Heimath angekommen waren, suchten sie ihr Versprechen durch Verwendung bei dem Landesherrn zu lösen, worin sie der Magistrat zu Lemgo dringend unterstützte. Wie es scheint ist aber ihr Bemühen leider völlig

erfolglos geblieben, und ohne Zweifel wird keiner von den ehrsamen Handelsherrn Lust gehabt haben, den Regulus zu spielen, vielmehr ruhig zu Haus geblieben sein. Der bisherige Handelsverkehr zwischen Frankfurt und dem hiesigen Lande war damit natürlich auf längere Zeit hinaus unterbrochen.

In der bereits erwähnten Beschwerde der Frankfurter bei dem Reichsgerichte, worin sie die hiesigen Attentate zur Anzeige brachten, suchten sie zugleich die Lippische Spolienklage sehr ausführlich zu widerlegen. Sie hoben darin unter Anderm mit großem Nachdruck den Unfug hervor, welcher schon seit längerer Zeit auf ihren Messen mit dem Umwechseln verbotener Münzsorten getrieben worden und beriefen sich namentlich auf die vielfachen vom kaiserlichen Hofe und von Kur-Mainz ergangnen Aufforderungen zur Ueberwachung des Münzverkehrs, auf das oben erwähnte vom kaiserlichen Fiscal erwirkte Reichskammergerichts-Mandat von 1619, worin unter andern auch die geringhaltigen Lippischen Silbermünzen für confiscabel erklärt worden sein, sowie auf das von ihrem geschwornen Münzwardein nach sorgfältiger Probe ausgestellte Attest, wonach die confiscirten Münzen zu geringhaltig und reichsgesetzwidrig gewesen sein. Nebenbei unterließen sie auch nicht, auf die respectwidrige Weise, womit der Landdrost von Hammerstein das Reichskammergerichts-Mandat aufgenommen und dasselbe für eine Schmähkarte erklärt hatte, aufmerksam zu machen.

Die uns erhaltenen Reichskammergerichts-Acten sind entweder nicht vollständig, oder es muß gar kein definitives Erkenntniß erfolgt sein. Wäre aber die Sache bis zum Urtheil gediehen, so läßt sich allen Umständen nach nicht annehmen, daß dasselbe für Lippe besonders günstig ausgefallen sein würde. Nach den wiederholten Vorgängen der letzten Zeit, wo das Reichsgericht gegen andre weit mächtigere Fürsten mitunter energisch aufgetreten war, ließ sich auch durchaus nicht erwarten, daß die Würde eines Reichsstandes ein erhebliches Gegengewicht in der Wagschaale der Gerechtigkeit gebildet haben werde. Das Wahrscheinlichste ist wohl, daß Frankfurt seine Diffamations-, und ebenso auch Lippe seine Spolienklage hat unentschieden liegen lassen.

Den besonnenen Männern des hiesigen Landes war es wohl längst klar geworden, daß die Sache viel zu leidenschaftlich betrieben worden, daß in der gegenwärtigen Lage von dem guten Willen der Frankfurter gar Nichts und von der Reichsjustiz sehr Wenig zu hoffen sei, und daß es nur noch darauf ankomme, sich so ehrenhaft als möglich aus der Sache zu ziehn. Zu diesen Männern gehörte der alte Canzler Conrad Niebecker, von welchem sich ein sehr besonnenes und gründlich abgefaßtes Gutachten bei den Acten befindet. Der Verfasser entfaltet darin die ganze complicirte Reichsgesetzgebung über das Münzwesen mit allen ihren strengen Maßregeln und Strafen gegen die Übertreter, kritisirt streng die Gründe, mit welchen man sich diesseits bisher zu vertheidigen gesucht hatte, und findet das einzige Mittel, sich glimpflich aus der Sache zu ziehn, darin, daß die Schuld der zu geringhaltig geprägten Münzen dem Münzmeister aufgebürdet werde, welcher vielleicht instructionswidrig gehandelt haben möge und deshalb streng zur Verantwortung gezogen werden müsse. Es sei aber auch hohe Zeit, für das hiesige Land eine tüchtige Münzordnung zu erlassen und das Münzwesen sorgfältig zu überwachen.

Der damalige Münzmeister, Jacob Pfaler aus Marsberg, welcher seit 1618 dieses Amt (zugleich für Corvey) bekleidete, mochte auch wirklich nicht ganz ohne Schuld sein. Nachdem er bereits im März 1620 — wie angegeben wird, wegen hohen Alters — seines Dienstes entlassen war und sich außer Landes begeben hatte, wurden auf den Cölner Münzprobationstagen schwere Anklagen gegen ihn erhoben. Bevor er persönlich in Cöln erschienen, und sich von allem Verdacht, welcher auf ihm ruhte, gehörig gereinigt, wollte der Münzprobationstag ihn weder seiner Eide entlassen, noch seinen präsentirten Nachfolger Ipo Rizema, zur Verpflichtung zulassen, noch endlich die Lippische Fahrbüchse*) wieder

*) Die Münzbeamten aller münzberechtigten Stände waren eidlich verpflichtet, von allen Münzen, welche sie prägten, einige Proben in der s. g. Fahrbüchse an den Münzprobationstag abzuliefern, und durften bevor dieser sie genehmigt, nicht gestatten, daß dieselben in Cours gegeben würden.

herausgeben, um zu verhindern, daß inzwischen auf der hiesigen Münze weiter gemünzt werde. Auch die Corveyische Münzbüchse hielt man anfangs zurück, gab sie aber doch bald wieder heraus. Die Lippische dagegen wollte man trotz aller Schreiben der hiesigen Regierung und trotz unaufhörlichen Sollicitirens des diesseitigen Münzraths in Cöln Dr. Lipmann, schlechterdings nicht eher herausgeben bis Pfaler selbst sich persönlich einfände. Dieser mochte aber wohl nichts Gutes wittern und war nicht zu bewegen, sich persönlich einzustellen und seine Münzwerke zu vertreten. Die Regierung suchte ihn daher dem Probationstage gegenüber mit allerlei Vorwänden, Altersschwachheit und gefährlichen Kriegsläuften, zu entschuldigen. In Folge hiervon wurde ihm zwar endlich nachgelassen, sich durch einen gehörig instruirten Bevollmächtigten, welcher auch in seine Seele zu schwören habe, vertreten zu lassen. Aber auch Dies erregte manche Schwierigkeiten und ist, wie es scheint, nicht zur Ausführung gekommen.

Inzwischen berichtete Lipmann von Cöln (am 14. Juli und 5. August 1621), die dortigen Münzräthe seien wohl willig gewesen, die Fahrbüchse gegen Erlegung von 50 Rthl. ausfolgen zu lassen, allein einer derselben, Licentiat Weber, (ein gewesener Lippischer Beamter), habe zur Anzeige gebracht, es seien auf der hiesigen Münze „an die 20000 Rthl. in verbotenen Sorten ge„münzt worden“, wovon kein einziges Stück in der Büchse gewesen sei. Dies sei ein sehr grobes Versehen des Münzmeisters, welches auf dem Probationstage großes Bedenken gegen den hiesigen Münzbetrieb erregt habe. Die hiesige Regierung bezog diesen Vorwurf auf die Frankfurter Affaire und erklärte denselben für bösliche Verläumdung, konnte aber doch, trotz endloser Schreibereien über diesen Gegenstand und trotz einer Art von Untersuchung, welche man gegen verschiedne Münzbeamte anstellte, den Probationstag nicht recht überzeugen und überhaupt keine rechte Klarheit in das Sachverhältniß bringen. Um sich aus dieser unangenehmen Lage zu befreien und der bisherigen factischen Entziehung des Münzrechts ein Ende zu machen, wurde endlich der Rath Lipmann instruirt, wenn es denn gar nicht ohne „Erkenntnuß“ abginge, so möge er den Münzräthen, jedoch im Namen des Münz-

meisters Pfaler, Anerbietungen machen und sich über eine gewisse Summe mit ihnen vereinigen. Vielleicht haben diese Gründe durchgeschlagen, denn das Sollicitiren um die Fahrbüchse hörte von da an auf, allein auf Pfaler blieb nach wie vor schwerer Verdacht hängen, und noch 10 Jahre nachher, als er wieder in Corveyische Dienste treten wollte, wollte ihn der Münzprobationstag nicht zulassen.

Die Lippische Regierung hatte in damaliger Zeit mit ihren Münzen unerhörtes Unglück. Auch mit den gräfl. Waldeckschen Behörden gerieth sie darüber in Conflict. Im Mai 1621 hatten einige Hessen-Darmstädtische Kupferschmiede 21 Centner Kupfer an die Münze zu Detmold abgeliefert und dafür Bezahlung in Lippischer Landmünze empfangen. Als sie aber mit diesen in ein Faß verpackten Geldern durch die Grafschaft Waldeck kamen, wurden sie in Wildungen plötzlich angehalten, und die ganze Summe als verbotwidrig geprägte „ausländische" Münzsorten confiscirt. Natürlich wandten sie sich sofort an Grafen Simon mit der Bitte um Verwendung. Derselbe beabsichtigte auch anfangs zu intercediren, allein es unterblieb, vielleicht deshalb, weil man, nachdem die dortige Regierung schon die Verwendung der Hessischen Behörden in höchst energischer und drohender Sprache verworfen hatte, weitere Schritte für erfolglos hielt.

Gleichzeitig, nämlich im Juni 1621, wurden auch in der Stadt Corbach Lippische Münzen angehalten. Einige Detmolder Kaufleute hatten 1300 Rthl. in kleinen Lippischen Münzen durch einen Fuhrmann aufladen lassen, um sie durch das Waldeckische führen zu lassen, und Wein und Brantwein dafür einzukaufen. Der Magistrat zu Corbach, welchem die Ladung verdächtig vorkam, ließ sie anhalten und untersuchen, und da sich herausstellte, daß dieselbe aus lauter verbotnen Münzsorten bestand, die ganze Summe confisciren. Diesmal glaubte aber die hiesige Regierung sich der Beraubten energisch annehmen zu müssen, und da nicht auf der Stelle eine Antwort des Magistrats auf das landesherrliche Schreiben erfolgte, so ließ sie einem mit Pferden, Dienern und Gütern grade durch Lage passirenden Corbacher Kaufmann durch den dortigen Richter seine ganze Habe in Beschlag nehmen.

Längere schriftliche Verhandlungen und selbst die Absendung zweier Lippischer Räthe nach Corbach blieben erfolglos. Ob der Magistrat endlich nachgegeben, oder wie sonst der Knoten gelöst sein mag, ist aus den Acten nicht zu ersehn.

Endlich gehört hierher noch ein Vorfall, worüber freilich nur ein einziges Actenstück vorhanden ist, nämlich ein Brief des Juden Nathan zu Frankfurt an den H. A. von Hammerstein, woraus aber hervorzugehen scheint, daß man grade in der nämlichen Zeit, wo die Frankfurter Geschichte passirte, auch auf die Leipziger Messe eine bedeutende Summe Geldes geschickt hatte. Der Jude zeigt darin an, daß ihm in Leipzig 5680 Rthl. in versiegelten Beuteln genommen und nach Dresden geschickt worden sein, und bittet, daß Hammerstein schleunigst einen tüchtigen Mann an den Kurfürsten absenden möge. Es findet sich aber keine weitere Correspondenz vor.

Wir kehren nunmehr zu dem Ende der Frankfurter Sache zurück.

Der Streit zwischen Frankfurt und Lippe hatte aufs Neue die Aufmerksamkeit der Reichsbehörden auf das Münzunwesen im Deutschen Reiche gelenkt und endlich auch den kaiserlichen Fiscal in Speier zum Einschreiten veranlaßt. So langte denn am 15. Februar 1622 der Reichskammergerichtsbote mit einem auf Denunciation des Reichsfiscals vom höchsten Gerichte erlassnen gegen Graf Simon und dessen Münzmeister und Wardein gerichteten Mandate, datirt vom 10. September 1621, in Detmold an. In dieser s. g. **Citatio ad videndum se incidisse in poenam privationis** des Münzregals **et alias juris poenas cum mand. inhibitorio sine clausula** wurden die Verklagten aufgefordert, sich gegen die vom Fiscal angebrachte Denunciation zu vertheidigen. Dieser Schritt scheint die landesherrliche Regierung sehr beunruhigt zu haben, denn sie wandte sich sofort an verschiedne benachbarte Regierungen, welche in ähnlicher Lage waren, und namentlich an den Grafen von Ostfriesland und Rietberg, welcher aus gleichem Grunde vom Reichsfiscal verklagt worden war, und bat um Rath und Unterstützung. Bevor man indeß recht zum Schluß kommen konnte, was jetzt zu thun sey, reproducirte der Fiscal die Citation und kam am 1. April 1622 mit einer

articulirten Klage ein, worin er das Reichsgesetzwidrige des hiesigen Münzwesens nachzuweisen suchte und beantragte, daß Graf Simon des Münzregals für verlustig erklärt und die mitverklagten Münzbeamten in die gesetzliche Strafe genommen würden.

Auf Anfrage bei dem diesseitigen Procurator in Speier Dr. Agricola berichtete derselbe, daß gleichzeitig gegen mehrere andre Reichsstände Klage erhoben oder dieselben mit gerichtlichem Einschreiten bedroht worden sein. Mehrere derselben hätten sich sofort erboten den ausgebrachten Processen zu pariren und Münzen von besserem Schrot und Korn eingesandt, andre hätten sich damit entschuldigt, daß die kleinen Münzsorten in ihrem Lande zum Verkehr nothwendig sein, daß aber nicht über 12 Fl. derselben auf einmal bezahlt oder angenommen, und diese Münzsorten keinenfalls außer Landes ausgeführt werden dürften. Auch Braunschweig habe sich erboten, bessere Münzen zu prägen, sobald dies auch von den Nachbarstaaten geschehe. Merkwürdiger Weise war unter den verklagten Ständen auch die Stadt Frankfurt, welche geringhaltige Thaler geschlagen haben sollte, welche aber auf die Anklage zuversichtlich erwiderte: „wenn ein einziger ihrer Thaler, welcher „verbotwidrig geschlagen sey und nicht den vollen Gehalt habe, „aufgewiesen würde, so wolle sich der ganze Rath sammt den „Münzern lebendig verbrennen lassen.“ Wie der Erfolg dieser Klage gewesen, ist leider nicht ausfindig zu machen.

Man konnte hiesigerseits aller eingezogenen Erkundigungen ungeachtet, zu keinem rechten Entschluß kommen, wie der erhobenen Klage zu begegnen sei, man suchte immer neue Fristen zu gewinnen, und brachte es nur zu dilatorischen Einreden gegen die Vollständigkeit der Insinuation *).

---

*) In dem Reichskammergerichts-Mandate war Bezug genommen auf eine Abbildung der verbotwidrigen Münzen, welche zufällig nicht mit insinuirt worden war. Auf diesem merkwürdigen Actenstücke sind unter dem Titel: „Abdruck etlicher silbernen Münzsorten, so hin und „wieder eingeschleift und in Bezahlung für 6 und 3 Batzen ausgege- „ben werden, welche aber nach geschehener Probe“ ꝛc. — nicht weniger als 83 solcher geringhaltigen Stücke — und zwar bloß an 3 und 6 Batzen von 1619—21 — abgebildet, und dabei deren wirk-

Damit brechen die hier vorhandenen Acten plötzlich ab, ohne daß ein bestimmter Grund, weshalb die Sache nicht fortgesetzt wurde, ersichtlich ist. Ohne Zweifel lag aber der Grund, weshalb dieser, und vielleicht auch die übrigen Münzprocesse, stillstanden, in den immer drohender heranwachsenden Kriegsgefahren und Unruhen, welche die Aufmerksamkeit von Kaiser und Reich und aller einzelnen Landesherrn auf viel wichtigere Dinge lenkten. In der Pfalz mag wohl der damalige Hereinbruch der großen spanisch-kaiserlichen Armee unter dem Marquis Spinola das Personal des Reichsgerichs aus einander gesprengt und seine Justiz in's Stocken gebracht haben. Aber auch im hiesigen Lande, dessen Grenzen die gefürchteten Kriegsvölker schon seit längerer Zeit umschwärmten und immer drohender an die Thore pochten, hatte man ganz andre Dinge ins Auge zu fassen als Correspondenzen und Missionen um eine, immer unwahrscheinlicher werdende Satisfaction für die Frankfurter Frevelthat zu erlangen. Die ganze verdrießliche Geschichte scheint, wie so viele andre kleine Fehden, Conflicte und Vexationen der damaligen Zeit, von der großen Fluth des 30jährigen Krieges verschlungen und vernichtet worden zu sein. Die Confiscation der 17000 Rthl., für welche das hiesige Land nie Vergütung erhalten hat, und einige tausend Thaler an Kostenaufwand war freilich ein höchst empfindlicher Verlust, aber noch viel empfindlicher würde der drohende Verlust des Münzre-

---

licher Werth in Kreuzern nach dem Maßstabe von 1 Rthl. = 3 Fl. à 60 Krzr. berechnet worden. Dieser Kupferstich ist im vollen Sinne Worts ein trauriges Bild des damaligen heillosen Münzzustandes! Es befinden sich darunter auch 5 Lippische Münzen von 1620 und 21, wovon 21 Stück = 1 Rthl. also 7 = 1 Fl. sein sollten, welche aber in Wirklichkeit nur 4¾, 4½, 4¼ Krzr. oder noch weniger werth waren. Eine derselben zu 4¾ Kreuzer ist der nämliche Schreckenberger, aus welchem der größte Theil der confiscirten Münzen bestand, und welchen der Frankfurter Wardein noch weit höher berechnet hatte. Zugleich zeigt jene Abbildung aber auch, daß es außerhalb der Grenzen unsres Landes mit den Münzen eben nicht besser stand als innerhalb derselben.

Von den in Frankfurt confiscirten Münzsorten sind noch Proben in der Münzsammlung des hiesigen Archivs aufbewahrt.

gals gewesen sein, welchen nur ein neues, noch viel größeres Unglück, der verheerende Krieg abwandte.

Die in den letzten Jahren auf das höchste gestiegne Münzverwirrung und das Einschreiten der Reichsjustiz hatte indeß doch die gute Folge gehabt, daß vielen Fürsten und Städten über das daraus entspringende Unheil die Augen geöffnet wurden und dieselben sich anschickten, durch gemeinsame Thätigkeit demselben ein Ende zu machen. So kamen im Jahre 1623 durch Vereinigung der s. g. obern Kreise, welchen sich demnächst auch die untern Kreise anschlossen, gemeinsame Beschlüsse zustande, welche das Ende der Kipper- und Wipperzeit bezeichnen.

Städtebilder.

1. Ein geistliches Pasquill.

Das Lippische Land hat bekanntlich zwei Kirchenreformationen durchgemacht. Die erste im 16. Jahrhundert, wodurch sich das Land von der alten katholischen Mutterkirche losriß, entsprang zwar ebenso wie im größten Theile Deutschlands auch in der hiesigen Gegend rein aus dem Volke selbst, insbesondre aus der Bevölkerung der Städte, sie war zwar von einem tiefempfundnen Bedürfnisse der Glaubensreinigung und einer Erneuerung des kirchlichen Lebens erzeugt und brach sich deshalb auch mit merkwürdiger Energie Bahn, dennoch aber bedurfte sie zu ihrer vollen Entwickelung von den ersten Bewegungen in den zwanziger Jahren an bis zur politischen Gestaltung der Kirche über 30 Jahre unter fortwährenden Unruhen, unter hartnäckigem Ringen und Kämpfen gegen die ihr größtentheils von oben her entgegengethürmten Hindernisse. Ganz anders die zweite Reformation, welche im Anfange des 17. Jahrhunderts an die Stelle des Lutherthums die Lehren Calvins und Zwinglis setzte. Wir haben freilich über diese letzte Periode unsrer Landesgeschichte nur spärliche und lückenhafte Notizen, aus denen ein auch nur einigermaßen verständliches Bild derselben nicht gestaltet werden kann*). Unzweifelhaft

*) Der Pastor Piderit zu Blomberg, in dessen Amtszeit diese Reformation fiel, und der ihr selbst entgegen war, geht darüber in seiner Chronik (S. 658) äußerst behutsam hinweg. „Da etzliche Mißverstände in Religionssachen entstanden, so haben J. Gn. als ein hochverständiger Herr aus vätterlicher Vorsorge solches bei sich erwogen und das Religionswerk sich zum höchsten angelegen sein lassen“. Die Vornehmsten von Ritter und Städten aber hätten sich solche Meinung nicht allerdings gefallen lassen können, deswegen die Gemüther fern von einander gesetzet worden. Es sei aber unnöthig, das Weitere zu zählen, da es Jedermann genugsam bekannt sei.

aber ist es, daß diese Reformation durchaus nicht aus dem eignen Antriebe und innern Bedürfnisse der Bevölkerung, sondern vielmehr aus dem Willen des damaligen Landesherrn entsprang, daß sie der Bevölkerung mehr oder weniger aufoctroyirt wurde, und anfangs von allen Seiten her Widerspruch fand, daß sie aber dennoch, mit Ausnahme der Stadt Lemgo, in der Masse der Bevölkerung nirgends auf energischen und dauernden Widerstand stieß und daher einen ungemein raschen Verlauf nahm. Selbst Lemgo wäre vielleicht ohne Schwierigkeiten für die damaligen kirchlichen Reformen zu gewinnen gewesen, wenn es mit mehr Geschick angefangen wäre, wenn sich nicht persönliche Leidenschaften, Fanatismus der Geistlichen hineingemischt, und wenn man die Eifersucht der Lemgoer auf Erhaltung ihrer alt hergebrachten politischen Rechte mehr zu schonen verstanden hätte.

Graf Simon VI, der einen großen Theil seines Lebens außer Landes oder im lebhaften Verkehr mit auswärtigen Fürsten, Grafen, Herrn und Städten zubrachte, der von einer merkwürdigen Empfänglichkeit für alle die Zeit bewegenden Ideen begabt, und von dem lebhaftesten Streben beseelt war, alles Neue, was er für gut erkannt, in seinem kleinen Lande ins Leben zu rufen, hatte durch seinen wiederholten Aufenthalt in den Niederlanden sowie durch seinen engen Verkehr mit dem Landgrafen Moritz von Hessen sich rasch für die reformirte Lehre enthusiasmirt und suchte, sobald ihm seine zahlreichen Reichsgeschäffte für innere Reformen Zeit ließen, die neue Lehre in den Kirchen seines Landes zur Geltung zu bringen.

In welche Zeit der Übertritt des Grafen selbst und seiner Familie fällt, ist nicht sicher zu ermitteln. Bekanntlich hatte er im Jahre 1571 eine weitläuftige gedruckte Kirchenordnung erlassen, worin die Augsburgische Confession und Luthers Catechismus zur unabänderlichen Grundlage der Kirchenlehre gemacht, und der ganze Gottesdienst nach dem ceremonienreichen Lutherschen Ritual geordnet war. Als Graf Simon im Jahre 1597 sein bekanntes Testament niederschrieb begann er dasselbe mit dem Glaubensbekenntniß: „bekennen wir uns zuvörderst zu der wahren Catho„lischen Christlichen Religion (worunter er aber die lutherische

„verstand) und gesunder göttlicher Lehre, als dieselbe in den Pro„phetischen und Apostolischen Schriften verfasset, auch in den 4 „**Oecumenicis** und Generalhaupt-**Conciliis Symbolo Apostolico** „**Nicaeno Athanasii** der Christlichen Kirchen bezeugt", und erklärte, er wolle dabei bis zu seinem letzten Seufzer und Abschiede verharren, und wenn er etwa „durch Schwachheit seiner Sinne oder „aus andern Zufällen" künftig etwas Anderes anordnen oder fürnehmen werde, so solle das Alles für nichtig gehalten werden. Auch verbot er in demselben Testamente seinen Söhnen, kirchliche Reformen im Lande vorzunehmen. Als zwei Jahr nach Errichtung dieses Testaments der erste Geistliche des Landes, der Superintendent zu Detmold, Johann von Exter, der Verfasser der Kirchenordnung von 1571, ein eifriger Anhänger des Lutherthums und Feind aller Neuerungen, starb, berief Graf Simon an die Stelle des Verstorbnen den Magister Henrich Dreckmeier, der damals ebenfalls noch Lutheraner war, wiewohl er später das Hauptorgan für die Verbreitung der reformirten Lehrsätze wurde. Auch noch die am 15. Octbr. 1600 erlassne Consistorialordnung, worin u. A. das Land in 3 Predigerklassen eingetheilt und den Superintendenten Instruktion zu den Kirchenvisitationen ertheilt wurde, fußt augenscheinlich noch auf der bestehenden kirchlichen Einrichtung und der bisherigen Kirchenlehre.

Die eben erwähnten Kirchenvisitationen gaben aber seit dem Jahre 1602 den ersten Anlaß, der Reformation den Weg zu bahnen. Man fand nämlich damals alle Kirchen des Landes noch stark nach katholischem Weihrauch duftend, noch voll katholischer Bilder und Zierrathe, und Pfarrer und Gemeinde an katholisch-lutherisches Ritual gewöhnt. „Die Götzenteufel sollen vom Altar „genommen und die papistischen Kleider abgethan werden", so wurde u. A. dem Pastor zu Silixen befohlen. Auch suchte man allmälig die vielen Marien- und sonstigen Feiertage, den Exorcismus, das Kreuzschlagen, die Hostien und brennenden Kerzen abzuschaffen und Luthers Katechismus durch den **Catechismus Angeri**, selbst seine Kirchenlieder durch Lobwassers Psalmen zu verdrängen.

Indeß scheinen doch erst gegen das Jahr 1605 Gr. Simons

reformatorische Ideen sich vollständig entwickelt zu haben. Er stützte sich dabei hauptsächlich auf seinen Superintendenten Dreckmeier, welcher mit der größten Gefügigkeit nach oben hin rasche Entschlossenheit und Energie in der Durchführung seiner Pläne, wahrscheinlich auch eine ungewöhnliche Beredtsamkeit verband. Dreckmeier begann damit, daß er von der Kanzel der Detmolder Kirche in einer Reihe von Predigten die reformirten Lehrsätze, insbesondre über das Abendmahl, entwickelte, worauf dann zuerst im Jahre 1605 zu Detmold unter Theilnahme der ganzen landesherrlichen Familie und der herrschaftlichen Räthe das Abendmahl nach reformirter Weise ausgetheilt, und der Gottesdienst ohne das lutherische Ceremoniell gehalten wurde. Ein Gleiches wurde allmälig auch in den übrigen Kirchen des Landes angeordnet.

Nach den Protocollen der Kirchen-Visitationen zu urtheilen, welche von den 3 eifrigsten Reformatoren, Dreckmeier, Happenius und Pleßmann, gehalten wurden, war fast keine Kirche des Landes, in der nicht, sei es von Geistlichen oder der Gemeinde, einige Unzufriedenheit über die Neuerungen lautwurde. Die Gemeinden, namentlich in den Städten, konnten sich anfangs gar nicht recht darin finden, daß der Gottesdienst nicht mehr mit der Anrufung des heil. Geistes begann, daß beim Abendmahl die Hostie nicht mehr gereicht, der Wein nicht mehr gesegnet, die Worte bei der Austheilung desselben geändert, die Auflegung der Hände bei der Absolution, der Exorcismus, die Beichte, die Nothtaufe abgeschafft, der lutherische Katechismus aus den Schulen verbannt wurde 2c. An mehreren Orten, z. B. in Heiligenkirchen, Sonneborn und einigen Städten erregten diese Neuerungen lebhafte Unruhen, in Detmold kam es sogar zu feindlichen Demonstrationen gegen einen gar zu ungestüm reformirenden Conrector Lucanus aus Hessen. Indeß gewann doch das Beispiel des Landesherrn und das der meisten Geistlichen, welche gern oder ungern den höhern Anordnungen Folge leisteten, sehr rasch Nachfolge unter der ziemlich indifferenten Bevölkerung des platten Landes und der meisten Städte. Ein widerstrebender Geistlicher in Horn, Namens Drepper, wurde abgesetzt, dafür aber später von den Lemgoern an die Marienkirche berufen. Auch die Pastoren

zu Cappel und Donop, welche sich zu sehr sträubten, erhielten ihre Dimission, während dagegen einige hochbejahrte Geistliche, (z. B. zu Bösingfeld und Barntrup) welche sich nicht in die neuen Ideen finden konnten, Adjuncten erhielten, wie man denn überhaupt im Ganzen milde Maßregeln vorwalten ließ. Zu den eifrigsten Werkzeugen der Reformation gehörte, außer Dreckmeier, der Pastor Henrich Windt zu Heiligenkirchen, welcher nachher mit der Drepperschen Stelle zu Horn belohnt wurde, der Pastor Happenius an der Johanniskirche zu Lemgo, der Pastor Abr. Theopold zu Blomberg (Gehülfe des Joh. Piderit) und der in der Hofluft der gräflichen Residenz zu Brake lebende Superintendent H. Pleßmann. Unter der Leitung und dem Präsidium des Letztern wurden seit dem Jahre 1606 am gräflichen Hofe, im Beisein des Landesherrn, seines ältesten Sohnes, des Canzler Schneidewindt und andrer Räthe mitunter lateinische Disputationen der Geistlichen über die reformatorischen Lehrsätze (z. B. **de coena domini**) gehalten, um sie in der neuen Kirchenlehre zu befestigen und ihnen die Mittel an die Hand zu geben, Andersgläubige zu bekämpfen.

Der weitere Verlauf der Reformation ging im größten Theile des Landes so still und schlicht von statten, daß kein irgend nennenswerthes Ereigniß sich daranknüpft. Desto bunter ging es aber in der Stadt Lemgo her, wo die kräftigsten, jahrelang fortgesetzten Reformationsversuche vollständig scheiterten und einen erbitterten langwierigen Krieg zwischen Bürgern und Landesherrn entzündeten. Der Beginn dieser s. g. „Lemgoer Revolte“ wird durch eine Episode characterisirt, welche wir näher betrachten wollen.

In Lemgo, wo man sich anfangs gegen die Vorgänge im übrigen Lande ziemlich indifferent verhielt, begann Johannes Happenius, früher Rector an der dortigen Schule, dann Pastor zu Alverdissen, und seit 1604 Pastor an der St. Johanniskirche vor Lemgo, das Reformationswerk mit einer Reihe leidenschaftlicher, polternder Predigten und einem Eifer, durch welchen er die Lemgoer von vornherein zurückstieß, wenigstens seine Gemeinde wollte bei ihm nicht communiciren. An der Marienkirche stand ihm ein ebenso leidenschaftlicher Mann als Anhänger des Lutherthums

gegenüber, nämlich der Magister Johann Stapelius, welcher von Rostock nach Oldenburg als Rector, und von da schon seit 1581 nach Lemgo berufen worden war. Dieser Mann, damals (1606) etwa 60 Jahr alt und Vater einer zahlreichen Familie, vom glühendsten Eifer gegen die Calvinisten beseelt, fühlte doch, daß er durchaus nicht dazu befähigt war, als öffentlicher Leiter der Opposition aufzutreten. Er suchte daher auf der Kanzel seinen Grimm möglichst zu bemeistern und dagegen im Verborgnen zu wirken. Die anonyme Schriftstellerei war damals ganz an der Tagesordnung, und wer die Feder zu führen verstand, ohne Gelegenheit oder ohne den Muth, in das politische Getriebe einzugreifen, legte sich häufig darauf, Pamphlete und Pasquille zu schreiben, welche das scandalsüchtige oder lachlustige Publikum amüsirten, und deren Autor meistens der Entdeckung, oder doch der Bestrafung entging*). Auch Ehren Stapelius wählte diesen Weg und schrieb in einer geistlichen Weihestunde

„ein wahrhaftig und erschrecklich geschicht, welches sich Anno „1506 im Monat Majo in der Grafschaft Lippe mit einem „Calvinischen Superintendenten und einem frommen Luterischen Bauersmanne zugetragen".

Nachdem der Superintendent Mag. Johann von Exter, so beginnt die Schrift, 39 Jahre lang in Detmold das unverfälschte Wort der evangelischen Wahrheit verkündigt und seine Schäflein ebenso vor „dem antichristischen Sauerteig" als vor der calvinischen Brunst" behütet, habe er ganz kurz vor seinem Tode still ist seiner Studirstube gesessen, da habe sich urplötzlich eine ungeheure Schlange**) auf dem Stuhle, auf welchem er gewöhnlich

---

*) In Lemgo waren schon früher Spottgedichte und Pasquille ganz vorzüglich beliebt. So heißt es z. B. in den Lemgoer Statuten von 1586: — „und dann solch Laster des Schmähens, Verläumbung und „Injuriirens bei uns leider die Überhand genommen, und „dermaßen eingerissen, daß Derjenige, so mit Reimen, Sprüchen, „Gesängen, Gemälden, Verleumbdungen und Injurien einen Andern „verletzen und zur Bank hauen kann, sich einbilden dürft, er habe „ein Meisterstücke bewiesen und wohlgethan".

**) Die Schlangengestalt war nach damaligen Begriffen diejenige, in

seinen Studien obgelegen, züngelnd gegen ihn erhoben, er sei schleunigst entflohen, seine muthige Frau aber mit einer Feuerzange bewaffnet habe die Schlange gefaßt, und das Gesinde dieselbe in Stücke gehauen, worauf die Stücke sofort verschwunden sein. Vor Schreck sei Herr Johannes erkrankt und am 8. Febr. 1599 in sein himmlisches Paradies heimgezogen.

Diese greuliche und teuflische Geschichte, deren Wahrheit der ganzen Stadt Detmold bekannt, sei eine böse Vorbedeutung gewesen, denn auf dem Predigtstuhl, von welchem der würdige Mann seine herrlichen und tröstlichen Predigten gehalten, habe sich „eine „listige Schlange und giftige Otter erhoben mit Namen Henricus „Dreckmeier, ein rechter **Ecebolus***) und **Placentiner**, der „vielmal seine Religion verändert &c., der anfangs mit seiner giftigen Zunge wie ein Schlängelein geliebkoset und heilig betheuert, daß er nur das reine Evangelium nach Luthers Schriften verkünden und in Lehre und Ceremonien Nichts ändern wolle, dann aber, als er den weltlichen Arm für sich gehabt, sein calvinisches Gift ausgespieen „und den ganzen Calvinischen Schwarm einzuführen sich unterstanden habe".

Es wird dann weiter erzählt, wie Dreckmeier in seinen Predigten über das Nachtmahl den Grund zu seiner calvinischen Gotteslästerung gelegt, dann öffentlich in der Detmolder Kirche angekündigt habe, daß der große Altar fortgeschafft, ein hölzerner Tisch dahingestellt und daran nach der Weise der Apostel das heil. Nachtmahl empfangen werden solle, und wie die ganze Gemeinde darüber bestürzt geworden sei.

Am Himmelfahrtstage (1605) habe er in Heiligenkirchen die Kirchenvisitation gehalten und nach der Mahlzeit ganz betrunken die Vorsteher ermahnt, den lutherischen Katechismus abzuschaffen und den calvinischen anzunehmen. Dem habe sich aber der alte erfahrene Kirchendeche Meyer Wantrup entschieden widersetzt, er wolle bei Luthers Katechismus in Ewigkeit bleiben, er habe

---

welche der Teufel sich am liebsten vermummte, wenn er die Frommen erschrecken wollte.

*) Ein byzantinischer Sophist, der für und gegen eine Ansicht redete.

wohl in Frankreich und den Niederlanden gesehn, was die Calvinischen im Schilde führten, wie epikurisch sie lebten und Unglück und Aufruhr anrichteten. Da habe ihn der „hohe Priester" sammt „dem Windschläger N." (der dortige Pastor Windt), „der auch mit „am Lappen hänget und vom schwarzen Kalbe gefressen", grob angefahren; der alte Mann aber sei bei seinen Betheurungen geblieben und habe auch den Mitvorstehern zugeredet, bei Christus und seinem Worte zu bleiben, sonst seien sie meineidige Schelme. Wegen dieses Vorfalls habe man den frommen Mann bei der hohen Obrigkeit verklagt und am 13. Mai in ein unfläthiges Gefängniß werfen lassen *).

Da sei eines Abends spät zu dem Gefangnen in den Thurm ein langer schwarzer Mann in Dreckmeiers Gestalt gekommen (der Verf. läßt merken, daß es der Teufel gewesen), habe sich über ihn gebeugt, ihn gedrückt wie ein Alp und zu zweienmalen gefragt, ob er sich noch nicht eines Andern besonnen. Vor Entsetzen habe der alte Mann gar keinen Laut hervorbringen können, als es ihm aber gelungen, mit seiner Zunge ein Kreuz zu schlagen, da sei ihm auch die Sprache wiedergekommen, und als er zwei Mal Jesu gerufen, sei der Teufel von ihm gewichen und in die Höhe gefahren. Statt dessen sei plötzlich wunderbares Licht durch die verschlossne Thür in den Kerker geströmt und ein zartes liebliches Engelsbild erschienen, welches ihn zwei Mal mit den Worten angeredet habe: „laß dich nicht verzagen und sag es morgen von „dir, was du gesehn hast". Er habe genickt, und die Erscheinung sei verschwunden.

Am andern Morgen habe er dem Befehle getreu sein Abenteuer zuerst dem Schließer, dann dem Burggrafen, Hauptmann, Drosten, Caplan mitgetheilt, auf welche es natürlich den tiefsten Eindruck hervorgebracht. Der Schloßcaplan habe sich auch des Gefangnen lebhaft angenommen, ihm die Tröstungen der Religion

*) Natürlich erzählt die Gegenpartei die Sache anders. Der Meier Wantrup soll wegen Wühlerei, beleidigender und gefährlicher Drohungen gegen den Superintendenten verhaftet und in das gewöhnliche Arrestlocal des gräflichen Schlosses gebracht worden sein.

und nach vorgängiger Beichte das Sacrament auf lutherische Weise gespendet, wofür er „von dem viel angedeuteten Dreckführer" derb ausgescholten sei.

Aber auch noch an andern Orten habe sich der Teufel in des Vielgenannten Gestalt vermummet, z. B. zu Silixen, wie davon wahrhaft berichtet werde. Auch zu Horn, wie landrüchtich sei, habe ihm der Teufel auf den Dienst gewartet. Ja in Detmold auf dem Pfarrhofe sei sogar vor etlichen Jahren ein Donnerpfahl mit großem Krachen an seiner Seite in die Erde geschlagen, daß man ihn für todt davon getragen. Da könne man sehn, mit wem man es zu thun habe.

Dieweil nun dieser Gott- und seel-lose Mensch, über seinen Simoniis Theramentis artibus auf unfertigen losen Händeln wie ein Dieb im Sack ergriffen, seine Religion oftmals geändert und dieselbige ad voluntates et nutus potentum (nach Wink und Willen der Mächtigen) wie ein Chamaeleon accomodirt und soviel an ihm sei die hohe Obrigkeit und Unterthanen an einander zu hetzen, und ein erbärmliches Blutbad, wie vor 40 Jahren seines Unglaubens Genossen in Frankreich und den Niederlanden gethan, auch hier anzurichten gesucht habe. Wir danken Gott, heißt es am Schluß, „daß er niemals einen prophetischen Geist, sondern einen „Irr- und Pladergeist gehabt, der als ein unbußfertiger, verrück„ter Mensch alle frommen Lutherischen Lehrer, welche seiner got„teslästerischen Lehr nicht beispringen, verachtet und verspottet, „und mit eitel Lügen und Mord wie der Teufel schwanger geht, „und zweifeln nicht, der starke Held Israels, der ihn verfolget, „werde ihn stürzen und seiner bald ein Ende machen, inmaßen „alle fromme Christen, ja Gott selbst ein Greuel hat an den „Blutgierigen und Falschen und bringet die Lügner um, wie auch „der König Salomo spricht" u. s. w.

Diese Proben werden genügen, um zu zeigen, in welchem Tone sich damals mitunter die Geistlichen befehdeten. Selbst die Kanzelreden strotzten oft von ähnlichen Schmähungen, freilich etwas versteckter wenn es galt, gegen die herrschende Partei zu eifern, aber desto derber, wenn der Redner, wie Stapel sich treffend ausdrückt, „das brachium saeculare hinter sich hatte." Die

Haupttendenz jenes Pamphlets ging offenbar dahin, die Leser davon zu überzeugen, daß der verhaßte Dreckmeier der Teufel selbst oder doch ein dem Teufel Verschriebener sei, und diese Überzeugung drang um so leichter ein, weil die erzählten Visionen damals als wahre Geschichten von Munde zu Munde gingen und bei den zahlreichen Feinden des mächtigen Mannes nicht nur, sondern auch bei der unwissenden Menge willigen Glauben fanden.

In Lemgo konnte Stapel seine Schrift nicht drucken lassen, er mußte sich daher begnügen, dieselbe in Abschriften zu verbreiten, und vertraute sie zu diesem Behuf einem Schreibmeister Nicolaus Schröder, Infimus an der Lemgoer Schule an. Dieser Mann hatte zwar die strengste Verschwiegenheit gelobt, wurde aber doch durch seine Arglosigkeit und die Schlauheit eines guten Freundes verleitet, die Schrift in unrechte Hände zu bringen. Der Küster zu St. Johann nämlich, Kaspar Krevetstich, ein Werkzeug des Pastor Happenius, wußte ihm bei einer Kanne Mindener Bier mit List und Schmeichelei ein Exemplar der Schrift abzulocken. Es gelang ihm indeß nicht, den Namen des Verfassers von ihm herauszubringen, vielmehr soll Schröder geäußert haben, er wolle sich lieber den Kopf vor die Füße legen lassen, als den Namen des Verfassers nennen. Kaum war die Schrift in der Hand des Happenius als er damit nach Brake zum Grafen Simon eilte, welcher darüber begreiflich in den heftigsten Zorn gerieth, und der in derselben auf das höchste verunglimpfte Dreckmeier wußte natürlich die Flamme dieses Zorns erst recht anzuschüren.

Bis zu der Zeit wo diese Freveltbat entdeckt wurde, Anfangs März 1605, war das Verhältniß zwischen dem Grafen und der Stadt Lemgo, wenn auch schon gespannt — denn es lagen schon damals zahlreiche Keime zu Zerwürfnissen vor — doch noch nicht feindlich gewesen. Dieses Ereigniß aber gab das Signal zum Ausbruch eines 11jährigen erbitterten Kampfes, während dessen Lemgo fast in permanenter Revolution begriffen war, ein Kampf, welcher mehrmals drohte, alle landesherrlichen Rechte über das Gebiet der trotzigen Stadt zu vernichten, ein Kampf, den erst im Jahre 1617 Simons Sohn und Nachfolger durch einen Frieden

beendigte, in welchem er Viel von den Ansprüchen seines stolzen, ehrgeizigen Vaters opfern mußte.

Der arme Schreibmeister wurde sofort zum Audienzgerichte nach Brake citirt, da er aber nicht erschien oder wegen angeblicher Geschäfte vor dem Verhör wieder fortgegangen war, so wurde er verhaftet und weil der Magistrat ihn anfangs nicht ausliefern wollte, auf das Regensthor gebracht, demnächst aber in dem Schloßgefängnisse zu Brake verwahrt, wo er über zwei Monate sitzen mußte, bis er endlich auf dringende Fürbitte der beiden Gräfinnen von Nassau*), jedoch nicht ohne zuvor 12 beeidigte Bürgen gestellt zu haben, vorläufig entlassen wurde. Hatte schon die Verhaftung eines Lemgoer Lehrers in der Stadt Mißmuth erregt, so fand sich bei der nunmehrigen Einleitung der Untersuchung noch mehr Gelegenheit zu Reibungen. Der Magistrat wollte die Sache an sein Forum ziehn, Graf Simon aber war andrer Meinung, weil der Verhaftete kein Bürgerrecht zu Lemgo genoß, und ließ ein eignes Gericht unter den Linden vor dem Schlosse Brake hegen, vor welchem der peinliche Ankläger gegen den Inquisiten mit einer aus 40 Artikeln bestehenden Anklage auftrat. Schröder mußte nun bekennen, von wem er die Schrift erhalten habe, betheuerte aber, er habe in seiner Unwissenheit und da er kein Latein verstehe, (es kamen viele lateinische Sätze darin vor) nicht gewußt, daß sie etwas Gefährliches enthalte, zumal auch Stapelius ihm versichert habe: sie sei nur „historischer Weise geschrieben", sonst würde er dieselbe um keinen Preis der Welt angerührt haben. Der Defensor suchte ihn noch weiter gegen den Verdacht der absichtlichen Verbreitung zu vertheidigen, und so scheint er denn mit dem Schrecken und der 10wöchigen Haft davon gekommen zu sein.

Um nun gegen den rechten Thäter zu procediren wurde auf dem Rathhause zu Lemgo ein hochnothpeinliches Halsgericht gehegt, welches in der Regel aus dem Magistrat und dem landesherrlichen Richter zu Lemgo Ovidius Gleide bestand. Über den wei-

---

*) Anna Katharina von Nassau-Wiesbaden, die junge Braut des Erbgrafen Simon, und deren Mutter Maria.

tern Gang der Untersuchung sind uns aber nur lückenhafte Notizen erhalten. Zuerst wurde über einen Recusationsantrag des peinlichen Anklägers gegen einige Gerichtsmitglieder gestritten, worauf das Gericht, weil dieser Punkt so wichtig sei „und über ihren „Verstand gehe", beschloß, sich bei unparteilichen Rechtsgelehrten Raths zu erholen. Zugleich verfügte das Gericht, daß der Angeklagte das Original des Libells herausgeben sollte, was Dieser auf das entschiedenste verweigerte und dagegen protestirte, „daß „seine **historica annotatio** ein Schmähebuch sein solle", da sie doch nur eine „von vorgefallnen Sachen beschriebne **historia**" sei. Die Schrift wurde ihm jedoch mit Gewalt abgenommen. Endlich ist noch ersichtlich, daß der Vertheidiger die Appellation an das Reichskammergericht einlegte. Es ist also wohl wahrscheinlich, daß der Angeklagte verurtheilt worden sei.

Inzwischen wurde er, anfangs vielleicht in einem städtischen Gefängniß, später aber in der Pfarrwohnung bei seiner Familie in Haft gehalten, und wie sich von selbst versteht vom Amte suspendirt, später vielleicht removirt.

Die Besetzung des Grichts in der Stapelschen Sache warf einen neuen Erisapfel zwischen den Grafen Simon und die Lemgoer, denn Ersterer hielt sich für berechtigt, einige aus seinen Räthen dem Gerichte beizuordnen, welche aber der Magistrat nicht zulassen wollte. Den allergefährlichsten Streitpunkt jedoch bildete die Wiederbesetzung der Stapelschen Pfarre, welcher sich gleich darauf noch zwei andre Vacanzfälle anschlossen, indem die beiden Geistlichen an der Nicolaikirche, Franz Lücke und Hildebrand Grothaus im Jahre 1607 starben. Die Lemgoer beriefen sofort gegen das ausdrückliche Verbot des Landesherrn an die erledigten Stellen andre Geistliche, und namentlich an die Stelle Stapels den Mag. Wolfgang Helwig von Marburg, welcher von dort als aufrührerischer und streng lutherischer Geistlicher auf Befehl des Landgrafen Moritz von Hessen vertrieben worden sein soll, und der auch in Lemgo, wenigstens nach der Ansicht des Gr. Simon, „das gemeine Volk in seinen Predigten zum Ungehorsam „und Aufstand gegen ihn aufwiegelte *)".

*) Zu allem kirchlichen Hader kam dann noch ein kleines aber folgen-

Diese Eigenmächtigkeit des Magistrats und einige sonstige Eingriffe in die Episcopalrechte durch Ausübung der Gerichtsbarkeit in Ehe- und Kirchendisciplinarsachen, wozu noch der Verdacht kam, daß die Bürgermeister selbst der Anfertigung des Pasquills nicht ganz fremd sein, versetzten den Landesherrn und sein Consistorium in gewaltige Entrüstung. Graf Simon war der festen Überzeugung, daß seit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 die gesammte bischöfliche Gewalt auf die protestantischen Reichsstände, somit auf seinen Vater Bernhard und demnächst auf auf ihn vollständig und ungeschmälert übergegangen sei, und daß dieselbe zufolge seiner Kirchen- und Consistorialordnung für den Bereich des ganzen Landes allein von seinem Consistorium auszuüben sei*). Lemgo aber, welches schon seit dem Mittelalter immer eine Art von Ausnahmestellung im Lande behauptet, ja sogar lange Zeit hindurch für eine Reichsstadt gegolten hatte, und welches sich gern dem Landesherrn gegenüber auf seine besondern

schweres Ereigniß andrer Art, indem die Lemgoer dem damals dort wohnenden Kanzler Knaust eine Tonne Mindener Bier, von der er als herrschaftlicher Beamter die Accise nicht bezahlen wollte, mit Gewalt wegnahmen.

*) Die immer wiederkehrende Berufung des Grafen auf den Religionsfrieden wollte eigentlich nicht recht passen, denn dieses Reichsgesetz bezog sich nur auf die Rechte der Katholiken und Augsburger-Confessions-Verwandten, während die Zwinglianer und Calvinisten ursprünglich davon ausgeschlossen waren. Gr. Simon wollte es daher, wenigstens in seinem Verkehre mit andern Reichsfürsten oder mit dem Kaiser, nie recht zugeben, daß er von der Augsburger Confession abgewichen sei. So schrieb er u. A. am 5. Septb. 1607 an den Grafen von Schaumburg: er trachte nur dahin, daß in seiner Grafschaft „die wahre christliche im göttlichen Wort gegründete und der Augs„burger Confession ähnliche **Religio** gelehret und ausgebreitet werde, „zu welcher Religion wir uns auch selber bekennen“. Es sei ihm nie in den Sinn gekommen, zu gestatten, daß seine Untersassen davon abwendig gemacht würden, viel weniger selbst Jemanden davon abzubringen. „Möchten gern Denjenigen sehen, der sich ein Andres „oder an welchem Orte in unsern Kirchen die bis daher eingeführte „und getriebne Lehre und Ceremonien mit der Augsburgischen „**Confessio** sich nicht compatiren sollten, zu berichten „unterstehn mögte“.

Privilegien berief, wollte nun auch die gleichsam vacant gewordne Episcopalgewalt selbst in die Hand nehmen, dieselbe durch ein selbst ernanntes Local-Consistorium ausüben, und dem Grafen Simon höchstens nur die formelle Bestätigung der von ihrem Consistorium berufenen und ordinirten Geistlichen, am wenigsten aber die Ertheilung von Vorschriften an die Letztern über Kirchenlehre und Ritual gestatten. Auch die Gültigkeit der Lippischen Kirchenordnung wollten die Lemgoer nicht anerkennen, ihre Kirchenordnung sei die der Stadt Braunschweig, welche sie von dort schon zur Zeit der Reformation angenommen hätten. Sie wollten überhaupt in allen geistlichen Dingen völlig selbstständig und unabhängig dastehn.

Graf Simon berief anfangs einen Landtag nach Cappel, wo aber die Lemgoer mit einer in so beleidigendem und übermüthigen Tone gefaßten Vertheidigungsschrift einkamen, daß dadurch die Erbitterung des Landesherrn nur neue Nahrung erhielt. Er verbot den eigenmächtig berufenen Lempoer Geistlichen die Kanzel, jedoch ohne Erfolg. Er erließ hinter einander eine ganze Reihe von Strafmandaten von 2000, 4000, 6000 Rthl. an den Magistrat, wogegen dieser jedesmal durch einen Notar Protestation oder die Appellation an das Reichskammergericht einlegte. Er richtete eine ausführliche und fulminante Beschwerdeschrift an den Kaiser Rudolf, und beabsichtigte sogar, selbst deshalb an den kaiserlichen Hof nach Prag zu reisen. Er ergriff endlich noch gegen die unbeugsamen Bürger ein sehr wirksames Mittel, welches für derartige Fälle seit einiger Zeit Mode geworden war, nämlich eine völlige Absperrung der Stadt gegen den Verkehr mit andern Unterthanen und Auswärtigen, eine Maßregel, welche nachher noch öfter auf kürzere oder längere Zeit wiederholt wurde.

Die Lemgoer, welche dadurch sehr empfindlich getroffen wurden, suchten nun die Vermittlung auswärtiger Fürsten nach und wandten sich zunächst an die dem gräflichen Hause befreundeten lutherischen Grafen Ernst von Holstein und Schaumburg und Jobst Graf von Limburg-Styrum, deren Abgeordneten mit dem des Grafen Simon, dem Kanzler Knaust, zu Kloster Möllenbeck zusammen kamen. Diese Vermittlung wurde in nächster Zeit mit

Eifer fortgesetzt, indem die beiden Grafen sogar persönlich nach Lemgo und an den Hof zu Brake kamen, und führte endlich, da die Lemgoer inzwischen sehr nachgiebig geworden waren, am 6. Juni 1609 zu einem Vertrage, oder doch Waffenstillstande, worin die bischöflichen Rechte und geistliche Jurisdiction im Wesentlichen dem Landesherrn eingeräumt wurden, nur sollte der Magistrat in Bezug auf die 3 Pfarrstellen an der Nicolai- und Marienkirche ein Präsentationsrecht haben, auch einen Theil der Geldstrafen für die zur geistlichen Jurisdiction gehörenden Delicte erheben und einen von den drei Lemgoer Bürgermeistern, „welcher in der Religion mit Sr. Gnaden einig und tüchtig dazu befunden worden", zu dem gräflichen Consistorium als ordentlichen Beisitzer deputiren dürfen. Die drei zeitigen Geistlichen sollten sich am nächsten General-Consistorium stellen, und erklären, „ob sie sich Sr. Gnaden christlicher Reformation und angeordneten Ceremonien bequemen wollten", dann sollten sie ihre Stellen vorläufig behalten, andernfalls sich derselben entsetzt haben. Wegen der übrigen Streitpunkte sollte eine fernere Verhandlung stattfinden, und die deswegen beim Reichskammergerichte anhängig gemachten Processe 6 Monate lang beruhen bleiben.

Wahrscheinlich hat dieser Versühnungsact endlich nach 3jähriger Haft auch dem Pastor Stapel seine Freiheit wiedergegeben. Ebenso wie die Lemgoer wandte auch der Gefangne sich an die Mediatoren Grafen von Schaumburg und Limburg, welche zu Möllenbeck durch ihre Gesandten Fürbitte für den Gefangnen einlegten. Allein der Graf Simon, welcher auf das Pasquill großes Gewicht legte und demselben einen besondern Einfluß auf die Stimmung der Lemgoer zuschrieb, wollte von keiner Begnadigung wissen. Nicht bessern Erfolg hatte eine Reihe weiterer Bittschriften an Simon selbst, worin Stapel sein und seiner Familie Unglück schildert, auf seinen 40jährigen Schul- und Kirchendienst und sein früheres tadelloses Leben hinweist, und für das, „was er aus politischer Sachen Unwissenheit" gefehlt habe, um Verzeihung bittet. Auch an die dem Grafenhause verwandte Abtissin von Gandersheim und Herford, Anna von Waldeck, sowie an sämmtliche zu einer Kindtaufe am Hofe zu Brake versammelten hohen Herrschaften, die

Grafen von Gleichen, von Limburg, von Waldeck, den Herrn von Schönburg-Waldenburg, die Gräfinnen von Hohenstein und Eberstein wandte er sich mit seinen Bittschriften um ihre Fürsprache. Der unglückliche Mann war durch sein langwieriges Gefängniß schon völlig gebeugt und erschlafft, er gibt die lebhafteste Reue zu erkennen, preist den Grafen Simon als „einen besondern „Liebhaber, Patron, Nährer und Pfleger des heil. Ministerii, als „einen hochbegabten, gottesfürchtigen, hochweisen, verständigen, „gelehrten, mitleidigen Grafen und gütiges, barmherziges, sanft„müthiges, wohlthätiges Lippisches Herz", und unterzeichnet sich als „gehorsamer, von männiglich auch den Freunden selbst im Kreuz „verlassener Unterthan Joh. Stapell M. selb zwölf mancherlei dar„bend, ad aeternam temporalemque liberationem cum suis adhe„lans" (nach ewiger und zeitlicher Befreiung mit den Seinen schmachtend).

Endlich stellte Graf Simon auf Verwendung des Grafen Ludwig von Gleichen seine Befreiung in Aussicht, wenn er förmlich Abbitte leiste und auf des Grafen „christliche Reformation und „Bekenntniß nicht mehr schelten wolle". Er wurde im Frühjahr oder Sommer 1609 freigelassen und mußte mit seiner Frau und 9 Kindern ins Elend ziehn. Sein Amt erhielt er nicht wieder, vielleicht weil es der Graf, vielleicht aber auch, weil es die Lemgoer selbst nicht wollten, denn es gelangte bald darauf in der Stadt eine Partei an das Ruder, welche für den wieder beginnenden Kampf gegen den Landesherrn Männer von ganz anderem Character als der altersschwache Stapel bedurften. Fast gleichzeitig verließ noch ein andrer Geistlicher, Herrmann Münster, sowie sein Nachfolger Wolfgang Helwig die Stadt, und die Lemgoer nahmen den vom Landesherrn abgesetzten Pfarrer Drepper von Horn mit offnen Armen auf und führten ihn auf die Kanzel der Marienkirche.

Kaum 3 Monate nämlich währte der Waffenstillstand, da brach am 3. September des Jahrs 1609 ein furchtbarer Sturm unter der Bürgerschaft los, welche der Meinung war, daß der bisherige Magistrat ihre Rechte nicht gehörig vertheidige. Der Magistrat wurde abgesetzt, statt dessen ein Convent von 36 Per-

sonen ernannt, die ganze Bürgerschaft bewaffnet, Wälle und Thore befestigt, und damit der eigentlichen Revolution die Bahn eröffnet.

2. Lemgoer Sitten.

Die uralte, schon zur Zeit Bernhards II (starb 1223) erbaute Stadt Lemgo gelangte durch Handels- und Gewerbthätigkeit während des Mittelalters zu solcher Macht und Blüthe, wie sie keine andre Stadt des Landes jemals auch nur annähernd erreicht hat. Zu den zahlreichen Thatsachen, welche von einem ehemaligen Zustande blühender Opulenz und fast republicanischer Selbstständigkeit dieser Stadt Kunde geben, gehört auch die innere Gesetzgebung und politische Organisation derselben, welche wir in einem auffallend hohen Grade der Entwicklung finden, und zwar schon zu einer Zeit, wo an eine Gesetzgebung für das gesammte Land noch lange nicht gedacht wurde.

Unter den ältern Gesetzen der Stadt, zu welchen u. A. die s. g. Regiments-Nottel von 1495, eine Art städtischer Verfassungsurkunde, sowie eine alte am 31. Juli 1591 erlassene von sämmtlichen Lehrern bis in die zweite Hälfte des 18. Jhdts. unterzeichnete Schulordnung gehört, zeichnet sich namentlich das s. g. Stadtbuch aus, welches eine große Menge auf die verschiedensten Lebens- und Verkehrsverhältnisse bezüglicher policeilicher, kirchlicher und civilrechtlicher Bestimmungen, also das eigentliche statutarische Recht der Stadt Lemgo enthält. Diese gesetzlichen Normen stammen ohne Zweifel zum großen Theil aus alter Zeit und mögen sich theilweise in der Stadt selbst entwickelt haben, theilweise auch wohl dem statutarischen Rechte andrer westfälischer und norddeutscher Städte, welche bekanntlich während des Mittelalters in Bezug auf die statutarische Gesetzgebung in enger Verbindung mit einander standen, entnommen worden sein. Sie wurden indeß im Jahre 1586 einer gründlichen Revision und Verbesserung unterzogen und mit zeitgemäßen Zusätzen, namentlich in Bezug auf die durch die Reformation völlig veränderten kirchlichen Verhältnisse vermehrt. In dieser neuern Redaction besitzen wir sie noch jetzt unter dem Titel:

Statuta alte Gebräuche und Willkoer der Stadt Lemgo, anno 1586 aufs neue revidirt, corrigirt und von beiden Räthen, Meinheit und Dechen confirmiret und bestätiget.

Das Original dieses Gesetzbuchs befindet sich wahrscheinlich noch jetzt im Lemgoer Archive *), das Landesarchiv besitzt aber zwei, unter den Küsterschen und Benzlerschen Collectaneen (Heft I, Einleit. S. VII) befindliche Abschriften desselben, nach welchen hier — jedoch der Verständlichkeit wegen mit modernisirter Orthographie — einige Auszüge mitgetheilt werden sollen.

Um den großen Reichthum des Inhalts, namentlich in Vergleichung mit den erst später redigirten Landes-Polizeiordnungen (die älteste gedruckte ist bekanntlich von 1620) zu zeigen, stelle ich hier zunächst die Überschriften der Capitel zusammen:

Cap. 1. Von wahrer christlicher Religion der Augsburgschen Confession, und daß man dabei einmüthig und beständiglich zu verbleiben entschlossen.

Cap. 2. Vom Gebrauch der Sacramenten und wie man sich bei der Kindertauf zu verhalten.

Cap. 3. Von Gotteslästerung, Fluchen und Schwören.

Cap. 4. Von Brantewein, Wein und Bierzapfen.

Cap. 5. Von Spielern und nocturnis grassatoribus oder Nachtgäugern.

Cap. 6. Von Zauberei und Wickerei.

Cap. 7. Von christl. Ehestande und Ehesachen.

Cap. 8. Von Ehebruch und Hurerei.

Cap. 9. Von Hochzeitlichen Lobelbieren, Bittelbieren, Tanz und Spielleuten.

Cap. 10. Von Kleidung.

Cap. 11. Von Succession und Erbschaften, Testamenten, Heergeweide und Gerade.

Cap. 12. Von Vormünden auch Schichtung der Ältern mit den Kindern.

Cap. 13. Von Käufen und Verkäufen der Erbgüter.

Cap. 14. Von Vorkauf dessen, was zu Verkaufen in die Stadt gebracht werden sollte.

Cap. 15. Von gekauftem Raubgut.

---

*) Die Lemgoer Statuten sind niemals gedruckt worden. Die Publication derselben geschah durch öffentliches Vorlesen auf dem Markte. In vielen Städten wurde die Publication der Statuten jedes Jahr (z. B. in der Stadt Münster am St. Thomastage) unter Glockengeläut wiederholt.

Cap. 16. Von gekauftem gestohlenen Gut.
Cap. 17. Von Diebstahl zu strafen.
Cap. 18. Von ungebürlicher Hude.
Cap. 19. Von Verwundung und Todtschlägen.
Cap. 20. Von Schmähschriften und Injurien.
Cap. 21. Von Schuldsachen.
Cap. 22. Von Belehrung der Urtheil.
Cap. 23. Von Immission in Häuser und Güter.
Cap. 24. Von Cession der Güter.
Cap. 25. Daß Niemand seine Schuldforderung möge vergeben.
Cap. 26. Strafe Deren, so sich muthwillig dem Rechten zu widersetzen unterstehen mögen.
Cap. 27. Daß Niemand denn für dem Rath oder Gerichte zu besprechen.
Cap. 28. Von Bürgerschaft aufzusagen.
Cap. 29. So Jemand unsre Bürger mit Gefängniß über Rechtserbieten thätlich beschweren würde.
Cap. 30. Von Meyerstädischem Gewinn.
Cap. 31. Von Strafe derjenigen, so auf gebührliche Forderung nicht erscheinen.
Cap. 32. Von Verträgen zwischen den Parteien und Appellation.
Cap. 33. Von Gleichheit der Schepfel (Scheffel), Haspel, und Gewichte.
Cap. 34. Von Wucher, Geltbernen (Geldbrennen) und unchristlichen Contracten.
Cap. 35. Von Zoll, Stättegeld, Ziese (Accise), Weggeld und Anders.
Cap. 36. Von Knechten, Mägden und Tagelöhnern.
Cap. 37. Von Bürger zu werden.
Cap. 38. Von Einkömmlingen.
Cap. 39. Von Weigerung den Rath zu besitzen.
Cap. 40. Von Auszügen, wie man sich darin verhalten soll.

Sodann folgt noch ein wahrscheinlich später verfaßter Anhang unter dem besondern Titel: „Verlöbniß-, Hochzeit-, Kindtauf-, „Begräbniß-Ordnung" in 7 Capiteln nämlich

1. Von Eheverlöbnissen,
2. Von Lobelbieren,
3. Von Bittelbieren,
4. Von der Hochzeit,
5. Von Besoldung, Lohn und Gebürniß der Hochzeitdiener,
6. Von Kindtaufen und Gevatterschaft,
7. Von Begräbnissen,

und endlich noch eine später hinzufügte „Contributionsordnung der Stadt Lemgo".

Man ersieht hieraus, daß die Statuten sich fast auf alle Lebens- und Verkehrsverhältnisse der Bürger, soweit dieselben nicht schon durch das gemeine Recht und die Reichsgesetze geregelt waren, erstreckten und einen vollständigen Codex des localen Civil- und Polizeirechts bilden. Sie sind für den Rechtszustand der Stadt bis zum 16. Jahrhundert von großer Wichtigkeit, namentlich aber eine unschätzbare Quelle für die damaligen Sitten und Gebräuche, um so unschätzbarer, weil grade auf diesem Gebiete unsre Geschichts-Quellen ungemein dürftig sind. Ich greife einige Proben aus Cap. 4 des Anhangs heraus.

— — „Dieweil auch in Einladung der Gäste groß Mangel verspüret wird, daß oft Viel gebeten werden und Wenig erscheinen — — wodurch dann Schimpf und großer Schade zugleich verursachet, und dahero eine sonderliche Ordnung wohl nöthig — — so ordnen und wollen wir, daß die Bürgermeister und welche denselben im Ehrenstande gleich zu ihrer und ihrer Kinder hochzeitlichen Ehrentagen bitten in 40 Häuser; Siegler und Cämmerer, wie auch andre Rathspersonen, die geschworenen Dechen der Ämter (Zünfte) wie auch fürnehme habhafte Kaufleute in 30 Häuser; andre gemeine Amtsgenossen, so in guter Nahrung sitzen und wohlhabende gemeine Bürger sein, mögen zu ihrer und ihrer Kinder Brautwirthschaft 25 Häuser bitten; die gemeinen Bürger, Tagelöhner, Dienstboten, Knechte und Mägde in 15 Häuser und nicht weiter, und sollen in obgesetzter Zahl auch der Witwen Häuser für voll gerechnet werden, und so Jemand dagegen handeln wird, soll er dem Rath 20 Rthl. ungemindert zu erlegen schuldig sein. Hierbei werden nun unsre Bürger und Bürgerschen vermahnet, daß diejenigen, so zur Hochzeit gebeten und darauf nicht erscheinen wollen oder können, dasselbe anzuzeigen oder im Hause zu bestellen, damit die Hochzeiter sich danach zu richten haben.

2. So soll allhier in Lemgow Denjenigen, da sie beiderseits fremd, so sich allhie in dieser Stadt nicht bürgerlich oder häuslich niederlassen wollen, Hochzeit zu halten nicht verstattet werden. Auch die Einkömmlinge, sie seien Manns- oder Frauenspersonen, sollen ehe und bevor sie Hochzeit halten — — mit dem geschwornen Rath handeln.

3. Es sollen auch keine Kinder, sowohl Mädchen als Knaben, so annoch unter 10 Jahren sein, zur Hochzeit gesandt und zu Tische gesetzt werden, außerhalb des Brätigambs und der Braut Brüder und Schwestern. Wer aber dagegen handeln wird, soll mit 1 Rthl. Brüchte verfallen sein.

4. Die Prediger göttliches Worts sollen in obgesetzte Zahl nicht gerechnet, sondern dieselbige befreiet und auch von den hochzeitlichen Geschenken eximiret, auch alle Fremde und Rathsdiener, da dieselben den Herrn Bürgermeistern folgen, sollen in vorige Zahl nicht mit eingeschlossen sein.

5. Und soll der Bräutigam und die Braut mit ihren zur Hochzeit geladenen Herrn und Freunden des Sonntags für ein Uhren in die Kirche kommen, die Predigt göttliches Worts anhören und folgends durch den Priester christlicher Weise und Gewohnheit nach in facie ecclesiae sich ehelich vertrauen und copuliren lassen. Wer dagen handeln wird, soll mit 1 Rthl. Brüchten einem Ehrbaren Rath verfallen sein.

6. Und damit es in der Kirchen bei der ehelichen Copulation desto stiller und andächtiger zugehen möge, so wollen wir, daß alle ungeladene Personen, Kinder und sonst allerhand Gesinde in der Kirchen, auf dem Kirchhofe und Straßen alles Zudrängens, ungebührlichen Rufens und Schreiens sich enthalten. Wer dawiderhandeln wird, soll durch die Diener gestrafet, auch wohl in andre Örter zur Züchtigung gebracht werden.

7. Damit auch nun hinfüro bessere Ordnung wie bishero geschehn, im Anrichten und Auffsetzung der Kost und sonst gehalten werden möge, so wollen wir, daß des Sonntags zu 4 Schlägen, sowohl den Winter als auch den Sommer, und des Montags wie auch des Dienstages *) zu 11 Schlägen auf allen Tischen zugleich und in gemein die Kost aufgesetzet sein soll bei Poen zweer Thaler. Auch soll den Sonntag Abend zu 6 Schlägen, den Montag und Dienstag zu 1 Uhr abgespeiset, die Tischtücher aufgehoben und Gott gedanket sein bei Poen 1 Rthl. Zum Fall es aber an dem Koche mangelte, und derselbige auf gesetzte Zeit mit der Kost nicht fertig sein würde, so soll selbiger 1 Rthl. ungemindert zu Brüchten geben; und wollen hierbei die gebetenen Gäste gemahnet haben, daß sich dieselbe auf die gebetene Zeit frey genug einstellen, und die Hochzeit wegen ihrer Verzögernng nicht in Schaden bringen mögen.

8. Dieweilen auch die Glocken allemal nicht gleich schlagen, so wollen wir, daß man sich einzig und allein nach der Glocken der Kirchen, in welchem Kirchspell die Hochzeit gehalten wird, richten solle, und soll der Küster den Zeiger nicht zurücke oder für sich ziehn, sondern denselben recht gehen lassen, bei Poen eines halben Thalers.

9. Damit auch ferner alle Übermaße verschont bleiben möge, wollen wir, daß nicht viel Gerichte, sondern alleine zu den fürnehmsten hochzeitlichen Ehrentagen des Sonntages nur 4 Essen, des Montags und Dienstags nur 5 Essen gespeiset und aufgetragen; auf andern hochzeitlichen Ehrentagen aber des Sonntages 3, und des Montages und Dienstages 4 Essen angerichtet werden sollen, und sein hiemit alle gedoppelte Gerichte bei Poen 5 Rthl. gänzlich abgeschaffet. Anlangend den Mittwochen und vierten Tag soll Niemand denn Vater und Mutter, Schwestern und Brüder und derselben Ehemänner, Frauen, und anstatt der Ältern die Vormünder wie auch

*) Die Hochzeitsfestlichkeiten dauerten damals in allen Ständen mindestens 3 Tage, mitunter auch noch länger, und dann kam zuweilen noch die Schinkenhochzeit hinterher.

alle Fremden, so von Außen zur Hochzeit kommen, auch dieselben, so auf der Hochzeit aufgewartet, und Niemand mehr gebeten, und mit 4 Gerichten abgespeiset werden. Die Schinken-Hochzeit betreffend soll auf derselben kein Tisch gedecket oder auch grüne Fleisch (frisches) bei Poen 3 Rthl. gespeiset werden, und dieselbe mit zween Tagen geendigt sein.

10. Unter den hochzeitlichen Mahlzeiten soll kein Gesinde, Kinder, sie wären denn säugende, Mägde oder sonsten eingelassen werden. Dafern es aber die Nothdurft erforderte, und die Botschaft kein Verzug leiden könnte, soll darüber der Bräutigam angesprochen und mit dessen Willen eingelassen werden.

11. So sollen auch alle Pracher und Bettler für den Hochzeitthüren nicht gelitten, sondern von den Thürhütern, so dazu bestellet, abgewiesen werden, und da dieselben sich nicht willig anstellen würden und sich nicht abweisen lassen, mögen sie ihr Eventür darüber gewärtig sein (so stehn sie ihr Abenteuer).

12. Das heimliche Ausschlepfen an Fleisch, Schmalz, Butter, Licht, Brod, Bier und sonst, so bisweilen von dem Einen und Andern, und sonderlich von Denen, so sich in der Küchen und Kellern finden lassen, oft geschieht, soll gänzlich und mit Ernst verboten sein, und da Etzliche befunden würden, so aus der Hochzeit Etwas heimlich wegtrügen, sollen nach Befinden willkürlich, jedoch also, daß ein Ander daran zu gedenken habe, gestraft werden.

13. So sollen auch keine Suppen, Fleisch, Brod, Bier und sonsten von den Hochzeiten abgeholet oder geschicket werden, es geschehe denn kranken Leuten, so es begehren würden, und fremden ausländischen Gästen, denen man Ehren halben in die Herberge die Suppen zu schicken keinen Umgang haben mag, jedoch daß Solches ohne Unterschleif, und wer dagegen handeln wird, soll mit einem halben Thaler verfallen sein.

14. Wenn denn auch ein schädlicher Mißbrauch eingerissen, daß Diejenigen, so Hochzeit halten wollen, nicht allein den Verwandten und Freunden, sondern auch andern eingeladenen Gästen des Sonnabends vor den Ehrentagen Würste und Spitte zu schicken pflegen, die Leute damit zu verbinden und zu zwingen zur Hochzeit sich einzustellen, und dann Solches zum merklichen Beschwer der Bürgerschaft gereichet, so will ein E. Rath aus gemeinem Schluß aller vier Häufe solchen Mißbrauch bei poen 5 Rthl. verboten und abgeschafft haben, auch den Dienern dieselbe, so sie überkommen, preisgegeben werden.

15. Nach gehaltner Mahlzeit und geschehener Danksagung, wann die Tische abgehoben werden, sollen die Gäste sowohl Manns- als Frauenspersonen **modeste** und sittig, alle **incivilitè** und grobe Ungeschicklichkeit ausgeschlossen, ohne groß Getümmel, wozu wir dann einen Jeden ernstlich ermahnet haben wollen, niedersetzen.

16. Wann nun die Gäste sich also ordentlich niedergesetzet, sollen die

Ehren-Dänze jedes Tages von den Personen, denen es zu verrichten gebühret, züchtig und ehrbarlich geführet werden, und wenn dasselbe verrichtet, soll einem Jeden zu tanzen freigelassen sein. Sonsten aber soll Keiner wider seinen Willen zum Tanzen von Andern aufgefordert und genöthigt werden.

17. So wollen wir auch die jungen Gesellen ermahnet haben, daß sie sich mit Trinken, Geberden, Worten und Werken züchtig verhalten und aller Ehrbarkeit gegen Jedermann sowohl Frauen als Jungfrauen sich befleißigen und bescheidentlich verhalten, und hierbei ernstlich verboten haben, daß sowohl die sitzenden Ehemänner, wie auch junge Gesellen in den Tänzen des ungebürlichen und leichtfertigen Umbrehens und Herumwerfens, auch ohne Mantel in bloßen Kleidern zu tanzen sich enthalten sollen. Wer sich aber solcher **incivilitaet** unterstehn würde, soll mit 2 Rthl. Brüchten verfallen sein.

18. So soll auch Niemand, er sei denn zur Hochzeit geladen, sich des Danzen untermaßen bei **poen** eines Thalers, und da sich Einer unterstehen und von den Mägden, so ihren Herren und Frauen folgen und die Leuchte bringen, zu sich reißen und damit tanzen würde, soll mit einem halben Thaler Brüchte belegt werden.

19. Als dann auch altem Gebrauche nach die Braut und ihre Jungfern ihren Ehrendantz zu halten des Montags auf das Rathhaus ziehet, so wollen wir, daß solcher Tanz über eine Stunde nicht verzogen, auch kein Getränke dahingebracht werden soll bei Poen eines halben Thalers, und sollen hiemit vermöge unsers Stadtbuches die Ehrentänze auf unserm Rathhause unehrlichen Personen, auch Denen, die sich vor den Ehrentagen von ihrem Bräutigam beschlafen lassen, zu halten verboten sein. Wer sich also vergangen, und gleichwohl die Ehrentänze halten würde, soll 5 Rthl. Brüchten ungehindert in den Stadtbeutel erlegen. Auch über das die wie Jungfrauen in den Haaren zur Kirche gehen und hernach anders befunden werden, sollen 5 Rthl. Brüchte zu geben verbunden sein.

20. Die verordneten Aufwärter und Brautfreunde sollen die eingeladenen Gäste nach ihrem Stande verordnen und setzen; auch mögen Dieselben die Gäste auf den Abend ansprechen und von ihnen, wenn sie weggehn wollen, begehren, bei der angefangenen Fröhlichkeit länger zu bleiben, wenn sie aber Solches nicht thun wollen, sondern zu Haus zu gehen begehren, so sollen sie nicht weiters genöthiget oder die Thüren versperret werden, damit ein Jeder wider seinen Willen mit dem Trunke oder sonsten nicht aufgehalten oder beschweret werde.

21. Wann denn auch zum öftern geschieht, daß die Hochzeiten bis in die Nacht verzogen, so wollen wir, daß sowohl bei Sommer- als auch bei Winterzeit die Hochzeiten des Abends zu 10 Schlägen geendiget, das Bier zugeschlagen, und den Gästen bei Brüchten eines halben Thalers kein Bier mehr ausgefolget werden soll. So sollen auch die Spielleute nach 10 Schlä-

gen bei Poen eines halben Thalers nicht länger spielen, sondern sich stille, ohne einigen Tumult nach Haus begeben, damit also des Tanzens ein Ende werden, und die Gäste desto eher Ursache gewinnen, sich nach Haus zu begeben.

22. Als dann auch bei den Verehrungen, so beiderseits Freunden geschieht, großer Unrath gespüret wird, so wollen wir, daß hinfüro, es sei an Hemden, Kragen, Schnupftüchern, Pantoffeln, Brustleiben, auch gülden Ringen oder Stücken Goldes gänzlich soll abgeschaffet sein bei Poen 2 Rthl.; ausgenommen Dieselbe, so das grüne Zweig der Braut gebracht, wie auch Ältern, Schwestern und Brüder. Hiemit aber soll Braut und Bräutigam unter sich Einer dem Andern Etwas zu schenken unbenommen, sondern altem Gebrauche nach zu verehren freigelassen sein, jedoch soll sich hierbei ein Jeder seines Standes und Vermögens selbst erinnern und demselben sich gemäß erzeigen.

23. Dieweil dann auch oftmals sich befindet, daß die Ältern ihren Kindern oft mehr als sich ihr Vermögen und Güter strecken, in die Brautkasten, als Leinengezeug, Bettewerk, Röcke auch sonst an Brautschatz mitgeben, und zwar nur darum, daß Einer dem Andern es zuvorthun wolle, und sich dann dadurch in Schulden dermaßen vertiefen und in andre Ungelegenheit stecken, daß ihnen auch ihre Nahrung also fortzusetzen ganz beschwerlich fällt, so wollen wir einen Jeden getreulich vermahnet haben, daß ein Jeder sich seinem Stande gemäß erzeige und seinen Kindern, sonderlich den Töchtern, also gebe, daß er es ertragen könne. Als auch befunden, daß in der Kleidung, und sonderlich unter den Frauen und Jungfrauen, ein großer übermüthiger Pracht und Leichtfertigkeit gebraucht wird, und der Geringste dem Größten und Fürnehmsten im Stande und Kleidung sich gleich halten will, daß man deswegen fast keinen Unterschied der Leute machen kann, und man sich dadurch nicht allein in größere Schulden und Ungelegenheit setzet, sondern auch Gott den Allmächtigen zum Zorn reizet, so will ein Ehrbar Rath einen Jeden, sie seien Manns- oder Frauenspersonen, Jungfrauen oder junge Gesellen, Knechte oder Mägde, getreulich und ernstlich ermahnet haben, daß sie sich in der Kleidung und Zierung ehrbarlich und ein Jeder nach seinem Stande und was demselben gemäß verhalte.

24. Endlich will ein E. Rath auch verboten haben, daß hinfüro keine Hochzeiten von Advent an bis auf heil. 3 Könige, auch von dem Sonntage **esto mihi** bis auf Ostern **incl.**, wie auch in den 3 hohen Festtagen zu Pfingsten keine Hochzeit bei Poen 3 Rthl. sollen gehalten werden, inmaßen Dasselbe bei den Alten also gehalten und observiret worden.

Die Haupttendenz dieser und vieler andern Bestimmungen des Stadtbuches ging dahin, dem übermäßigen Luxus zu steuern, und statt der Prachtliebe und Ostentation, welche noch aus den Zeiten vor der Reformation her sich in der Stadt breit-

machte, den Bürgern Sinn für Einfachheit und Genügsamkeit einzuimpfen. Aus einer Vergleichung der aus früherer Zeit herrührenden Statuten mit dem später redigirten Anhange sieht man deutlich, daß der Magistrat in dieser Beziehung die gesetzlichen Schranken von Zeit zu Zeit immer enger zog. So war z. B. nach dem Capitel 9 des Stadtbuchs, welches ebenfalls von Hochzeiten handelt, aber bei weitem nicht so viele verbietende Bestimmungen enthält, den Bürgern noch freierer Spielraum gegeben. Was u. A. die Zahl der Hochzeitsgäste betrifft, so durften früher von den Bürgermeistern und den ihnen an Rang und Vermögen gleichstehenden 80 Häuser, von den Rathspersonen, den geschworenen Gildevorstehern und reichen Kaufleuten 60 Häuser, von andern wohlhabenden Bürgern 50, und von Taglöhnern 2c. 25 Häuser geladen werden, während in den obigen Bestimmungen der Hochzeitsordnung schon auf die Hälfte dieser Zahl herabgegangen wird. Dies hängt überdem auch wohl mit dem im Sinken begriffnen Wohlstande der Bürger zusammen.

Mit dem sonst bei Hochzeiten und Gastereien sich entfaltenden Luxus steht übrigens die Tanzmusik, welche damals noch auf sehr niedriger Stufe stand, in grellem Contrast. Im Cap. 9 des Stadtbuchs heißt es:

„Als dann auch eine Zeit hero große Unordnung mit den Spielleuten eingerissen, wollen wir, daß solche Unordnung abgeschaffet sein soll, und sollen auf den fürnehmsten Ehrentagen nur 4 Trompetten und 2 Bungen (Trommel oder Pauke), zu der Rathspersonen und ihrer Kinder Ehrentagen 2 Trompetten und eine Bunge, zu der übrigen Ehrentagen nur eine Trompette und eine Bunge gebrauchet werden, Alles bei poen 3 Rthl.; so wollen wir auch die Schatzungen der Spielleute auf den Brautwirthschaften hiemit ernstlich verboten haben".

In der Hochzeitsordnung ist die höchste Zahl der Spielleute wiederum auf 4, 3, 2 Trompeter herabgesetzt, von welchen Jeder, abgesehn von der Collecte unter den Gästen, für eine dreitägige Hochzeit 1 Rthl. erhielt.

Man wird vielleicht fragen, wie es unter den Bürgern mit der Beobachtung dieser doch zum Theil sehr stark in die persönliche Freiheit eingreifenden Vorschriften gehalten wurde. Es läßt sich wohl annehmen, daß, wie bei allen polizeilichen und namentlich

Luxusgesetzen, in der Praxis oft ein Auge zugedrückt werden mußte, und die patriarchalische Fürsorge der würdigen Väter der Stadt, ihr Eifer für Sparsamkeit und Sitteneinfachheit der Bürger, wenn er mit einem mächtigern Impulse der Zeit in Conflict gerieth, häufig den Kürzern zog. Manche Bestimmungen der Statuten mögen auch von vornherein gar nicht ins Leben eingedrungen sein, wie schon die an einzelnen Stellen bemerkte Randglosse: **minime observatur** andeutet. Es fehlt aber doch, wenn auch erst aus späterer Zeit, nicht an Beispielen, daß ein Ehrbarer Magistrat sich zu kräftigem Einschreiten gegen die Verächter seiner Gesetze, und besonders gegen die am Ende des 17. Jahrhunderts stark überwuchernde Üppigkeit und Luxus in der Kleidung, entschloß.

Aus dem Cap. 10 des Stadtbuches erhellet, daß schon damals eine vollständige Kleiderordnung für die Stadt Lemgo existirte, welche „besonders in einer Rulle verfasset und öffentlich „abgelesen" worden war, auch später öfter wieder durch Vermahnung von den Kanzeln eigeschärft wurde. Um die nämliche Zeit nun wo zugleich auch eine landesherrliche Verordnung von 1686 gegen die im Lande eingerissene Kleiderpracht erlassen wurde, lebte in Lemgo ein Bürger (wahrscheinlich Bierbrauer) Namens Reineking, dessen Tochter längere Zeit bei vornehmen Herrschaften am Braunschweigischen Hofe zu Celle in Diensten gestanden hatte und dort mit abgelegten prächtigen Kleidern und Schmucksachen beschenkt worden war, mit welchen sie sich nach ihrer Rückkehr in Lemgo gewaltig brüstete. Natürlich erregte dies unter den andern Frauen und Jungfrauen Lemgos, besonders den Vornehmern und Reichern, großen Neid und reizte sie zur Nacheiferung. Der Magistrat ließ die Kleiderordnung aufs neue von der Kanzel verlesen, und besonders „das Frauenvolk von der allhie ungewohnten „und demselben nicht gebührenden Tracht der Spitzen, **Fontangen**, „**Tuten** und krausen Mützen ꝛc. abmahnen, mit der Bedräuung, „daß im widrigen Falle denen Contravenienten Solches von den „(städtischen) Dienern abgebunden werden sollte". Ja noch mehr, der Magistrat stellte sogar die Rathsdiener vor die Kirchenthüren und ließ die im höchsten Putz daherprunkenden Frauen warnen. Diese Maßregeln jagten der schönen Welt Lemgos großen Schrecken ein, wie-

wohl selbst die Furchtsamste nicht glauben mochte, daß die unerhörte Bedräuung von dem öffentlichen Abreißen der Kleider mehr als ein leerer Wahn sei.

Zu den Furchtsamsten gehörte Jungfrau Reineking nicht, und noch weniger ihr zärtlicher Vater, der mit Stolz auf sein schönes Töchterchen blickte, wenn sie mit Sammet und Seide behängt, mit goldnen und silbernen „Galaunen" besetzt, das Köpfchen wiegend unter der thurmhohen Frisur und tutenförmigen Haube zur Kirche schritt, wo ehedem, so wie heute in Theater und Soireen, der rechte Schauplatz für die Entfaltung des Kleiderluxus und die stillen Toilettenkriege der Frauen war. Allein dem für solche Schönheit fühllosen Magistrate war es bittrer Ernst mit der Aufrechthaltung seiner Gesetze. Als nun eines Tages, am 20. März 1690, Jungfrau Reineking wieder auf das schönste geputzt aus der Kirche kam, wo sie Aller Augen auf sich gezogen, oder nach des Vaters Meinung „mit geziemender Andacht dem Gottesdienste „beigewohnt" hatte, da griffen die städtischen Diener befohlenermaßen der noch tief in Andacht Versunkenen in die Haare und rissen ihr „**nefario impetu**" vor den Augen aller Kirchgänger den modischen Kopfputz herunter und in Stücken. Wüthend schoß der Vater Reineking, welcher die scandalöse Mißhandlung seiner Tochter vom Fenster her angesehn hatte, aus dem Hause, riß die Beleidigte aus den Händen der Polizeidiener, hieb mit einem Stocke auf dieselben los, daß sie mit blutigen Köpfen entwichen, und führte das in Thränen zerfließende Töchterchen nach Hause.

Der Magistrat konnte sich natürlich die Widersetzlichkeit gegen seine Diener nicht gefallen lassen, ließ den Reineking sofort auf das Rathhaus citiren und, da er nicht erschien, ihm einen Braukessel abpfänden. Der beleidigte Vater aber producirte seine Tochter in dem zerrissenen Costüm dem Grafen Simon Henrich in Detmold, und erhob dort bittere Klage über das strenge Lemgoer Regiment. Wenn Das so in der Stadt hergehe, meinte er, so sei man genöthigt, „die gute Stadt Lemgo zu quittiren und sie „zum Gras- und Steinhaufen werden zu lassen;" es sei besser, „die starken Kerle", nämlich die Polizeidiener, von denen er behauptete, sie seien „mit Brantwein beschonken gewesen", tüchtig

arbeiten, als ehrbare Frauenzimmer auf öffentlicher Straße beleidigen zu lassen. Ganz besonders, und gewiß nicht mit Unrecht, berief er sich darauf, daß es unzählig viele Töchter Andrer, von gleichem Stande in Lemgo nicht besser machten, ja „noch viel „stolzer und herrlicher einherträten und unbeschimpfet blieben". Der milde Graf Simon Henrich suchte die Beleidigten zu beruhigen und mißbilligte in einem schriftlichen Erlasse das Verfahren des Magistrats, welcher sich aber demnächst gründlich zu rechtfertigen wußte. Damit hatte die Sache ihr Bewenden; sie wird aber den putzsüchtigen Lemgoerinnen gewiß lange in gutem Gedächtniß geblieben sein.

Mit solcher Energie wurden dazumal in Lemgo die Gesetze gehandhabt.

3. Der Lachsfang zu Horn.

Man darf bekanntlich in der guten Stadt Horn nicht von Lachs, oder gar von Lachsfängern sprechen, sonst wird man dafür von der ehrsamen Bürgerschaft sehr übel angesehn, ja unter Umständen als muthwilliger Injuriant behandelt. Woher kommt es, daß dieses Wort bei den Hornensern einen so unangenehmen Klang hat? Diese Frage ist schon oft aufgeworfen, aber bis jetzt in verlaßbarer Weise noch nicht beantwortet worden. Es lohnt sich daher wohl der Mühe, dem Ursprunge dieser nur durch den Volkswitz fortgepflanzten und noch bis auf den heutigen Tag in den verschiedensten Weisen ausgebeuteten Tradition, welcher wirklich etwas Historisches zu Grunde liegt, näher nachzuspüren.

Die Erklärungen, welche man im gewöhnlichen Leben hört, lauten sehr sagenhaft, sie gehn aber in der Regel übereinstimmend bis tief in das Mittelalter zurück. Damals als noch das Faustrecht in voller Blüthe stand, und der beute- und abenteuerlustige Ritter die Landstraßen unsicher machte, die Karavanenzüge des reisenden Kaufmanns überfiel, seine Karren plünderte und die geraubten Waaren hinter den Mauren seiner festen Burgen in Sicherheit brachte, damals, erzählt man, habe der ohnehin kriegerische Hornsche Bürger auch einmal ein ritterliches Gelüste bekommen,

und in bewaffneten Haufen einen auf der benachbarten Heerstraße passirenden Kaufmann bei der s. g. kleinen Egge überfallen, und unter andern geraubten Waaren auch eine Quantität Lachs heimgebracht. Die glücklichen Beutemacher hätten dann auf die Frage der über diesen seltnen Fang verwunderten Mitbürger: woher sie denn den schönen Fisch hätten, geantwortet: sie hätten ihn auf der Egge gefangen (nämlich auf der Höhe, wo kein Wasser fließt).

Nach einer andern Version soll der Karren eines durch die Stadt passirenden Kaufmanns in der Straße umgestürzt, und ein mit frischem Lachs gefülltes Faß seinen Inhalt entleert haben, worauf die Einwohner auf das Geschrei: „Lachs" mit Hamen herbeigelaufen sein, um die Fische zu fangen.

Die verschiednen Variationen laufen meistens darauf hinaus, den guten Hornensern irgend eine Schöppenstädterei aufzuheften, oder sie als raublustig, oder doch zu tolerant in solchen Dingen darzustellen, während in Wirklichkeit grade umgekehrt ihr allzu lebhaftes Ehrgefühl sie zur Zielscheibe des Spottes gemacht hat. Das Wahre an der Geschichte ist nämlich Folgendes.

Es war — nicht etwa im Mittelalter, sondern gegen Ende des 30jährigen Krieges, im Jahre 1643, zu einer Zeit, wo selbst bis in den friedlichen Bürgerstand hinein die tiefste Sittenlosigkeit eingerissen war, und wo besonders in der Fastnachtszeit die Städte ebenso wie Dörfer zum Tummelplatze des übermüthigsten Muthwillens gemacht wurden *), als ein Bote von Hameln nach Paderborn die Stadt Horn passirte und seinen Weg auf der Straße, welche schon damals unter der kleinen Egge her im Strothe-Thal entlang nach Paderborn führte, fortsetzte. Dieser Bote führte eine

---

*) Man lese z. B. die landesherrliche Verordnung vom 4. Febr. 1684, worin noch lebhaft gegen die Fasten-Mißbräuche geeifert wird: „daß wir ganz „mißfällig vernehmen müssen, gestalt unter Uns Christen des heidni„schen Abgottes Bachus Freß- und Sauffest allerdings noch nicht „abgeschafft werden wolle, daß man vielmehr um die Zeit, worin die „Historie von dem bittern Leiden — — — von den undankbaren „Menschen mehr als zu anderer Zeit alles liederliches Wesen und „Affenspiel getrieben, ja in den Städten Unsrer Graffschaft durch öf„fentliche Ausrufung" u. s. w. u. s. w.

Quantität Lachs bei sich, welchen vermuthlich ein oder mehrere Paderborner Geistliche für die bevorstehende Fastenzeit — es war gegen Ende Januar — sich kommen ließen. Einige junge Bürger von Horn, welche wohl die heiß ersebnte Fastnachtszeit nicht erwarten konnten, hatten hiervon Kunde bekommen und beschlossen, sich einen Spaß zu machen. Sie vermummten sich, folgten dem Boten nach, vielleicht anfangs nur in der Absicht, ihn in Schrecken zu setzen, trieben mit dem Geängstigten ihre Possen und nahmen ihm ein Paket mit 3 Lächsen ab. Wie es scheint wagten sie doch nicht, mit ihrer Beute offen in die Stadt zu ziehn, sie versteckten die Fische hinter der Hecke im Garten, und ließen sie dann durch ihre Weiber hereinholen. Natürlich wurde die Beute gemeinschaftlich mit Freunden und Verwandten beim „tapfern Trunk" verzehrt, und das Mahl mit unerschöpflichen Witzen über den glücklichen Fischfang gewürzt.

Allein der Lachs, so gut er den Fischern schmecken mochte, hatte doch für sie einen bittern Nachgeschmack, denn die Geschichte, welche sehr bald ruchbar wurde, machte unter der ehrsamen Bürgerschaft böses Blut. Sie muß nothwendig durch mißgünstige Zungen, oder vielleicht durch einen prahlerischen Betheiligten selbst auf das ärgste entstellt und ausgeschmückt worden, oder es müssen besondre uns unbekannte gravirende Umstände und Hetzereien hinzugekommen sein, sonst könnte man den ungeheuren Sturm der Entrüstung nicht begreifen, welcher sich sofort, wenigstens unter dem größten Theile der Einwohnerschaft, gegen die unglücklichen Lachsfänger erhob. Die Geschichte gab zu den heftigsten Reibungen und Parteiungen Anlaß und drohte, den Frieden der ganzen Stadt zu untergraben.

Sehr bald kam die Sache auch an die landesherrliche Regierung, indem am 9. Febr. 1643 der damalige Drost zu Horn, Georg Wilhelm Rübel, darüber berichtete. Dies ist das erste über diese Angelegenheit noch erhaltne Actenstück. Als Thäter werden darin nur 2 Personen, Namens Capelle und Barkhausen, genannt und die Zahl der abgenommenen Lächse auf 3 angegeben. Wahrscheinlich waren aber, wie aus andern Actenstücken ersichtlich, 4 Bürger dabei betheiligt, und darunter sogar der

herrschaftliche Richter Conrad Peters. Die Andern hießen Cord Barkhausen, Johan Barkhausen und Henrich Capelle. Die damalige vormundschaftliche Regierung der Gräfin Catharina, welche aus dem Drosten Hunold, Canzler Holwede und Vicecanzler Nevelin Tilhen bestand, nahm übrigens die Sache sehr leicht, sie ließ es dabei bewenden, daß die Thäter eingewrugt und vom amtlichen Gogericht bestraft wurden, ließ auch den Richter in seinem Amte, und glaubte, damit die Sache der Vergessenheit übergeben zu haben.

Nicht so aber die Hornschen Bürger, wenigstens Die, welche nicht mit von den gefangnen Lächsen gespeist hatten; sie fanden den frechen Straßenraub himmelschreiend, sie verfolgten und verhöhnten die Lachsfänger und deren Angehörige überall und brachen jeglichen Verkehr mit ihnen ab. Insbesondre machte sich das Schuhmacheramt zum Organ der beleidigten öffentlichen Meinung und stieß den Schuhmacher Henrich Capelle, unter dem Vorwande, daß kein mit einer **infamia**, einem Ehrenmakel Behafteter Mitglied dieser Corporation sein könne, zum Hohne der ganzen Stadt aus der Zunft aus*).

Der unglückliche brodlos gewordne Familienvater wandte sich an die Vormünderin und Regentin, welche sich seiner annahm und am 31. Mai 1643 Folgendes verfügte: „Es wird euch den De„chen und sämmtlichen Vorstehern des Schusterambts — — hiemit „gnädig zu wissen gemachet, daß uns glaubhaft vorkommen, als „wann ihr euch unterstehen sollet, Heinrichen Capellen als ein „Mitglied des Schusterambts allda gleichsam darum zu verstoßen, „daß derselbe und seine **Consortes** einem Boten einen frischen „Salm — — abgenommen, und deswegen von uns mulctiret und „gebrüchtet“. Da aber diese Bestrafung nicht wegen eines **crimen publicum**, sondern „wegen einer bloßen **petulantz** geschehn“, also

*) Das Amt der Schuhmacher war damals in Horn bei weitem das angesehendste und bedeutendste. Es ist auch eine der ältesten von allen Zünften des Landes. Schon im Anfange des 14. Jahrhunderts stand sein Gewerbebetrieb und Handel in voller Blüthe, und schon Simon I zur Lippe ertheilte den dortigen Schuhmachern ausgedehnte Privilegien und einen lateinischen Zunftbrief von 1329.

besagter Capelle „mit keiner **infamia** so gestaldten Sachen **notiret**“ sei, so werde hiermit dem Schusteramt bei 100 Reichsthaler Strafe befohlen, den H. Capelle sofort wieder aufzunehmen, und ihn „in „dem Schusterambt, dessen Gillen, Recht und Gerechtigkeiten und „Übung wirklicher bürgerlicher Gerechtigkeit ruhig verbleiben zu „lassen“.

Dieser Befehl blieb ohne alle Wirkung, vielmehr setzten sich die Schuhmacher lebhaft zur Wehre. Die Regierung beharrte dagegen bei ihrem Befehl, erhöhte die Strafe auf 150 Rthl., und vermochte erst nach längerer Zeit, im October oder November, durch energische Execution und Beitreibung der angedrohten Strafe die Befolgung ihres Befehls zu erwirken.

Dies erbitterte aber die Hornenser noch viel mehr, und der Haß gegen die Lachsfänger und ihren kleinen Anhang, welche sich im Vertrauen auf den landesherrlichen Schutz mitunter auch wohl übermüthig benehmen mochten, steigerte sich in den nächsten Jahren dermaßen, daß die Neckereien und Reibungen zu gefährlichen Schlägereien wurden. Schon über 2 Jahr hatte dieser Zustand gedauert, als sich die Unterdrückten abermals genöthigt sahen, um höhern Schutz nachzusuchen. Sie wandten sich am 31. Juli 1645 an den Drosten Rübel, beklagten sich bitterlich darüber, wie ihnen „der für diesem mit etzlichen Salmen verübter Possen und darauf „erfolgte Strafe zu Verkleinerung ihrer Ehren als Straßenräuberei „ausgedeutet und dafür von Jedermann ausgerufen werde“, was sie doch niemals im Sinne gehabt; und wie sie verfolgt würden, und daraus gegen sie und ihre Kinder „Mord und andre Thätlich-„keiten zu Werk gerichtet werden möchten“, und baten um ein landesherrliches Attest über ihre Unschuld, um Schutz und ernstliche Anweisung an den Magistrat, die **diffamatores** zu bestrafen. Der Drost Rübel unterstützte das Gesuch bei dem Canzler Tilhen mit dem Bemerken, daß „die guten Leute etwan aus Kurzweil „und zu einem Possen einen Laxfang auf dem Holze angerichtet“, daß auch der Pastor, Richter und Bürgermeister und andre Leute mehr dabei interessiret seien, und beantragte zu verordnen, daß „die-„jenigen, so ihnen solches fürhielten und vor Schelmen, Diebe „und Straßenräuber thäten ausrufen, der gn. Herrsch. mit 25

„Gfl. verfallen sein“, ließ auch endlich dabei einfließen, „daß es „der gn. Herrsch. am Gogerichte was eintragen werde“.

Der Vormund und Landes-Administrator, Graf Emich zu Leiningen, ertheilte darauf auch am 31. Juli 1645 das gewünschte Attest und bedrohte die Contraventores mit 25 Gfl. Strafe. Auch diese Maßregel blieb wiederum, wenn auch nicht für den Fiscus, doch für die öffentliche Meinung in Horn und die Ruhe in der Stadt ohne allen Erfolg. Es verflossen nach dieser Zeit abermals 6 Jahr und noch immer hielten die beiden Parteien mit zähem Bürgertrotz fest an ihrer grimmigen Feindschaft. Das Wort „Lachs“ wurde in Horn so verpönt, daß das bloße Aussprechen desselben zu Gewaltthätigkeiten führte, vollends dann, wenn Fremde, Nicht-Bürger, es wagten, derartige Anspielungen zu machen.

Im Jahre 1651 waren die Reibungen wieder zu solcher Heftigkeit gediehen, und die Familien der Lachsfänger so unterdrückt, daß sie wieder ihre Zuflucht zu dem damaligen Landesherrn, Grafen Johann Bernhard, nahmen, welcher am 13. Septbr. abermals ein Strafmandat „wegen der Salmhändel“ erließ, worin er es sehr mißbilligte, daß man den Leuten „wegen einiger abge„langten Salmen“ so schimpflich nachrede und ihnen den Zutritt zu den Ehrenämtern versperre, und dem Magistrat bei 100 Gfl. Strafe befahl, „daß man solcher Salmhändel halber die vorbe„rührten Bürger nicht diffamiren, schmähen, lästern, injuriiren, „sondern sie als ehrliche Biderleute passiren, und sowohl zu den „Rathsstellen als andern Ämtern — — befördern und kommen „lassen solle“. Der Magistrat war wohl willig, dem landesherrlichen Befehle nachzukommen, allein es scheint doch, als wenn die reichlichen Strafgelder, welche den herrschaftlichen Cassen aus den Lachshändeln erwuchsen, bei ihm Bedenken erregt hätten, er berichtete daher am 29. Decb. ejd.: es sei ein uraltes Herkommen, daß der Magistrat seine Bürger „über die delicta, welche nicht „Leib- und Lebensstrafe uffen Rücken nach sich trügen„ selbst am Seddelgerichte bestrafe „und die mulctas zu der Stadt Besten anwende“. Wenn nun in pcto. der Lachshändel sich der eine oder andre Bürger an den Thätern mit Worten oder thätlich vergreife,

so werde er nicht unterlassen, solchen zu bestrafen und die Supplicanten zu schützen, hoffe aber, daß man auch die städtischen Privilegien respectiren werde.

Der Magistrat glaubte zu diesem Gesuche um so mehr Anlaß zu haben, weil grade damals eine Aufsehn erregende Gewaltthat in der Stadt vorgefallen war, über deren Bestrafung zwischen dem herrschaftlichen Richter Peters und dem Magistrat ein Competenzconflict ausbrach. Bei Nachtzeit nämlich waren 2 betrunkne Bürger mit Gewalt in das verschlossne Haus des Rittmeister Franz Rehne (vermuthlich aus Cöln) eigebrochen, hatten dort Unfug getrieben und namentlich die Gemahlin des Rittmeisters auf das gröblichste insultirt, bis es Letzterm endlich gelang, die Ruhestörer mit Gewalt und „gespannetem Rohr" (Schießgewehr) aus dem Hause zu werfen. Auch dieser Exceß scheint in den „Lachshändeln" seinen Ursprung zu haben.

Hiervon abgesehn haben wir von etwaigen Bestrafungen in dieser Angelegenheit nur eine vereinzelte Nachricht unter den Gohgerichts-Protocollen des Amts Horn von 1653, als ein Einwohner von Schlangen, Wegener, im dortigen Kruge 2 Bürger aus Horn, Chr. Henr. von Hellen und den Schützen zu Dedinghausen „Lachsdiebe" oder „Lachsfresser" gescholten hatte, worüber es zu Thätlichkeiten gekommen war. Der Beleidiger und Angreifer wurde mit 8 Rthl. bestraft.

Die Behörden hatten es mit ihren nachdrücklichen Befehlen und Strafen wohl endlich dahin gebracht, daß äußerlich der Friede hergestellt war, und Neckereien und Schlägereien aufhörten, allein daß die Familien der Lachsfänger in der öffentlichen Meinung rehabilitirt worden, dahin brachten sie es noch lange Zeit nicht; noch lange waren diese Familien die Unterdrückten, Verfolgten und wurden von allen öffentlichen Ämtern auf das hartnäckigste ausgeschlossen. Endlich bot sich der Regierung eine passende Gelegenheit dar, für den zähen Widerstand der Hornschen Pfalbürger eine kleine Revanche zu nehmen, und ihnen ihr Unrecht recht derb unter die Nase zu reiben.

Als nämlich am heil. Dreikönigstage 1657 die Rathswahl zu Horn stattfand, und die Neugewählten den zu diesem Behuf

nach Horn abgesandten landesherrlichen Commissarien, worunter auch der Drost Georg Wilhelm Rübel war, zur Bestätigung präsentirt wurden, erklärten die Letztern plötzlich: sie müßten Namens des Landesherrn die Bestätigung der Wahl verweigern, denn es seien „zu den Präsentirten Einige aus dem Schusteramte „genommen, welche wegen ihres excesses und gegen ihren gnä„digen Landesherrn verübten eigennützlichen und scandalosen Ver„brechens zu billigmäßiger Strafe*) gezogen worden". Zwar sei es eigentlich nicht ihre Meinung, durch Cassirung der Wahl die Bestraften gleichsam zu doppelter Strafe zu ziehn, allein „es habe „der Rath hiezu selbsten Anlaß gegeben, indem Sie Diejenige, „welche hiebevor wegen einer und zwar unter Freunden vorgegan„genen und mit Abnehmung einiger Lächse verübten petulantz ge„strafet worden, unerachtet dieselben vom gnädigen Landesherrn „einen Schein haben, daß solcher excessus ihren Ehren nicht nach„theilig sein solle" — — dennoch vorbeigegangen und von Wahlen ausgeschlossen hätten. Wenn man nun vermeine, die Bestraften seien zur Wahl unfähig, und könnten vom Landesherrn nicht für ehrlich erklärt werden, so könne derselbe auch die bestraften Mitglieder des Schusteramts als Rathsherrn nicht bestätigen.

Diese vor dem feierlich versammelten Rathe abgegebne Erklärung setzte die Anwesenden nicht wenig in Verlegenheit, und erregte namentlich bei den 3 gewählten Schustern die größte Bestürzung. Der alte Rath berief sich dagegen auf sein freies Wahlrecht, und wandte sich, als die Commissarien bei ihrer Meinung beharrten, sofort beschwerend an den Grafen Herrmann Adolf, und erklärten unter Andern: es sei ihnen nicht anständig, die 3 gewählten Schuster zurückzuweisen und zu beschimpfen, lieber wollten sie „in ihren Eiden und Regimentsbeschwerden verbleiben, als „solche Personen aussondern und betrüben". Weshalb man aber anders verfuhr in Bezug auf die unglücklichen Lachsfänger und ihre unschuldigen Verwandten, darüber sagte der Magistrat kein

*) Die Schuhmacher waren grade damals wegen einer andern Angelegenheit, in Bezug auf die Überschreitung der Zunftgerechtsame, abermals in eine ansehnliche Geldstrafe verurtheilt worden.

Wort. Was der Landesherr auf die Beschwerde des Magistrats resolvirte, wissen wir nicht. Wahrscheinlich blieb der alte Magistrat für dieses Jahr (1657) im Amte, um weitern Streitigkeiten vorzubeugen. Die Schuhmacher aber, nachdem sie sich mit der Regierung wiederum ausgesöhnt, ließen sich demnächst ein förmliches landesherrliches Patent ausstellen, daß die gegen sie erkannten Strafen ihnen an ihrer Ehre durchaus unnachtheilig sein sollten.

Es ist nicht ohne Interesse für den Geist der damaligen Zeit und des kleinstädtischen Bürgerthums, welches der Schlaffheit der Sitten sein angestammtes Ehrgefühl und jedem Einschreiten von oben seinen zähen Bürgerstolz entgegensetzte, zu beobachten, wie aus einem so winzigen und unscheinbaren Funken ein so heftiger Brand und Aufruhr in den Gemüthern sich entzünden konnte, welcher in den engen Ringmauern des kleinen Städtchens an die 13 Jahre lang fortwüthete und Haß und Zwietracht in die Familien warf. Kaum kann man sich noch wundern, daß die Erinnerung an den Lachsfang, nachdem einmal der Volkswitz sich der Sache bemächtigt und den jugendlichen Fastnachtsstreich einzelner Bürger zu einem Schöppenstädterstreich der Stadt umgestempelt hatte, sich bis auf den heutigen Tag fortgepflanzt hat. Leider muß indeß die geschichtliche Forschung solchen Volksüberlieferungen ihren **haut goût** nehmen, wenn sie dieselben auf eine simple historische Anecdote reducirt. Noch übler aber ist sie daran, wenn sie ehrwürdige Traditionen gar auf Nichts reduciren muß, deshalb thut sie am besten, den berühmten Zug der Horner nach dem Kalenberge lieber nicht anzurühren und die „Hornsche Bürgertreue" der verherrlichenden Poesie zu überlassen.

Stammtafeln.

Die beiden nachfolgenden genealogischen Tabellen der Edlen Herrn zur Lippe im 12. und 13., im 15. 16. Jahrhunderte sollen den im ersten Hefte mitgetheilten Tafeln zur Ergänzung, sowie zur Erläuterung von Nr. II des gegenwärtigen Heftes dienen. Es sind darin alle bekannte Familienglieder mit möglichster Vollständigkeit, jedoch mit Ausnahme solcher, deren Existenz auf unzuverlässigen Nachrichten beruht und nicht durch Urkunden constatirt wird, aufgenommen worden. Die urkundlichen Belege zu diesen und den früheren Tabellen denke ich im weitern Verfolg dieser Beiträge nachzutragen.

Zur Berichtigung einer Bemerkung oben S. 19 sei hier noch hinzugefügt, daß die auf Tabelle II als Gemahlin Bernhards VI genannte Elisabeth eine Tochter des Grafen Friedrich von Moers war. Außer der Elisabeth sind noch 4 Kinder des Letztern bekannt: Dietrich, Erzbischof von Cöln, Heinrich, Bischof von Osnabrück und Münster, Walram, Bischof von Utrecht und Anna, vermählt mit dem Gr. von Tecklenburg, aber soviel mir bekannt kein Sohn Namens Friedrich. Bernhard war also der Schwiegersohn des Gr. Friedrich und Schwager des Erzb. Dietrich.

Tafel I.

N. N.

Hermann I. in Urk. von 1129—60.	**Bernhard I.** in Urk. von 1123—46.

Bernhard II. Abt von Dünamünde, Bisch. von Semgallen in Urk. v. 1170—1223. † 30. Apr. 1223 Gemahlin: Heilwig von Are.

Otto. Bisch. von Utrecht 1215—27.	**Simon.** Bisch. von Paderborn 1228—46. † 14. April.	**Theodorich.** Probst von Deventer. † 1227.	**Hermann II.** reg. v. 1197—1229. † 25. Decb. Gem. Schwester Ottos von Tecklenburg.	**Gerhard.** Erzb. von Bremen 1219. † 27. Juli 1258.	**Hethelint.** Abtissin von Berssen.	**Gertrud.** Abt. von Herford.	**Kunigunde.** Abt. von Freckenhorst.	**Adelheid.** Abt. zu Altena.	**Heilwig.** comit. de Cegen-hagen.	**Beatrix.** Comit de Lutterburg.

Otto. Probst zu Bremen und Bischof von Münster 1247. 1257.	**Simon.** Bischof von Paderborn 1246—77. † 8. Juni.	**Bernhard III.** reg. 1230—63. Gem.: Sophia (v. Ravensb. oder Tecklenbg.)	**Heilwig.** Gem. Gr. Adolf IV von Schaumburg. † 1250.	**Margarethe (?)** soll mit Gr. Wilh. von Brederode († 1221) vermählt gewesen sein.

Bernhard IV. 1243 reg. 1263—75. verm. mit Agnes, Tochter des Gr. Heinrich von Waldeck.	**Hermann.** 1262—74.	**Theodor (?)** 1262. 69 Probst zu Minden.	**Gerhard.** 1259—60 Erzbischof von Bremen.

Simon I reg. 1275—1344 Gem. Adelheid von Waldeck († 1342).	**Hedwig.** Gem. Gr. Otto III v. Ravensberg.	**Mechtild.** Gem. Gr. Simon von Sternberg.	**Elisabeth.** 1285.	eine Tochter, verm. mit Gr. Albert von Regenstein.

Tafel II.

Simon III.
reg. von 1361—1410. † 17. Febr.

Ermgard.
Gem. Graf von Spiegelberg 1404.

Bernhard VI,
reg. v. 1410—15. † 29. Jan.
vermählt
1) mit Margarethe von Waldeck (vor 1394)
2) Elisabeth von Moers.

Leneke.
1376.

Katharine.
1376.

Lyse.
1376.

(sollen an Grafen von Regenstein und Tecklenburg vermählt gewesen sein).

Friedrich.
1415. 17.

Simon IV,
reg. 1415--30 (31) Gem. Margarethe, Tochter Hzg. Erichs von Braunschweig.

Otto.
1415. † 30. Septb. 1433.

Ermgard,
vermählt 1428 mit Wilh. Herrn von Büren.

Bernhard VII bellicosus,
geb. 1429. † 2. April 1511
verlobt (1443) und vermählt mit Anna Tochter Gr. Ottos von Schaumburg.

Simon,
geb. 1430, Bisch. von Paderborn von 1463—98.
† 7. März.

Anna,
vermählt (um 1470) mit Gr. Otto von Hoya. † vor 1517.
Jobst. Johann von Hoya.

Elisabeth,
vermählt mit
1) Gr. Rudolph von Diepholz 1482.
2) Gr. Johann von Spiegelberg 1475.
Anna.
Gem. Dietr. von Plesse. † vor 1509.

Simon V,
geb. 1470 reg. v. 1511—36.
† 17. Septb., vermählt
1) 1490 mit Walburg von Bronkhorst († 1522).
2) 1523 mit Magdalene von Mannsfeld († 1540).

Margarethe.
Gem. Gr. Johann I von Rietberg († 1516).

Ermgard,
verm. mit Gr. Jobst von Hoya, † 1501.
Erich von Hoya.

Bernhard VIII,
geb. 6. Decb. 1530, reg. v. 1536—63. † 15. Apr. verm. mit Gräfin Katharina von Waldeck († 18. Juni 1583).

Hermann Simon,
geb. 1533. † 1576, verm. 1558 mit Gräfin Ursula von Pyrmont und Spiegelberg († 11. März 1583).
Simon. Philipp † 11. Febr. 1585.

Margarethe.
Abtissin zu Freckenhorst und Herford, † 1570.

Magdalene.
Abtissin von Herford.
† 1604.

Anna,
verm. 1550 mit Gr. Johann von Waldeck.

Agnes,
vermählt
1) 1567 mit Theodorich von Plesse.
2) 1578 mit Abundo von Schlick Gr. zu Passau.

Anna,
geb. 1551. † 1587 verm. 1575 mit Gr. Wolfgang von Everstein.

Magdalene,
verm. 1572 mit Georg Landgr. von Hessen-Darmstadt.

Simon VI,
geb. 6. Apr. 1554, reg. von 1563—1613. † 7. Decb. Gem.
1) 1578 Ermgard v. Rietberg († 1584)
2) 1585 Elisabeth von Schaumburg.

Bernhardine,
geb. 14. Octb. 1563 verm. 1578 mit Gr. Ludwig von Leiningen-Westerburg.
† 1614.

Bernhard,
starb jung.

Bernhard,
geb. 21. Septb. 1586.
† 23. Juli 1604.

Simon VI),
geb. 13 Decb. 1587 reg. v. 1613—27. † 26. Mrz. verm.
1) 1607 mit Anna Kathar. v. Nassau († 1622).
2) 1623 m. Maria Magdalene v. Waldeck († 1671).

Otto,
geb. 18. Decb. 1589.
† 18. Novb. 1657 Gem. Margarethe von Nassau.

Hermann,
geb. 22. Decb. 1590.
† 23. Aug. 1620.

Elisabeth,
geb. 9. Juni 1592 verm. 1612 mit Georg Hermann v. Schaumburg.

Katharina,
geb. 1593. † 1600.

Magdalene,
geb. 1595. Abt. zu Herford.
† 19. Novb. 1640.

Ursula,
geb. 1598.

Sophia,
geb. 1599.

Philipp,
geb. 18. Juli 1601 Gr. v. Schaumburg 1640 † 10. Apr. 1681. Gem. Sophia v. Hessen.

Druckfehler.

Seite	4,	Z. 3	v. u.	lies:	imposuit.
"	20	" 11	v. o.	"	seinem.
"	26	" 2	v. u.	"	Gulden, Münze.
"	32	" 11	v. o.	"	mit, statt in.
"	43	" 5	v. o.	"	die.
"	45	" 18	v. o.	"	auf.
"	66	" 17	v. o.	"	Heer.
"	78	" 2	v. u.	"	Ermgard von Hoya.
"	90	" 8	v. o.	"	Johann, statt Otto.
"	94	" 6	v. u.	"	von, statt vom.
"	95	" 8	v. o.	"	erfahren haben.
"	99	" 20	v. o.	"	weiter.
"	139	" 15	v. o.	"	seine.
"	141	" 3	v. u.	"	Städte.
"	143	" 4	v. u.	"	und.
"	151	" 17	v. o.	"	Theodor.
"	156	" 13	v. u.	"	Schlagschatz.
"	162	" 3	v. o.	"	vorher.
"	174	" 13	v. o.	"	energischsten.
"	176	" 6	v. u.	"	Oldenburg.
"	202	" 17	v. o.	"	Lemgoer.
"	203	" 16	v. u.	"	Versöhnungs.